

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1926)

Rubrik: Ausserordentliche Session : März

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Grossen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Bern, den 23. Februar 1926.

Herr Grossrat!

Im Einverständnis mit dem Regierungsrat werden Sie hiemit einberufen zu einer ausserordentlichen Session des Grossen Rates auf **Montag, den 15. März 1926**, nachmittags 2¹/₄ Uhr, in das Rathaus zu Bern. Die Traktandenliste weist folgende Geschäfte auf:

Gesetzesentwürfe

zur zweiten Beratung:

Gesetz über den Warenhandel und den Marktverkehr.

Dekretsentwürfe:

Dekret betreffend Umliegung unzweckmässig gestalteter Baugebiete.

Vorträge:

Regierungspräsidium:

Zweiter und dritter Bericht der Sparkommission des Grossen Rates.

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil. 1926.

Justizdirektion:

1. Justizbeschwerden.
2. Erteilung des Enteignungsrechtes.

Polizeidirektion:

1. Einbürgerungen.
2. Strafnachlassgesuche.

Finanzdirektion:

1. Käufe und Verkäufe von Domänen.
2. Bericht zu den Eingaben betreffend die Besoldungen des Staatspersonals.
3. Steuergesetzinitiative vom Jahre 1922.

Bau- und Eisenbahndirektion:

Strassen-, Hoch- und Tiefbauten, Wasserbauten.

Landwirtschafts- und Forstdirektion:

1. Waldkäufe und -Verkäufe.
2. Bodenverbesserungen und Wegenlagen.

Unterrichtsdirektion:

Lory-Spital; Betriebsmittel.

Motionen, Interpellationen und einfache Anfragen:

1. Motion Dr. Woker betreffend Revision des bernischen Strafgesetzbuches.
2. Motion Hulliger betreffend Revision der Gesetzesammlung.
3. Motion Ryter betreffend Revision des Gesetzes über die Förderung der Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht.
4. Motion Gnägi betreffend die Beschränkung der Möglichkeit zur Wahl von Mitgliedern des Regierungsrates in die Bundesversammlung.
5. Motion Spycher betreffend Aufstellung eines Tarifes für ausseramtliche Verrichtungen der Betriebsgehülfen.

6. Motion Dr. Meier betreffend Revision des Schatzungswesens der Brandversicherungsanstalt.
7. Motion Stettler betreffend die Ausrichtung von Mietzinszuschüssen.
8. Interpellation Dr. Boinay betreffend die Zugehörigkeit von Mitgliedern der Kantonspolizei zu einer Gesellschaft, welche die Unabhängigkeit der Polizisten gefährdet.
9. Interpellation Périat betreffend die Beschäftigung von Geistlichen mit der Politik.
10. Interpellation Strahm betreffend den Schutz des Staatspersonals in der Gewissens- und Versammlungsfreiheit.
11. Interpellation Dr. Guggisberg betreffend die Ausrichtung von Beiträgen für die Durchführung der obligatorischen Krankenversicherung.
12. Interpellation Balmer (Nidau) betreffend die Verbesserung der Brücken im Seeland.
13. Interpellation Jakob betreffend die Betriebsstörungen im Grenchenbergtunnel.
14. Interpellation Klening betreffend die Verschuldung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes.
15. Interpellation Dr. Wöker betreffend die B. K. W.
16. Interpellation R. Weber betreffend die B. K. W.
17. Interpellation Bütikofer betreffend das Sekundarschulinspektorat II.
18. Einfache Anfrage Dr. Hauswirth betreffend die Revision der Sanitätsgesetzgebung.

Wahlen:

Wahl des Verwalters der Hypothekarkasse.

* * *

Für die erste Sitzung wird folgende *Tagesordnung* aufgestellt:

1. Gesetz über den Warenhandel und Marktverkehr.
2. Dekret betreffend Umlegung von Baugebiet.
3. Bericht der Sparkommission des Grossen Rates.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:

O. Schneeberger.

Erste Sitzung.

Montag den 15. März 1926,

nachmittags 2¹/₄ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Schneeberger.

Der Namensaufruf verzeigt 204 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 19 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Amstutz, Bütikofer, Jenny (Worblaufen), Lanz, Lüthi, Lüthy, Roth, Weber (Grasswil); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Abrecht, Binggeli, Bühlmann, Choffat, Jenzer, Langenegger, La Nicca, Marchand, Osterwalder, Rouche, Steiner.

Tagesordnung:

Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Gesetz über den Warenhandel und den Marktverkehr.

Auf heute angesetzt.

Dekret betreffend Umlegung unweckmässig gestalteter Baugebiete.

Bereit.

Zweiter und dritter Bericht der Sparkommission des Grossen Rates.

Merz, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Entgegen der Erwartung, die man in der letzten Session geäussert hat, können die Direktionen, über die die Berichte noch ausstehen, in dieser Session nicht behandelt werden. Es wird schwerlich etwas anderes übrig bleiben, als die Arbeit in der neuen Legislaturperiode dort fortzusetzen, wo man sie in dieser Session hat verlassen müssen.

Justizbeschwerden und Expropriationen.

Keine.

Einbürgerungen und Strafnachlass-
gesuche.

Bereit.

Bodenverbesserungen und Alpweg-
anlagen.

Bereit.

Käufe und Verkäufe von Domänen.

Keine.

Lory-Spital; Betriebsmittel.

Bereit.

Bericht zu den Eingaben betreffend die
Besoldungen des Staatspersonals.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regie-
rungsrates. Die Finanzdirektion hat ihren Bericht
fertig gestellt; auf Wunsch des Personalverbandes
soll aber mit der Behandlung zugewartet werden, da
der Verband noch gewisse Angaben zu machen wünscht.

Abgesetzt.

Motionen, Interpellationen und einfache
Anfragen.

Sämtliche Geschäfte sind bereit; immerhin können
die Interpellationen Weber (Grasswil) und Bütikofer
frühestens am Donnerstag oder erst in einer eventuel-
len zweiten Sessionswoche behandelt werden.

Wahlen.

Steuergesetzinitiative vom Jahre 1922.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regie-
rungsrates. Es ist den Herren bekannt, dass von der
sozialdemokratischen Partei seinerzeit eine Steuer-
gesetzinitiative eingereicht worden ist, die bis heute
noch nicht behandelt worden ist, und zwar im Einver-
ständnis mit den Vertretern der Initianten. Finanz-
direktion und Regierungsrat haben nun aber gefunden,
es sei nötig, sie einmal auf die Traktandenliste zu
setzen, damit der Grosse Rat, namentlich aber die Ver-
treter der Initianten, sich darüber aussprechen können,
was weiter gehen soll. Der Vortrag der Finanzdirek-
tion ist fertiggestellt, vom Regierungsrat behandelt;
er kann morgen oder übermorgen verteilt werden. Es
muss zur Vorberatung desselben eine Kommission be-
stellt werden. Vielleicht könnte man die für die Re-
vision der Steuergesetze bestellte Kommission damit
betrauen. Dann erhebt sich die Frage, ob noch eine
Session stattfinden soll oder nicht. Ich denke nicht.
In diesem Falle würde aber die Bestellung einer Kom-
mission nichts abtragen, da sie in der nächsten Session
erneuert werden müsste. Es wäre gut, wenn sich die
Vertreter der Initianten darüber aussprechen würden.

Wird an die Steuergesetzkommission gewiesen.

Strassen-, Hoch- und Tiefbauten, Wasser-
bauten.

Keine.

Waldkäufe und -Verkäufe.

Keine.

Auf Mittwoch angesetzt.

Präsident. Zu der im Traktandenverzeichnis auf-
geführten Wahl hinzu ist noch die Wahl des Kantons-
buchhalters vorzunehmen.

Eingelangt ist folgende

Motion:

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen
Rat beförderlich Bericht und Antrag zu stellen, dass
§ 90 des Dekretes betreffend die Besoldungen der Be-
amten, Angestellten und Arbeiter des Staates Bern, der
den Regierungsrat ermächtigt, bis und mit 1924 ver-
heirateten Beamten, Angestellten und Arbeitern, die
von einer unverhältnismässigen Erhöhung der Woh-
nungsmiete betroffen werden, einen Mietzinszuschuss
auszurichten, für die Zeit der vom Grossen Rat am
18. November 1924 beschlossenen unbefristeten Gel-
tungsdauer des Dekretes ebenfalls in Anwendung ge-
bracht wird.

Für die Behandlung der Motion wird Dringlichkeit
verlangt.

Stettler
und 6 Mitunterzeichner.

Wird auf den Kanzleisch gelegt.

Gesetz

über

den Warenhandel und den Marktverkehr.

Zweite Beratung.

(Siehe Nr. 3 der Beilagen; die Verhandlungen der ersten Beratung finden sich abgedruckt auf Seite 8 ff. hievor.)

Eintretensfrage.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Gesetz über den Warenhandel, das Wandergewerbe und den Marktverkehr, in dessen zweite Lesung wir jetzt eintreten, ist seit der ersten Lesung im Volke draussen vielfach behandelt worden und hat dort eine verschiedene Beurteilung erfahren. Die Notwendigkeit des Erlasses eines solchen Gesetzes ist im grossen und ganzen anerkannt worden. Während Handel, Industrie und Gewerbe, und namentlich der Detaillistenstand übereinstimmend dem Gesetzesentwurf ihre Zustimmung gaben, ist auf der andern Seite, von der Arbeiterschaft, der sozialdemokratischen Partei, den Angestelltenverbänden und den Konsumvereinen erklärt worden, dass sie für die Vorlage nur eintreten werden, wenn die Artikel über den Arbeiterschutz in das Gesetz aufgenommen werden. Die Art. 11^{bis}, ^{ter} und ^{quater} werden demnach zu eigentlichen Schicksalsartikeln des Gesetzes.

Seit der ersten Lesung sind auch noch eine Anzahl Eingaben zu diesem Gesetz eingelangt, die zur Hauptsache von der Kommission und vom Regierungsrat behandelt worden sind. Nur eine Eingabe, die ganz spezielle Punkte berührt, denen man leicht Rechnung tragen kann, ist in letzter Stunde noch eingegangen.

Mit diesen wenigen Worten empfehle ich Ihnen Eintreten auf die zweite Beratung.

Gafner, Präsident der Kommission. Sie haben anlässlich der Eintretensdebatte zur ersten Lesung gehört, dass der Direktion des Innern und der grossrätlichen Kommission insgesamt 12 Eingaben zugestellt wurden, von denen 11 von der Regierung und der grossrätlichen Kommission vor der ersten Lesung behandelt werden konnten. Neun davon wurden durch die grossrätliche Kommission grösstenteils zustimmend definitiv erledigt und der Grosse Rat pflichtete den bezüglichen Kommissionsanträgen durchgängig bei.

Von den zwei noch der Erledigung in der zweiten Lesung harrenden Eingaben ist die eine die des Kartells bernischer Angestelltenverbände. Der Grosse Rat lehnte in erster Lesung mit 90 zu 69 Stimmen die von der Regierung einstimmig und der grossrätlichen Kommission mehrheitlich empfohlenen drei Artikel über den Personalschutz ab. Die grossrätliche Kommission glaubte die Artikel mit einer kleinen, aber dringend notwendigen Ergänzung auf die zweite Lesung hin wieder aufnehmen zu sollen. Sie finden sie in der Vorlage in Art. 11^{bis}, ^{ter} und ^{quater}.

Da ich mich anlässlich der ersten Lesung der Vorlage der Stellungnahme über die Personalschutzbestimmungen enthielt, gestatten Sie mir heute einige persönliche Bemerkungen, die gleichzeitig auch die Stimmung in den betreffenden Kreisen den drei Artikeln gegenüber bekannt geben.

Der Sprechende hat sich in den Beratungen der grossrätlichen Kommission von Anbeginn an für die Erreichung einer Verständigungsbasis in dieser umstrittenen Frage bemüht, und wenn schliesslich eine solche gefunden werden konnte, so dürfte dies nicht zuletzt auch auf seine Vermittlertätigkeit als Kommissionspräsident zurückzuführen sein. Ich habe mich seit Jahren infolge meiner beruflichen Tätigkeit auch mit all den Auswüchsen der Handels- und Gewerbefreiheit zu befassen und kenne die absolute Notwendigkeit und Dringlichkeit einer gesetzgeberischen Regelung dieser Materie im Interesse unseres Volksganzen viel zu gut, als dass es nicht mein oberstes Bestreben sein müsste, diesem dritten Versuch auf Schaffung eines bernischen Warenhandelsgesetzes einmal zum erfolgreichen Durchbruch zu verhelfen. Andererseits wollte ich der in der Kommission gefundenen Verständigungsbasis nicht zustimmen, bevor ich die praktischen Auswirkungen der drei von der Kommission nach langen Verhandlungen aufgestellten Personalschutzbestimmungen kannte und bevor nicht auch die Gegenseite, nämlich die bernische Arbeiterschaft, Gelegenheit zur Vernehmlassung erhalten hatte.

Infolge der kurzen Spanne Zeit zwischen den Beratungen der grossrätlichen Kommission und der ersten Lesung im Rate — es waren genau 10 Tage — war es nicht möglich, die von mir sofort getroffenen Erhebungen und Befragungen der interessierten Kreise zum Abschlusse zu führen. Festzustellen ist, dass wenn ich im Augenblick der ersten Lesung nach den damals bereits eingegangenen Vernehmlassungen, insbesondere der meines Verbandes, Stellung bezogen hätte, und ich den darin zum Ausdruck gelangenden mehrheitlichen Willen als für mich verbindlich erachtet hätte, ich es nur im Sinne der Bekämpfung der drei Artikel würde haben tun können. Seither wurden nun die Erhebungen abgeschlossen. Meine Befürchtungen bestätigten sich in nicht erwartetem Masse: die Auswirkung der drei Artikel reicht viel weiter, als von ihren Befürwortern darzustellen versucht wird, und infolgedessen ist auch die Opposition gegen die Personalschutzbestimmungen viel grösser, als voraussehen war. Dreiviertel der Sektionen des kantonal-bernischen Handels- und Industrievereins sprachen sich zum Beispiel unter eingehender Begründung ihres Standpunktes geschlossen dagegen aus.

Ferner erwies sich, dass auch in Erwerbszweigen, die dem Gesetz nicht unterstellt sind, den Personalschutzbestimmungen der indirekten Rückwirkungen auf diese Kreise wegen eine Opposition erwuchs, die im Geheimen weiter um sich greift und die sich zweifellos am Abstimmungstage in hohem Masse zeigen wird.

Ich habe seinerzeit in der grossrätlichen Kommission die Erklärung abgegeben, dass ich mich auch auf unserer Seite loyal für eine Verständigung einsetzen werde. Ich habe dieser Erklärung auch mehr als nur nachgelebt und bin zu verschiedenen Sektionen, aus deren Reihen die schärfste Ablehnung kam, hingegangen und habe in warm befürwortendem Sinne für die drei Personalschutzartikel referiert. Ein gleiches tat ich im Zentralvorstand des Kantonal-bernischen Handels- und Industrievereins und an der öffentlichen kantonalen Tagung, die am 21. Februar 1926 im Bürgerhaus abgehalten wurde und die vom Kantonal-bern. Handels- und Industrieverein, vom Kantonal-bern. Gewerbeverband und vom Kantonalverband bernischer

Detailistenvereine veranstaltet war. Ueberall gelang es, wenn auch nicht ohne Schwierigkeiten, die Widerstände zu überwinden und, unterstützt durch andere Befürworter, eine Mehrheit für die Personenschutzbestimmungen zu finden. Allerdings wurde dringlich die Erhöhung der ordentlichen, lohnzuschlagsfreien wöchentlichen Arbeitszeit auf 54 Stunden sowie billige Rücksichtnahme auf Saisonzeiten im Sinne der Gewährung von Ausnahmen verlangt. Von diesen Beschlüssen und von der Begründung dieser Begehren gab ich der grossrätlichen Kommission einlässlich Kenntnis. Sie hielt jedoch an den ursprünglichen Anträgen fest und beschloss einzig — allerdings erfreulicherweise einstimmig —, eine Ausnahme für Saisonzeiten an spezifischen Fremdenorten aufzunehmen.

Es kann nicht Aufgabe der Eintretensdebatte sein, das Pro und Contra der Personenschutzbestimmungen des nähern zu begründen. Ich beschränke mich daher darauf, Ihnen namens der Kommission die Personenschutzbestimmungen, so wie sie heute vorliegen, im Interesse einer allseitigen Verständigung warm zu empfehlen. Bürgerlicherseits müssen wir allerdings mit Rücksicht auf den starken geheimen Widerstand in allen Landesteilen gegen die Personenschutzbestimmungen als *conditio sine qua non* verlangen, dass die Erklärung, welche die vier sozialdemokratischen Vertreter in der grossrätlichen Kommission ägaben, hier namens der sozialdemokratischen Grossratsfraktion, namens der sozialdemokratischen Partei und namens der Vertreter der Konsumvereine bestätigt wird: nämlich, dass Grossratsfraktion und Partei sowie die Konsumvereine nicht nur in der kommenden Abstimmungskampagne nicht gegen das Gesetz Stellung nehmen, sondern positiv und aktiv für die Vorlage eintreten werden. Wir glauben, dass sie dies in jeder Beziehung verantworten dürfen und dass sie hiezu mit Rücksicht auf das kaufmännische Personal so gut wie wir verpflichtet sind. Die sozialdemokratische Partei hat überdies, wenn sie dem Volksganzen dienen will, wie wir ein Interesse und die Pflicht, die heutigen vielfachen Misstände im Warenhandel, Wandergewerbe und Marktverkehr zu bekämpfen und mitzuhelfen, die Auswüchse einer unumschränkten Handels- und Gewerbefreiheit auszumerzen. In diesem Sinne gebe ich namens der einstimmigen Kommission der Hoffnung Ausdruck, über die Gesetzesvorlage im Grossen Rate die notwendige Verständigung und dafür allseitige Unterstützung zu finden. Auf die übrigen zahlreich neu eingelangten Eingaben möchte ich hier nicht eintreten; es wird dies Sache der Detailberatung sein.

Inwieweit den verschiedenen Anregungen aus den Reihen der Ratsmitglieder anlässlich der ersten Lesung des Gesetzes Rechnung getragen wurde, ersehen Sie aus der Ihnen zugestellten Vorlage. Bezüglich der nicht unter die Kommissionsanträge aufgenommenen Anregungen möchte ich gerne feststellen, dass sie grösstenteils nicht deshalb keine Aufnahme fanden, weil man ihre materielle Begründetheit nicht anerkennen konnte. Das Bestreben, die Vorlage nicht zu überlasten, sowie rechtliche und abstimmungstaktische Bedenken mussten aber für die Kommission ausschlaggebend und wegleitend bleiben.

Mit Rücksicht auf die ergiebigen Voten anlässlich der ersten Lesung des Gesetzes ist eine neue Begründung seiner Notwendigkeit überflüssig. Ich empfehle Ihnen Eintreten auf die zweite Lesung.

Thomet. Der Berichterstatter der Kommission hat soeben den Wunsch geäussert, es möchte einer der vier Vertreter der sozialdemokratischen Partei in der Kommission hier die Erklärung abgeben, dass unsere Partei inklusive Konsumgenossenschaften für das Gesetz eintreten werden, sobald die Arbeiterschutzbestimmungen aufgenommen werden. Ich glaube, im Namen der sozialdemokratischen Partei hier erklären zu dürfen — einen Auftrag habe ich allerdings nicht bekommen, aber ich stütze mich auf einen Beschluss des Parteitages, der unlängst hier stattgefunden hat — dass die Partei für das Gesetz eintreten wird, wenn die Arbeiterschutzbestimmungen aufgenommen werden. Sie wird das aber nur unter der Bedingung tun, dass nicht eine Verschlechterung dieser Bestimmungen eintritt. Der Parteitag glaubte diese Stellung umso eher beziehen zu dürfen, als die Kommission mit grossem Mehr der Haltung treu geblieben ist, die sie schon vor der ersten Beratung eingenommen hat. Wenn der Herr Kommissionspräsident glaubte Bedenken äussern und mitteilen zu müssen, dass er da und dort Opposition gefunden habe, so muss ich schon sagen, dass ich mit ordentlichem Optimismus zu den Beratungen gekommen bin. Wenn ich das letzte Mal, nachdem die Arbeiterschutzbestimmungen gefallen waren, am Schluss der Beratung die Erklärung abgegeben habe, dass wir dem Gesetz nicht mehr zustimmen können, aber gleichzeitig dem Wunsch Ausdruck gegeben habe, es möchte bis zur zweiten Lesung eine Besserung in der Stimmung eintreten, so darf ich wohl sagen, dass ich mich in meiner Hoffnung nicht getäuscht habe. Wenn man die Tagespresse konsultierte, so konnte man nur Stimmen für die Aufnahme dieser Bestimmungen konstatieren. Ich erinnere an die freisinnige Parteiversammlung im Amt Konolfingen, die, wohl auf Betreiben unseres Herrn Kollegen Neuenschwander, beschlossen hat, mit aller Kraft für dieses Gesetz zu wirken und namentlich dahin zu wirken, dass diese Arbeiterschutzbestimmungen Aufnahme finden. Auch die freisinnige Partei der Stadt Bern hat einstimmig beschlossen, für dieses Gesetz inkl. Arbeiterschutzbestimmungen einzutreten und ihren Vertretern im Grossen Rat ausdrücklich den Auftrag gegeben, für dasselbe einzutreten. Es ist nicht uninteressant, zu vernehmen, dass in dieser freisinnigen Parteiversammlung auch verschiedene Gewerbetreibende anwesend waren, die sich ganz in diesem Sinne ausgesprochen haben. Aber nicht nur die freisinnige Partei, sondern die Angehörigen derjenigen Gruppe, der Herr Siegenthaler den Rat gegeben hat, sie möchte gegen diese Bestimmungen auftreten, haben beschlossen, für dieses Gesetz, besonders aber für diese Arbeiterschutzbestimmungen aufzutreten. Das hat der Vorstand des Kantonalen Gewerbeverbandes unter dem Vorsitz des Herrn Baumgartner in Burgdorf getan. Dieser Tage hatte ich auch Gelegenheit, mit Herrn Dr. Flückiger zu sprechen, der sich in der freisinnigen Parteiversammlung für das Gesetz ausgesprochen hat. Er erklärte, gewiss möge die Aufnahme dieser Bestimmungen ein Schönheitsfehler sein, aber ein ernsthafter Grund, diese Bestimmungen nicht aufzunehmen, liege nicht vor. Da darf man doch wohl der Hoffnung Ausdruck geben, dass auch der Grosse Rat eines bessern belehrt werden möchte und den Arbeiterschutzbestimmungen seine Zustimmung nicht versagen werde.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

Art. 1.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 1. Diesem Gesetze sind unterstellt: Der Warenhandel und seine Vermittlung, das Wandergewerbe und der Marktverkehr.

Art. 2.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe schon in der ersten Beratung erklärt, dass zwischen den Begriffen des Handels und des Gewerbes eine ganz scharfe Grenze nicht zu ziehen sei, dass ein Gewerbe mehr in Handel übergehen könne und umgekehrt. Nun haben wir den Begriff des Gewerbes schon im Eingang des Gesetzes gestrichen. Im Art. 2 aber ist der Ausdruck stehen geblieben. Um nun nicht etwa den Eindruck zu erwecken, es handle sich um andere als die in Art. 1 genannten Betriebe, beantragen die vorberatenden Behörden, es sei der Ausdruck «Gewerbe» durch «Betriebe» zu ersetzen. Das ist lediglich eine redaktionelle Verbesserung.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 2. Wer ein Warenhandelsgeschäft (inbegriffen der Verkauf aus Warenniederlagen) errichten oder Waren gewerbsmässig vermitteln will, hat seinen vollständigen Namen, sowie seine allfällige Firma unter Angabe der zur Ausübung des Betriebes bestimmten Lokale bei der zuständigen Gemeindebehörde eintragen zu lassen. Vor dieser Eintragung darf kein Geschäft eröffnet werden.

Zweiggeschäfte und andere Geschäftsstellen (Ablagen von Genossenschaften, Aktiengesellschaften, Fabriken usw.) sind an dem Orte einzutragen, wo sie betrieben werden.

Art. 3.

Thomet. In Art. 2 ist die Verfügung getroffen, dass wer ein Warenhandelsgeschäft eröffnen will, seinen vollständigen Namen in der Gemeinde einzutragen hat. In Art. 3 wird nun verlangt, dass wer Waren in seinen Geschäftsräumen oder an irgend einem andern Orte verkaufe, seinen vollständigen Namen sowie seine allfällige Firma an der Ausstellungs- oder Verkaufsstelle in sichtbarer Weise anzuschlagen oder in schriftlichen Angeboten dem Käufer zur Kenntnis zu bringen habe. Dass bei einer Anmeldung und Eintragung nicht nur die Firma, sondern auch die Persönlichkeit des Firmainhabers angegeben werden soll, lässt sich ohne weiteres rechtfertigen. Dass das aber auch auf Firmatafeln erfolgen soll, ist doch eine Forderung, die schi-

kanös wirken könnte. Nehmen Sie an, es handle sich um eine Kollektivgesellschaft von 6 Herren, dann müssten nach dem Wortlaut dieses Artikels alle 6 Mitglieder auf der Firmatafel aufgeführt werden. Das ist auf jeden Fall nicht beabsichtigt, wäre aber bei unveränderter Annahme des Artikels die notwendige Folge. Um dem zu begegnen, möchte ich Ihnen beantragen, den Art. 3 in der Weise abzuändern, dass in Zeile 4 die Worte «seinen vollständigen Namen sowie» gestrichen würden. Am Schlusse würde beigefügt: «Handelt es sich um eine im Handelsregister nicht eingetragene Firma, so ist der vollständige Name des Verkäufers zur Kenntnis zu bringen.»

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich sehe kein Hindernis, gegen die Annahme des Antrages Thomet, sondern glaube sogar, dass darin eine Verbesserung liegt.

Gafner, Präsident der Kommission. Was Herr Kollega Thomet erwähnt hat, dass eine Kollektivgesellschaft mit 6 Gesellschaftern selbstverständlich nicht alle Einzelnamen sollte bekannt geben müssen, ist auch unsere Auffassung. Wenn wir trotzdem die Bestimmung so aufgestellt haben, wie es geschehen ist, so waren eine Reihe von schlimmen Erfahrungen massgebend. Wenn man dem Antrag Thomet entsprechen würde, so müsste man wie folgt redigieren: «... hat seinen vollständigen Namen oder seine allfällige Firma ...». In diesem Sinne könnte ich mich einverstanden erklären, behalte mir aber vor, nach näherer Prüfung auf die Sache zurückzukommen.

Thomet. Ich bin mit dem Antrag Gafner einverstanden.

An die Kommission zurückgewiesen.

Art. 4.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Bei der ersten Lesung hat Herr Dr. Marbach den Antrag gestellt, dass nicht nur Stückzahl, Gewicht, Mass, sondern auch der Preis einzusetzen sei. Die vorberatenden Behörden haben sich mit diesem Antrag befasst und beantragen Ihnen übereinstimmend Ablehnung. Die Annahme des Antrages würde tatsächlich zu weit führen und jedenfalls Schikanen zur Folge haben. So wäre z. B. sehr leicht möglich, dass im Buchhandel wegen dieser Bestimmung Friktionen entstehen könnten.

Gafner, Präsident der Kommission. Ergänzend ist mitzuteilen, dass wir in Art. 5 eine Regelung über die Preise haben, die nach der von Herrn Dr. Marbach gewünschten Richtung geht, so dass wir auch aus diesem Grunde Ablehnung beantragen können.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 4. Alle Warengattungen sind in einer Form und Ausstattung auszubieten oder feilzu-

halten, die eine Irreführung oder Benachteiligung des Käufers bezüglich Quantität (Stückzahl, Gewicht, Mass) und Qualität ausschliesst.

Art. 5.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ebenfalls Herr Dr. Marbach hat zu Art. 5 den Antrag eingebracht, man solle den Begriff des Metersystems durch Dezimalsystem ersetzen. Er hat das damit begründet, dass der Begriff des Metersystems in weiten Volkskreisen noch nicht so bekannt sei. Man hat ihm schon damals bemerkt, dass das nicht den Tatsachen entsprechen dürfte. Wenn man einen Ersatz treffen wollte, würde ich vorschlagen, nicht Metersystem durch Dezimalsystem zu ersetzen, sondern vom metrischen System zu reden. Meine Nachschlagungen haben ergeben, dass der Begriff des metrischen Systems in der Wissenschaft angewendet wird. Allein die Kommission hat gefunden, eine Aenderung lohne sich nicht, und es wird sich fragen, ob der Rat anders denkt.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 5. Die Angabe von Mass und Gewicht hat nach dem Metersystem zu erfolgen. Die Preise sind in Landeswährung anzugeben und haben sich auf das volle Mass und Gewicht zu beziehen. Ist in Verbindung mit dem Preise eine bestimmte Mengeneinheit genannt, so gilt der Preis für die volle genannte Einheit.

Herr Vizepräsident G n ä g i übernimmt den Vorsitz.

Art. 6.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 6. Die Vorschriften des Art. 5 finden nicht Anwendung auf Waren, die Übungsgemäss nicht nach schweizerischem, sondern nach ausländischem Mass und Gewicht, oder auch sonst in handelsüblich bestimmten Einheitsgrössen verkauft werden. Diese Waren müssen unter Angabe der Masse oder Einheitsgrössen feilgeboten und abgegeben werden.

Art. 7.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 7. Zu Reklamezwecken (in Schaufenstern, auf Verpackungen, in schriftlichen Anpreisungen,

auf Geschäftsbriefen usw.) dürfen nur Auszeichnungen verwendet werden, welche von Ausstellungen herrühren, die von Wirtschaftsverbänden oder Staatsbehörden des In- oder Auslandes veranstaltet oder anerkannt wurden.

Der Gebrauch von Auszeichnungen von schwindelhaften Ausstellungsunternehmen ist untersagt.

Art. 8.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Bei der ersten Lesung hat der Sprechende selbst eine Lösung gesucht, und eingangs beantragt, von den diesem Gesetz unterstellten Betrieben zu sprechen. Zum Schluss der Beratung habe ich gesagt, dass diese Fassung unter Umständen den Nebengedanken zulasse, dass man an andern Orten unlauteres Geschäftsgebaren und unlauteren Wettbewerb dulden könnte, was natürlich nicht unsere Absicht ist. Darum habe ich für die zweite Beratung eine andere Lösung vorgeschlagen, der sich sowohl die Kommission als der Regierungsrat angeschlossen haben. Wir würden hier wiederholen, was in Art. 1 über den Geltungsbereich gesagt ist. Diese Fassung schliesst jeden Nebengedanken aus und sagt, was wir wollen.

Gafner, Präsident der Kommission. Im Auftrag der Kommission möchte ich zur authentischen Interpretation des Art. 8 ausdrücklich erklären, dass auch der Produzent, der sich am Warenhandel beteiligt, den Art. 8 und 9 unterstellt ist. Deshalb die Abänderungsanträge der Kommission.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 8. Im Warenhandel und seiner Vermittlung, im Wandergewerbe und im Marktverkehr dürfen in der Anpreisung und Führung des eigenen Geschäftes (Geschäftsgebaren) oder in der Äusserung über Konkurrenten (Wettbewerb) Mittel nicht angewendet werden, die Treu und Glauben im Verkehr widersprechen oder einen schwindelhaften Charakter haben.

Art. 9.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Worte «böswillig oder grobfährlässig» können weggelassen werden, da die Sache nunmehr in den Strafbestimmungen geordnet ist.

Gafner, Präsident der Kommission. Ziffer 2 der Bestimmung über das unlautere Geschäftsgebaren hat in der Kommission zu Erörterungen Anlass gegeben. Namens der einstimmigen Kommission möchte ich folgendes Beispiel bekannt geben, das unter Ziffer 2 von Art. 9 fällt. Wenn einer ausschreibt, dass sich in einem Warenpaket von 50 ein Bon befindet, oder in 49 Warenpaketen wertlose Geschenke, aber im 50. ein wertvolles, so ist damit nach einstimmiger Auffassung

der Kommission der Tatbestand des zufälligen Vorteils gegeben. Das ist zweifellos darauf angelegt, die Käuferschaft zu Mehrkäufen zu veranlassen und es schädigt auch die Konkurrenz. Zweifellos ist ferner, dass diese Geschenke nicht etwa gratis gegeben werden, sondern in den Verkaufspreis einkalkuliert sind. Das sind alles Machenschaften, die man im Handel als unlauter empfindet.

Thomet. Mit diesen Geschenken wird grober Unfug getrieben, und es ist daher angebracht, dass man dem Unwesen etwas auf den Leib rückt. Ich könnte da aus meiner Erfahrung sehr viele Beispiele erzählen. Ziffer 2 spricht nun von der Vorspiegelung zufälliger Vorteile. Da müssen wir doch sagen, dass diese Bestimmung etwas kautschukartig ausgefallen ist. Das Hauptgewicht ist jedenfalls auf den Begriff des zufälligen Vorteils zu legen. Wenn jedermann unter den genau gleichen Bedingungen den Vorteil erkaufen kann, so wird man nicht von unlauterem Wettbewerb reden können. Ich möchte daran erinnern, dass es beispielsweise Konsumgenossenschaften gibt, die sogenannte Treueprämien eingeführt haben, wonach ein Mitglied, das bei der Genossenschaft für 1000 Fr. kauft, eine Extraprämie von 5 Fr. erhält. Es handelt sich hier um eine Art Umsatzbonifikation, wie man sie im Handel vielfach kennt. Darin darf auf keinen Fall eine strafbare Handlung erblickt werden. Schliesslich kann jedermann diese Prämien erhalten. Es soll also wirklich nur die lottericähnliche Begünstigung untersagt sein. Ein anderes Beispiel. Man liest in Zeitungsinserten sehr oft, dass Kinoinhaber ausschreiben, dass, wer das Inserat vorweise, zu seinem eigenen Billet noch ein Gratisbillet bekomme. Das ist ebenfalls kein zufälliger Vorteil, sondern ein ganz allgemeiner. Jedermann, der die Zeitung liest, hat Gelegenheit, ihn zu erhalten, denn der Berner Stadtanzeiger z. B. wird ja jeder Haushaltung gratis abgegeben. Darin kann also keine strafbare Handlung im Sinne des Art. 9 liegen.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Thomet hat mit Recht darauf aufmerksam gemacht, dass die Quintessenz dieses Artikels in dem Worte «zufällig» liegt. Die Beispiele, die er gegeben hat, fallen nicht unter den Begriff des zufälligen Vorteils. Es ist im Handel allgemein üblich, dass wer viel einkauft, einen günstigeren Preis bekommt, weil der Kaufmann mit der grösseren Quantität, die er auf einmal verkauft, weniger zu tun hat, als wenn er sie in 10—20 Teilen herausgeben müsste. Eine Umsatzbonifikation ist nicht ein zufälliger Vorteil, sondern ein durch den Umsatz erworbenes Recht. Vollständig gleich verhält es sich mit dem andern Beispiel, das Herr Thomet genannt hat.

Raaflaub. Die Fassung von Art. 9 in Verbindung mit Art. 10 hat in den Kreisen der Funktionäre, die sich nachher mit der Handhabung des Gesetzes zu befassen haben, speziell der Gerichtspräsidenten zu Auseinandersetzungen Anlass gegeben. Dieser Punkt wird bei Art. 10 noch berührt werden. Ich möchte aber doch schon bei Art. 9 darauf aufmerksam machen. Die Sache ist so, dass wenigstens bisher in der Kommission und soviel ich weiss auch in der Regierung, es immer so aufgefasst worden ist, dass Art. 8 und 9 als Vorschriften aufzufassen sind, die bei Uebertretung als Offizialdelikte zu verfolgen sind, dass also nur für

den unlautern Wettbewerb im zweiten Alinea das Antragsersfordernis, das in Art. 65 aufgestellt worden ist, besteht und dass Art. 10 insofern fakultative Bedeutung hat, als die betreffende Instanz, Kantonale Handels- und Gewerbekammer, Wirtschaftsverband oder der Interessent sich nachher an die Direktion des Innern wenden kann. Es wird das wenigstens am Anfang sehr praktisch sein, eine gewisse Einheitlichkeit der Handhabung durchzuführen und die nötigen Schritte zur Ueberweisung an den Richter zu veranlassen. Das kann in Art. 10 präzisiert werden. Es ist für uns nicht zweifelhaft gewesen, dass die Sache so gehandhabt werden soll.

Bürki. Es ist Ihnen bekannt, dass in der letzten Zeit in der Anpreisung von Waren eine Ueberschwänglichkeit eingerissen hat. Man könnte fast von einer animierenden Reklame sprechen. So haben wir z. B. die Erscheinung, dass grosse Warenhäuser Teekonzerne veranstalten. Da muss man doch sagen, dass diese Teekonzerne weniger wegen der Musik oder des Tees veranstaltet werden, sondern vielmehr deshalb, um zur Besichtigung der Räume und der Waren aufzufordern. Ich habe aus interessierten Kreisen, nämlich aus den Kreisen des Konditorgewerbes in letzter Stunde die Anfrage bekommen, ob das gestattet sei, oder ob nach den Bestimmungen, wie sie hier niedergelegt seien, nicht doch eine Einschränkung stipuliert werden könnte. Ich habe den Leuten versprochen, eine Anfrage in diesem Sinne zu stellen, ob eine solche übertriebene, animierende Reklame vielleicht nach Art. 9 etwas beschnitten werden könnte.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Was Herr Bürki vorträgt, ist mir auch schon zur Kenntnis gebracht worden, allein was er will, kann nicht in diesem Gesetz geordnet werden, sondern muss im Wirtschaftsgesetz untergebracht werden. Die Patenterteilung für solche Sachen ist im Wirtschaftsgesetz vorgesehen. Nun wissen wir alle, dass auch das Wirtschaftsgesetz in manchen Punkten dringend der Revision bedarf. Ich werde meinem Nachfolger da einige Propositionen machen und ihm zu einzelnen Artikeln bereits fertige Bestimmungen übergeben können, damit er sieht, in welchem Sinn und Geist meiner Meinung nach das Wirtschaftsgesetz revidiert werden sollte. Der Punkt muss geordnet werden, aber wir müssen dabei vorsichtig vorgehen, damit wir nicht zu riskieren haben, dass das Bundesgericht uns in den Arm fällt, indem es sagt, was einer in seinen Räumen machen wolle, welche Musik er vorführen wolle, sei seine Sache.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 9. Des unlautern Geschäftsgebahrens macht sich namentlich schuldig:

1. Wer in öffentlichen Bekanntmachungen oder Mitteilungen irgendwelcher Art oder in einer unrichtigen Firmabezeichnung über geschäftliche Verhältnisse unrichtige Angaben macht, die geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen; insbesondere gilt dies für Mitteilungen über die Beschaf-

- fenheit, die Herstellungsart oder die Preisbemessung von Waren und gewerblichen Leistungen, die Art des Bezugs oder die Bezugsquellen von Waren, den Besitz von Auszeichnungen, den Anlass oder den Zweck des Verkaufs, die Grösse des Vorrates und dergleichen;
2. wer durch Vorspiegelung oder Gewährung zufälliger Vorteile (Prämien, Lose und dergl.), welche auf einen oder mehrere Käufer fallen sollen, seinen Geschäftsbetrieb zu begünstigen sucht;
 3. wer sich für den Absatz seiner Waren oder bei Empfang von Geldbeträgen, sowie bei Aufnahme neuer Mitglieder des Gella-, Hydra-, Ketten-, Lawinen-, Schneeballen-Kaufsystems und ähnlicher Lockmittel bedient, die Treu und Glauben verletzen.

Im geschäftlichen Wettbewerb ist insbesondere verboten:

1. Zum Zwecke des Wettbewerbes über das Geschäft eines andern, über die Person des Inhabers oder Leiters des Geschäftes, über die Waren oder gewerblichen Leistungen eines andern unwahre Behauptungen, aufzustellen oder zu verbreiten, die geeignet sind, den Betrieb des Geschäftes oder den Kredit des Inhabers zu schädigen;
2. Beamte, Angestellte, Arbeiter und Lehrlinge eines andern Geschäftes zu bestechen, um sich dadurch geschäftliche Vorteile zu verschaffen;
3. seine Beamten, Angestellten, Arbeiter und Lehrlinge in gesetz- oder vertragswidriger Weise auszunützen.

Art. 10.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Raaflaub hat mir das vorweggenommen, was ich sagen wollte bei Art. 10. Es ist in der Tat so, wie er gesagt hat. Man hat es nie anders aufgefasst als so, dass der Verletzte klagen könne und dass auch offiziell geklagt werden müsse. Nun haben die Gerichtspräsidenten den Art. 10 so aufgefasst, dass man in allen Fällen vor die Direktion des Innern gehen müsste, und haben sich gefragt, ob das nicht ein Umweg sei. Dem, was die Gerichtspräsidenten beanstandet haben, kann man ausserordentlich leicht Rechnung tragen, indem man in Art. 10 einen kleinen Beisatz einschiebt und sagt: « ... sofern der Verletzte nicht selbst Strafklage erheben will ». Dann ist kein Zweifel mehr darüber möglich, dass offiziell geklagt werden kann, dass aber auch der Verletzte klagen kann. Wir haben das aufgenommen, dass man den Fall auch bei der Direktion des Innern anhängig machen kann, weil wir wissen, dass in vielen Fällen die direkt Verletzten nicht klagen wollen, sei es, weil sie die Kosten scheuen, sei es aus Gründen des ferneren Zusammenlebens. Wenn einer selbst klagt, so kann die Sache nur mit einer Strafklage anhängig gemacht werden, es kann nicht eine Verwarnung erteilt werden.

Gafner, Präsident der Kommission. Die Eingabe der Gerichtspräsidenten ist erst vor zwei Tagen eingelangt, die Kommission hat also dazu nicht Stellung

nehmen können. Ich möchte dem Antrag der Regierung meinerseits beipflichten, frage mich aber, ob man nicht von einem Geschädigten statt von einem Verletzten sprechen sollte. Herr Grossrat Suri hat mich darauf aufmerksam gemacht, dass man diesen letzteren Begriff im Volke kaum verstehen werde. Ferner hat mich Herr Grossrat Raaflaub darauf aufmerksam gemacht, dass man in Zeile 4 nicht von unlauterem Geschäftsgebahren und unlauterem Wettbewerb sprechen sollte, sondern von unlauterem Geschäftsgebahren oder unlauterem Wettbewerb. Das halte ich für richtig. Im weitern hat Herr Dürr bei der ersten Lesung die Anregung gemacht, man möchte hier allgemein von Interessenten sprechen, ohne die verschiedenen Fälle einzeln aufzuzählen, was zur Verkürzung des Artikels beitrage. Die Kommission hat diese Anregung geprüft und beantragt aus verschiedenen Gründen Ablehnung. Erstens versteht man rechtlich unter einem Verletzten einen materiell Geschädigten. Das wird bei Einzelindividuen der Fall sein, aber nicht zutreffen, wenn ein Wirtschaftsverband vorgehen will. Die Wirtschaftsverbände haben aber in diesen Fragen allgemeine Interessen zu vertreten und sie sollten deshalb ebenfalls klagend vorgehen können. Von diesem Gesichtspunkte aus ist es absolut nötig, dass man den Begriff des materiell Geschädigten etwas erweitert in der Form, wie Kommission und Regierung Ihnen vorschlagen. Die bedeutende Verkürzung, die Herr Dürr erwähnt hat, würde zweitens nur andert-halb Linien einbringen, so dass auch von diesem Gesichtspunkte aus keine Notwendigkeit besteht, dem Begehren Rechnung zu tragen.

Angenommen mit dem Zusatzantrag Tschumi.

Beschluss:

Art. 10. Erachtet die kantonale Handels- und Gewerbekammer, ein Wirtschaftsverband oder ein Interessent in einem konkreten Falle den Tatbestand des unlautern Geschäftsgebahrens und des unlautern Wettbewerbes für erfüllt, so kann, sofern der Verletzte nicht selbst Strafklage erheben will, bei der Direktion des Innern Antrag auf Bestrafung des Fehlbaren gestellt werden. Diese trifft gegebenenfalls nach durchgeführter Untersuchung die weitem Vorgehen (Verwarnung oder Ueberweisung an den Richter).

Tritt im Falle des unlautern Wettbewerbes der Interessent zurück, so wird der Angelegenheit keine weitere Folge mehr gegeben.

Art. 11.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Zu diesem Artikel hat die soziale Käuferliga eine Eingabe gemacht, die wir in der ersten Lesung nicht mehr bereinigen konnten. Die Eingabe kommt zum Schluss, dass die Gemeinden berechtigt sein sollten, durch Reglement den Ladenschluss verbindlich zu ordnen, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der Geschäftsinhaber eine bestimmte Regelung des Ladenschlusses vorschlägt und diese Regelung eine Verbesserung der Arbeitszeitbestimmung bedeutet. Die Kommission hat sich mit dieser Eingabe befasst und den Vorschlag etwas abgeändert. Einmal hat die

Kommission gefunden, wenn man nur eine Zweidrittelmehrheit verlange, gehe man etwas weit, man könne nicht ein volles Drittel unter Umständen majorisieren, weil bei diesem Drittel möglicherweise die grossen Geschäfte sein könnten, denen gegenüber die zwei Drittel der kleineren Geschäftsinhaber lange nicht die gleiche Bedeutung haben, wie das letzte Drittel. Man muss also die Zahl etwas erhöhen, wie das der Kanton Waadt getan hat, indem man eine Dreiviertelmehrheit verlangt. Dann ist anzunehmen, dass dieses letzte Viertel aus Leuten bestehe, die sich überhaupt einer Regelung grundlos nicht fügen wollen. Man hat auch noch einen andern Punkt besprochen in der Eingabe der sozialen Käuferliga, der jedenfalls in der Anwendung nur Hindernisse gebracht hätte. Die Reglemente unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates. Wenn der Satz so aufgenommen wird, so fällt der entsprechende Satz im ersten Alinea dahin. In diesem Sinne beantragen wir übereinstimmend Annahme des Art. 11.

Gafner, Präsident der Kommission. Die Eingabe der sozialen Käuferliga habe ich persönlich ausserordentlich begrüsst, ebenso die Kreise der Geschäftsinhaber. Die Lösung, die wir gefunden haben, bedeutet zweifellos einen wesentlichen Schritt über das hinaus, was in der ursprünglichen Kommissionsfassung beantragt war, und ein Entgegenkommen an die Wünsche der sozialdemokratischen Partei. Wir möchten hoffen, dass gestützt auf diese Bestimmung der einheitliche Ladenschluss in den Dörfern und Städten Fortschritte macht.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 11. Die Gemeinden sind berechtigt, durch Reglement den Ladenschluss allgemein verbindlich zu ordnen.

Wenn eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Geschäftsinhaber eines Geschäftszweiges eine bestimmte Regelung des Ladenschlusses vorschlägt oder einer solchen zustimmt, so sind die zuständigen Gemeindebehörden verpflichtet, diese Ordnung für den betreffenden Geschäftszweig als verbindlich zu erklären.

Diese Reglemente unterliegen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Art. 11^{bis}, ^{ter} und ^{quater}.

Minger. Im Namen unserer Fraktion möchte ich den Ordnungsantrag einbringen, es sei die Beratung dieser Artikel auf den Mittwoch vormittag zu verschieben. Zur Begründung möchte ich folgendes anbringen: Unsere Fraktion hat diesen Vormittag das Gesetz eingehend behandelt. Es ist daselbst grosser Sympathie begegnet und es ist uns sehr daran gelegen, dass es diesmal beim Volke Gnade finden könne. Nun hat Art. 11^{bis} einige Bedenken ausgelöst. Wir haben versucht, eine Lösung zu finden, von der wir glauben, dass auch andere Fraktionen ihr ohne weiteres beipflichten können und mit der auch den Wünschen der

Angestelltenverbände entsprochen würde. Wir sind im Falle, den andern Fraktionen diesen Antrag zu unterbreiten und möchten die Fraktionen bitten, denselben morgen in ihren Sitzungen zu prüfen und zu diskutieren. Bis Mittwoch wäre die Situation so abgeklärt, dass wir die Beratungen weiterführen könnten. Das liegt durchaus im Interesse der ganzen Sache.

Zurückgelegt.

Art. 12.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Zu Art. 12 haben die Gerichtspräsidenten ebenfalls ihre Meinung geäussert. Ich möchte dem Verband der Gerichtspräsidenten meinen Dank dafür aussprechen, dass er sich mit diesem Gesetz so intensiv befasst hat. Hier wurde ein Postulat gestellt, dem man nicht Folge geben kann. Die Gerichtspräsidenten wünschen nämlich, dass Ziffer 1 und 2 vereinigt werden. Denselben Antrag hatte auch die erste Strafkammer gestellt. Wir haben ihn abgelehnt, weil er die Anwendung des Gesetzes erschweren würde. Es ist vielfach die Meinung, man könnte Gattungswaren ohne irgendwelches Patent verhausieren. Das ist falsch; das Hausieren mit solchen Waren muss ebenfalls der Patentspflicht unterliegen. Darum haben wir ausdrücklich Ziffer 1 und Ziffer 2 auseinandergehalten. Man kann hier eben nicht nur rein logischen Erwägungen folgen, sondern muss auch praktischen Gesichtspunkten Rücksicht tragen.

Gafner, Präsident der Kommission. Ziffer 2 spricht von Fahrzeugen. Damit kein Missverständnis entsteht, möchte ich erklären, dass wir darunter jedenfalls nicht Autos und Fuhrwerke verstehen, denn der hausiermässige Warenvertrieb mit solchen untersteht, wie wir bereits in der ersten Lesung festgestellt haben, den Vorschriften über die Wanderlager. Um das zu verdeutlichen, haben wir ausdrücklich am Schluss Art. 26 ff. vorbehalten. Ferner möchte ich im Auftrag der Kommission feststellen, dass Holzscheiter nicht unter Art. 12 ff. fallen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 12. Unter den Begriff des Hausierhandels fallen:

1. Das Feilbieten von Waren in Strassen, auf Plätzen oder von Haus zu Haus (Hausierhandel im engeren Sinne);
2. der Vertrieb von Gattungswaren, die auf Fahrzeugen herumgeführt und ausserhalb der Dauer von Märkten ohne vorherige Bestellung den Konsumenten angeboten werden; vorbehalten bleiben Art. 23 und 26;
3. der gewerbmässige Ankauf von Waren im Umherziehen;
4. der Betrieb eines Handwerkes im Umherziehen.

Art. 13.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 13. Die Oberaufsicht über den Hausierhandel übt die kantonale Polizeidirektion aus.

Art. 14.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Bei Art. 14 hat die mehrfach genannte Vereinigung der Gerichtspräsidenten den Wunsch ausgesprochen, man möchte die Patenterteilung nicht durch die Polizeidirektion, sondern durch die Direktion des Innern vollziehen lassen. Wir haben den Gedanken in der Kommission vielfach geprüft, sind aber davon abgekommen, denn der Polizeiapparat, der hier eine Rolle spielt, ist in den Händen der Polizeidirektion, weshalb man die Patenterteilung bei ihr belassen muss. Ich bin überzeugt, dass bei richtiger Anwendung des Gesetzes es vollständig gleichgültig ist, von welcher Direktion die Patente erteilt werden. Hauptsache ist, dass das Gesetz sinn- und vernunftgemäss angewendet wird.

Gafner, Präsident der Kommission. Der Bundesrat hat mit Kreisschreiben vom 25. Januar 1907 an die Kantonsregierungen darauf aufmerksam gemacht, dass laut den damaligen Handels- und Niederlassungsverträgen für die Abgabe von Hausierpatenten an Angehörige folgender Staaten: Deutschland, Frankreich, Oesterreich-Ungarn, Portugal, Rumänien, Russland, Serbien, und eingeschränkt auch Italien, das kantonale Recht massgebend sei. Es ist klar, dass diese Detailbestimmung nicht im Gesetz geregelt werden kann. Ich möchte aber namens der Kommission erklären, dass wir die Auffassung haben, dass die Frage, welchen Staaten gegenüber das kantonale Recht massgebend sei, in der Vollziehungsverordnung geregelt wird.

Neuenschwander (Oberdiessbach). Man hört sehr oft Klagen über fremde Hausierer. Allgemein wird erwartet, dass wir durch dieses neue Gesetz auch die fremden Hausierer etwas zurückbinden sollten. Das ist nach den Staatsverträgen nicht wohl möglich. Aber wenn das nun so aufgefasst ist, dass die Kantone, also auch der Kanton Bern, einschränkende Bestimmungen aufstellen können, so läge das jedenfalls im Willen des grössten Teils unserer Bevölkerung. Gerade die galizischen Juden sind die zudringlichsten und es wäre sehr zu wünschen, wenn man eine richtige Einschränkung einführen würde.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 14. Wer den Hausierhandel oder ein Handwerk im Umherziehen ausüben will, hat dafür ein Patent (Bewilligungsschein) zu erwerben. Es wird von der kantonalen Polizeidirektion nach

Anhörung der Ortspolizeibehörde des Wohnortes nur an Personen schweizerischer Nationalität ausgestellt.

Angehörige fremder Staaten, mit denen die Schweiz die Zulassung zum Hausierhandel auf dem Boden der Gleichberechtigung vertraglich geordnet hat, sind den Schweizerbürgern gleichzustellen, sofern der in Betracht fallende Staat die Gleichberechtigung nicht durch andere Bestimmungen erschwert oder illusorisch macht. Den in der Schweiz niedergelassenen Angehörigen solcher Staaten ist die Ausübung des Hausierhandels nur in dem Masse gestattet, in welchem die betreffenden Staaten selbst sie in ihrem Gebiete den Schweizerbürgern ebenfalls zugestehen.

Art. 15.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 15. Die Patente werden für die Dauer von 3 Monaten bis längstens für ein Jahr ausgestellt und erlöschen jedenfalls auf den 31. Dezember. Die Nichtausnutzung eines erteilten Patentes gibt keinen Anspruch auf seine Verlängerung

Für Anlässe von kürzerer Dauer (Messen, Ausstellungen, Feste usw.) kann die Polizeidirektion kurzfristige Patente verabfolgen.

Art. 16.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier stellt die Vereinigung der Gerichtspräsidenten den Antrag, man solle die Klammern im dritten Absatz lösen. Ich beantrage, dem Rechnung zu tragen.

Sodann habe ich eine Bemerkung zu machen, die nicht eigentlich zum Gesetze gehört. In der ersten Lesung hat eine Bemerkung von Herrn Grossrat Kammermann und von mir bei gewissen Kategorien einigen Anstoss erregt. Herr Grossrat Kammermann hat gemeint, ob man nicht gegenüber dem Schriftenvertrieb der ernsten Bibelforscher etwas näher zusehen sollte, da bei diesem Schriften vertrieben werden, die besser nicht unter das Volk kämen. Ich habe bemerkt, das liege im Rahmen der Möglichkeit, und habe daran die Bemerkung geknüpft, dass aus einem Aktenstück hervorgegangen sei, dass ein solcher Vertreter der Bibelforscher an einem Ort sich gezeigt hat, wo er besser nicht gewesen wäre. Der Herr Präsident hat dazu ein Wort bemerkt. Nun haben die ernsten Bibelforscher geglaubt, sie seien verletzt worden und haben mir durch Herrn Dr. Lifschitz einen Brief schreiben lassen, in welchem sie die Erklärung abgeben, dass der Vorfall im «Schwanen» an der Matte ganz unwichtig sei. Es wird bemerkt, man dürfe nicht vergessen, dass die Freudendamen keine 18-karätigen Zeugen seien, sondern dass sie es mit der Wahrheit nicht genau nehmen. Man dürfe daraus jedenfalls der Gesellschaft ernster Bibelforscher keinen Strick drehen und nicht

den Anschein erwecken, sie seien nicht vollständig intakt. Was da beanstandet wird, war eine beiläufige Bemerkung von mir, die sich auf etwas stützte, was ich in einem Aktenstück gefunden habe. Ich will erklären, dass weder Herr Grossrat Kammermann, noch Herr Grossratspräsident Schneeberger, noch der Sprechende damit die ernstesten Bibelforscher in ihren religiösen Gefühlen haben verletzen wollen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 16. Das Patent gilt nur für diejenige Person, auf deren Namen es ausgestellt ist.

Für Stellvertreter, mitbeteiligte Personen, Gehilfen oder Angestellte muss der Geschäftsinhaber je ein besonderes Patent lösen.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind die Patente für solche Gewerbe, die nur mit Familien oder Gesellschaften ausgeübt werden können, z. B. Schaustellungen, oder hergebrachter Weise so ausgeübt werden, z. B. Korbmacher. Ein solches Patent wird auf den Namen des Familien- oder Gesellschaftsvorstandes ausgestellt, welcher genügende Ausweisschriften für jedes einzelne Mitglied vorzulegen hat. Einem Patentinhaber, der seine Untergebenen nicht gehörig beaufsichtigt, ist das Patent zu entziehen.

Kinder unter 16 Jahren dürfen im Hausierhandel nicht beschäftigt werden.

Art. 17.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 17. Das Patent hat zu enthalten: Vor- und Familiennamen, Alter, Zivilstand, Heimat und Wohnort, die Photographie des Patentierten, die Gültigkeitsdauer, die Art der Waren, die er mit sich zu führen oder einzukaufen, oder des Gewerbes, welches er auszuüben beabsichtigt, und die Vorschriften, denen der Patentinhaber nachzuleben hat.

Art. 18.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 18. Der Patentinhaber hat das Patent während der Ausübung seines Gewerbes stets bei sich zu tragen und jedem Vertreter der Kantons- oder Ortspolizei, sowie auch jeder Person, der er seine Ware oder seine Dienste anbietet, auf Verlangen vorzuweisen.

Art. 19.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Zu Art. 19 hat Herr Grossrat Suri einen Antrag gestellt, der ein etwas schärferes Vorgehen im Auge hatte. Dieser Antrag ist auch von der Vereinigung der Gerichtspräsidenten aufgenommen und von der Kommission wie folgt redigiert worden: «An Personen, die wegen gemeiner Verbrechen, Sittlichkeitsvergehen, Trunkenheit oder Vagantität Freiheitsstrafen erlitten, oder sich wiederholt gegen dieses Gesetz vergangen haben, darf kein Patent ausgestellt werden.» Der Regierungsrat hat sich mit diesem Antrag der Kommission ebenfalls befasst und gefunden, man sollte eine etwas andere Redaktion wählen. Dieselbe ist Ihnen heute ausgeteilt worden. Sie lautet: «An Personen, die wegen gemeiner Verbrechen, schwerer Vergehen, Trunksucht oder Vagantität Freiheitsstrafen erlitten oder die sich wiederholt gegen dieses Gesetz vergangen haben, soll in der Regel kein Patent ausgestellt werden.» Es ist darauf aufmerksam gemacht worden, dass ein Mann unter Umständen vor langen Jahren eine Freiheitsstrafe erlitten haben kann, der sich nun seit langer Zeit wieder auf dem rechten Wege befinde und verdiene, dass man ihm das Patent erteile. Ich möchte Ihnen beantragen, die Fassung des Regierungsrates anzunehmen.

Gafner, Präsident der Kommission. Nicht nur Herr Grossrat Suri hat darauf hingewiesen, dass im allgemeinen die Leumundszeugnisse, die ausgestellt werden, nicht absolut hieb- und stichfest sind. Herr Raaflaub hat in der Kommission aus seiner Praxis als Polizeirichter bezeugen können, dass sehr oft Leute, die ein langes Vorstrafenregister haben, gute Leumundszeugnisse haben. Wir haben den Ergänzungsantrag des Herrn Suri begrüsst. Persönlich kann ich aber der Fassung des Regierungsrates zustimmen.

Suri. Ich bin mit dem Abänderungsantrag des Regierungsrates ebenfalls einverstanden.

Angenommen mit dem Zusatzantrag des Regierungsrates.

Beschluss:

Art. 19. Das Patent wird nur an Personen erteilt, welche:

- a) das 20. Altersjahr zurückgelegt haben;
- b) handlungsfähig sind oder, sofern ihnen diese Eigenschaft abgeht, die Einwilligung des zuständigen Rechtsvertreters besitzen;
- c) einen guten Leumund geniessen;
- d) mit keiner ansteckenden oder ekelerregenden Krankheit behaftet sind.

An Personen, die wegen gemeiner Verbrechen, schwerer Vergehen, Trunksucht oder Vagantität Freiheitsstrafen erlitten, oder die sich wiederholt gegen dieses Gesetz vergangen haben, soll in der Regel kein Patent ausgestellt werden.

Art. 20.

Gafner, Präsident der Kommission. Herr Kollega Zaugg hat anlässlich der ersten Lesung beantragt, man

möchte in Ziffer 2 das Maximum der Gebühren auf 100 Fr. ansetzen, besonders mit Rücksicht auf die Aufkäufer von Antiquitäten und Kunstgegenständen. Der Grosse Rat hat mit 67 gegen 44 Stimmen den Antrag Zaugg abgelehnt. Herr Zaugg hat seinen Standpunkt in einer Zuschrift an mich neuerdings vertreten. Ich habe seinen Antrag und sein Schreiben in der Kommission vorgebracht; dieselbe hat aber mehrheitlich beschlossen, sie wolle mit Rücksicht auf die Hadernhändler diesem Antrag keine Folge geben. Es ist nun Sache des Herrn Zaugg, ob er seinen Antrag wieder aufnehmen will.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 20. Für das Patent ist eine Staatsgebühr zu entrichten, deren Höhe sich nach der Gültigkeitsdauer des Patentbesitzes und dem Umfang des betreffenden Gewerbes richtet und nach dem Warenwerte abzustufen ist.

Sie beträgt:

1. Für den Verkauf von Waren im Umherziehen (Hausierhandel im engeren Sinne) 5—100 Fr. im Monat;
2. für den Ankauf von Waren im Umherziehen 5—50 Fr. im Monat;
3. für den Betrieb eines Handwerks im Umherziehen 20—200 Fr. im Jahr.

Für arme gebrechliche Hausierer kann die Patentgebühr ermässigt werden.

Uebrigens hat der Patentinhaber jeder Gemeinde, in welcher er sein Gewerbe ausüben will, eine Gebühr zu entrichten, die — marchzählig berechnet — bis zur Höhe der Staatsgebühr gehen darf.

Art. 21.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Bei der ersten Lesung ist hier die Frage gestellt worden, ob man nicht den Ausdruck «öffentliches Wohl» durch einen besseren ersetzen könnte. Wir haben in der Kommission und im Regierungsrat gesucht, haben aber keinen gefunden. Der Begriff des öffentlichen Wohls steht in der Rechtssprechung der verschiedensten Staaten derart fest, dass ich glaube, man sollte ihn aufrechterhalten.

Gafner, Präsident der Kommission. Art. 21 hat in der ersten Lesung sehr viel zu reden gegeben. Herr Gyger, unterstützt von Herrn Friedli, hat den Streichungsantrag gestellt. Der Rat hat ihn damals abgewiesen. Die Kommission hat diesen Streichungsantrag nochmals behandelt und beantragt ebenfalls Abweisung. Auch Herr Fischer hat einen Antrag gestellt, von welchem bereits Herr Kammermann erklärt hat, dass er zu weit gehen würde und praktisch nicht gut durchzuführen sei. Die Kommission beantragt auch hier einstimmig Ablehnung. Herr Kammermann selbst hat beantragt, zu sagen, das Visum könne verweigert werden, wenn die Ortspolizeibehörde das für nötig erachte. Ich habe bereits bei der ersten Lesung erklärt, dass diese Lösung überaus einfach und glatt wäre, dass ich aber als Jurist dafür halte, dass sie ver-

fassungsrechtlich nicht standhalten würde. Die Kommission beantragt Ihnen deshalb, auch diesen Antrag abzulehnen. Andererseits ist gesagt worden, dass Alinea 2 nach Kommissionsfassung zu wenig weit gehe, dass eine schärfere Fassung nötig sei. Dem kann ich mich nicht anschliessen. Gerade die Tatsache, dass der Antrag von hüben und drüben kritisiert wird, beweist mir, dass die Kommission offenbar den goldenen Mittelweg gefunden hat.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 21. Der Patentträger hat in jeder Gemeinde, in welcher er sein Gewerbe ausüben will, zuvor das Visum der zuständigen Ortsbehörde einzuholen.

Es darf nur verweigert werden, wenn die Ausübung des betreffenden Gewerbes dem öffentlichen Wohl der Gemeinde widerspricht.

Art. 22.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 22. Der Regierungsrat ist befugt, auf den Antrag der Polizeidirektion Hausiergewerbe, deren Betrieb in Belästigung des Publikums ausartet oder sonst dem öffentlichen Wohl widerspricht, für den ganzen Kanton oder für einzelne Gemeinden entweder ganz oder auf eine bestimmte Zeit zu untersagen.

Art. 23.

Dubach. Im Art. 23 ist gesagt, dass wildwachsende Früchte und Erzeugnisse der Landwirtschaft diesem Gesetze nicht unterstellt seien, mit Ausnahme von Obstbäumen, Sämereien, Setzzwiebeln. Ich möchte namens des kantonalen Handelsgärtnerverbandes beantragen, auch noch die Topfpflanzen beizufügen. Das Begehren wird damit begründet, dass in gewissen Ortschaften von ausserkantonalen Gärtnern ein ziemlicher Handel mit Topfpflanzen getrieben werde, der unsere ansässigen Handelsgärtner schädige.

Neuenschwander (Oberdiessbach). Es war mir leider nicht möglich, der letzten Kommissionssitzung bis zum Ende beizuwohnen. Ich gestatte mir nunmehr, persönlich einen Antrag zu stellen, der sich auf Anregungen stützt, die ich aus Versammlungen bekommen habe, an welchen ich über das Gesetz referiert habe. Es ist mir speziell aus landwirtschaftlichen Kreisen gesagt worden, es sei nicht richtig, dass man Orangen, Bananen, Mandarinen usw. ohne Patent auf dem Lande draussen verhausieren könne. Ich habe dieser Kritik recht geben müssen. Wir haben oftmals die grösste Mühe, unsere Obsternte an den Mann zu bringen. Es kommt einem merkwürdig vor, dass wäh-

rend unser Obst in den Lagerhäusern verfault, auf dem Lande zu gleicher Zeit Südfrüchte in ziemlich grossen Quantitäten im Hausierhandel abgesetzt werden und zwar zu viel höheren Preisen als das inländische Obst. Dieser Anregung sollte man Rechnung tragen und auch die Südfrüchte (Orangen, Mandarinen, Bananen) aufnehmen. Es ist nicht zu viel verlangt, wenn man sagt, dass diejenigen, die diese Südfrüchte vertreiben, ein Patent haben sollen.

Gafner, Präsident der Kommission. Herr Grossrat Neuenschwander hat in der Kommission einen Antrag eingereicht, bei dessen Behandlung er allerdings nicht mehr anwesend sein konnte. Die Kommission hat dazu eine ablehnende Haltung eingenommen und zwar gestützt auf Voten unserer bäuerlichen Vertreter. Mir persönlich ist das gleichgültig. Das ist eine rein landwirtschaftliche Frage, zu der ich mich nicht äussern möchte.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Dass der Antrag auf Einbeziehung der Topfpflanzen kommen werde, war mir bekannt. Ich glaube, dass man ihm entsprechen kann. Diesen patentfreien Hausierhandel mit Topfpflanzen finde ich auch nicht gerecht. Ob man auch noch die Südfrüchte aufnehmen sollte, überlasse ich Ihnen. Ich mache diesem Antrag keine Opposition. Es ist eine Sache der Abschätzung. Ich möchte in diesem Fall beantragen, die Reihenfolge wie folgt festzusetzen: Obstbäume, Sämereien, Topfpflanzen, Setzzwiebeln, Südfrüchte.

Thomet. Der Herr Kommissionspräsident hat bereits mitgeteilt, dass wir in der Kommission einstimmig gegen diese Erweiterung gewesen sind. Ich beantrage daher Ablehnung des Antrages Neuenschwander, da ich dafür halte, dass man zu weit geht, wenn man die Südfrüchte, die im allgemeinen gern genossen werden, einer Patentpflicht unterstellt. Wie soll es in den Jahren gehalten werden, wo wir keine Äpfel haben? Ich beantrage daher nochmals Ablehnung des Antrages Neuenschwander.

Neuenschwander (Oberdiessbach). Ich möchte speziell betonen, dass ich in der Kommission einen Antrag mitgeteilt habe, der anders gelautet hat. Es waren darin auch Erzeugnisse des Obstbaues ausländischer Provenienz inbegriffen. Das hätte zu Komplikationen führen können. Bei den Südfrüchten ist das nicht der Fall, es ist klar, dass Orangen, Mandarinen, Citronen nicht in der Schweiz produziert werden. Diese Produkte machen uns gerade in den obstreichen Jahren eine durchaus unliebsame Konkurrenz und es ist deshalb eine sehr bescheidene Forderung, wenn wir verlangen, dass der Hausierhandel mit denselben unter Patentpflicht gestellt wird. Ich möchte dringend bitten, meinem Antrag zuzustimmen.

Schait. Ich beantrage Ablehnung des Antrages Neuenschwander. Der Vertrieb von Südfrüchten kann auf die Verwertung unserer Obsternte absolut keinen Einfluss haben, indem dieselben erst in einem Zeitpunkt kommen, wo die Landwirte ihr Obst schon verkauft haben.

Gafner, Präsident der Kommission. Wenn ich als Kommissionspräsident nicht ausdrücklich Ablehnung

des Antrages Neuenschwander beantragte, so geschah dies deshalb, weil der heute von Herrn Neuenschwander gestellte Antrag weniger weit geht als der in der Kommission gestellte. Man hat letztern hauptsächlich deshalb abgelehnt, weil die Feststellung der Provenienz bei Obst eine sehr schwierige Sache sei. Ich vertrete den Standpunkt, dass wir Städter uns zu der Frage nicht äussern sollten, sondern dass die Vertreter der Landwirtschaft hiezu ihre Meinung zu sagen haben. Der Auffassung des Herrn Neuenschwander könnte ich mich persönlich sehr wohl anschliessen.

Der Zusatzantrag Dubach wird vom Vorsitzenden, weil nicht bestritten, als angenommen erklärt.

Abstimmung.

Für den Antrag Neuenschwander Mehrheit.

Beschluss:

Art. 23. Ein Patent ist nicht erforderlich für den hausiergewerbmässigen Verkauf von wildwachsenden Früchten, für Erzeugnisse der Landwirtschaft, soweit sie in diesem Gesetze vom hausiergewerbmässigen Verkauf nicht ausgeschlossen sind, sowie des Garten- und Obstbaues, mit Ausnahme von Obstbäumen, Sämereien, Steckzwiebeln, Südfrüchten (Orangen, Citronen, Bananen).

Art. 63 findet sinngemässe Anwendung.

Der Ausruf und Verkauf von Zeitungsliteratur auf Strassen und öffentlichen Plätzen ist ebenfalls nicht patentpflichtig.

Art. 24.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ziffer 4 macht nach mehrfachen Richtungen Erklärungen meinerseits notwendig. Wir müssen zwischen Bundesrecht und kantonalem Recht unterscheiden. Der Bund lässt die Bestellaufnahme zu gestützt auf die Bundesgesetzgebung und zwar durch Reisende, die für Wiederverkäufer reisen und durch solche, die von Haus zu Haus Bestellungen aufnehmen. Dafür gibt der Bund zwei verschiedene Karten aus, grüne Karten für den Besuch von Wiederverkäufern und rote Karten für Bestellaufnahme bei Selbstverbrauchern. Bei der Fassung unseres Artikels müssen wir auf diese Bestimmung des Bundesgesetzes Rücksicht nehmen. Den Begriff der hausiermässigen Bestellaufnahme muss man fallen lassen. Zwischen dem Hausieren, unter welchem ein Vertrieb von Waren verstanden ist, und der Bestellaufnahme muss ein Unterschied gemacht werden. Darum sagen wir nichts mehr von hausiermässiger Bestellaufnahme, sondern sprechen von Bestellaufnahme bei Selbstverbrauchern. Wir müssen hier wiederum die Bundesgesetzgebung vorbehalten, was wir im letzten Absatz getan haben.

Nun ist auch noch von anderer Seite zu diesem Artikel eine Eingabe gemacht worden. Die Apotheker haben gesagt, wenn man das Hausieren mit Arzneimitteln verbiete, müsse man auch Rücksicht nehmen auf Gesetze, Verordnungen und Dekrete von Bund und

Kanton. Der Schlusspassus müsste lauten: «Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1892 betreffend die Patenttaxen der Handelsreisenden und der bezüglichen Vollziehungsverordnung vom 29. November 1912, sowie die eidgenössischen und kantonalen Gesetze, Dekrete und Verordnungen über den Verkauf und die Aufbewahrung von Arzneistoffen.» Dieser Anregung der Apotheker kann man ohne weiteres Rechnung tragen. Sie erschwert das Gesetz nicht, sondern sagt nur das, was im Interesse der Gesetzeshandhabung gesagt werden muss.

Im weitem habe ich zu bemerken, dass sich zu Art. 24, Ziffer 4, auch die Vereinigung der Gerichtspräsidenten zum Worte gemeldet und postuliert hat, man möchte auf die Pflanzenschutzverordnung vom 25. April 1912 und das Gesetz vom 9. Juli 1924 Rücksicht nehmen. Es heisst in unserer Fassung, dass verboten sei das Hausieren mit Alpenpflanzen mit ihren Wurzeln. Daraus könnte man entnehmen, dass Alpenpflanzen ohne Wurzeln verhaüsert werden dürften. Dem ist nicht so. Die Gerichtspräsidenten schlagen vor, zu sagen: «... von Alpen- und Moorpflanzen mit und ohne Wurzeln.» Im Hinblick auf die Pflanzenschutzverordnung muss man diesem Antrag der Gerichtspräsidenten Folge geben.

Im weitem ist darauf aufmerksam gemacht worden, dass wir ein Bundesgesetz über Wetten und Lotterien haben, und dass deshalb auch staatlich bewilligte Lotterien nicht mehr in Frage kommen, so dass man diese Worte streichen muss. Endlich hat man einer weiteren Eingabe Folge gegeben, die nicht nur Butter ausschliessen wollte, sondern auch Speisefette und -Oele.

Gafner, Präsident der Kommission. Wir waren rechtlich gezwungen, die Abgrenzung gegenüber dem eidgenössischen Recht so vorzunehmen, wie Sie sie im neuen Kommissionsantrag finden. Persönlich befriedigt mich diese Lösung nicht. Ein Hausierverbot wird bei der gegenwärtigen Regelung umgangen werden können, während dies bei der ursprünglichen Kommissionsfassung nicht möglich gewesen wäre. Ferner möchte ich namens der einstimmigen Kommission ausdrücklich erklären, dass Not- und Hausschlachtungen nicht unter Art. 24 fallen, dass ferner auch das gesamte Metzgergewerbe nicht unter diesen Artikel fällt. Wenn Metzger Bestellungen aufnehmen, so wird das alles durch Art. 24 nicht betroffen, obschon der Hausierhandel mit Fleisch und Fleischwaren verboten ist. Die Metzger hausieren nicht, sondern sie vertreiben ihre Produkte in Ausübung ihres Gewerbes.

Am Samstag ist mir im Auftrage des Handwerker- und Gewerbevereins Gümligen ein Antrag unterbreitet worden, über den ich mit den Kommissionsmitgliedern nicht Rücksprache nehmen konnte, den ich aber dem Rat unterbreiten möchte. Er geht dahin, es sei eine neue Ziffer 5 beizufügen, lautend: «Ebenso ist der Hausierhandel mit Waren auf Teilzahlung unter Eigentumsvorbehalt verboten.» Der genannte Verein glaubt, auch die Bestellaufnahme einbeziehen zu sollen.

Im weitem ist eine Eingabe des Schweiz. Photographenvereins eingegangen, die ich der Regierung überwiesen habe. Der Herr Berichterstatter des Regierungsrates wird vielleicht darüber noch sprechen.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann ergänzend bemerken, dass

die Eingabe des Photographenvereins nicht berücksichtigt werden kann. Sie geht dahin, dass man die Aufnahme von Photographien verbieten sollte und dass da, wo von Hausierern Photographien aufgenommen werden, vorgeschrieben werden solle, dass sie nur von tüchtigen Kräften gemacht werden dürfen. Eine solche Abgrenzung können wir in diesem Gesetze nicht machen.

Neuenschwander (Oberdiessbach). Sie wissen, dass ich in der ersten Beratung eine Anregung gemacht habe bezüglich der Bestellaufnahme durch die Metzger. Ich habe verlangt, dass die Metzger und die Landwirte, die infolge einer Notschlachtung gezwungen sind, Fleisch zu vertreiben, nicht unter die Bestimmungen dieses Artikels fallen dürfen. Nun haben Sie die Erklärung des Herrn Kommissionspräsidenten gehört, dass weder die Metzger noch die Landwirte unter diese Bestimmung fallen. Ich habe aber immer noch einige Bedenken. Wer von diesen Erklärungen nichts weiss, könnte zu einer andern Auffassung kommen. Es wäre viel einfacher, wenn man hier im Gesetze klarstellen wollte, dass die Bestellaufnahme durch die Metzger und die Landwirte, die schlachten müssen, gestattet ist. Ich möchte jetzt noch keinen Antrag stellen, behalte mir aber vor, die Sache mit den Vertretern der vorberatenden Behörden noch zu besprechen und später, wenn nötig, darauf zurückzukommen. Es ist gar nicht so unwichtig, dass man hier Klarheit schafft. Wer einfach das Gesetz liest, ohne von den hier abgegebenen Erklärungen Kenntnis zu haben, muss annehmen, dass die Bestellaufnahme durch Metzger oder Landwirte verboten sei.

Bürki. Als Vertreter des Metzgerberufes nehme ich gerne Kenntnis von den Erklärungen der Vertreter der vorberatenden Behörden, wonach das Metzgergewerbe nicht unter diesen Art. 24 fällt. Es ist selbstverständlich, dass man das nicht anders machen kann, aber ebenso selbstverständlich ist, dass man das eigentliche Hausieren mit Fleisch und Fleischwaren im Interesse der Volksgesundheit verbieten soll. Nun bin ich mit Herrn Neuenschwander einverstanden, wenn er sagt, dass diese Bestimmung nicht ganz klar sei. Wenn man von einer hausiermässigen Bestellaufnahme sprechen würde, so wüsste man genau, worum es sich handelt. Ich möchte den Antrag stellen, dieses Wort wieder aufzunehmen.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaube, Herr Bürki habe vorhin meine Erklärungen nicht ganz verfolgt. Es muss ein scharfer Unterschied gemacht werden zwischen Hausieren und Bestellaufnahme. Die eidgenössische Gesetzgebung macht diesen Unterschied. Hausieren heisst Waren vertreiben, die man mit sich führt. Das ist von der Bestellaufnahme scharf zu unterscheiden.

Ich will folgendes erklären: Weder hat in der Vergangenheit je jemand daran gedacht, das Handwerk des Metzgers oder Bäckers unter die Bestimmungen des Hausiergesetzes zu stellen, noch wird in Zukunft jemand daran denken. Ebenso wenig wird man versuchen, den Fleischvertrieb aus Notschlachtungen unter das Hausiergesetz zu stellen. Was darunter gemeint ist, das ist das Hausieren mit Fleisch ausserhalb dieser handwerklichen Anlagen. Das muss man schon verbieten; das verbietet übrigens bereits das Bun-

desgesetz, weil man es in vielen Fällen mit verdorbener Ware zu tun hat, die nicht haltbar ist. Es ist nicht nötig, eine genauere Präzisierung aufzunehmen, es sollte genügen, wenn vom Regierungstisch aus und vom Vertreter der Kommission die Erklärung abgegeben wird, dass das in der Vergangenheit so gehalten worden ist und dass es auch in Zukunft nicht anders gehalten werden soll.

Bürki. Nach diesen bestimmten Erklärungen kann ich mich als befriedigt erklären.

Raaflaub. Ich hätte es im Interesse der Klarheit doch begrüsst, wenn man den Antrag Bürki zur Abstimmung gebracht hätte. Es ist wohl richtig, dass die Erklärungen für die Praxis von gewisser Bedeutung sind. Aber es ist noch viel besser, wenn im Gesetz selbst scharf und deutlich gesagt ist, wie es eigentlich gemeint ist. Ich halte daher den Antrag Bürki aufrecht.

Gafner, Präsident der Kommission. Ich schwanke zwischen meiner Verantwortlichkeit als Jurist und zwischen der Anerkennung gewisser Zweckmässigkeitsgründe. Wenn ich die letzteren gelten lasse, so muss ich Wort für Wort von dem unterstreichen, was Herr Raaflaub gesagt hat. Was den Antrag Neuenschwander anbelangt, so bin ich damit einverstanden, im Gesetz ausdrücklich zu sagen, dass für den Fleischverkauf die Landwirtschaft bezüglich der Haus- und Not-schlachtungen sowie das Metzgergewerbe Art. 24 nicht unterfallen.

Den Antrag des Handwerker- und Gewerbevereins Gümligen hätte ich nun formuliert; er würde als neue Ziffer 5 lauten: «Ebenso ist der Hausierhandel und die Bestellaufnahme von Waren auf Teilzahlung unter Eigentumsvorbehalt verboten.» Ich möchte feststellen, dass damit die Abzahlungsgeschäfte nicht betroffen werden, sondern nur der Hausierhandel, in welchem auf Abzahlung verkauft wird. Dem könnten alle zustimmen.

Neuenschwander (Oberdiessbach). Ich möchte doch gern vorher noch die Sache besprechen und daher Herrn Raaflaub ersuchen, seinen Antrag zugunsten des meinigen zurückzuziehen.

Raaflaub. Ich kann mich einverstanden erklären.

Tschumi, Direktor der Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe den Unterschied zwischen Hausierhandel und Bestellaufnahme entwickelt. Wenn der Rat in der Aufnahme des Begriffes der hausiermässigen Bestellaufnahme keinen Schönheitsfehler sieht, so kann man denselben aufnehmen und dann wäre die Sache erledigt.

Die Ziffern 1, 2 und 3 werden vom Vorsitzenden, weil nicht bestritten, als angenommen erklärt, ebenso der Antrag Raaflaub.

Thomet. Ich möchte ersuchen, die Ziffer 5 zurückzulegen, um der Kommission Gelegenheit zu geben, sich darüber noch auszusprechen. Zu Ziffer 4 möchte ich darauf aufmerksam machen, dass eine neue eidgenössische Lebensmittelverordnung erschienen ist, die eine grosse Anzahl von Hausierverboten enthält. Da habe ich gemeint, man könnte sich dadurch helfen,

dass man eine allgemeine Formel bringen würde, ungefähr des Inhalts, dass die Hausierverbote der eidgenössischen Lebensmittelverordnung vorbehalten bleiben.

Präsident. Nachdem man sowieso auf diesen Artikel später zurückkommen wird, wird es richtig sein, auch den Antrag Thomet dazumal zu behandeln.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 24. Der Hausierhandel unterliegt folgenden Beschränkungen:

1. Er darf zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen, sowie in Häusern, an deren Eingängen ein Hausierverbot angebracht ist, nicht ausgeübt werden.
2. Jede Belästigung des Publikums und der Hausbewohner ist untersagt.
3. In den Räumen öffentlicher Verwaltungen ist jeglicher Hausierverkehr verboten.
4. Der hausiermässige Verkauf sowie die hausiermässige Bestellaufnahme bei Selbstverbrauchern von geistigen Getränken aller Art, von Butter, Speisefetten und Oelen, Margarine, Kochfett, Fleisch und Fleischwaren, von Kaffee, Kaffeesurrogaten und Mischungen beider, von explosionsgefährlichen Stoffen, von giftigen Substanzen, von Arzneimitteln und medizinischen Apparaten, sowie von sanitären Artikeln und Augengläsern, von Balsamen, Tropfen, Salben und dergleichen, von Alpen- und Moorpflanzen mit und ohne Wurzeln, von Uhren, Edelsteinen und ihren Nachahmungen, Gold-, Silber- und Platinwaren und Ersatzwaren für solche, Gold- und Silberabfällen, von Anleihsen- und Lotterielosen, sowie von Wertpapieren jeder Art ist untersagt, und es dürfen hierfür keine Patente ausgestellt werden.

Art. 25.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier hat die Vereinigung der Gerichtspräsidenten den Antrag gestellt, man solle auch dem Richter die Kompetenz geben, Hausierpatente zurückzuziehen zu dürfen. Diesen Antrag darf man unbedenklich annehmen. Es würden demnach die Worte eingeschaltet: «und vom Richter».

Angenommen mit dem Zusatzantrag Tschumi.

Beschluss:

Art. 25. Ausgestellte Patente können von der Polizeidirektion und vom Richter vor Ablauf der Patentdauer ohne Rückerstattung der bezogenen Patentgebühren zurückgezogen werden, wenn der Patentinhaber

1. wegen Bettels bestraft wird;
2. der Ordnung und guten Sitte widersprechende Handlungen begeht oder öffentliches Aergernis erregt;

- 3. unsittliche Schriften, Lieder und Bilder oder Waren, welche vom Hausierhandel ausgeschlossen sind, feilbietet;
- 4. durch Belästigung des Publikums, schwindelhafte Anpreisung seiner Ware, durch Prellerei oder sonstwie zu begründeten Klagen Anlass gibt;
- 5. die für einen Patentinhaber vorgeschriebenen Eigenschaften (Art. 19) verliert;
- 6. das auf ihn ausgestellte Patent einer andern Person aushändigt.

Art. 26.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 26. Unter Wanderlager ist die vorübergehende Errichtung eines Warenlagers zum Zwecke des Verkaufs ausserhalb des Wohnortes oder ausserhalb der ordentlichen Geschäftsräume des Veranstalters und ausser dem Marktverkehr zu verstehen. Versteigerungen solcher Warenlager, die nicht von einer staatlichen Behörde veranstaltet werden, fallen ebenfalls unter den Begriff des Wanderlagers.

Hausierer, die Waren in einer das übliche Mass übersteigenden Quantität oder von bedeutendem Werte mit sich führen, werden als Besitzer von Wanderlagern angesehen.

Der Verkauf von Waren an offiziellen Ausstellungen (im Sinne von Art. 7) und der Verkauf von Zeitungsliteratur in ständigen Kiosken, die von der Gemeinde bewilligt werden, fallen nicht unter die nachfolgenden Bestimmungen.

Art. 27.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 27. Für die Eröffnung eines Wanderlagers ist die Bewilligung der kantonalen Polizeidirektion erforderlich. Sie darf erst dann erteilt werden, wenn die Gemeinde, in welcher das Lager errichtet werden soll, ihr Einverständnis damit erklärt hat. Ausserdem kann sie verweigert werden, wenn die Errichtung dem öffentlichen Wohle widerspricht.

Art. 28.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 28. Das Gesuch für die Errichtung eines Wanderlagers ist unter Beilage der erforderlichen

Ausweise und unter genauer Bezeichnung des Geschäftsbetriebes der kantonalen Polizeidirektion schriftlich einzureichen. Es werden die nämlichen persönlichen Anforderungen gestellt wie beim Hausierhandel (Art. 19). Bei Feststellung unrichtiger Angaben kann die Bewilligung ohne Rückerstattung der Gebühr sofort entzogen werden.

Art. 29.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 29. Die Bewilligung wird längstens für die Dauer einer Woche erteilt.

Es ist dafür eine Staatsgebühr im Betrage von 100—2000 Fr. zu entrichten, die nach Anhörung der in Betracht fallenden Gemeinde je nach Art der Ware, Umfang und Dauer des Wanderlagerverkaufs festgesetzt wird. Der Gemeinde ist eine Gebühr bis zur Höhe der Staatsgebühr zu entrichten.

Art. 30.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 30. Mit Bezug auf Angehörige fremder Staaten, die ein Wanderlager in Kanton Bern eröffnen wollen, sowie für die Stellvertretung gelten die nämlichen Vorschriften wie für den Hausierhandel.

Art. 31.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. In der ersten Lesung hat Herr Grossrat Lindt darauf aufmerksam gemacht, dass dieses Alinea 2 nicht deutlich sei und dass man nach seiner Meinung unterscheiden sollte zwischen Musterausstellungen mit Verkauf an Wiederverkäufer und solchen mit Verkauf an Selbstverbraucher. Dieser Auffassung hat die Kommission Rechnung getragen und der Regierungsrat hat sich angeschlossen. Wenn eine Musterausstellung derart ausartet, dass an Selbstverbraucher verkauft wird oder Bestellungen von Selbstverbrauchern aufgenommen werden, so ist sie ein Wanderlager und nichts anderes. Anders verhält es sich mit Musterausstellungen zum Zwecke der Bestellaufnahme bei Wiederverkäufern. Diese Fassung darf als gut angenommen werden. Herr Grossrat Lindt hat sich mit derselben einverstanden erklärt.

Gafner, Präsident der Kommission. Ich möchte nur namens der Kommission ausdrücklich feststellen, dass, wenn ein Fabrikant oder Grossist in Gasthöfen oder

Wirtschaften eine solche Ausstellung macht zum Zwecke des Verkaufes an Wiederverkäufer oder Gewerbetreibende, das nicht unter die Bestimmungen über die Wanderlager fällt. Es ist nicht nur gestattet, sie in Gasthöfen oder Wirtschaften zu machen, sondern sie unterliegen überhaupt nicht den Wanderlagerbestimmungen, was überaus wesentlich ist.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 31. In den Räumen öffentlicher Verwaltungen, in Gasthöfen und in Wirtschaften jeglicher Art dürfen Wanderlager nicht errichtet werden.

Dagegen ist die Veranstaltung von Muster-ausstellungen in Gasthöfen und Wirtschaften zum Zwecke des Verkehrs mit Wiederverkäufern gestattet. Dabei ist jedoch der Verkauf an Selbstverbraucher sowie die Bestellaufnahme für solche untersagt.

Art. 32.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Zu diesem Artikel ist eine Eingabe des Gewerbeverbandes Spiez eingelangt, der sich auch der Gemeinderat Spiez angeschlossen hat. Die Eingabe erklärt, der Charakter des Wanderlagers werde auch durch die sogenannten Occasionsgeschäfte erfüllt und man müsse ähnlich wie der Kanton Zürich diese Gelegenheitsverkäufe unter das Gesetz stellen und darum sollte man bei Art. 32 in Klammern aufnehmen die Worte «(sogenannte Gelegenheitsverkäufe)». Der Kanton Zürich hat das in der Tat auch so gemacht, und wir dürfen es ebenfalls tun, nachdem aus dem Volke heraus die Anregung gekommen ist.

Gafner, Präsident der Kommission. Der bernische Buchhändlerverein hat in den letzten Tagen eine Eingabe eingereicht, worin er auf die besondern Verhältnisse im Buchhandel hinweist und wünscht, dass gesetzgebend darauf Rücksicht genommen werde. Er verweist insbesondere auf den antiquarischen Verkauf von Büchern, der aus folgenden Gründen stattfinden könnte: erstens, wenn die Bücher Eigentum des Publikums gewesen sind, zweitens, wenn sie ihrer Erhaltung nach nicht mehr neu sind; drittens, wenn sie überholt oder sonstwie veraltet sind; viertens, wenn der Ladenpreis vom Verleger ausdrücklich aufgehoben wurde; fünftens bei Restauflagen. Alle diese Möglichkeiten sind in der Verkaufsordnung der Buchhändler geregelt und stellen eine ganz besondere Erscheinung im Handel dar. Ich schliesse mich persönlich absolut der Auffassung des Buchhändlervereins an, dass der antiquarische Verkauf von Büchern keinesfalls unter die Ausverkaufsbestimmungen fallen kann. Diese Erklärung möchte ich hier abgeben. Ich habe aber leider nicht Gelegenheit gehabt, mich mit meinen Kollegen aus der Kommission zu unterhalten. Die Herren werden jedoch damit einverstanden sein, wenn man nicht etwas darunter nimmt, was tatsächlich nicht unter diese Bestimmung gehört.

Angenommen mit dem Zusatzantrag Tschumi.

Beschluss:

Art. 32. Alle Verkaufsarten, vermittelt deren binnen kurzer Zeit ein Warenlager ganz oder teilweise geräumt werden soll (Inventurausverkauf, Saisonausverkauf, freiwillige Versteigerung von Handelswaren, Resten- oder Partiewarenausverkauf, Reklameausverkauf, Sonderausverkäufe, sog. Gelegenheitsverkäufe usw.) sind Ausverkäufe im Sinne dieses Gesetzes und nur mit Bewilligung der Ortspolizeibehörde gestattet.

Vor erhaltener Bewilligung darf ein Ausverkauf weder angekündigt noch begonnen werden.

Ausgenommen hiervon sind Verwertungen im Betreibungs- und Konkursverfahren und amtlichen Erbschaftsliquidationen, sowie der Verkauf von leichtverderblichen Lebensmitteln.

Art. 33.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel hat durch Kommission und Regierung eine gewisse Aenderung erfahren und zwar gestützt auf zwei Bemerkungen aus der ersten Beratung. Herr Grossrat Suri hat bemerkt, es solle direkt ein Inventar aufgenommen werden. Bei Art. 37 hat Herr Grossrat Spycher verlangt, man solle prüfen, ob nicht eine Buchhaltung verlangt werden soll. Man hat der Anregung in der Weise Rechnung getragen, dass man Ziffer 1 von Art. 33 so fasst, wie Sie sie hier finden. Ich glaube, damit werde dem Antrag Suri, wenn auch nicht in vollem Umfange, so doch genügend, Rechnung getragen. Wir müssen immerhin doch so legiferieren, dass nicht diejenigen, die das Gesetz verlangen, es selbst verwerfen, weil sie sagen, es gehe in der Tat zu weit und arte in Schikane aus.

Gafner, Präsident der Kommission. Der Antrag, den mir Herr Grossrat Suri nach der ersten Lesung einreichte, hat folgenden Wortlaut: «Ueber die Waren, die in den Ausverkauf einbezogen werden sollen, ist ein Inventar einzureichen, das über den Einstandspreis und Verkaufspreis Aufschluss gibt.» Die Kommission hat gefunden, das Verlangen der Auskunft über die Preise gehe zu weit und hat die Fassung gewählt, die Ihnen bekanntgegeben worden ist. Persönlich möchte ich erklären, dass ich nicht dagegen bin, wenn man beim Begriff des Inventars bleiben will. Die Kommission hat mehrheitlich eine andere Auffassung gehabt; Herr Grossrat Suri wird sich zu der Angelegenheit selbst äussern.

Suri. Inventar ist viel präziser als Verzeichnis. Wenn ein Kaufmann einen Ausverkauf veranstaltet, und laut Gesetz nur ein Verzeichnis einreichen muss, so kann er die verschiedensten Artikel in einen Posten zusammennehmen. Dann weiss die Behörde, die untersuchen soll, nicht, ob Nachschub oder irgendwelche andere Manipulation stattfindet, während, wenn ein Inventar nach landesüblichen Begriffen verlangt wird, darunter ein Verzeichnis verstanden ist, in welchem die Waren nach Kategorien und Preisen gesondert aufgeführt sind. Ich habe das Wort Inventar deshalb gewählt, weil ich finde, man habe dabei eine bessere

Kontrolle. Ich habe gehört, man habe sich an dieser Fassung gestossen, weil das Wort Inventar nicht gebräuchlich sei. Heute weiss jedoch der hinterste Mann, was ein Inventar bedeuten soll. Ich möchte daher an meinem Antrag festhalten.

Raaflaub. Wir haben in der Kommission gefunden, es komme genau auf das Gleiche hinaus. Inventar ist ein Warenverzeichnis; das Ganze ist also ein Unterschied des sprachlichen Ausdruckes und da finden wir, es sei besser, wenn man das deutsche Wort wähle, da dann jeder wisse, was es bedeutet.

Abstimmung.

Für den Antrag Suri Minderheit.

Angenommen nach Kommissionsvorlage.

Beschluss:

Art. 33. Der Bewerber um eine Bewilligung für einen Ausverkauf hat in seinem schriftlichen Gesuche folgende Angaben zu machen:

1. Art des Ausverkaufs und Verzeichnis der auszuverkaufenden Waren nach Menge und Beschaffenheit;
2. genaue Angabe des Verkaufsortes;
3. die Zeitdauer des Ausverkaufes;
4. die Gründe des Ausverkaufes.

Herr Präsident Schneberger übernimmt wieder den Vorsitz.

Art. 34.

Gafner, Präsident der Kommission. Herr Grossrat Suri hat auch hier einen formulierten Antrag eingereicht, der lautet: «Wenn der Ausverkauf unlauteres Geschäftsgebaren oder unlauteren Wettbewerb erkennen lässt, ist zu verbieten.» Die Kommission glaubte, dies sei selbstverständlich, und hat daher diese Bestimmung nicht aufgenommen. Es wird Sache des Rates sein, zu entscheiden.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 34. Die Veranstaltung eines Teil- oder eines Totalausverkaufes darf nur einem solchen Geschäftsinhaber gestattet werden, der mindestens seit zwei Jahren in der Ortschaft, in welcher der Ausverkauf stattfinden soll, den An- und Verkauf der Waren, die er zum Ausverkaufe bringt, betreibt.

Für den Saisonausverkauf ist ein vorhergehender Geschäftsbetrieb von mindestens einem Jahr erforderlich.

Art. 35.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 35. Der Ausverkauf hat im gewöhnlichen Lokal zu geschehen.

In besondern Fällen kann die Ortsbehörde eine Ausnahme gestatten.

Die Ausverkaufswaren sind getrennt zu halten und besonders anzuzeichnen.

Art. 36.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 36. Ausverkäufe von Handelswaren in öffentlichen Lokalen, die Gemeinden oder dem Staat gehören, sind untersagt.

Die behördliche Mitwirkung bei freiwilligen Ausverkäufen ist ebenfalls untersagt.

Art. 37.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe bereits zu Art. 33 bemerkt, dass Herr Grossrat Spycher zu Art. 37 einen Antrag eingereicht hat und habe erklärt, dass wir eine besondere Buchhaltung nicht fordern wollen, weil das Gesetz durch diese Forderung zu stark belastet wäre.

Gafner, Präsident der Kommission. Ich möchte beantragen, im zweiten Alinea zu sagen, «... jeder Vor- oder Nachschub», statt «Vor- und Nachschub».

Angenommen nach Antrag Gafner.

Beschluss:

Art. 37. In Ausverkauf dürfen keine Waren gebracht werden, die im Gesuche selbst nicht angemeldet oder die nur zum Zwecke des Ausverkaufs angekauft oder herbeigeschafft worden sind.

Jeder Vor- oder Nachschub von Waren aus Filialgeschäften oder andern Bezugsquellen ist untersagt.

Art. 38.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 38. Bleibt ein Ausverkauf nicht auf die ursprünglich angemeldeten Waren und die festgesetzte Zeit beschränkt, so ist er durch die Ortpolizeibehörde sofort zu schliessen.

Art. 39.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 39. Die Ortsbehörde hat für Innehaltung der gesetzlich geregelten und bewilligten Ausverkaufsfristen zu sorgen. Sie ist ausserdem befugt, jederzeit im Verkaufslokale Revisionen vornehmen zu lassen.

Art. 40.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 40. Ausnahmen von den in Art. 34—39 und 42—44 aufgestellten Vorschriften können durch den Regierungstatthalter beim Vorliegen ausserordentlicher Verhältnisse, wie Tod des Geschäftsinhabers, Aufgabe des Geschäfts und dergleichen, gestattet werden.

Abgesehen von Fällen dauernder Erkrankung oder Tod des Geschäftsinhabers hat der Regierungstatthalter zuerst das Guthaben der betreffenden Wirtschaftsverbände einzuholen.

Art. 41.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 41. Die Ausverkäufe unterliegen einer Gebühr, die von der Ortsbehörde festgesetzt wird und je zur Hälfte dem Kanton und der Gemeinde zufällt. Als Grundlage für die Berechnung dient der Umfang des Ausverkaufs.

Diese Gebühr beträgt:

1. Für einen Totalausverkauf 100—5000 Fr.;
2. für einen Teilausverkauf 10—500 Fr.

In ausserordentlichen Fällen (Todesfall, Aufgabe des Geschäftes usw.) kann die Gebühr reduziert oder erlassen werden.

Art. 42.

Thomet. Ich sehe mich doch veranlasst, eine etwas genauere Definition hervorzurufen hinsichtlich der Teil- und Saisonausverkäufe. Ich möchte gern wissen, worin der sachliche Unterschied zwischen diesen beiden Kategorien besteht. Wann wird z. B. ein Schirm- oder Huthändler einen Saisonausverkauf haben?

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich will dieser Aufforderung gerne nachkommen. Was ein Totalausverkauf ist, braucht nicht mehr klargestellt zu werden. Bezüglich des Teil-

ausverkaufes geht meine Meinung dahin, dass ein Teilausverkauf zu jeder Zeit des Jahres gemacht werden kann, unabhängig davon, ob nur Waren einer bestimmten Saisonmode hineingegeben werden. Saisonausverkäufe kommen vor am Schluss der Saison. In dieselben sollen nur die Waren gegeben werden, die in der Saison hätten verkauft werden sollen, aber nicht abgesetzt werden konnten. Wenn ich bei dem Beispiel des Huthändlers bleiben will, so könnte ich sagen, dass ein Saisonausverkauf in einem Hutgeschäft dann stattfinden darf, wenn die Saison in der Hauptsache vorbei ist; für Strohhüte z. B. Ende August. Während der Teilausverkauf nicht an die Art der Ware gebunden ist, ist das beim Saisonausverkauf der Fall. In letzterem werden Waren verkauft, die in der Saison hätten liquidiert werden sollen, die man deshalb gegen Schluss der Saison zu ermässigten Preisen abtossen will, um aufzuräumen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 42. Dem Geschäftsinhaber, bei welchem die in Art. 34 genannten Voraussetzungen zutreffen, ist gestattet, jährlich höchstens zwei Teil- oder Saisonausverkäufe zu veranstalten, zwischen denen ein Zeitraum von mindestens 4 Monaten liegen soll. Ein Teilausverkauf darf die Dauer eines Monats nicht übersteigen.

Saisonausverkäufe dürfen erst nach Schluss der Hauptsaison der betreffenden Ware veranstaltet werden.

Für den Monat Dezember darf kein Teil- oder Saisonausverkauf bewilligt werden.

Art. 43.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 43. Jede Publikation eines Teilausverkaufes hat unter dem Namen des Geschäftsinhabers, bzw. unter der ganzen Firmabezeichnung, zu erfolgen.

Art. 44.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 44. Totalausverkäufe sind in der Regel nur für Geschäftsaufgabe oder gänzliche Geschäftsveränderung und bei Todesfall zu bewilligen.

Einem Geschäftsinhaber, der einen Totalausverkauf veranstaltet hat, darf während 5 Jahren, von dessen Beendigung an gerechnet, die Bewilligung zu einem weiteren Totalausverkauf nicht erteilt werden. Die Verweigerung der Be-

willigung tritt auch gegenüber Geschäften und Personen ein, die sich bei einem frühern Totalausverkauf finanziell oder in leitender Stellung beteiligten.

Ein Totalausverkauf darf die Dauer von 6 Monaten nicht überschreiten.

Art. 45.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 45. Die Publikation eines Totalausverkaufs muss unter Nennung des Wareneigentümers und unter Angabe des Grundes erfolgen.

Art. 46.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Bei der Drucklegung der Vorlage für die erste Lesung ist das Wort «persönlichen» vor Erwerb verloren gegangen. Das hat man nun korrigiert. Sodann finden Sie am Schluss ein neues Alinea, das hineingekommen ist, gestützt auf eine Eingabe der Berner Rennvereine. Nun wissen Sie, dass wir ein Bundesgesetz betreffend die Lotterien und gewerbmässigen Wetten vom 8. Juni 1922 haben. Dieses Bundesgesetz ist mit bezug auf Wetten und Lotterien streng ausgefallen. Man hat da wirklich das Kind mit dem Bade ausgeschüttet. Nun enthält dieses Bundesgesetz noch einen Artikel, wonach gewerbmässige Wetten am Totalisator bei Pferderennen, Bootrennen usw. durch das kantonale Recht gestattet werden können. Der Regierungsrat könnte das nicht gestatten ohne Gesetz. Wir müssen also diese Bestimmung in einem Gesetz verankern und haben sie auf Wunsch der beteiligten Kreise hierher genommen. Der erste Satz ist nichts anderes als die wörtliche Uebernahme von Art. 34 des zitierten Bundesgesetzes. Der zweite Satz enthält einen neuen Gedanken. Wir wollen dem Regierungsrat eine gewisse Oberaufsicht vorbehalten und verlangen daher eine Bewilligung des Regierungsrates. Nun hat der Sprechende selbst die Auffassung gehabt, dass man für solche Wetten am Totalisator keine Gebühren verlangen sollte. Aber aus der Mitte der Kommission ist der Antrag gestellt worden, Gebühren einzusetzen. Der Antrag wurde damit begründet, dass leicht der Fall eintreten könnte, dass bei Fussballwettkämpfen z. B. so bedeutende Beträge umgesetzt werden, dass sich die Gebührensatzung rechtfertigen würde. Herr Grossrat Raaflaub hat eine Gebühr von 20—1000 Fr. vorgeschlagen, die zwischen Staat und Gemeinde hälftig zu teilen ist. Der Antrag ist von der Kommission angenommen worden und der Regierungsrat hat sich angeschlossen.

Gafner, Präsident der Kommission. Ueber die Begründetheit des Antrages des Rennvereins habe ich bereits anlässlich der ersten Lesung gesprochen. Ich möchte auf jene Aeusserungen verweisen. In der Kommission habe ich die Auffassung vertreten, es sei nicht

nötig, dass der Staat überall Gebühren erhebe, bin aber mit meinem Antrag unterlegen. Immerhin habe ich erreicht, dass wohl Gebühren erhoben werden können, dass sie aber nicht in allen Fällen erhoben werden müssen. Sie sollen da nicht erhoben werden, wo man weiss, dass sportliche Veranstaltungen mit Defiziten abschliessen. Im weitern habe ich beantragt, das Maximum der Gebühr auf 500 Fr. festzusetzen. Ich sehe mich veranlasst, an diesem Antrag festzuhalten, entgegen der Mehrheit der Kommission.

Abstimmung.

Für den Antrag der Kommission . . .	51 Stimmen.
Für den Antrag Gafner	20 »

Beschluss:

Art. 46. Umherziehende Personen und Gesellschaften, die durch musikalische, theatralische oder andere Veranstaltungen, Aufführungen und Schaustellungen einen persönlichen Erwerb bezwecken, bedürfen hierzu einer Bewilligung der kantonalen Polizeidirektion.

Wirken verschiedene Angehörige einer Familie oder Gesellschaft mit, so wird die Bewilligung auf den Namen des Familien- oder Gesellschaftshauptes ausgestellt.

Kinder unter 16 Jahren dürfen zu solchen Veranstaltungen nicht verwendet werden. Ausnahmen können in besondern Fällen von der Ortsbehörde bewilligt werden.

Der Bewerber kann angehalten werden, vor Erteilung einer solchen Bewilligung genügende Ausweisschriften für jedes einzelne Mitglied beizubringen.

Ohne behördliche Bewilligung sind Aufführungen gestattet, die nicht gewerbmässig erfolgen und einem wissenschaftlichen, künstlerischen, sportlichen oder geselligen Interesse dienen, oder deren Ertrag vollständig zu einem wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecke bestimmt wird. Vorbehalten bleiben auch für diesen Fall die Einschränkungen des Art. 48.

Die Vermittlung und Eingehung von Wetten am Totalisator bei Pferderennen, Bootrennen, Fussballkämpfen und ähnlichen Veranstaltungen ist gestattet. Jedoch ist in jedem Einzelfalle die Bewilligung des Regierungsrates einzuholen. Es kann dafür eine Gebühr von 20 bis 1000 Franken erhoben werden, die zwischen dem Staat und der Gemeinde, in welcher die Veranstaltung stattfindet, hälftig zu teilen ist.

Art. 47.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 47. Der Bewerber hat sich zur Erlangung der Bewilligung darüber auszuweisen:

1. Dass er Schweizerbürger oder Angehöriger eines Staates ist, in welchem Personen schweizerischer

Herkunft unter gleichen Bedingungen gestattet wird, Veranstaltungen usw. zu geben, welche den im vorliegenden Gesetz enthaltenen entsprechen;

2. dass er das 20. Altersjahr zurückgelegt hat;
3. dass er eigenen Rechtes ist;
4. dass er einen guten Leumund genießt.

Die Bestimmungen der Staatsverträge bleiben vorbehalten.

Art. 48.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 48. Es wird keine Bewilligung erteilt:

1. Für Veranstaltungen, Aufführungen und Schaulstellungen, die in sittlicher Beziehung Anstoss erregen, die öffentliche Sicherheit gefährden oder mit denen Tierquälerei verbunden ist;
2. für Schaulstellungen abstossender körperlicher Gebrechen und Missbildungen;
3. für die Produktionen von Somnambulen, Wahrsagern, Hypnotiseuren und dergleichen.

Art. 49.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 49. Die kantonale Polizeidirektion kann einen Bewerber zur Leistung einer angemessenen Barkaution anhalten.

Bie jeder Bewilligung sind die polizeilichen Anordnungen der Lokalbehörden vorbehalten.

Die Ortsbehörde ist befugt, den in Art. 47 bezeichneten Personen und Gesellschaften die Ausübung ihres Gewerbes in der betreffenden Gemeinde zu untersagen. Sie wacht auch über die Beobachtung der in Art. 48 aufgestellten Vorschriften.

Art. 50.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 50. Für die von der kantonalen Polizeidirektion bewilligten Veranstaltungen, Aufführungen und Schaulstellungen ist eine tägliche Gebühr von 2—1000 Fr. zu entrichten.

Ueberdies sind auch die Gemeinden befugt, für solche Aufführungen und Schaulstellungen eine Gebühr bis zur Höhe der Staatsgebühr zu erheben.

Art. 51.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. In Art. 51 hat der Regierungsrat bei Behandlung des Resultates der ersten Beratung eine andere Fassung gewünscht. Sie sehen, dass das erste Alinea nach der Fassung der ersten Beratung lautet: «Die Aufstellung von Geld- und Glücksspielautomaten zu öffentlichem Gebrauche ist untersagt.» Nach dem Antrag des Regierungsrates käme nun noch dazu der Satz: «Ebenso die Aufstellung zum öffentlichen Gebrauche von andern Geldspielen». Ich möchte beantragen, die Bestimmung wie folgt zu fassen: «Die Aufstellung von Geld- und Glücksspielautomaten und andern Geldspielen zum öffentlichen Gebrauche ist untersagt.»

Was den zweiten Absatz anbelangt, so hat der Regierungsrat ebenfalls gegenüber dem Ergebnis der ersten Beratung eine Aenderung vorgenommen. In der ersten Lesung wurde beschlossen: «Für die in Fremden-Etablissements aufgestellten Unterhaltungsspiele ohne reinen Glücksspielcharakter kann die kantonale Polizeidirektion Ausnahmen gestatten.» Der Regierungsrat setzt dem die folgende Fassung entgegen: «An Kursäle und andere Fremdenetablissemments kann die kantonale Polizeidirektion für Unterhaltungsspiele ohne reinen Glücksspielcharakter, soweit sie nicht durch Art. 35 der Bundesverfassung verboten sind, Ausnahmen gestatten.» Man muss auf die Bundesverfassung abstellen und diesen Vorbehalt machen.

Gafner, Präsident der Kommission. Ich kann mich persönlich diesen Anträgen anschliessen.

Angenommen in der Fassung des Regierungsrates mit dem Zusatzantrag Tschumi.

Beschluss:

Art. 51. Die Aufstellung von Geld- und Glücksspiel-Automaten und andern Geldspielen zum öffentlichen Gebrauche ist untersagt.

An Kursäle und andere Fremdenetablissemments kann die kantonale Polizeidirektion für Unterhaltungsspiele ohne reinen Glücksspielcharakter, soweit sie nicht durch Art. 35 der Bundesverfassung verboten sind, Ausnahmen gestatten.

Art. 52.

Gafner, Präsident der Kommission. Ich habe aus Interessentenkreisen die Anfrage bekommen, ob Wagen, wie man sie hier in Bern an verschiedenen Orten findet, unter Art. 52 fallen. Diese Frage wurde in der Kommission zur Sprache gebracht und ich kann mitteilen, dass die Kommission einstimmig die Auffassung hat, dass dieselben nicht unter Art. 52 fallen, dagegen wohl die Prägeautomaten, weil es sich hier um Austeilung von Gebrauchsartikeln handelt.

Hulliger. Ich kann nicht begreifen, warum man in diesem Art. 52 die sogenannten Bahnhofautomaten nicht einbezogen hat. Ich erkläre, dass ich kein Freund dieser Bahnhofautomaten bin. Dieselben entsprechen, besonders auf dem Lande, gar keinem Bedürfnis. So-

dann bin ich kein Freund derselben, weil man bei diesen Bahnhofautomaten, wie allgemein bekannt, ein wenig stark brutto für netto kauft. Wir haben die bösesten Geschichten gehabt in der Schule wegen dieser Bahnhofautomaten. Eine Anzahl Schüler haben die üble Gewohnheit des Schleckens angenommen und haben ihren Eltern Geld gestohlen, um dieser Gewohnheit frönen zu können. Wir haben von der Schulkommission aus die Krämer avisiert. Diese waren so freundlich, uns entgegenzukommen und haben gesagt, sie wollen die Kinder im Auge behalten und melden. Da hat einer seinem Vater 15 Fr. gestohlen und hat dieses Geld in einem halben Tag zusammen mit einigen Kameraden in den Bahnhofautomaten gesteckt. Solche Fälle haben wir verschiedentlich gehabt. Auch auf Schulreisen ist es sehr ärgerlich, wenn man die Kinder ständig von den Bahnhofautomaten weggreissen muss. Schliesslich geht das alles auf Schleckerei hinaus. Wenn Sie in einem solchen Automaten Schokolade herauslassen, so bekommen Sie für 20 Rappen gleichviel, wie in einem Laden für 10 Rappen. Einem Bedürfnis entsprechen also diese Automaten nicht; ich sehe daher nicht ein, wieso sie einen Vorzug haben sollen. Schliesslich hat der Staat Bern in seinen Bahnen sehr viel Geld investiert, er könnte also bei den Bahnverwaltungen ein Wort mitsprechen. Es wäre ja möglich, dass infolge dieser Bahnhofautomaten diese Bahngesellschaften mehr Dividende ausbezahlen können. Aber wahrscheinlich ist das nicht. Ich möchte daher den Antrag stellen, die Bahnhofautomaten auch in Art. 52 aufzunehmen.

Lindt. Ich möchte Ihnen zu Art. 52 drei Abänderungen beantragen. Die erste betrifft den Schlusssatz von Alinea 1, der gegenwärtig lautet: «Die Vergütung von Platzmiete bleibt vorbehalten.» Nun geht aus diesem Satz hervor, dass dort Automaten aufgestellt werden an Orten, wo der betreffende Eigentümer des Automaten über den Boden nicht zu verfügen hat und Platzmiete bezahlen muss. In solchen Fällen muss er die Einwilligung des betreffenden Grundeigentümers haben. Darum glaube ich, man sollte zur Verdeutlichung sagen: «Die Einwilligung des Grundeigentümers und die Vergütung von Platzmiete bleibt vorbehalten.» Man wird mir sagen, das sei selbstverständlich. Normalerweise scheint das in der Tat selbstverständlich zu sein. Man könnte aber vielleicht doch auf den Gedanken kommen, dass nur verlangt werde, dass die Leute sich über die Platzmiete einigen und wenn das nicht möglich sei, dass der Richter entscheide, so dass man damit einen gewissen Druck auf den Grundeigentümer zur Gestattung dieser Aufstellung ausüben würde. Es ist klarer und gibt zu weniger Zwistigkeiten Anlass, wenn man auch die Eigentümer des Grundstückes noch nennt.

Nun haben Sie auf Antrag Spycher in der ersten Beratung in Alinea 1 von Art. 52 den Satz aufgenommen, dass die Aufstellung nach vorheriger Anhörung der Ortsbehörde bewilligt werde. Ich habe das sehr begrüsst. Die Ortsbehörde wird angehört und nachher entscheidet der Regierungsstatthalter. Der Entscheid geht an den Gesuchsteller. Was gegangen ist, weiss die Ortsbehörde nicht. Nun bin ich der Auffassung, dass von dem Augenblick an, wo man die Ortsbehörde begrüsst, nachher der Regierungsstatthalter der Ortsbehörde auch seinen Entscheid zur Kenntnis bringen soll, damit diese orientiert ist, ob ihre Einwendungen

vom Regierungsstatthalter berücksichtigt worden sind oder nicht. Wenn ein solcher Entscheid vom Statthalter entgegen der Ansichtsäusserung der Ortsbehörde gefällt wird, so halte ich dafür, dass die Ortsbehörde auch berechtigt sei, gegen den Entscheid des Statthalters Beschwerde anzubringen, gestützt auf Art. 67 des Gesetzes, gemäss welchem man Beschwerden und Rekurse gegen Entscheide des Statthalters innerhalb 14 Tagen beim Regierungsrat einreichen kann. Es hat diese Mitteilung des Regierungsstatthalters an die Gemeindebehörde die Folge, dass auch festgesetzt wird, innerhalb welches Zeitraumes die betreffende Gemeindebehörde gegen den Entscheid des Statthalters Beschwerde einreichen kann. Ich möchte beantragen, ein neues Alinea 2 einzufügen, das lautet: «Der Entscheid des Regierungsstatthalters ist auch der Ortsbehörde zu eröffnen.» Anhand dieses Entscheides weiss dann die Ortsbehörde, wie entschieden worden ist und hat auch Gelegenheit, eventuell zu rekurrieren.

Noch ein dritter Punkt. Ich glaube, bisher hat man bei der Ausarbeitung von Art. 52 nur bewegliche Automaten im Auge gehabt. Soweit solche in Betracht fallen, ist die Regelung vollständig richtig. Man weiss aber nicht, wozu man noch kommt. Sie finden z. B. bei den Tramhaltestellen Reklamesäulen, bei denen verschiedene Geschäfte für ihre Waren Reklame machen. Nun ist es möglich, dass eines schönen Tages ein findiger Kopf auf die Idee kommen kann, hier eine Warenverteilung einzurichten; auf der einen Seite Schokolade, auf der andern Zigarren. Da handelt es sich nicht mehr um einen beweglichen Automaten, sondern um eine unbewegliche Anlage und das greift in die Autorität der Gemeinden hinein. Ich halte daher dafür, es sei vorsichtig, auch das Recht der Gemeinden, diese Sache auf dem Wege der Baupolizei zu regeln, vorzubehalten, damit man nicht später diesen Artikel weiter ausdehnen muss. Ich möchte vermeiden, dass durch die Bewilligung des Regierungsstatthalters allein diese Sache erledigt ist, und möchte daher beantragen, ein neues Alinea 3 beizufügen, lautend: «Das Recht der Gemeinden, über die Erstellung unbeweglicher baulicher Anlagen zur automatischen Warenverteilung baupolizeiliche Vorschriften zu erlassen und die baupolizeiliche Behandlung solcher Anlagen bleibt vorbehalten.» Damit hat die Gemeinde, sobald die Sache als unbewegliche, als Bau betrachtet werden muss, ihr Recht, das ihr im Alignementsgesetz im allgemeinen zugewiesen ist, auch ausdrücklich vorbehalten. Das jetzige Alinea 2 würde dann Alinea 4.

Das sind die drei kleinen Ergänzungen, die ich zu Art. 52 beantragen möchte. Ich glaube, dadurch wird die Handhabung der ganzen Materie klarer und die Rechte der Gemeinden sind in richtiger Weise geordnet.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Was die Anträge des Herrn Lindt anbelangt, so nehme ich dieselben entgegen, da sie Ergänzungen bringen, die man nur begrüssen kann. Ich bedaure, dem Antrag Hulliger nicht Folge geben zu können. Materiell bin ich mit seinen Ausführungen durchaus einverstanden; ich habe übrigens im Jahre 1913 mich genau gleich ausgesprochen. Damals habe ich probiert, die Frage der Bahnhofautomaten zu regeln. Es ist mir aber von Bundesseite bemerkt worden, dass das nicht angehe, dass man da ins Bundesrecht eingreife und dass daher die Bestimmung gestrichen

werden müsse. Der Antrag Hulliger wäre nicht rechtsbeständig und muss daher abgelehnt werden. Ich bedaure das, aber es ist nicht zu ändern.

Gafner, Präsident der Kommission. Ich möchte auch als Kommissionspräsident die Ergänzungen, die Herr Lindt beantragt hat, annehmen. Was den Antrag Hulliger anbelangt, so habe ich das gleiche Bedauern.

Hulliger. Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Angenommen mit den Zusatzanträgen Lindt.

Beschluss:

Art. 52. Ausserhalb der Bahnhöfe und abgesehen von Postwertzeichenautomaten dürfen automatische Austeiler von Gebrauchs- und ähnlichen Artikeln (Schokolade, Zigarren, Ansichtskarten usw.) auf allgemein zugänglichen privaten oder öffentlichen Plätzen nach vorheriger Anhörung der Ortsbehörde nur mit Bewilligung des zuständigen Regierungsstatthalters gegen eine jährliche Gebühr von 10—50 Fr. für jeden Apparat aufgestellt werden. Die Einwilligung des Grundeigentümers und die Vergütung von Platzmiete bleibt vorbehalten.

Der Entscheid des Regierungsstatthalters ist auch der Ortsbehörde zu eröffnen.

Das Recht der Gemeinden, über die Erstellung unbeweglicher baulicher Anlagen zur automatischen Warenverteilung baupolizeiliche Vorschriften zu erlassen und die baupolizeiliche Behandlung solcher Anlagen bleiben vorbehalten.

Diese Bestimmung findet nicht Anwendung auf Automaten im eigenen Geschäftslokal.

Art. 53.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 53. Die Bewilligung zur Festsetzung neuer oder zur Abänderung bereits bestehender Jahr-, Monats- und Wochenmärkte wird vom Regierungsrat erteilt, wobei auf den Nachweis eines Bedürfnisses und auf möglichste Nichtbeeinträchtigung bestehender Märkte Rücksicht zu nehmen ist.

Bevor eine solche Bewilligung erteilt werden kann, müssen die bezüglichen Gesuche unter Angabe einer angemessenen Einsprachefrist publiziert werden.

Zur Verlegung eines Markttages, der mit einem Feiertag zusammenfällt, ist die Ortsbehörde befugt.

Art. 54.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 54. Einer Gemeinde, die sich trotz wiederholter Warnung in der Handhabung der Markt-

polizei und der Beobachtung der einschlägigen Reglemente nachlässig zeigt, kann vom Regierungsrat die Marktbewilligung entzogen werden.

Art. 55.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 55. Die Direktion des Innern führt ein genaues Register über die im Kanton bestehenden Messen, Jahr-, Monats- und Wochenmärkte

Art. 56.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 56. Der Marktverkehr untersteht der Aufsicht der Ortspolizei. Die Gemeinden tragen die Kosten dieser Aufsicht.

Sie wird nach einem Reglement gehandhabt, das von der Gemeinde zu erlassen ist und der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt.

Art. 57.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 57. Andere Gebühren als Platz- und Standgelder dürfen ausser der Vergütung allfälliger ausserordentlicher Polizeikosten (z. B. für Handhabung der Sanitäts- oder Feuerpolizei) von den Gemeinden nicht bezogen werden.

Die Gebühren sind im Marktreglement oder in einem besondern Gebührentarif der Gemeinde festzusetzen.

Art. 58.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 58. Die Gemeinden sind berechtigt, den Marktverkauf von Waren an öffentlichen Standorten auszuschliessen und die Bewilligung vom Masse des Bedürfnisses abhängig zu machen.

Art. 59.

Gafner, Präsident der Kommission. Die Ortspolizeibehörde von Langnau hat der Kommission eine Ein-

gabe eingereicht, die zwar von der Kommission abgelehnt worden ist, die ich aber wegen ihrer grundsätzlichen Tragweite dem Rat bekannt geben möchte. Ich stelle es dem Grossen Rat anheim, ob er den Antrag aufnehmen will. Die Behörde verlangt, man möchte das Marktpatent für Marktkrämer wieder einführen. Sie verweist darauf, dass es in den Gesetzen von 1849 und 1878 enthalten gewesen sei, dass aber die Marktpatente in der 1922 verworfenen Vorlage fallen gelassen wurden. Sie erachtet diese Patente für unbedingt nötig zur Kontrolle über die fahrenden Leute und weist darauf hin, dass verschiedene Kantone in neuerer Zeit die Marktpatente wieder eingeführt haben, so der Kanton Luzern. Wenn Berner auf einen luzernischen Markt gehen, so müssen sie ein Marktpatent lösen und eine Gebühr bezahlen, die pro Jahr mindestens 100 Fr. beträgt, darüber hinaus noch eine Polizeigebühr an die betreffende Gemeinde. Die Ortspolizeibehörde von Langnau sagt, dass ihr Begehren von seriösen Krämern sehr gut aufgenommen werde. Dieselben begriffen, dass man damit unlautern, verkrachten Existenzen entgegenzutreten möchte. Sie wünscht, dass man für ortsansässige Krämer eine Ausnahme machen sollte, so dass diese kein Patent brauchen, und wünscht weitere Abstufungen zwischen Kantonseinwohnern und ausserkantonalen Krämern. Der Antrag ist in der Kommission gefallen, gestützt auf den Gegenantrag der Regierung, die darauf verwies, man habe absichtlich die Marktpatente nicht mehr aufgenommen, weil man fürchte, dass dies speziell in landwirtschaftlichen Kreisen zur Opposition führe. Ich möchte den Antrag von Langnau meinerseits nicht aufnehmen, sondern abwarten, ob es aus der Mitte des Rates geschieht.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 59. Der Verkauf von Handelswaren auf Märkten ist nur solchen Geschäftsleuten gestattet, die in der Schweiz niedergelassen sind. Nicht in der Schweiz niedergelassene Ausländer werden, unter Vorbehalt der Bestimmungen allfälliger Staatsverträge zu diesen Märkten als Verkäufer nur zugelassen, wenn ihr Heimatstaat Gegenrecht hält.

Art. 60.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 60. Es steht im Ermessen der Gemeinden mit Grenzverkehr, die in Art. 59 umschriebene Berechtigung auf ausländische Geschäftsleute, die im ausländischen Grenzgebiet niedergelassen sind, auszudehnen, wenn in deren Heimatland Gegenrecht gehalten wird.

Art. 61.

Angenommen.

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil. 1926.

Beschluss:

Art. 61. Die zu Märkte gebrachten Waren dürfen nur an demjenigen Platze aufgestellt werden, der von der Ortsbehörde dafür angewiesen worden ist.

Art. 62.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier ist lediglich ein Druckfehler korrigiert, der in der ersten Lesung stehen geblieben ist.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 62. Vom Marktverkehr sind ausgeschlossen:

1. Diejenigen Waren, deren Verkauf durch Spezialgesetze ohnehin beschränkt oder verboten ist (Schiesspulver, Salz, geistige Getränke, Arzneimittel, Geheimmittel, Gift und dergleichen);
2. gesundheitsschädliche Gebrauchsgegenstände (vergleiche Lebensmittelpolizeigesetz);
3. Anleihslose und Lotterielose, andere Wertpapiere, sowie Schriften und Bücher auf Teilzahlung;
4. Augengläser.

Art. 63.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 63. Der Verkauf von Fleisch und Pilzen untersteht den besondern sanitätspolizeilichen Verordnungen, der Verkauf von Wildbret, Geflügel und Fischen zudem den besondern Vorschriften über Jagd und Fischerei.

Art. 64.

Gafner, Präsident der Kommission. Herr Grossrat Schürch hat bei der ersten Lesung darauf hingewiesen, dass man während des Krieges mit diesen Verboten weiter gegangen sei und den Vorkauf nicht nur den Wiederverkäufern, sondern auch den Grossverbrauchern von Lebensmitteln untersagt habe. Ich habe bereits damals, unterstützt von landwirtschaftlicher Seite, darauf hingewiesen, dass diese Massnahme als ausserordentliche Kriegsmassnahme zu betrachten sei und dass man heute nicht so weit gehen dürfe. Die Kommission hat meine Auffassung geteilt, so dass wir der Anregung Schürch keine Folge geben konnten. Im übrigen hat sich aus der Landwirtschaft überhaupt eine grundsätzliche Opposition gegen diesen Artikel geltend gemacht. Man befürchtet, wenn dieser Artikel

stehen bleibe, könnte die Landwirtschaft dem Gesetze Opposition machen. Ich habe bereits in der ersten Lesung gesagt, es werde vor allem Sache der landwirtschaftlichen Vertreter sein, zu entscheiden, ob sie den Artikel annehmen oder verwerfen wollen.

Klening. Ich bin von unsern Gemüsepflanzern auf den Art. 64 aufmerksam gemacht worden. Wie bereits gesagt, verbietet Art. 64 den Vorkauf von Lebensmitteln an Wiederverkäufer. Diese Bestimmung hatte Berechtigung während der Kriegszeit, indem die Lebensmittel auf den Märkten spärlich aufgeführt wurden und man dem Konsumenten in der Stadt Gelegenheit geben wollte, sich genügend einzudecken. Gegenwärtig sind die Verhältnisse ganz andere geworden. Die Märkte werden mit Lebensmitteln überführt, so dass die Gemüsepflanzer speziell bei uns grosse Mühe haben, an den Markttagen ihre Produkte an den Mann zu bringen. Wenn dieser Vorkauf an Wiederverkäufer verboten wird, so wird ihnen der Absatz ihrer Produkte noch mehr erschwert. Wird aber der Vorkauf an Wiederverkäufer gestattet, so können die Gemüsepflanzer das ganze Fuder einem Wiederverkäufer abtreten. Das hat grosse Bedeutung für den Platz Biel, der die eigentliche Umschlagsstelle für den Wiederverkauf von Lebensmitteln nach dem Jura geworden ist. Wenn der Gemüsepflanzer das ganze Fuder verkaufen kann, so kann er nachher wieder heimfahren. Bleibt aber das Verbot bestehen, so muss er bis zu einer gewissen Zeit warten und dann erst kann der Wiederverkäufer mit ihm in Handel treten. Dann haben vielleicht die Marktbesucher das beste weggekauft und was ihnen nicht genehm war, liegen gelassen. Diese Resten kann er dem Wiederverkäufer nicht verkaufen, weil sie in einem unansehnlichen Zustande sind. Wenn er am Morgen früh das ganze Fuder verkaufen kann, hat der Wiederverkäufer Gelegenheit, den Jura versorgen zu können. Man kann doch nicht dem Produzenten zumuten, dass er mit seinem Fuder in den Jura fahre, nachdem es doch auf dem Platz Biel genügend Händler hat, die dieses Geschäft besorgen. Die Konsumenten in der Stadt haben Gelegenheit genug, sich mit Gemüse einzudecken, das auf den Markt geführt wird. Können sie das nicht mit einheimischem, so ist Gelegenheit genug vorhanden, sich mit fremdem Gemüse zu versorgen. Es ist vorgekommen, dass Wiederverkäufer, wenn sie von den einheimischen Produzenten auf dem Wege des Vorkaufes nichts erhalten konnten, sich an fremde Gemüsehändler gewendet haben, die ihnen ganze Fuder aufgeladen haben, wodurch der einheimische Produzent geschädigt worden ist. Ich glaube, man sollte der einheimischen Produktion einigen Schutz gewähren und sollte Art. 64 an die Kommission zurückweisen, damit die Kommission eine andere Fassung finden kann, die der einheimischen Produktion gerecht wird.

Raaflaub. Ich möchte beantragen, den Artikel unverändert beizubehalten. Er entspricht der derzeitigen Situation. Es würde schon einen etwas eigenartigen Eindruck machen, wenn man eine Ordnung, die seit Jahrzehnten besteht, und zwar zur gegenseitigen Befriedigung, ändern würde. Ich hätte da Befürchtungen für die Annahme des Gesetzes, wenn man so vorgehen wollte. Es bedeutet in Zeiten der Teuerung und Unsicherheit doch einen gewissen Schutz für das den Markt besuchende Publikum und erleichtert doch die Beziehungen zwischen städtischer und ländlicher Be-

völkerung, wenn nicht ein paar Händler morgens früh das Zeug zusammenkaufen und möglichst teuer wieder absetzen, sondern wenn der eigentliche Markt auch wirklich benützt werden kann. Ich glaube nicht, dass die Auffassung des Herrn Klening zutrifft, wonach mit der Abschaffung dieser Bestimmung dem Produzenten grosse Vorteile erwachsen würden. Das wäre ein Trugschluss, wenn man meint, den Bauern mit der Streichung dieser Bestimmung einen Dienst zu leisten. Sie ermöglicht, die Beziehungen zwischen Produzenten und Konsumenten aufrecht zu erhalten. Ich habe das Gefühl, dass das ein sehr unerfreulicher Zankapfel werden könnte, wenn man an diesem Artikel viel ändern würde. Man würde dadurch höchstens dem Aufkäufer den Hasen in die Küche jagen. Wer nur im Grossen verkaufen will, dem steht es in Bern z. B. frei, den Markt für Grossverkäufer zu besuchen, so dass die Möglichkeit, gesamthaft abzusetzen, besteht. Wenn das an andern Orten nicht existiert, wird man es einführen können. Ich möchte dringend bitten, den Artikel unverändert zu belassen.

Wytenbach. Gegenüber den Aeusserungen des Herrn Raaflaub möchte ich doch den Antrag Klening zur Annahme empfehlen. Ganz gleich wie mit dem Platz Biel verhält es sich mit dem Platz Thun. Das ist für manchen Wiederverkäufer im Oberland der Ort, wo er sich eindeckt. Es handelt sich da hauptsächlich um Kartoffeln. Wenn ein Bauer mit seinem Fuder auf den Markt nach Thun fährt und dieses einem einzigen Käufer verkauft, so soll er dafür nicht noch Strafe gewärtigen müssen. Oftmals hat der Bauer nicht Zeit, seine Ware halbzentnerweise zu verquanten, sondern gibt sie viel lieber en bloc einem Zwischenhändler, weil er selbst wieder heimgehen muss. Bei uns empfindet man es stark, dass man das Vorkaufsverbot so scharf handhabt. Ich möchte es im Interesse der Gemüsepflanzer im oberen Gürbetal begrüssen, wenn diese Bestimmung fallen würde. Die Verhältnisse sind in Thun und Biel eben nicht gleich wie in Bern. In Bern zeigen sich die Konsumenten auf dem Markt; in Thun und Biel nicht.

Sahli. Die Ausführungen des Herrn Klening treffen absolut zu. Wir wissen genau, dass viele Bauern mit Gemüse auf den Markt kommen, um es an Wiederverkäufer abzusetzen, ganz speziell mit Kirschen. Warum soll man das verbieten? In Bern hat man einen besonderen Platz für den Verkehr mit Wiederverkäufern. Das soll man an andern Orten auch machen und erklären, von morgens 6—9 Uhr sei der Grosshandel auf bestimmten Plätzen gestattet. Das soll man im Gesetz genau umschreiben. Art. 64 ist in der gegenwärtigen Fassung für die Landwirtschaft unannehmbar. Ich möchte bitten, die Sache nochmals zu prüfen und zu sehen, ob man nicht eine andere Redaktion finden kann.

Klening. Ich möchte nochmals betonen, dass ich den von mir gestellten Antrag aufrecht erhalte. Es ist absolut notwendig, dass man in diesem Gesetz auch der Landwirtschaft, speziell dem Gemüsebau, sein Recht zukommen lässt, damit die Landwirte und Gemüsebauern ihre Produkte richtig absetzen können. Nicht nur in Biel, sondern auch in Neuenburg sieht man zur Genüge, wie der einheimische Produzent grosse Schwierigkeiten hat, um seine Sachen an den Mann zu bringen, wie er konkurrenziert wird. Ich ha-

be bereits in meinen ersten Ausführungen genügend betont, dass die Konsumenten in den Städten Gelegenheit genug haben, die notwendigen Lebensmittel einzukaufen zu können, sei es nun in einheimischen Produkten oder dann eben in fremden. Ich sehe absolut keinen Nachteil in der Aufhebung dieser Bestimmung. Die einheimischen Produzenten haben das Recht, zu verlangen, dass man ihre Arbeit schütze und dafür Sorge, dass sie ihre Produkte auch in richtiger Weise an den Mann bringen können und nicht einfach zuschauen müssen, wie die Konsumenten bei den fremden Händlern einkaufen und am Mittag die Bauern mit ihren Fudern heimfahren lassen, damit sie die Sache den Schweinen vorwerfen können.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Satz, dass der Vorkauf von Lebensmitteln an Markttagen verboten sei, hat eine zweifache Bedeutung. Er bedeutet einmal einen Schutz für die Landwirtschaft. Man sagt sich, der Landwirt solle möglichst viel lösen für seine Sachen, es soll also nicht ein anderer den Verdienst, den er im direkten Verkehr erzielen kann, vorwegnehmen. Man will den Produzenten direkt mit dem letzten Verbraucher zusammenführen. Der Grundsatz ist richtig; es ist nicht nötig, dass alles noch in diesem Handel die Finger wäscht und den Bauern etwas abzunehmen oder den Selbstverbrauchern etwas aufzuladen sucht. Ich verliesse mich der Einsicht nicht, dass wenn man jemandem Wohltaten erweisen will, und dieser sie nicht will, man ihm die Wohltaten nicht aufzwingen soll. Deshalb möchte ich den Grundsatz stehen lassen, möchte aber die Möglichkeit schaffen, den Vorkauf zuzulassen und möchte daher einen zweiten Satz anschliessen, lautend: «Gemeinden mit besonderem Marktverhältnissen sind ermächtigt, allgemein oder für bestimmte Zeiten den Vorkauf zu gestatten.» Also liegt es in der Kompetenz der einzelnen Gemeinden, eine andere Ordnung zu treffen. Mit dieser Ordnung sollten sich beide Richtungen befreunden können.

Stucki (Grosshöchstetten). Ich bin bereits bei der ersten Beratung dem Antrag Schürch entgegengetreten und habe den Herrn Kommissionspräsidenten ersucht, er möchte bei der weiteren Prüfung dieses Artikels die Interessen der Landwirtschaft zu wahren suchen. Ich möchte den Rückweisungsantrag Klening unterstützen.

Bürki. Auch ich möchte mich für Rückweisung aussprechen und möchte der Kommission dann nachher einen persönlichen Abänderungsantrag zur Kenntnis bringen. Ich halte dafür, dass ein Vorkauf in gewisser Hinsicht gerechtfertigt ist. Beim Fleisch aber sollte er nicht gestattet sein. Es geht doch nicht an, dass der Landmetzger das Fleisch vor dem Beginn des Marktes abgeben kann und so die Fleischkontrolle, die auf dem Markt selbst einsetzt, umgeht. Es liegt auch im Interesse des Käufers, wenn man den Vorkauf und den Verkauf bei den Zugängen und in der Umgebung des Marktes nicht gestattet, damit man eine klare Ausscheidung des Marktgebietes hat. Etwas anders verhält es sich mit dem Verkauf an Wiederverkäufer auf dem Markte selbst. Da möchte ich beantragen, dieses Verbot zu streichen. Es ist praktisch fast nicht durchführbar. Wie will ein Verkäufer wissen, wer da Wiederverkäufer ist? Wenn man gestattet, dass während des

Marktes auch der Verkauf an Wiederverkäufer stattfinden kann, so könnten sich auch die Herren Landwirte mit dieser Streichung damit einverstanden erklären, ebenso die Verbraucher.

Gafner, Präsident der Kommission. Ich schliesse mich dem Rückweisungsantrag Klening an.

Raaflaub. Wenn es sich um eine unpräjudizierte Rücknahme zu neuer Prüfung handelt, kann ich mich anschliessen.

Abstimmung.

Für den Rückweisungsantrag Klening . . . Mehrheit.

Eingelangt sind folgende

Interpellationen :

I.

Die Unterzeichneten gestatten sich, die Regierung über folgende Fragen zu interpellieren:

1. Ist der Regierung bekannt, dass das kommende eidgenössische Tuberkulose-Gesetz die Kantone verpflichtet, für genügende und geeignete Unterkunftsgelegenheit für die an Tuberkulose erkrankten Mitmenschen besorgt zu sein?

2. Wenn ja, ist die Regierung bereit, auch ihrerseits zu prüfen, wieweit der bestehende Raumangel in den Sanatorien und Spitälern behoben werden kann?

3. Die Regierung wird ferner ersucht, Auskunft zu geben, wieweit sie der untern Datum vom 24. März begründeten und vom Grossen Rat angenommenen Motion Meer und Mitunterzeichner betreffend Massnahmen zur Bekämpfung der Tuberkulose, Rechnung getragen hat.

Meer
und 36 Mitunterzeichner.

II.

Der Regierungsrat wird eingeladen, sich zu der Frage zu äussern, wie die Möglichkeit geschaffen werden kann, dass die Simmentaleralpen der Talschaft erhalten bleiben und nicht an Korporationen oder Private ausserhalb des Zuchtgebietes veräussert werden, um so der Gefahr vorzubeugen, dass die Simmentaler in der Viehsommerung eingeschränkt und in ihrem Erwerb empfindlich getroffen werden.

Bratschi (Bern)
und 9 Mitunterzeichner.

Gehen an die Regierung.

Schluss der Sitzung um 6 Uhr.

Der Redakteur:
Vollenweider.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 16. März 1926,

vormittags 8¹/₄ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Schneberger.

Der Namensaufruf verzeigt 196 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 27 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bütikofer, Cueni, Fankhauser, Jenny (Worblaufen), Iseli (Spiez), Lanz, Lüthi, Lüthy, Schlumpf (Jacques), Roth, Siegenthaler (Thun), Stucki (Ins), Trösch, Weber (Grasswil); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Abrecht, Aeschlimann, Arni, Binggeli, Choffat, Fischer (Signau), Gerber (Lyss), Hadorn, Langenegger, Marchand, Osterwalder, Reist, Schlup.

Eingelangt ist folgendes

Demissionsschreiben :

Ich beehre mich, Ihnen meine Demission als Mitglied des bernischen Grossen Rates einzureichen, und bitte höflich, dem Rate selbst hievon Kenntnis geben zu wollen. Hochachtend!

Abrecht.

Tagesordnung :

Bodenverbesserung Belpmoos; Rückzahlung von Beiträgen.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im September 1920, also vor bald sechs Jahren, hat der Grosse Rat einen Beschluss gefasst bezüglich der Güterzusammenlegung im Belpkehrsatmoos und dabei einen Beitrag von 20³/₀ an die Kostenvoranschlagssumme von 1,440,000 Fr. mit 288,000 Fr. bewilligt. Ferner hat der Grosse Rat im Dezember des gleichen Jahres an die Kostenvoranschlagssumme von 2,060,000 Fr. für Drainagearbeiten einen Beitrag von 412,000 Fr. bewilligt. Die Kosten für diese beiden Arbeiten machten also rund 3¹/₂ Millionen Franken aus, woran der Grosse Rat eine Subvention von insgesamt 700,000 Fr. bewilligte. Es kam dabei für die Drainage ein Gesamtareal von 400 ha

und für die Zusammenlegung ein solches von 480 ha in Betracht. Die Gesamtkosten beliefen sich pro ha auf annähernd 9000 Fr. oder pro Jucharte auf etwas über 3000 Fr. Hieran haben Kanton und Bund zusammen rund 2 Millionen Franken oder ungefähr 5000 Franken pro Hektare beigetragen. Dieses Unternehmen hat verhältnismässig sehr viel gekostet; denn es wurde in der Zeit der grössten Arbeitslosigkeit ausgeführt und dabei wurden auch Arbeiter aus den Munitionswerkstätten von Thun beschäftigt, denen verhältnismässig hohe Löhne bezahlt werden mussten.

Nachdem diese Melioration durchgeführt war, hat im letzten Sommer der Gemeinderat von Bern eine Eingabe an den Regierungsrat gemacht, die dahingehend, es sei in Rücksicht auf die territorialen Verhältnisse ein Teil dieses Areals im Belpmoos für die Errichtung eines Flugplatzes in Aussicht genommen und es möchte für dieses Areal von zirka 50 ha, also den achten Teil des ganzen Gebietes, auf die Rückerstattung der geleisteten Kantons- und Bundesbeiträge verzichtet werden. Wenn dieses Geschäft nicht früher zur Behandlung gelangte, so deshalb, weil in Besprechungen mit dem Stadtpräsidenten von Bern vereinbart wurde, die Sache sei noch etwas zurückzulegen, damit weitere Untersuchungen über den Flugplatz stattfinden könnten. Jüngst wurde dann der Wunsch geäussert, diese Angelegenheit möchte nun im Regierungsrat und im Grossen Rat zur Sprache gebracht werden.

Ziffer 4 der beiden Grossratsbeschlüsse, sowohl vom September als auch vom Dezember 1920, lautet folgendermassen: «Das in die Verbesserung einbezogene Land ist rationell anzubauen; es darf der landwirtschaftlichen Nutzung, sei es durch Torfausbeute, Bauten oder anderswie, nur mit Einwilligung der staatlichen Behörden und unter den von diesen in jedem Falle festzustellenden Bedingungen entzogen werden.»

Die bisherige Praxis war nun die: Wenn Kanton und Bund Subventionen gegeben hatten für Land, das nachher der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen wurde, indem es beispielsweise als Bauplatz Verwendung fand, so wurde die Subvention zurückverlangt, indem man sich sagte, es sei in einem solchen Falle nicht korrekt, das Terrain der landwirtschaftlichen Nutzung zu entziehen, und weil dabei meist ein hoher Preis dafür erzielt wurde, sei es ganz am Platz, dass die Gelder wieder in die Staatskasse, Rubrik Meliorationswesen, zurückfliessen und von neuem für die Unterstützung von Bodenverbesserungen dienen können.

Landwirtschaftsdirektion und Regierungsrat haben sich eingehend mit dem Gesuch des Gemeinderates von Bern beschäftigt, sind aber zur Auffassung gelangt, dass in Rücksicht auf die Konsequenzen grundsätzlich an der Rückerstattung der Beiträge festzuhalten sei. Diese Rückerstattung würde eine Summe von zirka 250,000 Fr. ausmachen, nämlich 100,000 Fr. für den Kanton und 150,000 Fr. für den Bund; dieser hatte an die Güterzusammenlegung eine etwas höhere Subvention geleistet als der Kanton. Der Gemeinderat von Bern hat uns in seinem Gesuch auch gebeten, in dieser Sache mit den Bundesbehörden Rücksprache zu nehmen. Der Sprechende hat dies getan und von dort die Zusicherung erhalten, dass der Bund ebenfalls auf die Rückerstattung verzichten werde, wenn der Kanton dies tue.

Der Regierungsrat ist also zu dem Beschluss gekommen, es sei mit Rücksicht auf die Konsequenzen

an der Rückerstattung festzuhalten. Andererseits kann er sich aber der Auffassung nicht verschliessen, dass die Errichtung eines Flugplatzes in der Nähe der Hauptstadt nicht nur von lokalem, sondern auch von allgemeinem Interesse ist; von diesem Gesichtspunkt aus wäre es nicht recht verständlich, wenn man der Stadt Bern besondere Schwierigkeiten machen wollte. Es muss hier eben bemerkt werden, dass für eine allfällige Aenderung am fraglichen Land nicht die ursprünglichen Grundbesitzer, bezw. die Flurgenossenschaft verantwortlich ist, sondern der neue Grundbesitzer, der diese Transaktion vornehmen will.

Im Namen der Regierung möchte ich Ihnen den gedruckten vorliegenden Beschlussesentwurf zur Genehmigung empfehlen. Danach kann dem Gesuch des Gemeinderates von Bern nicht entsprochen werden durch Verzicht auf die geleisteten Subventionen, wohl aber in dem Sinne, dass eine Subvention von gleicher Höhe wie die Rückerstattung zugesichert wird. Praktisch kommt es auf dasselbe heraus; aber formell scheint dem Regierungsrat dieser Weg der richtigere zu sein, weil dadurch unliebsame Konsequenzen vermieden werden.

Ferner hielt es der Regierungsrat für angemessen, die Stadt Bern zu verpflichten, beim Zustandekommen des geplanten Unternehmens dem Staat die Kompetenz einzuräumen, einen oder zwei Vertreter in das Komitee oder den Verwaltungsrat, oder wie das Organ sich nennen wird, abzuordnen, damit er auch etwas zur Sache sagen kann.

Ich beantrage Ihnen, auf dieses Geschäft einzutreten und dem Beschlussesentwurf des Regierungsrates zuzustimmen.

Nyffeler, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Bevor ich auf das Geschäft selber eintrete, möchte ich im Einverständnis mit unserem Präsidenten einige allgemeine Bemerkungen über die Behandlung der Direktionsgeschäfte machen.

Der Sprechende hat in der letzten Session darauf aufmerksam gemacht, dass im Volke draussen vielfach die Ansicht herrscht, man habe zu Stadt und Land viel zu wenig gespart und viel zu viel Geld für diesen und jenen Zweck ausgegeben. Ich wäre nicht auf die Sache zurückgekommen, wenn nicht in der Presse bezügliche Bemerkungen gemacht worden wären. Es ist da vielfach vergessen worden, dass wir eine gewaltige Krisenzeit hinter uns haben, wie es wohl selten eine zweite gegeben hat. Dann ist auch vergessen worden, dass man gewaltige Summen auslegen musste für die Beschaffung von Arbeitsgelegenheiten für die Arbeitslosen. Wohin all das viele Geld gegangen ist, das hat Ihnen der Sprechende in einer Sitzung der letzten Session einlässlich mitgeteilt und anhand von Tabellen und Beispielen vorgeführt. Das Material, das damals zu Ihrer Verfügung stand, ist noch heute da; es kann davon Einsicht genommen werden. Das Material ist interessant genug, so dass es sich vielleicht lohnte hätte, es ebenfalls drucken und an die Mitglieder des Grossen Rates verteilen zu lassen, ähnlich wie die Berichte der Sparkommission. Dann ist vielfach vergessen worden, dass mit dem vielen Geld eine ganze Anzahl dauernder Werte geschaffen wurden. Wir haben diese Werke in 25 Gruppen eingeteilt, von denen ich hier nur eine berühren will: ich erinnere Sie an die vielen Ausgaben für Waldweganlagen, Entwürfen aller Art, Aufforstungen, Bodenverbesserungen in Gegenden, die sonst nicht dazu gekommen wären, ihre

Werke auszuführen und durch die der betreffenden Gegend jeweilen ein grosser Dienst erwiesen wurde. Es liegen hierüber Briefe vor, von denen, wenn es gewünscht, noch Kenntnis gegeben werden könnte.

Dass nicht nur der Kanton, sondern auch der Bund gewaltige Opfer bringen musste, ist ersichtlich aus einer Zusammenstellung der Defizite beim Bund während der letzten vier Jahre. 1921 hatte der Bund ein Defizit von 127,500,000 Fr., im folgenden Jahr von 79,400,000 Fr., dann von 43 Millionen Franken und endlich 1924 ein solches von 21 Millionen Franken. Das letzte Jahr verzeigt an Ausgaben 307 Millionen und an Einnahmen 298 Millionen, so dass sich bloss noch ein Ausgabenüberschuss von 9 Millionen ergibt. Das bedeutet also einen Rückgang der Defizite in diesen 5 Jahren um fast 120 Millionen.

Weiter habe ich festzustellen, dass alle von der Staatswirtschaftskommission behandelten Geschäfte zuerst durch den Regierungsrat gründlich vorbereitet worden sind und dass auch wir erst nach gehöriger Prüfung auf die Geschäfte eingetreten sind, wenn wir sie mit gutem Gewissen empfehlen konnten. Endlich hat die Staatswirtschaftskommission vor dem Grossen Rat kein Geschäft empfohlen, das nicht auch die Genehmigung der Finanzdirektion erhalten hätte. Alle diese vor den Grossen Rat gebrachten Geschäfte wurden von diesem, zum grossen Teil einstimmig, genehmigt.

Ueber das heute in Rede stehende Geschäft hat Herr Dr. Moser bereits in ausführlicher Weise referiert. Dass man es hier mit einem Unternehmen von grosser volkswirtschaftlicher Bedeutung zu tun hat, braucht wohl nicht auseinandergesetzt zu werden; der Staat muss und wird dabei helfen. Aber wie soll dies geschehen? Der Beschlussesentwurf zeigt, wie man der Stadt Bern entgegenkommen will. Wird es gutgeheissen, dann hat der Staat Bern keine neuen Opfer zu bringen; dagegen erhält er auch die 100,000 Fr., die er seinerzeit für die Verbesserungen im Belpmoos gegeben hat, nicht zurück. Die Staatswirtschaftskommission ist einstimmig der Ansicht, dass die Vorlage angenommen werden sollte; wir empfehlen sie Ihnen bestens.

Lindt. Die Auffassung des Gemeinderates von Bern war ursprünglich eine etwas andere, als wie sie nun von der Regierung und von der Staatswirtschaftskommission vertreten wird. Wir glaubten, es könnte auch für die rund 50 ha, die als Flugplatzareal in Betracht fallen, nicht behauptet werden, dass sie der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen würden, da das Gebiet an seiner Peripherie jedenfalls für die Anlage von Gemüsekulturen usw. verwendet werden, aber auch die übrige Fläche als Weideareal in Betracht fallen kann. Aus diesem Grunde glaubten wir, die Voraussetzungen für die Rückerstattung der Subventionen liegen nicht vor. Man kann aber auch die Auffassung von Regierungsrat und Staatswirtschaftskommission verstehen; wir werden ihr keine Opposition machen. Danach wird also die Rückzahlung des Staatsbeitrages zu erfolgen haben; auf der andern Seite aber spricht uns der Staat eine Subvention im gleichen Betrag für den Flugplatz zu.

Es ist heute nicht der Anlass, um die Bedeutung der ganzen Flugplatzfrage zu besprechen. Allein ein Umstand veranlasst mich doch, noch einige weitere Worte zu verlieren; es ist die Tatsache, dass man heute

schon den Ausdruck «Subvention» braucht. Die Auffassung des Gemeinderates von Bern geht dahin, dass mit dieser Leistung die vom Kanton allenfalls an die Erstellung des Flugplatzes zu bewilligenden Mittel nicht erschöpft sein sollen. Die ganze Anlage befindet sich gegenwärtig erst im Vorbereitungsstadium; verschiedene Punkte bedürfen noch der Abklärung. Ist die Sache einmal soweit gediehen, dann werden wir über das definitive Projekt, wie es ausgeführt werden könnte, über den Betrieb und die Benützung des Flugplatzes auch den kantonalen Behörden einen Bericht erstatten. Ich kann für heute nur sagen, dass die Kosten für die Erstellung des Flugplatzes voraussichtlich zwischen 1,5 und 1,7 Millionen sich bewegen werden und dass ausserdem noch jährliche Subventionen an den Betrieb des Flugplatzes geleistet werden müssen. Sie werden daher unsere Auffassung begreifen, wonach nicht die Gemeinde Bern allein diese schweren Lasten auf ihre Schultern nehmen kann, sondern alle interessierten Kreise dabei mithelfen müssen. Denn die Bedeutung, der Zweck und die künftige Entwicklung des Flugplatzes sind derart, dass sie ein grösseres Opfer der Allgemeinheit rechtfertigen.

Wenn also die heute beantragte Subvention gutgeheissen wird, für die, falls der Grosse Rat ihr zustimmt, der Gemeinderat von Bern Ihnen dankbar ist, so werden wir uns doch vorbehalten, später mit einer definitiven Vorlage an die Regierung zu gelangen und eventuell weitere Begehren zu stellen. Dannzumal wird der Anlass gekommen sein, um auch im Grossen Rat über die Bedeutung des Flugplatzes und darüber zu diskutieren, ob es angezeigt sei, dass der Grosse Rat und das Bernervolk Opfer für diesen Zweck bringen.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Herr Stadtpräsident von Bern hat darauf aufmerksam gemacht, dass die Stadt Bern allein wahrscheinlich nicht in der Lage sein werde, die Gesamtkosten für dieses Unternehmen auf sich zu laden, sondern dass weitere Kreise herangezogen werden müssen. Im Namen des Regierungsrates möchte ich hier nun die formelle Erklärung abgeben, dass er sich über das hinaus, was er heute zusichert, in keiner Weise heute schon zu späteren Subventionen verpflichten kann. Es wird dann Sache der Behörden sein, ein eventuell von der Stadt Bern eingereichtes Gesuch zu prüfen. In aller Form möchten wir aber hier erklären, dass wir uns durch den heute von uns eingebrachten Antrag weder formell noch materiell zu irgend welchen spätern Subventionen verpflichten; diese Frage wird zu ihrer Zeit ganz unabhängig vom heutigen Geschäft zu behandeln sein.

Nyffeler, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat sich ebenfalls mit der nun noch von Herrn Regierungsrat Moser besprochenen Frage befasst und ist genau zur gleichen Auffassung gekommen wie die Regierung.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadt Bern teilt mit, dass er beabsichtige, in dem mit Staats- und Bundesbeiträgen meliorierten Belp-Kehrsatzmoos auf einer etwa 50 ha umfassenden Fläche einen Flugplatz

einzurichten. Da durch diese Anlage das davon in Anspruch genommene Land der landwirtschaftlichen Nutzung zum grössten Teil entzogen wird, sind gemäss den an die seinerzeitige Beitragsleistung geknüpften Bedingungen die Staats- und Bundesbeiträge für die betreffende Fläche zurückzuerstatten. Das für die Flugplatzanlage in Frage kommende Land würde dadurch sehr stark belastet, weshalb der Gemeinderat von Bern das Ansuchen stellt, der Staat möchte auf die Rückerstattung des von ihm geleisteten Beitrages verzichten und auch beim Bundesrat in Bezug auf den Bundesbeitrag in diesem Sinne vorstellig werden.

Der Folgen halber kann dem Begehren des Gemeinderates von Bern nicht entsprochen werden. Dagegen wird, in Anbetracht der volkswirtschaftlichen Bedeutung des geplanten Unternehmens, der Gemeinde Bern ein Staatsbeitrag in der Höhe der zurückzuerstattenden Subvention gewährt. Von dieser Begünstigung sind ausgenommen die überbauten, der landwirtschaftlichen Nutzung völlig entzogenen Flächen; für diese ist der Beitrag effektiv zurückzuerstatten.

Der Gemeinderat der Stadt Bern verpflichtet sich gegenüber dem Regierungsrat des Kantons Bern, dafür zu sorgen, dass dem Staate 1—2 Vertreter im Verwaltungsrat des Flugplatzunternehmens eingeräumt werden.

Der Gemeinderat der Stadt Bern hat innert Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses dessen Annahme zu erklären.

Lory-Spital; Betriebsmittel.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieses Geschäft hat mehr formale Bedeutung, so dass ich mich kurz fassen kann. Durch das Inselhülfsgesetz vom Jahre 1923 hat der Grosse Rat die Kompetenz erhalten, aus den sogenannten Kopfbeiträgen der Gemeinden und des Staates für die Insel denjenigen jährlichen Betrag auszuscheiden, der für den Betrieb des neu zu erstellenden Lory-Spitals nötig sein wird. Der Grosse Rat hat im Jahr 1923 diesen Betriebsbeitrag auf jährlich 100,000 Fr. festgesetzt. Da aber 1923 das Lory-Spital noch nicht einmal im Projekt vorlag, musste man für die Zeit bis zum voraussichtlichen Zeitpunkt der Eröffnung eine provisorische Ordnung hinsichtlich der Verwendung dieser 100,000 Fr. treffen. So hat man denn im Beschluss des Grossen Rates vom 19. November 1923 angeordnet, dass bis zur Eröffnung des Lory-Spitals diese jährlichen 100,000 Fr. in folgender Weise zu verwenden seien: 80,000 Fr. zur Deckung von alten Betriebsdefiziten des Inselspitals und 20,000 Fr. zur Einlage in den sogenannten Lory-Betriebsfonds, einen Fonds, dessen Zinsen dazu bestimmt sind, die Kosten des Betriebes des Lory-Spitals oder anderer noch zu erstellender Lory-Bauten zu bestreiten oder wenigstens tragen zu helfen.

Dieser Beschluss vom Jahr 1923 bezieht sich nun bloss auf die Jahre 1924 und 1925, seine Wirksamkeit ist mit Ende 1925 abgelaufen. Die Voraussetzung aber,

unter der damals der Beschluss gefasst wurde, dass auf Anfang 1926 das Lory-Spital im Betrieb sein werde und die 100,000 Fr. ihre normale Verwendung finden werden, ist nicht eingetroffen. Die Projektierung des Lory-Spitals hat bedeutend mehr Zeit erfordert, als man seinerzeit angenommen hatte. Bekanntlich hat zunächst eine grosse allgemeine Plankonkurrenz stattgefunden, die begutachtet wurde durch eine Jury. Diese hat dann ihrerseits den Antrag gestellt, es sei noch eine engere Konkurrenz zu veranstalten, um das endgültig zu wählende Projekt bestimmen zu können. Auch diese zweite Konkurrenz ist durchgeführt worden, und vor einigen Monaten hat die Jury zuhanden der Inselspitalbehörden das zur Ausführung bestimmte Projekt bezeichnet. Die Inselbehörden haben sich inzwischen mit den Ausführungsmodalitäten befasst. Die Sache ist soweit gediehen, dass gegenwärtig die Ausführungspläne in Arbeit sind; die Architekten sind bestellt, gewisse Vorarbeiten sind bereits vergeben und der Bau wird demnächst in Angriff genommen werden. Es ist aber bei diesem Gang der Ereignisse vor auszusehen, dass das Lory-Spital vor Herbst 1927 nicht dem Betrieb wird übergeben werden können, so dass wir für diese Zwischenzeit von zwei Jahren neuerdings ein Provisorium schaffen und Anordnungen für die Verwendung der jährlichen 100,000 Fr. treffen müssen.

Hiezu ist nach Inselhülfs-gesetz der Grosse Rat zuständig, und zwar auf Antrag des Regierungsrates und nach Anhörung der Inselbehörden. Die Inselbehörden haben nun dem Regierungsrat den Antrag gestellt, es möchten diese jährlichen 100,000 Fr. für die beiden noch in Frage stehenden Jahre folgendermassen Verwendung finden: 20,000 Fr. Einlage in den Lory-Betriebsfonds, wie bis dahin, während die übrigen 80,000 Franken der Insel für die Ausführung von dringlichen Bauarbeiten zur Verfügung gestellt werden möchten. Die Inselbehörden haben diesen Antrag damit motiviert, dass es von Nutzen sei, den Lory-Betriebsfonds, der gegenwärtig zirka 250,000 Fr. beträgt, weiterhin zu speisen, um eine gewisse Grundlage dafür zu haben, dass die Betriebsmittel der zu erstellenden Lory-Bauten sichergestellt seien. Die andern 80,000 Fr. dagegen werden für dringliche Bauarbeiten verwendet werden müssen, weil die Insel in den Jahren der schweren Finanzklemme, wo sie Jahr für Jahr grosse Defizite hatte, mit der Renovation ihrer Gebäulichkeiten im Rückstand blieb. Es muss nun einigermaßen nachgeholt werden, was in den letzten vielleicht 10 Jahren unterblieben ist. Die Insel hat schon in den letzten Jahren aus den Betriebsüberschüssen, die sich seit dem Inkrafttreten des Inselhülfs-gesetzes ergaben, solche Renovationen durchgeführt; sie muss aber in der nächsten Zeit mit diesen Arbeiten fortfahren. Es handelt sich da z. B. um bedeutende Renovationen der dermatologischen Klinik, um eine Neuordnung des Röntgenwesens, sowie um Renovationen in andern klinischen und nichtklinischen Abteilungen. Wir werden in der Insel noch jahrelang mit dieser Modernisierung zu tun haben. Daher ist es begreiflich, dass die Insel wünscht, diese 80,000 Fr., die bis zur Eröffnung des Lory-Spitals jährlich frei werden, für diese Arbeiten benützen zu können.

Die Regierung hat sich dieser Auffassung der Inselbehörden angeschlossen und ihrerseits den Antrag aufgenommen, den sie Ihnen in Form des vorliegenden Beschlussesentwurfes unterbreitet. Sie hat dabei lediglich die Klausel am Schluss des Antrages beigefügt,

dass das bezügliche Bauprogramm dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten sei und dass, soweit dieser Betrag von 80,000 Fr. nicht für Bauarbeiten Verwendung finden sollte, er dem Spezialfonds für den Betrieb von Lory-Bauten zuzuweisen sei.

Staatsgelder werden also durch diesen Beschluss keine in Anspruch genommen; es handelt sich mehr um ein formelles Genehmigungsrecht des Grossen Rates gegenüber den Anträgen der Inselbehörden und des Regierungsrates.

Nyffeler, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Der Herr Regierungspräsident hat Ihnen soeben in klarer Weise die Stellung des Regierungsrates auseinandergesetzt. Wie Sie vorhin hörten, hat der Grosse Rat am 19. November 1923 beschlossen, für den Betrieb des Lory-Spitals jährlich 100,000 Fr. auszuscheiden, und heute kommt der Antrag, es möchten statt dieser 100,000 Fr. für die nächsten zwei Jahre bloss 20,000 Fr. in Aussicht genommen werden. Die Staatswirtschaftskommission hat sich gefragt, ob man so vorgehen dürfe. In erster Linie wollten wir wissen, welchen Bestand dieser Betriebsfonds heute aufweist. Es ist dies gegenwärtig ein Posten von 107,000 Fr.; ferner wurden diesem Betriebsfonds 140,000 Fr. aus dem Inselfonds zugewiesen. Wenn man nun in den nächsten zwei Jahren auch noch je 20,000 Fr. für diesen Zweck ausscheidet, werden wir im Zeitpunkt der Eröffnung des Loryspitals einen Betriebsfonds von rund 300,000 Fr. haben. Von kompetenter Seite wurde uns versichert, dass das ausreichen werde, so dass dieses Geschäft sehr wohl nach Antrag der Regierung behandelt werden könne.

Weiter haben wir dann die Frage studiert, ob es notwendig sei, der Insel jährlich 80,000 Fr. für dringliche Bauarbeiten zuzuweisen. Auch hiefür hat sich die Notwendigkeit herausgestellt. Schon seit langem hätte man der Insel für diesen Zweck grössere Beträge zur Verfügung stellen müssen. Es ist vom Vertreter der Regierung bereits auf einige Punkte hingewiesen worden; ich möchte nur noch die Abteilung des Herrn Professor Lüscher erwähnen. Wenn einer unter Ihnen Gelegenheit hat, sich die Sache an Ort und Stelle anzusehen, wird er begreifen, wie notwendig es ist, dass dort etwas geschieht.

Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen einstimmig die Annahme des vorliegenden Beschlusses.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Grosse Rat des Kantons Bern, in Ergänzung seines bezüglichen Beschlusses vom 19. November 1923, gestützt auf Art. 5 des Gesetzes betreffend Hülfeleistung für das Inselspital vom 15. April 1923, verfügt, dass von dem für den Betrieb des Lory-Spitals ausgeschiedenen jährlichen Betrag von 100,000 Fr. bis zum Zeitpunkte der Betriebsaufnahme dieses Spitals weiterhin jährlich 20,000 Fr. dem Spezialfonds für den Betrieb von Lory-Bauten zugewiesen und die übrigen 80,000 Franken jährlich dem Inselspital für dringliche Bauarbeiten zur Verfügung gestellt werden. Das bezügliche Bauprogramm ist dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Soweit dieser Betrag von 80,000 Fr. nicht für Bauarbeiten Ver-

wendung finden sollte, ist er dem Spezialfonds für den Betrieb von Lory-Bauten zuzuweisen. Im Uebrigen bleibt es bei dem Beschluss des Grossen Rates vom 19. November 1923.

Interpellation Dr. Boinay betreffend die Zugehörigkeit von Mitgliedern der Kantonspolizei zu einer Gesellschaft, welche die Unabhängigkeit der Polizisten gefährdet.

(Siehe Jahrgang 1925, Seite 56.)

Interpellation Périat betreffend die Beschäftigung von Geistlichen mit der Politik.

(Siehe Jahrgang 1925, Seite 73.)

Interpellation Strahm betreffend den Schutz des Staatspersonals in der Gewissens- und Versammlungsfreiheit.

(Siehe Jahrgang 1925, Seite 73.)

Präsident. Wenn der Rat einverstanden ist, werden wir in der Weise vorgehen, dass die drei Interpellanten zuerst ihre Interpellationen begründen, worauf die Vertreter des Regierungsrates dieselben beantworten werden. (Zustimmung.)

M. Boinay. L'interpellation que nous avons déposée a la teneur suivante:

« Est-il à la connaissance du gouvernement qu'un grand nombre d'agents de police font partie d'une société qui est de nature à entraver l'indépendance de leurs fonctions ? »

Quelles mesures entend-il prendre pour mettre un terme à cet abus et obliger nos gendarmes à se conformer au règlement qui leur interdit de faire partie d'une telle société sans l'autorisation du commandant de la gendarmerie ? »

Cette interpellation vise uniquement une société dont les statuts seraient de nature à entraver l'indépendance des gendarmes dans l'exercice de leurs fonctions et aucune société n'y est spécialement désignée.

Malgré cela, Messieurs, à peine cette interpellation était-elle déposée sur le bureau du Grand Conseil que dans les conversations de couloir et dans les organes jurassiens du parti radical, on a immédiatement déclaré et publié qu'il s'agissait de la société secrète « l'Union » appelée vulgairement la petite Loge, sans doute pour la distinguer de la grande Loge, appellation réservée pour la franc-maçonnerie.

Il faut avouer, Messieurs, qu'il y a chez nous des gens qui possèdent à un haut degré l'intuition des choses ou qui n'ont pas la conscience très tranquille, puisqu'ils se sentent immédiatement visés lorsqu'on parle d'une société à tendances dangereuses pour l'indépendance de nos gendarmes, et qu'ils poussent des cris avant même que les interpellants aient ouvert la bouche, pour expliquer le but qu'ils poursuivent. Le bruit qu'ils ont déjà fait autour de cette interpellation et ce qui s'en est suivi prouve déjà suffisamment que dans cette société il y a quelque chose d'insolite et

d'anormal. En effet, de suite on a vu surgir toute une efflorescence d'interpellations et d'articles de journaux où les interpellants n'ont pas été ménagés.

Lorsque M. Woker a interpellé le gouvernement sur la question des gendarmes, personne ne l'a injurié dans les journaux de l'ancien canton. Il n'en a pas été de même en ce qui nous concerne. On est allé même jusqu'à attaquer l'honorable collègue qui a bien voulu signer avec moi et qui cependant n'a rien fait pour mériter un tel excès d'honneur ou d'indignité. Quant à moi je suis bien placé pour savoir que lorsqu'on touche aux intérêts de certaines coteries, il faut s'attendre à des représailles. Aussi n'a-t-on pas manqué de me le faire voir. J'ai été l'objet dans plusieurs journaux radicaux du Jura d'insultes de toutes sortes. On a fouillé non seulement dans ma vie publique et politique, mais encore dans ma vie privée. On a exhumé un travail sur les jésuites, que j'avais fait à l'âge de vingt ans, alors que j'étudiais à l'école cantonale de Porrentruy.

Je faisais partie d'une société appelée la « Gymnasia » et nous devions de temps à autre livrer des travaux. Je livrai celui qu'on a publié déjà trois fois dans les journaux radicaux du Jura et que j'avais puisé dans une mauvaise brochure répandue à cette époque. J'ai pu plus tard me convaincre que dans ce travail, nullement destiné à être un jour publié, j'avais reproduit des inexactitudes cent fois réfutées.

Du reste, ce que contenait la brochure que j'avais consultée se trouve en grande partie répété dans un ouvrage de Guillaume Oechsli, qui est en usage à l'école normale de Berne!

On a prétendu que, par cette interpellation, nous avons attaqué le parti libéral tout entier et que nous ne rêvons qu'à ressusciter l'ère des luttes politiques qui a si longtemps agité le Jura et que l'on croyait définitivement close. Je dois protester énergiquement contre une pareille accusation. Nous ne poursuivons aucun but politique et, si les membres de l'Union se trouvent visés, ce n'est pas une raison pour qu'ils s'imaginent représenter seuls le parti libéral. La société l'Union et le parti libéral font deux et je connais plusieurs honorables membres de ce parti qui sont loin de partager la fausse indignation qui se manifeste dans certains milieux intéressés, et qui estiment avec nous qu'il est temps de mettre un terme à de criants abus qui n'ont que trop longtemps duré. Il existe de très nombreux libéraux qui ne craignent pas la lumière et ne sont nullement amateurs des sociétés secrètes.

Le texte de l'interpellation est du reste très clair. Il ne permet aucune équivoque et surtout ne justifie pas les récriminations qui se sont produites dans la presse radicale. Ce que nous avons voulu et ce que nous voulons, c'est mettre un terme à des abus qui entravent l'administration de la justice et menacent la sécurité des citoyens. Nous estimons que les agents de la police cantonale doivent faire preuve d'impartialité et que, tout en professant librement leurs opinions politiques, ils ne doivent pas être inféodés à une camarilla dont les principes constituent une entrave à l'exercice consciencieux de leurs fonctions.

Dès qu'un gendarme arrive dans le Jura, on cherche à l'accaparer et ceux qui ne veulent pas se faire recevoir de l'Union s'aperçoivent de suite qu'ils n'ont pas les faveurs de ces Messieurs. Ceux qui, par contre, se décident à y entrer sont choyés et favorisés et, de

plus, ils favorisent eux-mêmes les frères et amis dans plusieurs circonstances, ce que je vous démontrerai par des exemples frappants.

Pour bien apprécier cette question, il faut connaître l'Union, ses réglemens, son but et les engagements que prennent ses membres sous la foi du serment. Tout cela, nous l'avons appris par un procès qui, en 1891, fit quelque bruit dans le district de Moutier. Un nommé Erisman était l'objet d'une plainte pour mauvais traitements de la part de son patron, M. Frêne, à Reconvilier, et il devait comparaître devant le juge correctionnel de Moutier. Cet ouvrier n'avait pas froid aux yeux; il devait être un socialiste. Sur les conseils de son avocat, il demanda la récusation du président du Tribunal de Moutier en alléguant que, comme son patron, il faisait partie de la société secrète l'Union dont les statuts obligeaient ses membres à se favoriser en toutes circonstances. Le juge de Moutier consulta immédiatement le code de procédure pénale et il s'opposa à la demande de récusation en disant qu'il ne se trouvait dans aucun des cas visés par le code, et en protestant contre la demande d'Erisman. La Chambre d'accusation ne se contenta pas des protestations du président du Tribunal de Moutier et elle l'invita à répondre aux questions suivantes:

1° Faites-vous vous-même, ainsi que M. Frêne, partie de la société secrète «l'Union»?

2° Les membres de cette société ne sont-ils pas, aux termes des statuts, obligés de s'appuyer les uns les autres dans toutes les circonstances de la vie?

3° Cette obligation ne prime-t-elle pas toutes les autres, même celles pour lesquelles un serment a été prêté?

4° D'après les principes de cette société, est-il absolument inadmissible de faire des restrictions mentales, en répondant aux questions ci-dessus?

Le juge d'instruction de Moutier se présenta en personne à la Chambre d'accusation et remit les statuts de l'Union à la garde du président. Quelques jours plus tard, il répondit aux questions qu'on lui avait posées, de la manière suivante:

«1° M. Frêne et moi, nous faisons tous les deux partie de la société «l'Union».

2° Nous vous avons communiqué les statuts de cette société et MM. les membres de la Haute Chambre d'accusation ont pu se convaincre par l'art. 6 que cet appui réciproque est limité, car il est question de s'aider selon les circonstances et selon son pouvoir et l'article 2 spécifie en disant que l'association a pour but l'exercice de tout ce qui est bien.

Le premier devoir de tout sociétaire est de ne rien faire qui soit contraire à l'honneur, d'obéir aux lois et de bien servir son pays; c'est pourquoi vous voyez à l'article 85 que le premier toast dans toutes nos réunions est le toast à la patrie!»

Pour être juste, il faut reconnaître que le juge d'instruction de Moutier mit beaucoup de franchise dans ses déclarations; il ne se doutait guère des perles que la Chambre d'accusation allait y trouver. Le serment prêté par les membres de l'Union est précédé de plusieurs signes cabalistiques absolument incompréhensibles et il a la teneur suivante: «Devant Dieu je fais serment et jure sur mon honneur:

1° de garder toujours le plus profond secret sur la marche intérieure de la société de l'Union, même dans les cas où je quitterais la société, soit que j'en sorte volontairement, soit que cela arrive contre mon gré;

2° de suivre et d'observer ponctuellement le règlement et de me soumettre à toute décision prise légalement;

3° de me soumettre sans arrière-pensée à toutes les peines qui pourraient m'être infligées;

4° que j'obéirai à tout ce que mes supérieurs me commanderont étant en rapport avec nos institutions;

5° que je serai discret sur tout ce qu'un sociétaire me confiera de non contraire à nos statuts;

6° que je relèverai tout ce qu'une personne quelconque pourrait entreprendre pour nuire soit à la société, soit à l'un de ses membres;

7° que je ferai tout ce qui sera en mon pouvoir pour rendre la société florissante et lui procurer le bien et l'intérêt général;

8° que je me rendrai aux assemblées avec exactitude et que j'y agirai toujours consciencieusement;

9° que j'éviterai avec soin tout sujet de discorde et de division;

10° que, dans toute circonstance, je suivrai le chemin de l'honneur; et

11° que jamais je n'engagerai ma parole fausement.»

C'est très beau, très édifiant! Quand on lit ces formules d'engagements et que l'on sait de quelle manière certains membres de l'Union se conduisent dans leurs rapports avec leurs semblables, on songe involontairement à une parabole qui se trouve dans St-Luc et qui commence par ces mots: Deux hommes montèrent au temple pour y prier . . .

Mais, à côté de ces promesses, il y a quelque chose de plus grave et c'est cela qui a motivé la décision de la Chambre d'accusation. C'est l'art. 7 du règlement qui dit: «Il est du devoir de tout membre de l'Union de veiller à se maintenir une bonne réputation dans le public. On devra prendre la défense de tout sociétaire attaqué injustement dans son honneur et sa réputation.

«Si l'attaque était juste et méritée, on userait d'indulgence en atténuant les torts autant que possible, et, en tous cas, en s'abstenant plutôt que de charger, quitte à avertir et à conseiller le sociétaire en faute, soit en particulier, soit en séance.»

Ce fameux article 7 qui prescrit de s'abstenir plutôt que de charger est, selon moi, immoral au dernier point. Il est contraire aux dispositions du code de procédure qui dit que tout témoin cité en justice doit dire la vérité, toute la vérité et rien que la vérité.

Or, celui qui a juré et promis de s'abstenir plutôt que de charger ne dit pas toute la vérité. (M. **Strahm**: Il ne doit rien faire de contraire à l'honneur.) Je prie M. Strahm de me laisser parler librement; il parlera à son tour et dira tout ce qu'il voudra. (M. **Bréguet**: Bravo! — Rires.)

C'est sur ces dispositions du règlement et sur celles du serment que la Chambre d'accusation se basa pour récuser le juge de Moutier et on doit reconnaître que cette décision était parfaitement justifiée. Au risque de vous ennuyer, je veux, Messieurs, vous donner lecture de cet arrêt, afin de vous faire comprendre l'importance attribuée à ce fameux article du règlement de «l'Union» par le Cour. Voici ce que disait cet arrêt:

«On doit reconnaître que le but général de cette société n'est pas contraire aux lois de notre pays, bien qu'il puisse sembler singulier que «l'Union» croie de-

voir s'entourer de ténèbres pour « rechercher la vérité morale et pratiquer tout ce qui est bien ».

« Il en est toutefois autrement de la disposition spéciale de l'article 7 de ce règlement (voir le texte plus haut). Si, aux termes de cet article, les membres de « l'Union » sont tenus en tout cas (!) de s'abstenir complètement plutôt que de charger le sociétaire en faute, ces membres peuvent réellement, le cas échéant, se trouver en opposition très prononcée avec les lois de notre pays. En effet, un Unioniste qui entend se conformer à cette disposition des statuts ne peut, par exemple, pas satisfaire à l'obligation de répondre prescrite à l'art. 218 c. p. p., car cet article oblige un témoin à dire « toute la vérité et rien que la vérité ». Or, un témoin n'a évidemment pas dit toute la vérité s'il tait des circonstances à charge qui lui sont connues et c'est là justement ce que l'art. 7 déjà cité prescrit à un membre de « l'Union » lorsqu'un autre membre est attaqué avec raison; en effet, ici les statuts lui enjoignent catégoriquement (en tout cas) de s'abstenir plutôt complètement que de charger le sociétaire en faute. D'après les statuts, la portée de cette obligation est même si considérable qu'un Unioniste ne sachant pas si un allégué pourrait charger son collègue doit plutôt se taire complètement. »

« La grande importance enfin du règlement pour les membres de « l'Union » résulte le plus clairement du serment qu'ils doivent prêter en entrant dans la société. En effet, aux termes du chiffre 2 de ce « serment », le candidat jure sur son honneur: « de suivre et d'observer ponctuellement le règlement et de se soumettre à toute décision prise légalement ». L'observation du règlement par le candidat n'est soumise à aucune réserve dans ce sens que l'on ne doit se conformer à ce règlement que s'il est en rapport avec nos institutions, réserve qui est faite expressément sous chiffre 4 du « serment », en ce qui concerne l'obéissance aux commandements des supérieurs. Le candidat jure au contraire d'observer le règlement dans toutes et chacune de ses parties (ponctuellement). La loi suprême pour « l'Unioniste » et la base de la société de « l'Union » est donc le règlement et un membre de « l'Union » doit se soumettre sans condition à toute décision basée sur cette loi et prise conformément à ses dispositions. »

Messieurs, si on reconnaît qu'un juge unioniste ne peut siéger lorsqu'une partie est en conflit avec un membre de l'Union, à plus forte raison doit-on admettre qu'un gendarme, faisant partie de cette société, n'est pas libre lorsqu'il se trouve en présence d'un unioniste qui a commis une infraction ou un délit quelconque. Nous savons combien de cas de ce genre se présentent où ils ne peuvent remplir leurs fonctions, comme ils en ont le devoir.

Cette situation a paru si intolérable que, déjà en 1892, à propos d'une loi sur les traitements des gendarmes, un député jurassien proposa d'insérer dans cette loi une disposition interdisant au gendarme de faire partie d'une société dont les statuts pourraient entraver sa liberté d'action et son indépendance dans l'accomplissement de ses fonctions. Le directeur de la police d'alors, M. Stockmar, reconnut franchement qu'en examinant bien l'article 7, dont j'ai parlé plus haut, les statuts de la société « l'Union » pouvaient, en effet, créer, dans certains cas, un conflit de conscience pour un agent de police. Il demanda que la proposition fût renvoyée au Gouvernement et à la

commission du Grand Conseil pour être discutée en second débat. Plus tard, on décida qu'un règlement tiendrait compte de l'interdiction demandée par le député. Ce règlement a été élaboré, et voici ce que contient, entre autres, l'article 10:

« Le gendarme ne peut entrer dans une société sans le consentement du commandant. Il lui est d'ailleurs interdit de faire partie d'une société dont les statuts contiendraient des dispositions qu'il ne pourrait observer sans compromettre l'accomplissement de ses devoirs. »

Il est vrai qu'on objecte aujourd'hui que cette disposition de l'article 7 des statuts de « l'Union » a été abrogée et qu'elle n'existe plus. Messieurs, personne ne le croira. Tous ceux qui savent ce qui se passe dans le Jura diront avec moi qu'il n'y a rien de changé. Ce n'est pas la lettre qu'il faut voir, c'est l'esprit. Si on a modifié d'une façon plus ou moins franche la lettre de l'ancien règlement, son esprit continue à subsister comme auparavant, et cela je le prouverai par les quelques exemples suivants:

Dans un village du Jura, un fabricant d'horlogerie ne faisait pas poinçonner ses boîtes de montres. Le directeur du contrôle avisa l'autorité qui décida qu'une descente serait faite chez ce fabricant pour savoir ce qu'il en était de ce bruit. Malheureusement il y avait quelque part un gendarme, membre de « l'Union », qui eut connaissance de cette mesure et qui prévint sans doute le fabricant, membre comme lui de cette société secrète. La descente eut lieu; mais on ne trouva aucune boîte chez le fabricant. Il en fut de même chez sa polisseuse. Un peu plus tard, on apprit que ce commerce irrégulier continuait et que le fabricant expédiait des montres dont les boîtes n'étaient pas poinçonnées. Le Juge d'instruction fut, cette fois, saisi de l'affaire. Accompagné du directeur du contrôle, il se rendit chez le fabricant, qui avait sans doute été de nouveau avisé. Il reçut ces messieurs, le sourire sur les lèvres. Comme la première fois, ils ne trouvèrent pas une seule boîte. On se rendit alors chez la polisseuse. Même résultat négatif. Là-dessus, le Juge ordonna l'incarcération de cette ouvrière. Elle se mit alors à pleurer et elle ouvrit une armoire qui renfermait à profusion le corps du délit, les boîtes non poinçonnées.

Autre cas. Il y a quelques années, j'étais chargé d'un procès contre un unioniste de marque. Il s'agissait d'une affaire importante. Mon client avait l'obligation de prouver l'existence d'une convention passée entre lui et sa partie adverse. Pour faire cette preuve, j'invoquai le témoignage d'un citoyen qui avait assisté aux pourparlers entre les parties et qui connaissait l'existence de la convention. Devant le juge, il fut impossible de tirer quelque chose de certain de ce témoin: « Je n'en sais rien; je ne me rappelle pas; c'est peut-être vrai, mais je n'en suis pas sûr. » Des moitiés de oui, des moitiés de non, c'est tout ce qu'on en put sortir. L'affaire traîna et, un beau jour, j'appris qu'on n'en parlait plus. Mon client et moi, nous avions été très surpris de l'attitude du témoin que nous considérons tous deux comme un honnête homme.

Plus tard, lorsqu'un ami me remit la liste des membres de l'Union, je constatai que le témoin en question était membre de cette société comme notre partie adverse. Alors je compris tout. Notre témoin n'avait pas voulu charger son frère et ami. Il s'était rappelé l'ar-

ticle 7 des statuts de sa société, qui lui prescrivait de s'abstenir plutôt que de charger!

Troisième cas — et j'en pourrais citer d'autres encore — sans indiquer les noms que je tiens d'ailleurs à la disposition de M. le directeur de la police. — Il s'agit d'un unioniste de marque, qui a été pendant près de vingt ans à la tête d'une école secondaire et qui a été convaincu d'actes contraires à la pudeur. C'est avec beaucoup de peine qu'on est parvenu à s'en débarrasser, tellement il était soutenu par les unionistes de l'endroit.

Avant de déposer cette interpellation, accompagné d'un de mes collègues, je me suis rendu chez le commandant de la gendarmerie pour lui demander comment il se faisait que les gendarmes pouvaient entrer dans l'Union, malgré l'article 10 du règlement concernant ce corps. M. Jost m'a répondu très franchement qu'il ne pouvait rien faire et qu'il avait reçu l'ordre de ne pas appliquer cet article, d'abord de M. Stockmar, directeur de la police, puis plus tard de son successeur, M. Joliat. Il se contente d'inscrire le mot «vu» sur les demandes d'autorisation qui lui sont présentées.

Je n'ai pas voulu être indiscret en lui demandant l'opinion de M. le directeur actuel de la police. Je pense que celui-ci a laissé les choses comme il les a trouvées.

Nous estimons que l'état de choses actuel ne doit pas continuer à subsister. Les gendarmes ne doivent pas faire partie d'une société secrète et, comme il y a un règlement qui leur interdit de le faire, on doit l'appliquer.

Par notre interpellation nous demandons au Gouvernement de prendre les mesures nécessaires pour empêcher les gendarmes d'entrer dans une société dont les statuts sont de nature à nuire à leur indépendance et à les empêcher de remplir leur devoir en toute impartialité.

J'attends sa réponse.

M. Périat. Me référant à l'art. 2 de la loi sur les répressions des atteintes portées à la paix religieuse j'ai déposé le 11 mars 1925 sur le bureau du Grand Conseil l'interpellation suivante:

«Est-il à la connaissance du Gouvernement qu'un certain nombre d'ecclésiastiques s'occupent de questions politiques du haut de leur chaire? Quelles mesures entend-il prendre pour mettre un terme à cet abus et obliger ces ecclésiastiques à se conformer aux dispositions de la loi?»

Il y a quelques années, lors des votations sur différentes questions se rattachant aux affaires religieuses, notre parti et principalement les Jurassiens se sont fait un devoir de voter les demandes formulées par MM. Boinay et consorts, c'est-à-dire reconnaissance des paroisses, de l'évêché dans le Jura, etc. Si, Messieurs, nous sommes fait un devoir d'accepter les dites demandes, c'est que nous voulions une fois pour toutes faire cesser les querelles politico religieuses qui divisent notre pays, querelles dont M. Boinay s'est fait un tremplin pendant toute sa carrière politique (M. **Boinay**: Je proteste!) au détriment du développement agricole et industriel de notre Ajoie.

Malheureusement, le but que nous poursuivions n'a pas été atteint, puisque aujourd'hui je me vois obligé d'intervenir auprès de vous pour faire cesser les abus de certains ecclésiastiques qui profitent de leur situa-

tion pour faire de la politique au bénéfice du parti conservateur. Et pour vous montrer les abus de ces Messieurs, je me bornerai à vous donner lecture de quelques déclarations extraites du nombre considérable de celles qui sont parvenues à ma connaissance. J'aurais aussi parmi celles-ci plusieurs affaires de mœurs, mais je ne veux pas les étaler ici, me réservant d'en faire usage au cas où M. Boinay par son organe «Le Pays» jugerait à propos de sortir les foudres de son vieil arsenal.

Voici la teneur de ces quelques déclarations:

I. M. Périat, député, Fahy:

«D'après la critique du Journal «Le Pays» dans son n° 384 on prie M. Périat de fournir des pièces à l'appui concernant la politique de nos chefs spirituels dans notre contrée. Les soussignés se permettent de vous adresser quelques renseignements.

Nous vous dirons que les élections communales ont eu lieu à X.

Notre curé s'est abstenu d'aller voter, mais vu les plaintes et la cassation des élections M. le curé a déclaré qu'il irait voter la prochaine fois. Cependant tous sont ses paroissiens et il ne devrait pas avoir de partialité. M. le curé fait beaucoup de propagande pour son journal «Le Pays» et il distribue ce journal aux enfants de l'école pour le remettre dans presque toutes les maisons. Il fait faire chaque année aux environs du Nouvel An des tournées au village avec des almanachs catholiques et ceux-ci proviennent de l'imprimerie du «Pays». M. le curé, lors du cortège à Porrentruy concernant la Goutte de lait, a eu l'air de critiquer cette œuvre en disant qu'on voyait bien par qui était organisé cette manifestation. Tout récemment, la Société Ste. Cécile a organisé un loto au Café de l'Ange. M. le curé l'a chaleureusement recommandée du haut de la chaire, alors qu'il avait fait le contraire pour «la Goutte de lait». Au catéchisme il a même dit aux enfants que le journal le «Devoir» — il s'agit du journal libéral de Porrentruy, en opposition au «Pays», dont M. Boinay est le grand manitou — n'était pas de la lecture recommandée. D'autres cas pourraient vous être signalés, mais nous estimons que cela vous suffira pour répondre à MM. Boinay et consorts.

(Suivent 5 signatures.)

II. Les soussignés déclarent avoir entendu dans un sermon, la veille des élections communales, M. l'abbé X qui alléguait: Il y a deux partis, le bon et le mauvais. Le parti du diable et celui de Dieu. Il ne suffit, pour être bon catholique, de beaucoup prier, il faut aussi voter pour le parti de la religion. Au catéchisme qui a lieu pendant les heures de classe, il séparait les enfants. D'un côté, les enfants de parents conservateurs qui étaient les bons, de l'autre les enfants de parents libéraux, qui étaient «les bolchévistes».

X, le 10 mai 1925. (Suivent 4 signatures.)

III. Il y a quelques années, au mois de juillet, mourait à Bonfol un homme dont la franchise, le dévouement sans bornes à la chose publique et au parti libéral, servait d'exemple à la population, M. Zaugg, fut conseiller communal, président de la commission d'école et membre de diverses autres commissions. Par tout sa haute probité lui valut l'estime de tous. Maintenant encore, son nom revient fréquemment dans les conversations, sa mémoire est un appel à l'énergie et au désintéressement.

Eh bien, ce citoyen tolérant avait encourru la haine de notre curé. Était-ce à cause de sa religion ou de la crânerie avec laquelle il remettait chacun à sa place ou tout simplement parcequ'il avait la confiance du parti libéral? Quoiqu'il en soit, M. Z. fut en butte à des attaques continuelles, ses actes étaient dénaturés et de la chaire tombaient sur lui et autour de lui des insinuations perfides. La mort ne fut pas même l'occasion d'une trêve de M. le curé. Comme on sonnait le glas, il sort de sa cure furieux, s'engouffre sous le clocher et fait défense d'annoncer à la population en deuil la mort de cet excellent citoyen. Voilà un fait qui mérite d'être rappelé, car il éclaire sous son vrai jour la mentalité d'un pasteur catholique que bien peu de ses ouailles regrettent à Bonfol.

(Suivent les signatures de 4 personnes.)

IV. Les faits suivants se passent dans un riant village de la Barroche. On est en temps pascal, et aussi en période électorale. On doit en effet procéder à l'élection d'un instituteur. Deux candidats sont en présence: MM. Fleury et Boinay. L'un d'eux, Boinay, est, comme son nom vous le fait déjà prévoir (rires), le candidat du parti conservateur et par conséquent le protégé de M. le curé. Cela vous explique que quand l'autre se présente à la cure pour recommander sa candidature, le maître de céans le mit vivement à la porte en le traitant de faquin et d'orgueilleux. Avouez que ce pauvre candidat était en droit d'escompter un meilleur accueil d'un de ses chefs spirituels! Mais, il ignorait toutefois que ce dernier est, comme on le verra, tout à l'heure brouillé avec la politesse, le savoir-vivre aussi bien qu'avec ses devoirs pastoraux. Il possédait plus de capacités pour être négociant que pour être pasteur des âmes. Revenons à nos élections: le matin même de celles-ci (8 avril 1923) de nombreux fidèles étaient à confesse. A un moment donné, M. le curé sort de son confessionnal et, sans prendre même le temps de déposer son surplis, s'en va par l'église distribuer des bulletins de vote; inutile de dire quel nom ceux-ci portaient. Voilà comment M. le curé comprend l'exercice de son sacerdoce. Nous n'aurions pas relevé ce fait s'il ne s'était pas passé à l'église.

Nous n'en avons pas encore fini avec ce bon curé de la Barroche. On pourrait croire que, si bien secondé, dans sa propagande par le chef spirituel de la paroisse, le candidat conservateur aurait dû être nommé avec une forte majorité. L'accueil plutôt froid que M. le curé lui avait réservé, avait, semble-t-il, porté bonheur au candidat opposé qui fut élu haut la main. Cet échec dut être une vive déception pour M. le curé et ce jour-là, la colère et la rage durent descendre dans son cœur.

A trois semaines de là, un dimanche après-midi, trois jeunes gens d'un village voisin passaient à proximité de la cure. Tout naturellement les lieux se prêtèrent à une discussion sur les élections. L'un des jeunes gens fit cette remarque bien anodine, on l'avouera: Ils ont été roulés, ces noirs!

Mal lui en prit. M. le curé, qui se trouvait non loin de là, s'approcha furieux, interpella vivement les trois camarades et voulut connaître l'impertinent qui avait eu l'audace de tenir un pareil discours.

L'un d'eux lui ayant répondu que cela ne le regardait pas, M. le curé le lui fit bien voir. Il lui administra une magistrale gifle, le saisit par la gorge, lui déchira sa chemise et, soulignant le geste par la parole, M. le curé, qui a un répertoire très varié, traita

le jeune homme de « sale type », « crevure », « miston », « imbécile », « nigaud », « malhonnête ». Cette petite scène eut son épilogue devant le juge de police qui fut saisi d'une plainte pour voies de faits et injures. Pour éviter une condamnation, M. le curé versa à l'audience qui eut lieu quelque temps après une somme de 100 francs à la personne ainsi malmenée et celle-ci retira sa plainte.

(Suivent quelques signatures et à l'appui, on renvoie au dossier facilement trouvable à la préfecture de Porrentruy.)

V. Dans le courant de janvier 1925, un dimanche pendant la messe, M. le curé invita tous ses fidèles à refuser les mauvais journaux, parmi lesquels il a englobé les journaux neutres au point de vue politique et religieux. La grande partie de son sermon roula sur ce sujet. A un moment donné, voulant faire voir que dame Nature l'avait doué d'un réel talent oratoire et en même temps préciser sa pensée, il lança cette triple affirmation contre les mauvais journaux: « C'est le Devoir! » — « C'est le Devoir! » — « C'est le Devoir!... » (et M. le curé attendit longtemps que l'effet de sa parole se fasse sentir) des pères de famille, de refuser ces mauvais journaux et sa belle envolée oratoire se termina par une chaleureuse invitation de s'abonner à la bonne presse.

Quelque temps plus tard, pendant la période pascale (MM. les curés profitent de cette époque de l'année où le sentiment religieux se fait plus intense pour exercer leur influence politique, en proportion, d'une façon plus énergique. A cette époque, trois jeunes filles dont le père est notoirement connu comme libéral, sont allées remplir leurs devoirs religieux. En rentrant à la maison, elles ont rapporté à leurs parents ce qui suit: Au confessionnal, comme la confession tirait à sa fin, M. le curé leur demanda si leur père était abonné à ce mauvais journal. Les jeunes filles firent semblant de ne pas comprendre et voulurent savoir quel journal était visé par M. le curé. Finalement, comme la scène se prolongeait sans que le curé arrivât à son but, il précisa en indiquant catégoriquement le Devoir. Il défendit ensuite à ces jeunes filles de lire ce journal et les invita à intervenir auprès de leurs parents pour qu'ils refusent l'abonnement. Pour donner plus de poids à ses objurgations, M. le curé déclara, que si le père venait confesser être lecteur du « Devoir », il ne pourrait pas obtenir l'absolution, car, ajouta ce bon prêtre de la frontière, il nous est formellement défendu de donner l'absolution aux abonnés et lecteurs du « Devoir ». (Interruptions de MM. Boinay et Périat.) (Rires.)

(Suivent quelques signatures.)

VI. Je lis dans le journal que vous avez une sé-ance le 1^{er} février à Berne et, comme mon cas vous intéresse un peu, je me permets d'y revenir afin de bien fixer certains points que vous ignorez peut-être encore. Veuillez excuser ma franchise, que vous taxerez peut-être d'importune, mais croyez bien, Monsieur, que je cherche avant tout le bien de collègues placés au sein d'une population aussi intransigeante que la nôtre. Si je me défends avec énergie, c'est qu'il m'est souverainement pénible d'admettre que d'autres puissent souffrir ce que j'ai souffert. Je joins à ces quelques lignes la plainte envoyée en son temps à Berne. Vous pouvez en prendre connaissance et me la retourner quand vous l'entendrez. A cette plainte, j'ajouterai en quelques mots les conséquences de

l'œuvre abominable de cet homme (il s'agit du curé de la paroisse de X). Il ne se contente pas d'avoir jeté dans la honte le deuil et le déshonneur une famille d'honnêtes travailleurs. Il cherche par tous les moyens en son pouvoir à nous rendre la vie impossible ici. Je vous citerai les cas afin de vous éviter l'ennui d'une trop longue lecture.

Pour bien mettre les électeurs contre moi, il a fait un rapport tout à fait défavorable sur mon compte. Il a fait des démarches à Berne pour tenter d'enlever le droit de vote à tous mes parents, et il a réussi à tromper, je dirai même à corrompre l'assemblée. Il a profité de l'ascendant, qu'il possède sur ses paroissiens pour arriver à son but, qui était de m'évincer à tout prix. Il a d'ailleurs déclaré au maire qu'il travaillait ouvertement contre moi. Il a essayé de mettre les délégués de l'Association des instituteurs bernois, MM. Graf et Monnier, contre moi, pas ses mensonges et ses calomnies. Quand il a vu que son plan échouait, il s'est alors permis de critiquer cette société en pleine assemblée, en disant que c'était une association d'un-ionistes, etc. Je ne vous dirai pas toutes les démarches faites par cet homme en vue de réussir toutes les leçons de catéchisme remises, toutes les messes dites je ne sais où, toutes les visites aux agonisants oubliées, cela me conduirait trop loin, mais qu'il me soit permis de vous dire que la population n'a ensuite rien négligé pour me faire souffrir. Quand Mlle. H. de Delémont refusa sa nomination, il courut partout pour en acheter une autre. Je n'oublierai jamais ce vendredi saint où il apporta à sa commission d'école le fruit de ses recherches. Ah, si vous aviez vu cette figure haineuse et méchante, vous n'eussiez jamais pu reconnaître un prêtre. M. le maire lui demandait une nomination provisoire, afin de me donner le temps de démissionner honorablement; il refusa. Il voulait me voir chassé comme un chien afin de mieux jouir de son œuvre. Vous n'ignorez pas que ma sœur, mère de 8 enfants, en a perdu la raison et qu'elle est morte à la Waldau en mai dernier. Il avait réussi à lui faire croire ses calomnies et la pauvre femme a tellement approfondi la chose qu'elle en perdit la tête. Avec la fondation de la Concordia, il a aussi créé un débit de pain qui fait un tort immense à mon frère boulanger. Et à nous, il ne nous reste que ce café pour gagner notre vie. Eh bien, il défend du haut de la chaire d'aller au café. On peut boire un verre de vin en famille, naturellement en le cherchant à la Concordia (rires), mais il ne faut pas fréquenter les auberges. Il donne de si bons renseignements sur nous qu'il nous est impossible de trouver des jeunes filles. Aussi, vous ne doutez pas, Monsieur, qu'il ne néglige rien pour nous forcer à chercher un toit plus hospitalier. En somme, de tels agissements ne sont pas ceux d'un homme de Dieu. Il est fort regrettable que ces hommes aient une telle influence parmi la population. Pour mon compte, il m'a enlevé la foi en brisant ma carrière et en ruinant ainsi toute ma famille. Je le crois responsable devant Dieu de tout ce qu'il adviendra. Il m'est impossible d'aller écouter sa parole et de pardonner tant de mal.

(Signature de l'intéressé.)

J'aurais encore d'autres exemples à vous fournir dans différents districts, mais je crois que ces citations vous suffiront pour former votre opinion à ce sujet. Je dois encore ajouter que lors de la réorganisation du journal « Le Pays », une bonne partie du clergé de notre Ajoie s'est permis de le recommander du haut de leurs

chaires en faisant suivre ces recommandations de bien des commentaires contre les journaux libéraux et même neutres. Et ce bon journal dit « la bonne presse », dont le conseil d'administration est composé de plusieurs ecclésiastiques, est une feuille purement conservatrice. Ses articles ne relèvent du reste très souvent que médisance et méchanceté. Lors du dépôt de mon interpellation, ne me suis-je pas fait traiter d'antropophage (bouffeur de curés) par ce bon journal. Aussi, je vous laisse juge, Monsieur, de décider si l'interpellant qui vous donne ici des faits sur les abus de ces Messieurs, est un bouffeur de curés ou si ce n'est pas plutôt le cas pour MM. Boinay et Rebetez, dont le premier dans son jeune âge ayant prétendu que les jésuites avaient des relations avec les épouses de leurs paroissiens, l'autre, M. Rebetez, ayant accusé un prêtre d'avoir détourné des objets appartenant à l'église.

Non, aux yeux de leur pieux journal, ces Messieurs sont de toute blancheur et nous, nous sommes des sauvages.

Messieurs les ecclésiastiques touchés par cette interpellation, ne se souviennent pas assez qu'ils sont pensionnaires de l'Etat, qu'ils doivent enseigner la religion, prêcher la paix et vivre en bonne harmonie avec nos institutions. Qu'ils n'oublient pas que nous avons une trop haute conception de la religion pour leur permettre de la mélanger aux mesquineries de la politique. Leur champ d'activité est suffisamment vaste pour occuper leurs loisirs. Payés comme il convient par tous les citoyens, ils doivent respecter les opinions de chacun et nous ne leur demandons rien d'autre. Ce que nous désirons, c'est la paix parmi nos populations, et cette paix, nous l'obtiendrons qu'en dévoiant leurs agissements. La constitution consacre la liberté de conscience et de pensée; c'est donc cette liberté que nous entendons faire respecter par le gouvernement, qui voudra bien faire cesser les abus que je viens de signaler.

M. Strahm. Après l'exposé de M. Périat, on pourrait considérer que le sujet est épuisé, et qu'il n'y a rien à ajouter en réponse aux accusations portées par M. Boinay. Cependant les paroles de M. Périat avaient nettement le caractère d'une contre-offensive, tandis qu'il m'appartient d'établir l'inexactitude des faits avancés par notre adversaire contre la société « l'Union ». Ces accusations, M. Boinay les articule pour la troisième, la quatrième ou la cinquième fois dans cette salle (**M. Boinay:** C'est faux, je n'ai encore jamais dit cela!) Si ce n'est pas vous, c'est vos frères. (Rires.) Je le répète, il suffit de consulter le compte-rendu sténographique du Grand Conseil pour retrouver toute la triste argumentation de M. Boinay dans les volumes d'il y a une trentaine d'années. On ne peut pas nous faire le même reproche, puisque jusqu'ici nous nous sommes contentés de nous défendre.

La question soulevée par notre collègue est très délicate; elle touche à des questions de conscience et de liberté des citoyens qui ne peuvent être traitées à la légère. Or, à deux reprises, M. Boinay ou le journal de son parti ont complètement dénaturé des paroles que j'avais prononcées dans cette enceinte. Pour cette fois, je veux me prémunir contre de telles surprises et je me suis donné la peine d'écrire tout ce que j'ai à vous dire.

M. Boinay, pour des raisons que nous devinons, a déclaré la guerre aux sociétés soi-disant secrètes. Il

apporte dans cette lutte un tel acharnement, un tel mépris de la vérité, un tel parti-pris, que même les adversaires de ces sociétés, s'il y en a encore à part M. Boinay, doivent certainement commencer par douter de la pureté de ses intentions. A l'occasion de cette discussion, je m'efforcerais de montrer au Grand Conseil que le désir de compréhension mutuelle entre citoyens à tendances différentes, l'esprit de justice et de tolérance, sont cultivés avec davantage de succès dans l'une des sociétés qu'attaque périodiquement M. Boinay que dans les milieux et les sociétés à buts plus ou moins connus qu'il fréquente lui-même. Notre adversaire siège depuis assez longtemps au Grand Conseil, ses opinions en matière de liberté de conscience, de liberté d'association, et en général à l'égard de tout ce qui a trait à l'émancipation des consciences et des intelligences, sont suffisamment connues. Je veux, par égard pour l'âge de notre adversaire, renoncer à puiser dans ses actes publics des faits qui tourneraient à sa confusion.

Je n'ai pas l'intention non plus de me poser en défenseur des sociétés secrètes et après la réquisition d'avocat que nous avons entendue, je ne suis pas ici comme représentant de l'accusé. Il y a cependant deux points que je veux établir, de telle façon que toute équivoque disparaisse; car il y a assez longtemps que M. Boinay exploite des racontars et des affirmations contraires à la vérité.

J'ai déposé sur le bureau un exemplaire du règlement de la Société fraternelle et philanthropique « Union ». Il peut être consulté par vous tous et vous pourrez constater comment, depuis trente ans passé, M. Boinay et ses amis exploitent honteusement, contre une société dont les buts et moyens sont connus, une ancienne disposition réglementaire d'il y a plus d'un quart de siècle, faisant règle au moment où l'Union groupait un nombre restreint de jeunes gens dans l'idée desquels n'avait jamais germé aucune intention subversive. Depuis lors, la société a grandi, malgré, ou peut-être à cause de M. Boinay, et le règlement déposé sur le bureau qui porte la date du 1^{er} août 1910, n'est donc pas d'édition récente, exécutée hâtivement dans le seul but de se mettre à l'abri des attaques dirigées contre l'Union par ses détracteurs. Je défie qui que ce soit, et même M. Boinay, d'y trouver une disposition qu'un homme d'honneur, désirant avoir des relations loyales avec tous ses concitoyens qu'ils appartiennent à n'importe quelle conception philosophique, ne pourrait pas signer. Il y a tout au plus l'art. 4 au sujet duquel M. Boinay, et sans doute M. Rebetz aussi, feraient la fameuse réserve mentale dont a parlé M. Boinay et dont lui et ses amis ont plutôt la spécialité. Celui-ci a la teneur suivante:

« L'Union proclame que la liberté de conscience est un droit absolu; elle respecte la foi religieuse et les opinions politiques de chacun. »

C'est peut-être cet article surtout, qui vaut à cette société d'être en butte périodiquement aux attaques des conservateurs jurassiens. On a peur sans doute de l'influence émancipatrice qu'exercent les sociétés soi-disant secrètes sur le peuple et l'on voudrait pouvoir en arrêter le développement. Qu'elles s'appellent franc-maçonnerie, Union ou autrement, ces sociétés ont fait davantage pour le progrès social que toutes les organisations confessionnelles des amis de M. Boinay.

Ceux-ci, montrant un triste exemple de manque de courage, — je ne veux pas employer un terme plus énergique pour me montrer tolérant jusqu'au bout, — n'osent pas attaquer aux grands de ce monde, à ceux qui sauraient, s'il le fallait, se défendre contre des attaques injustifiées. Alors, depuis bientôt un demi-siècle, M. Boinay et ses amis se sont rabattus sur nos gendarmes, sur cette catégorie d'employés de l'Etat que les nécessités du service mettent dans l'impossibilité de se défendre.

C'est grâce à l'intervention de MM. Péquignot, Dacourt et Boinay, que lors de la discussion de la loi du 6 mai 1906, et du décret qui en découle du 15 décembre de la même année, concernant le corps de police, toutes les tentatives furent faites pour poser aux recrues-gendarmes des conditions d'admission dans le corps, qui portent atteinte à leur liberté d'association. Toutes les propositions de ces Messieurs furent repoussées à une écrasante majorité. C'est cependant grâce à ces manœuvres qu'on introduisit dans le règlement du corps de police une disposition disant qu'un agent ne peut pas entrer dans une société, quelle qu'elle soit, sans en aviser le commandant. En outre, — ce qui est juste, — il n'ose pas appartenir à une organisation dont le règlement contiendrait des dispositions qui l'empêcheraient d'accomplir ses devoirs. Jusqu'ici, ces dispositions n'ont donné lieu à aucune rigueur, attendu qu'aucune des sociétés qui sont l'objet de la sollicitude de M. Boinay ne pose à l'admission d'un membre des conditions qui le mettent dans l'impossibilité d'accomplir son devoir.

On essaie périodiquement d'agiter les esprits en exhumant des cartons le fameux article dont a parlé M. Boinay, article, je le répète, qui figurait dans les premiers statuts de la société « Union », alors qu'elle groupait un petit nombre de jeunes ouvriers horlogers du Vallon de St-Imier. Depuis plusieurs dizaines d'années, cet article n'existe plus et vous pouvez, à ce propos, consulter l'exemplaire que j'ai déposé sur le bureau.

Je ne veux pas, dans l'intérêt de ma réponse à M. Boinay, pousser la cruauté jusqu'à puiser non pas dans des cartons mystérieux que notre adversaire a à sa disposition, mais dans l'histoire contemporaine de notre pays et dans celle des pays voisins, des exemples vraiment tristes de ce dont étaient capables ceux qui ont précédé M. Boinay sur le chemin de la réaction politique. Nous voulons espérer, dans l'intérêt de nos adversaires et aussi un peu dans notre propre intérêt, qu'eux aussi ont légèrement réformé leurs méthodes et leurs moyens.

La deuxième partie de mon interpellation vous montrera que si l'Union a révisé depuis longtemps ses statuts, on revise bien lentement dans le parti de M. Boinay, les moyens d'action. D'un côté, on réclame à cor et à cri, surtout à grands cris, la liberté complète pour soi-même, et en cela je donne raison même à M. Boinay; mais alors combien les mêmes personnes font bon marché de la liberté des autres!!! Il n'y a certainement pas dans tout le canton une région où le citoyen modeste, le simple employé du canton et de la Confédération, jouisse d'aussi peu de liberté qu'en Ajoie. Depuis le dépôt de mon interpellation, j'ai reçu une telle affluence de documents venant de la ville et de la campagne de Porrentruy, que j'en publierais un volume. Or, l'Ajoie est en quelque sorte le fief politique des amis de M. Boinay, puisqu'ils y détiennent

la préfecture et la présidence du tribunal. Si je n'avais pas d'autres preuves, les tremblements avec lesquels les citoyens qui m'ont fourni ces renseignements m'ont recommandé de ne pas les nommer, me suffiraient pour me montrer quel terrorisme quelques personnages exercent sur cette population.

Un gendarme m'écrit: «Voilà quatre ans que ces gens me poursuivent de leur haine et maintenant que je leur ai échappé, je ne voudrais pas recommencer.»

Un agent des douanes m'écrit: «Je vous en prie, soyez prudent! J'ai de l'avancement en perspective, et une famille à élever, et il suffirait que M. le conseiller national Choquard me signalât à Berne, pour que tout soit compromis.»

Voici, pris au hasard, quelques faits au sujet desquels je tiens les documents à la disposition du gouvernement. La plupart remontent au dernier renouvellement des autorités de district, en Ajoie, et à la lutte qui fut livrée entre le parti libéral et le parti conservateur pour la préfecture. Le principal acteur, du côté des amis de M. Boinay, est M. le préfet Choquard, qui est, dans ce district, le représentant de notre gouvernement.

Je regrette vivement de me voir dans l'obligation d'attaquer à plusieurs reprises un citoyen pour lequel j'ai eu jusqu'à maintenant beaucoup d'estime. Si ce dernier a à se plaindre de moi et de ce que je suis dans l'obligation de dire à son égard, il doit s'en prendre à MM. Boinay et Rebetez, qui, par leur sottise intervention, nous ont mis dans l'obligation de nous défendre. La plupart de ces faits remontent aux dernières élections de district et datent par conséquent d'il y a quatre ans. C'est un peu tard d'en parler, mais c'est peut-être justement le bon moment si l'on réfléchit que dans trois mois ont lieu de nouvelles élections. Ce sera pour nos adversaires une leçon qui les empêchera de recommencer.

M. Boinay est à la tête d'une école privée à caractère confessionnel. C'est un droit que lui accorde notre législation scolaire, et c'est son affaire. Il ne nous viendrait pas à l'idée d'en parler, si nous ne trouvions pas le même personnage à la tête de tous les mouvements dirigés contre l'école laïque, populaire et obligatoire, ou contre le corps enseignant toutes les fois qu'il s'agit d'attenter à ses intérêts ou à son indépendance morale. M. Boinay et ses amis ne se contentent pas d'éloigner les enfants de nos écoles, ils ne se contentent pas de tenir boutique eux-mêmes, — ce qui est finalement leur affaire — mais encore ils ne manquent aucune occasion de jeter le discrédit sur nos établissements d'instruction officiels et de chercher, par tous les moyens, à démolir la boutique du voisin. Il semble que depuis un certain nombre d'années M. Choquard est d'accord avec ces idées. C'est du moins l'impression qui se détache des documents qui vont suivre et qui montrent que M. le président du district de Porrentruy conteste aux membres du corps enseignant le droit de participer à la vie publique de notre pays.

Au lendemain de la dernière élection à la préfecture de Porrentruy, M. le préfet Choquard adressait la lettre suivante au corps enseignant de l'Ecole cantonale de Porrentruy:

Déclaration.

M. J. Choquard, vice-président de la commission de l'Ecole cantonale, tout en reconnaissant aux pro-

fesseurs dudit établissement le droit absolu d'exprimer librement leurs opinions par leurs bulletins de vote, considère cependant que certains de ceux-ci, par leur participation active aux luttes politiques de notre district, par leur intervention personnelle dans la propagande intense et souvent déloyale faite en ces occasions, intervention qui constitue un oubli de la réserve qu'ils devraient rigoureusement s'imposer comme éducateurs de la jeunesse, compromettent la bonne renommée de l'école et enlèvent ainsi la confiance à ceux qui ont le droit de compter sur la neutralité du corps enseignant, neutralité revendiquée d'ailleurs dans son enseignement.

En conséquence, il tient à protester contre la campagne politique acharnée à laquelle ont pris part personnellement à l'occasion des élections de cette année et spécialement de celles du 11 juin notamment MM. Nusbaumer, Hofer, Calame et Hermann Chapuis.

Il demande en outre que des mesures soient prises dorénavant pour éviter l'intervention directe, dangereuse pour l'avenir de l'Ecole, des membres du corps enseignant dans les luttes politiques du district.

Porrentruy, le 7 juillet 1922. (sig.) J. Choquard.»

A cette déclaration, le corps enseignant de cette école sut donner la réponse qui convenait. La voici:

Porrentruy, le 15 juillet 1922.

Monsieur J. Choquard, vice-président
de la Commission de l'Ecole cantonale,
à Porrentruy.

Monsieur,

Permettez-nous de vous exprimer la surprise que nous avons éprouvée à la lecture de la déclaration que vous avez adressée à la Commission de l'Ecole cantonale, concernant l'activité déployée par plusieurs membres du corps enseignant de notre établissement, au cours de la campagne électorale du 11 juin.

Dans votre déclaration, vous émettez l'avis, Monsieur le vice-président, que les membres du corps enseignant n'ont pas le droit de prendre une part active à la politique. Ce point a retenu tout spécialement notre attention.

Nous avons le regret de vous dire que nous ne pouvons partager votre manière de voir et que nous revendiquons le droit de participer, en dehors de nos devoirs professionnels, à la vie publique et politique de notre pays.

En agissant ainsi, nous ne croyons pas sortir de la réserve que nous imposent nos fonctions; nous ne faisons que réclamer — au nom des principes mêmes de la Constitution — la liberté dont doit pouvoir jouir chaque citoyen suisse.

Veillez agréer, Monsieur le vice-président, nos salutations distinguées.

(Suivent les signatures des intéressés.)

Après ces élections à la préfecture, des plaintes sont parvenues de différents villages de l'Ajoie disant que le secret du vote n'avait pas été respecté. C'est ainsi que nous avons les déclarations signées de deux citoyens d'un même village qui se plaignent avec amertume d'avoir été pris violemment à partie par M. le préfet Choquard, qui les accusa sans réticences de ne pas avoir voté pour lui. Or, ces mêmes citoyens ont très bien remarqué qu'un contrôle était organisé au bureau de vote en timbrant une fois, deux fois ou trois fois les bulletins qu'on désirait reconnaître au dépouillement. Ce contrôle a du reste parfaitement

joué. Quelque deux jours après le vote, M. Choquard connaissait ceux qui avaient voté pour lui et ceux qui avaient voté contre lui.

Je ne veux pas vous raconter en détail les vexations auxquelles furent en butte le gendarme et une institutrice d'une localité dont M. Choquard fut pendant quelque temps administrateur. Mon dossier contient à ce propos des documents qui jettent un triste jour sur la mentalité des chefs du parti conservateur.

M. Choquard ne s'est pas contenté de terroriser ainsi un certain nombre de gens de conditions modestes; mais il a abusé de sa qualité de conseiller national et de membre de la commission fédérale des douanes pour reporter ses violences sur le personnel de la Confédération et spécialement sur le personnel des douanes. Tout ce qui n'obéit pas sans réserve au mot d'ordre du parti conservateur est impitoyablement signalé à Berne.

Un fonctionnaire des douanes qui avait dû, volontairement et par gain de paix, donner sa parole d'honneur de ne plus faire de politique militante, fut l'objet d'une plainte de M. le conseiller national Choquard à la Direction générale des douanes. Cette plainte l'accusait d'avoir violé son serment pour les deux motifs suivants:

1° Il avait été aperçu pendant la campagne électorale dans l'automobile «politique» de M. le député Périat.

2° Dans une lettre très digne, adressée au parti libéral de langue allemande de Porrentruy, il s'était plaint de la passivité du président de ce groupement, M. Arn, directeur des F. M. B., qui ne convoquait pas de séance pour soutenir le candidat libéral comme cela convenait et il donnait sa démission de membre de ce parti.

Voici du reste la teneur de cette dernière lettre:

«Die liberal-freisinnige Partei unserer zweiten Heimat steht vor einem heissen Wahlkampf, wohl einem der heissesten, der seit Jahren in der Ajoie ausgefochten wurde.

Zu meinem grenzenlosen Erstaunen hat sich unsere Gruppe, d. h. der Vereine liberaler Deutschschweizer in Pruntrut und Umgebung, dem ich seit dem Jahre 1907 angehöre und dem ich lange Jahre als Sekretär vorstand, bis dato nicht bemüssigt gefühlt, in diesen Kampf aktiv einzugreifen und unsere welschen Brüder durch eine wohlgenährte Propaganda zu unterstützen, wie es unsere Statuten wohl verlangen.

Es kommt mir zu Ohren, dies habe seinen Grund darin, weil unser Vereinspräsident, Herr Direktor Arn, wohl aus persönlichen Gründen, in diesem Wahlkampf nicht unserer Meinung sein kann. Ein anderes, bis dahin treues Mitglied, Herr Eberhardt, soll im gleichen Fall sein. Es ist nun selbstverständlich, dass jede persönliche Meinung respektiert werden soll und muss; was aber nicht angeht, ist, dass der Verein als solcher, dem zirka 80—100 liberal-freisinnige und meistens protestantische Deutschschweizer angehören, stillschweigend duldet, dass diese beiden Herren ihren andersgesinnten Freunden deutscher und welscher Zunge in den Rücken schiessen, indem sie mit aller Macht gegen den von der liberal-freisinnigen Partei aufgestellten Kandidaten agitieren.

Dies veranlasst mich, hiemit meinen Austritt aus Ihrem geschätzten Verein zu erklären.»

Vous reconnaîtrez avec moi que cette lettre est très digne et dénote des qualités de franchise et de loyauté

qu'on ne peut s'empêcher d'admirer. Tout cela eut pourtant comme conséquence de faire dénoncer ce fonctionnaire à la Direction générale des douanes et il fut accusé d'avoir violé sa parole donnée de ne plus faire de politique militante. Il se vit dans la nécessité, pour faire tomber cette accusation, de produire toute une série de déclarations établissant que sa présence dans l'automobile de notre collègue Périat était due au hasard et qu'un acte d'un caractère privé comme l'envoi de sa lettre au parti libéral de langue allemande ne pouvait être exploité contre lui comme on essayait de le faire. Ce citoyen accompagnait l'envoi de toute ces attestations à la Direction générale des douanes d'une lettre dont voici un passage qui vous édifiera sur cette affaire:

«Zum Schlusse bitte ich die Oberzolldirektion, noch Vormerk zu nehmen, dass ich mein einmal abgegebenes Ehrenwort auch fernerhin pünktlich halten werde, solange ich davon nicht entbunden sein werde. Ich werde mich weder in einen politischen Verein, noch in ein Wahl- oder Abstimmungskomitee aufnehmen lassen. Ferner werde ich mich nicht aktiv in die politischen Händel unserer Gegend einmischen und mich jeder öffentlichen Wahlpropaganda enthalten, d. h. überhaupt keine aktive und militante Politik betreiben. Was ich mir jedoch nicht nehmen lassen kann, das ist mein Stimmrecht und meine liberal-freisinnige Ueberzeugung. Dieses muss dem Herrn Nationalrat Choquard ein für alle Male begreiflich gemacht werden. Ich habe volles Vertrauen in unsere Oberbehörde, dass es nicht in ihrem Willen liegt, ihr Personal zu Bürgern II. Klasse herabzuwürdigen, die gerade noch gut genug wären, die ungeheuren Steuerlasten zu bezahlen. Was meine Stelle als Kontrolleur anbelangt, werde ich immer alles vermeiden, das auch nur im entferntesten die Kritik meiner politisch nicht gleichgesinnten Mitbürger hervorrufen könnte.»

Voilà, Messieurs, je le répète, quelques exemples pris au hasard, de l'activité de quelques chefs du parti de M. Boinay dans le domaine de la liberté des citoyens. Et c'est de ces milieux que part un mouvement hostile à des sociétés dont toute l'activité est avant tout philanthropique. Une société qui, comme l'Union, a distribué depuis sa fondation un million aux familles de ses membres défunts, un million comme secours de maladie, 300 mille francs aux incurables et aux invalides, et 300 mille francs aux veuves et orphelins, mérite autre chose que des attaques injustes et s'appuyant sur des inexactitudes et des mensonges.

Au reste, dans le Jura-Sud et dans le canton de Neuchâtel, ailleurs encore, chacun s'incline devant une telle activité qui groupe surtout des citoyens de conditions modestes dans un but d'entraide loyale, aussi bien au point de vue moral que matériel, déchargeant, par l'activité privée et discrète, les pouvoirs publics de beaucoup de dépenses qui lui incomberaient sans l'intervention de cette société.

Ce sont des choses qui devaient être dites une fois dans cette enceinte. M. Boinay nous en a procuré l'occasion et nous n'avons pas voulu la manquer. Diviser pour régner, c'est la tactique de M. Boinay et de ses amis. Le seul résultat auquel il sera arrivé avec sa stupide intervention sera que dans les milieux libéraux, on sera toujours plus convaincu qu'en travaillant avec union à l'émancipation des intelligences et des consciences, on aura contribué au vrai progrès

social contre la marche duquel toutes les réactions du monde resteront impuissantes. (Bravo!)

M. **Stauffer**, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Si le grand patriote jurassien qui, il y a plus de septante ans, chantait: «Unissez-vous, fils de la Rauracie et donnez-vous la main» pouvait revenir sur cette terre et voir ce qui se passe dans notre petit coin de pays auquel il était attaché par toutes les fibres de son cœur, il constaterait que depuis cette époque déjà assez lointaine, nous n'avons pas réalisé beaucoup de progrès dans le domaine de la concorde et de l'entente de tous les Jurassiens. Nous donnons une fois de plus dans cette enceinte le spectacle de nos luttes et de nos dissentiments; au lieu de chercher ce qui peut nous unir, nous nous combattons les uns les autres. Et pourtant, nous aurions besoin, — je parle particulièrement en ma qualité de représentant du Jura — dans les temps actuels, de concentrer toutes nos forces, toutes nos énergies pour réagir contre le marasme économique qui sévit dans une bonne partie de nos contrées, afin de chercher à relever le commerce, maintenir l'industrie qui ont fait à un moment donné leur prospérité. Lorsqu'on sait, d'autre part, tout ce qui pourrait encore être fait chez nous dans le domaine de l'amélioration de l'agriculture en matière d'élevage, de culture plus intensive et plus rationnelle du sol, de remembrement parcellaire, on aura besoin de toutes les forces, de toutes les bonnes volontés pour réaliser cette œuvre d'encouragement et de relèvement. Ceci dit, nous entrons dans le vif du sujet, c'est-à-dire de l'interpellation de M. le député Boinay.

L'organisation du corps de la police est régie par la loi du 6 mai 1906, les décrets des 16 mars 1919, du 6 avril 1922, ainsi que par une ordonnance pour l'exécution de la loi et un règlement spécifiant les devoirs des agents de la gendarmerie cantonale. Ce règlement contient dans son art. 10 entre autres les dispositions suivantes: «Le gendarme observera une entière discrétion envers les particuliers au sujet de ses fonctions, à moins que l'intérêt du service n'exige certains communications. Il se montrera très prudent dans le choix de sa société et évitera de se trouver en compagnie de personnes mal famées.

Il ne peut entrer dans une société sans le consentement du commandant. Il lui est d'ailleurs interdit de faire partie d'une société dont les statuts contiendraient des dispositions qu'il ne pourrait observer, sans compromettre l'accomplissement de ses devoirs.» C'est sur ces dernières dispositions que s'est basé M. le Dr Boinay pour déposer son interpellation, par laquelle il vise comme nous venons de l'entendre la société «Union» qui compte de nombreux membres dans le Jura bernois et le canton de Neuchâtel.

Nous répondrons tout d'abord à la première partie de l'interpellation de M. Boinay, celle par laquelle il nous demande s'il est à la connaissance du Gouvernement qu'un grand nombre d'agents de police font partie d'une société qui est de nature à entraver l'indépendance de leurs fonctions. L'effectif du corps de la police cantonale était au 31 décembre 1925 de 295 hommes, officiers, sous-officiers, appointés et gendarmes. D'après les renseignements obtenus, et basés sur le rapport qui nous a été fourni par le commandant de la gendarmerie, sur ce chiffre de 295 hommes 25 appartiendraient à l'Union, ce qui représente à peu près

$\frac{1}{12}$ de l'effectif total. On ne peut dès lors pas parler d'un grand nombre d'agents du corps de la police se rattachant à l'Union. Nous ajoutons immédiatement que sur les 20 gendarmes, sous-officiers compris, stationnés dans le district de Porrentruy, 2 seulement, d'après nos renseignements, font partie de l'Union; nous ne pensons pas que ces deux hommes puissent jouer dans l'exercice de leurs fonctions un rôle considérable, pas plus en politique que dans d'autres domaines, et personne ne voudra croire que ce fait constitue un danger public. D'après le rapport précité, de ces 25 agents qui sont entrés dans l'Union, 22 ont demandé et obtenu l'autorisation du commandant, les 3 qui s'en sont passés ont été punis disciplinairement.

Qu'il nous soit permis ici d'ouvrir une parenthèse et de dire quelques mots sur le recrutement et l'instruction des gendarmes, questions qui ne semblent pas encore être suffisamment connues. Aux termes des dispositions légales, ce n'est pas le directeur de la police, mais le commandant qui fait le recrutement et qui, de concert avec ses organes, est chargé aussi de l'instruction. Pour pouvoir être admis dans le corps de la gendarmerie, il faut être citoyen suisse, jouir des droits civiques et avoir une bonne réputation, posséder une bonne instruction scolaire, être apte au service militaire et avoir fait l'école de recrues. Pour être admis, il faut avoir moins de 30 ans et on donnera la préférence aux candidats connaissant les deux langues du pays. M. le Dr Boinay sait parfaitement bien qu'on ne leur demande pas compte de leurs opinions religieuses ou politiques. Dans le Jura, en particulier, les jeunes gens des districts catholiques ont une prédilection marquée pour entrer dans le corps de la gendarmerie, alors que dans les districts protestants ils s'adonnent de préférence à l'industrie horlogère. Le même phénomène se constate en ce qui concerne l'entrée dans le corps de garde frontières. Nous sommes continuellement harcelés par des députés, des maires ainsi que d'autres citoyens en vue qui viennent nous recommander l'un ou l'autre de leurs administrés ou protégés qui désirent devenir gendarmes. Régulièrement nous leur disons que depuis la création par l'Etat d'une caisse de retraite pour les fonctionnaires et employés, il y a plus de difficultés à se faire recevoir dans le corps de la police. Autrefois, on se contentait d'un certificat délivré par le médecin de la localité ou de la région qu'habitait le candidat, ce qui a eu comme conséquence il y a trois ans que sur dix recrues que nous avons promu gendarmes, trois de ceux-ci, dont un nommé Müller, ne furent pas reconnus aptes par la commission sanitaire à faire partie de la caisse de retraite. Leurs notes de capacité étant bonnes, nous les avons gardés, mais pas sans une certaine appréhension. Cette crainte était assez fondée, puisque quelque temps après un évadé d'une de nos prisons de district abattait d'un coup de revolver le gendarme Müller qui voulait l'arrêter. Comme nous avons plusieurs Müller dans le corps, nous fûmes heureux de constater que la victime était au bénéfice de la caisse de retraite, car dans le cas contraire la situation de sa jeune femme qui attendait un enfant, aurait été tout particulièrement triste. Immédiatement après la constatation de ce cas, nous avons donné l'ordre au commandant de ne plus accepter lors du recrutement des jeunes gens qui n'avaient pas passé avec succès préalablement à l'école de recrues, un examen sanitaire devant la commission des médecins de la caisse de retraite.

Cette mesure a eu comme conséquence que des hommes aptes au service militaire ayant fait leur école de recrues n'ont pas été reçus dans notre corps de police. Et comme chez nous, dans le Jura, on voit partout de la politique, ou des influences occultes, se manifester, il nous est arrivé, au printemps passé, de recevoir une lettre d'un citoyen très connu d'un district qui fournit des gendarmes, pour protester contre l'exclusion et le parti-pris du commandant de la gendarmerie, parce que un jeune homme qu'il avait recommandé, un beau caporal de mitrailleurs qui, après avoir passé avec succès les examens oraux et écrits, ne fut pas appelé à l'école de recrues des gendarmes. Il croyait fermement que son protégé avait échoué, si on peut appeler cela un échec, parce qu'il appartenait à une famille qui se rattachait au parti conservateur. Nous nous sommes fait remettre le résultat des visites sanitaires des candidats et nous avons pu constater que le jeune homme en question avait été refusé pour un vice de cœur. Connaissance en a été donnée au protestataire qui a pu se convaincre que le recrutement s'était fait d'une manière très objective, correcte et que les influences politiques ou autres n'avaient joué aucun rôle. Nous tenions de citer ces faits pour l'édification du Grand Conseil avant de répondre à la seconde partie de l'interpellation de M. le Dr Boinay.

Avant le décret concernant le corps de la police de 1919 révisé en 1922, le gendarme avait un traitement de 1500 fr. par année qui s'augmentait tous les quatre ans de 200 fr. et atteignait au bout de seize années le maximum par 2300 fr. Comme institution de prévoyance en faveur des gendarmes, il existait la Caisse des invalides du corps qui était alimenté par un subside annuel de l'Etat ainsi que par les contributions assez élevés des membres.

Le montant de la pension à laquelle avait droit un gendarme variait entre 15 % après la cinquième année de service au 60 % après trente-cinq ans de service, au maximum 1560 fr. En cas de décès d'un agent, la veuve avait droit au 50 % de celle dont son mari aurait eu droit en cas d'invalidité.

Le gendarme, qui devrait être partout et nulle part, est très souvent obligé d'exposer sa vie, ces dernières années trois furent tués en accomplissant leur devoir. Il résulte de ce que nous venons de vous exposer que leur situation était très modeste, ce qui explique dans une certaine mesure pourquoi quelques-uns d'entre eux cherchèrent à entrer dans l'Union, celle-ci leur offrant ainsi qu'à la famille aide et secours en cas de maladie ou de décès par ses institutions philanthropiques: Fonds assurance vie, Fonds assurance maladie, Fonds des veuves et orphelins, etc. . . . en cas de maladie, d'invalidité ou de décès.

Il nous reste à examiner si les statuts de l'Union contiennent des dispositions qui sont de nature à entraver l'indépendance des fonctions du gendarme. Monsieur le commandant nous a adressé un rapport à ce sujet, auquel il a joint un exemplaire des statuts. Nous avons étudié ces statuts, nous les avons lus deux ou trois fois pour bien nous rendre compte si l'un ou l'autre des articles pouvaient donner matière aux accusations portées par M. le député Boinay contre l'Union et nous devons vous avouer en toute franchise que nous n'y avons rien trouvé de semblable. L'article 7 cité par l'interpellant n'existe pas du tout dans les statuts, il s'agit probablement, comme l'a du reste dit M. le député Strahm, d'un ancien texte qui a de-

puis longtemps été abrogé. Il en est de même de la promesse ou du serment. Le règlement actuel qui date de 1910 ne contient absolument aucune disposition qui pourrait entraver la liberté d'action d'un gendarme et lui imposer certaines restrictions vis-à-vis de ses co-sociétaires. D'après les statuts dont nous nous permettons de vous citer quelques dispositions, les principes fondamentaux de l'Union sont la pratique de l'amitié et de la solidarité, c'est en application de ces principes que cette société a organisé différentes institutions mutuelles, fonds d'assurance vie, fonds de prévoyance, fonds assurance maladie, fonds des veuves et orphelins, fonds des incurables pour en nommer que les principales et les plus importantes. Elle proclame que la liberté de conscience est un droit absolu, elle respecte la foi religieuse et les opinions politiques de chacun. Dans ses assemblées, elle s'interdit toute discussion politique ou religieuse. L'Union demande à tous ses membres d'aimer et d'honorer la Patrie, de se soumettre à ses lois, de travailler à son bonheur et à sa prospérité.

Nous ne sommes pas de ceux qui croient que pour faire du bonheur ici-bas, il faut faire partie de beaucoup de sociétés; les gendarmes surtout font bien de s'imposer une certaine retenue dans ce domaine, mais il ne faut pas pousser l'exclusivisme trop loin et laisser même aux agents de police une certaine liberté individuelle. On ne peut dès lors pas se montrer trop sévère et leur interdire de faire partie d'aucune société, à la condition bien entendu que les statuts ne contiennent aucune disposition qui soit contraire aux devoirs de leur charge.

On nous reproche à l'occasion d'être assez sévère avec les gendarmes. Est-ce se montrer trop sévère si nous exigeons d'eux de la ponctualité, de la bonne tenue et conduite, de la sobriété; en prêchant par l'exemple, il fera aussi œuvre policière. Nous devons déclarer qu'il n'est jamais parvenu à la Direction de police ou au commandant, une plainte contre un gendarme appartenant à l'Union qui aurait eu des égards spéciaux pour l'un ou l'autre membre de cette société. La fonction d'agent de police, surtout s'il veut remplir consciencieusement son devoir, est loin d'être une sinécure, c'est pourquoi il faut aussi être juste et lui laisser une certaine liberté d'action si on veut qu'il reste un homme et ne devienne pas un simple figurant. M. le Dr Boinay n'a pas cité un seul cas où un de nos agents faisant partie de l'Union aurait commis une action délictueuse en faveur d'un sociétaire, nous permettant de faire procéder à une enquête. Mais s'il devait parvenir à notre connaissance qu'un gendarme a failli gravement à son devoir, parce qu'il fait partie de telle ou telle société, nous ne manquerons pas d'intervenir très énergiquement, même s'il faut le punir disciplinairement ou prononcer sa révocation. Car nous savons très bien et un agent de police ne peut l'ignorer, qu'il doit se consacrer avec une scrupuleuse fidélité et un entier dévouement à l'exercice de ses fonctions.

Burren, Kirchendirektor, zweiter Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Périat und seine Mitinterpellanten beschränken ihre Anfrage darauf, was die Regierung gegen eine gewisse Anzahl von Geistlichen zu tun gedanke, die sich von der Kanzel aus mit politischen Fragen befassen. Es ist die alte Frage des sogenannten Kanzelmissbrauches, die hier in Diskussion steht. Ich

kann mich also auf diesen Punkt beschränken. Wenn ausserhalb der Kirche, nicht von der Kanzel aus, einzelne Geistliche in ihrer Gemeinde Politik treiben und in ihrer Agitation mitunter vielleicht die richtige Grenze überschreiten, so ist das wieder ein Kapitel für sich, das hier aber nicht vom Kirchendirektor zu beantworten ist.

Zunächst möchte ich konstatieren, dass die Geistlichen Bürger sind wie alle andern und dass sie als solche ihre bürgerlichen Rechte haben. Sie können stimmen, sie können wählen, sie können an Gemeindeversammlungen über Abstimmungsgegenstände das Wort ergreifen; sie können, wenn es ihnen gefällt, an politischen Versammlungen teilnehmen und dort das Wort ergreifen; sie können sich im Privatverkehr mit ihren Mitbürgern frei äussern über Gegenstände des Gemeinde- und des Staatslebens. Auf all das haben sie als Bürger ihr gutes Recht. Ich will aber gleich beifügen, dass der Geistliche nach meiner Auffassung gut tut, sich bei der Beteiligung an politischen Bewegungen, politischen Kämpfen und Diskussionen die äusserste Zurückhaltung aufzuerlegen. Der Pfarrer hat eine so hohe und delikate Aufgabe, dass er bei der Erfüllung derselben angewiesen ist auf das Vertrauen all seiner Pfarrkinder ohne Unterschied des politischen Bekenntnisses; er kann dieses Vertrauen nicht verscherzen, ohne dass er dadurch sein Amt schädigt.

Das Kapitel «Geistliche und Politik» ist überhaupt ein etwas heikles. Bekanntlich sind die Geistlichen aus dem eidgenössischen und kantonalen Parlament ausgeschlossen; aus dem eidgenössischen Parlament lediglich wegen ihrer Eigenschaft als Geistliche, während dieser Charakter keine Rolle spielt beim Ausschluss aus dem Grossen Rat, sondern nur der Umstand, dass sie vom Staat besoldet sind und als Staatsfunktionäre, wenigstens einstweilen, nicht ins kantonale Parlament wählbar sind. Gegen die Exklusivität, welche die Bundesverfassung den Geistlichen gegenüber begeht, haben sich diese schon längst aufgelehnt, und zwar die Geistlichen aller Konfessionen, und es ist wohl möglich, dass dort einmal eine Aenderung eintritt. Ich will aber gleich beifügen, dass man sich wohl fragen könnte, ob es im Interesse der Kirche überhaupt wäre, wenn dann eine grosse Anzahl Geistlicher unter Beibehaltung ihres Amtes in den Nationalrat einziehen wollten.

Geistlichkeit und Journalismus. Ich bin der Ansicht, dass der Geistliche, solange er sein Amt beibehält, jedenfalls parteipolitischen Journalismus nicht betreiben kann ohne Schädigung seines Amtes, so dass er sich auch in dieser Beziehung grosse Zurückhaltung auferlegen muss. So ist es auch fatal, wenn an einer Demonstrationsversammlung gegen die Landesverteidigung ein Geistlicher die Hauptrede hält und im Demonstrationzug die Vorhut markiert. Das alles sind Dinge, die dem Geistlichen verübelt werden können; jedoch handelt er dabei in seiner Eigenschaft als Bürger, weil er die gleichen Rechte hat, wie ein anderer Bürger auch. Wohl kann man ihm seine Haltung und sein Auftreten da und dort verargen; aber der Fall müsste jedenfalls schon ein ganz flagrant sein, damit man gegen ihn einschreiten könnte. Anders als mit einem Tadel kann man da nicht vorgehen. Die Regierung kann keinen Geistlichen abberufen; höchstens kann sie beim Obergericht die Abberufung beantragen, und dann entsteht ein Prozess, der in allen Formen des Prozessrechtes ausgefochten werden muss.

Wegen jeder Bagatelle gelangt man natürlich nicht ans Obergericht, da man riskieren muss, schliesslich noch zu unterliegen. Es müsste also schon ein ganz gravierender Fall vorliegen.

Ich wiederhole also: Der Geistliche ist Bürger, man kann ihm seine daherigen Rechte nicht einschränken.

Etwas anderes ist es dann, wenn er sich auf der Kanzel vergeht oder überhaupt in Ausübung seiner eigentlichen Amtsfunktionen, wozu noch der Jugendunterricht kommt und bei der katholischen Geistlichkeit die Handlung im Beichtstuhl; hierbei ist allerdings durch das Beichtgeheimnis die weitere Öffentlichkeit verhindert, Kenntnis davon zu nehmen. Wenn also in solcher Amtsausübung ein Geistlicher in aggressiver und militanter Weise Politik treibt, kann allerdings die Frage des Kanzelmissbrauchs aufgeworfen werden.

Da muss ich nun sagen, dass aus der reformierten Kirche in den 18 Jahren, seit ich als Kirchendirektor im Amt bin, uns nie eine Klage dieser Art vorgekommen ist. Wohl sind hier und dort Kanzeläusserungen gefallen, namentlich auch einmal eine gravierende antimilitaristische Äusserung; aber man hat sich nie bei der Regierung darüber beklagt, sondern den Handel beim Synodalrat anhängig gemacht, weil dies die kirchliche Oberbehörde für die reformierten Gemeinden ist. Der betreffende Geistliche, ein junger Pfarrer im Oberland, hatte in der Predigt den anwesenden jungen Leuten erklärt: Wenn das nächste Militäraufgebot kommt, gebe ich euch den dringenden Rat, diesem Aufgebot keine Folge zu leisten; denn ihr ladet eine Schuld auf euch, wenn ihr euch dem Waffendienst widmet! So ungefähr lautete seine Äusserung. Der Geistliche wurde dann vom Synodalrat veranlasst, zu revozieren. Er verdiente übrigens kein allzu strenges Vorgehen, weil er offenbar schon damals nicht ganz normal war; wenigstens wurde er kurze Zeit darauf geisteskrank und musste versorgt werden.

Wir haben also aus den reformierten Gemeinden im allgemeinen keine Klagen erhalten, und ich konstatiere namentlich, dass wegen Kanzelmissbrauches bei mir noch nie geklagt worden ist. Wenn jemals etwas vorkommt, so wendet man sich eben auch nicht gleich an die Kirchendirektion, sondern geht in anderer Weise vor: Man lanciert ein Entrefilet in die Zeitungen, oder man schreibt sich die Sache hinter die Ohren bis zur nächsten Wiederwahl — aber der Berner ist nun einmal gutmütig und hat dann, wenn die Wiederwahl heranrückt, gewöhnlich diese Schrift hinter den Ohren wieder ausgewischt!

Aus den katholischen Amtsbezirken dagegen sind uns schon verschiedene Klagen zugekommen; ich kann nicht sagen häufig, aber doch des öfters werden bei uns Beschwerden hängig gemacht mit der Anschuldigung, dass ein Geistlicher sich des Kanzelmissbrauches schuldig gemacht habe. Dann untersuchen wir jeweilen den Fall. Man schickt dem Angeschuldigten die eingelangte Klage zur Vernehmlassung zu, weil man auch ihn anhören muss. Wenn seine Rechtfertigung vorliegt, schicken wir diese wiederum dem Kläger zu, damit er sich neuerdings äussern kann. Wenn wir dann diese Replik und Duplik haben, ist die Situation mitunter nichts weniger als abgeklärt, sondern es steht oft Behauptung gegen Behauptung. Da muss man dann zu einer Untersuchung schreiten. Diese macht sich in der Regel so, dass wir den Regierungsstatthalter des Bezirkes beauftragen, eine Abhörung von Ohrenzeugen

der betreffenden Predigt vorzunehmen. Ich kann sagen, dass es sich dabei im allgemeinen nicht um schwerwiegende prinzipielle Sachen, sondern mehr um Kleinigkeiten handelt. Wenn z. B. einer in einer Predigt eine Passage findet, die ihn verletzt, so reicht er Klage ein. Ein Beispiel: Man wollte in einer Kirche die elektrische Beleuchtung einführen. Der Pfarrer arbeitete sehr in diesem Sinne; der Grossrat der betreffenden Ortschaft aber wehrte sich dagegen, jedenfalls aus finanziellen Erwägungen, und machte dabei geltend: «Le bon Dieu n'a pas besoin d'électricité!» (Heiterkeit), worauf der Pfarrer in der folgenden Predigt seine Antwort gab: «C'est bien vrai, le bon Dieu n'a pas besoin d'électricité — il n'a pas même besoin de députés!» (Heiterkeit.) Das wollte man als Akt des Kanzelmissbrauches auslegen, aber ich habe mir aus dieser Klage nicht viel gemacht.

Des öfters kommt es auch vor, dass der Pfarrer und der Lehrer einen kleinern Konflikt miteinander haben, und zwar meistens wegen der Ansetzung des konfessionellen Unterrichtes. Es ist auch in den protestantischen Kirchen so, dass für den Unterweisungsunterricht bestimmte Stunden eingeräumt werden müssen. So ebenfalls im katholischen Jura, wobei Pfarrer und Lehrer sich nicht immer einigen können. Sie waschen sich dann etwa gegenseitig den Kopf, der Pfarrer erörtert die Frage dann vielleicht am nächsten Sonntag auf der Kanzel, und das zieht unter Umständen eine Beschwerde nach sich. Wenn wir ein Verschulden des Geistlichen konstatieren müssen, so wird ihm dafür ein Verweis erteilt; wir erledigen das in der Regel von der Kirchendirektion aus, und in den Fällen, wo wir der Sache mehr Applomb geben wollen, vom Regierungsrat aus.

Zu weitergehenden Massnahmen kamen wir nur in einem einzigen Falle. Es wurde wegen fortgesetzten Kanzelmissbrauches und Verhetzung Klage gegen einen jungen Geistlichen aus dem Nordjura eingereicht; es lief eine Klage nach der andern ein, und zwar nicht von protestantischer, nicht von freisinniger oder altkatholischer Seite, sondern von gut katholischen Leuten, die sehr kirchlich orientiert waren, die aber erklärten, mit diesem Pfarrer könnten sie nicht mehr fahren, er verhetze die Gemeinde. Ich ersuchte ihn herzukommen, sprach mit ihm und suchte ihm beizubringen, dass er etwas Raison annehmen müsse. Aber die Klagen erneuerten sich, so dass wir ihm schliesslich anrieten, zu demissionieren und sich einen andern Wirkungskreis zu suchen; denn offenbar sei der Friede in der Gemeinde so stark erschüttert, dass eine gedeihliche Wirksamkeit nicht mehr möglich sei. Er hat diesen Rat befolgt, demissioniert und amtiert gegenwärtig in einem Kantonshauptort der Urschweiz als Geistlicher; ich habe nichts mehr davon gehört, dass er zu Klagen Anlass gegeben hätte. Dies ist der einzige Fall, wo während meiner Amtstätigkeit wegen fortgesetzten Kanzelmissbrauches eine Demission nötig wurde. Aus andern Gründen allerdings wurden auch schon Demissionen veranlasst; aber diese Fälle haben mit der heutigen Diskussion nichts zu tun.

Sodann haben wir noch einen Artikel im Gesetz über die Störung des religiösen Friedens. Wenn dann absolut diese Waffe angewendet werden muss, ist es wirklich eine formidable Waffe. Der Art. 2 des Gesetzes vom 31. Oktober 1875 lautet: «Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher in Ausübung oder bei Anlass der Ausübung gottesdienstlicher oder seelsorgerischer Handlungen politische oder bürgerli-

che Angelegenheiten, Staatseinrichtungen oder Erlasse der Staatsbehörden in einer den öffentlichen Frieden oder die öffentliche Ordnung gefährdenden Weise zum Gegenstand einer Verkündigung oder einer Erörterung macht, wird mit Geldbusse bis zu 1000 Fr. oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.» Das erfordert eine Strafanzeige und gibt einen eigentlichen Strafprozess, der von den Justizbehörden an die Hand genommen wird. Wir haben uns nie veranlasst gesehen, auf Grund dieses Artikels Klage einzureichen, und ich weiss auch von keinem solchen Fall aus der Zeit meiner Amtsvorgänger. Ich glaube nicht, dass der Artikel je angewendet worden ist; aber es ist eine Kanone, die im Arsenal bereit steht.

Man kann nicht gleich in allem, was einem in der Predigt nicht gefällt, einen Kanzelmissbrauch erblicken. Die Predigt ist ein Kind der Zeit, des Tages, des Augenblicks, und der Geistliche kann nicht achtlos an all den Erscheinungen des Tages vorübergehen. Wenn sich z. B. in einer Gemeinde eine grosse Feuersbrunst oder eine Naturkatastrophe ereignet hat, ein Verbrechen begangen wurde oder eine verheerende Seuche durch die Gegend zieht, so nehme ich an, der Geistliche werde am nächsten Sonntag in seiner Predigt einigermaßen Bezug auf diese Vorkommnisse und die Stimmung in seiner Gemeinde nehmen. Oder es steht eine wichtige Volksabstimmung bevor, die keinen parteipolitischen Charakter hat, wie z. B. seinerzeit die Abstimmung über die Kranken- und Unfallversicherung, oder wie letztthin über die Alters- und Hinterbliebenenversicherung, über den Eintritt der Schweiz in den Völkerbund, über die Abschaffung der Spielsäle oder andere Fragen, die einen Geistlichen interessieren können; da wird man ihm nicht verbieten wollen, über diese Fragen zu sprechen. Man könnte sich im Gegenteil sogar fragen, ob ein Geistlicher das Recht habe, vollständig achtlos vorüberzugehen an solchen tief in das Volksleben eingreifenden Fragen.

Dass dies im richtigen Tone geschieht, dabei der gute Anstand beobachtet und niemand absichtlich verletzt wird, das ist natürlich eine Sache des Taktes. Der Takt ist nun nicht allen Menschen in gleichem Masse gegeben; es kommt auch auf das Temperament des Einzelnen an.

Es ist während des Krieges auf unsern schweizerischen Kanzeln viel in Kriegspolitik gemacht worden und sind viele Aeusserungen gefallen, die mit der strikten schweizerischen Neutralität durchaus nicht immer vereinbar waren. So habe ich in einer stadtbarnischen reformierten Kirche während des Krieges die Predigt eines jurassischen Pfarrers gehört. Es war eine Gastpredigt; sie war gut aufgebaut; stellenweise aber reichlich unneutral. Ich habe noch am gleichen Tage dem betreffenden Pfarrer ein Brieflein geschrieben, dass ich teilweise Freude an seiner Predigt gehabt habe, ihm aber auch gesagt, was ich daran auszusetzen hatte. Er hat mir darauf wieder geantwortet, aber wir haben keinen weitem Handel aus diesem Fall gemacht. Ich meine also, auch ein Pfarrer wird nicht unberührt bleiben von den grossen Strömungen der Volksseele; diese werden sich im Gegenteil in seinen Predigten widerspiegeln.

Eine heikle Sache ist es, wenn der Pfarrer sich einmal in den Kopf gesetzt hat, auch zu den Wahlen Stellung zu nehmen; denn das ist eine höchst persönliche Angelegenheit, bei der die Leidenschaften am ehesten erwachen. Nach meiner Ansicht sollte der Geistliche

dies vollständig bleiben lassen. Man kann wohl sagen, er überschreite seine eigentliche Befugnis nicht, wenn er den Stimmberechtigten sagt, sie sollten erstens einmal rechte Männer wählen und zweitens solche, die auch den Fragen der Religion und der Kirche Interesse und Verständnis entgegenbringen. In einem solchen Falle liesse sich wohl nicht von Kanzelmissbrauch reden. Wenn z. B. ein katholischer Pfarrer seinen Pfarrkindern, die lauter Katholiken sind, in der Sonntagspredigt sagt, sie möchten solche Leute wählen, die mit der Kirche in guten Beziehungen stehen, so sähe ich hierin noch keinen Anlass zum Einschreiten; das ginge nach meinem Empfinden noch ins Mass des Erlaubten. Etwas anderes ist es schon, wenn ihnen gesagt wird, sie sollten für die und die Parteiliste oder gegen die und die Gruppe stimmen oder wenn ein Kandidat einer bestimmten Partei persönlich heruntergemacht wird. Wenn in dieser Hinsicht Klagen einlaufen sollten, werden wir jedenfalls mithelfen, dass solche Vorkommnisse sich nicht wiederholen.

Wenn die Interpellanten heute anfragen, was die Regierung weiterhin zu tun gedenke, so kann ich ganz einfach antworten, dass wir auch in Zukunft so handeln werden wie bisher. Wenn solche Beschwerden einlaufen, nehmen wir sie ohne Voreingenommenheit entgegen und prüfen sie objektiv. Wenn wir dann finden, dass irgend eine amtliche Kundgebung am Platze sei, werden wir sie auch erlassen, sei es nun durch die Kirchendirektion, sei es durch den Regierungsrat. In sehr schweren Fällen werden wir gegebenenfalls auch nicht davor zurückschrecken, ein Abberufungsbegehren an das Obergericht zu leiten. Aber dies kann man, wie gesagt, nicht wegen jeder Bagatelle tun, weil man sonst riskieren müsste, damit zu unterliegen.

Ich möchte die beiden Parteien, die hier Eisen im Feuer haben, bitten, unserer schwierigen Stellung in solchen Dingen Verständnis entgegenzubringen und uns Zutrauen zu schenken. (Bravo.)

Merz, Regierungspräsident, dritter Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat wusste nicht, in welcher Richtung die Interpellation des Herrn Grossrat Strahm entwickelt würde, und hat deshalb, weil im Wortlaut auf den Schutz der Versammlungsfreiheit des Staatspersonals Bezug genommen wird, den Regierungspräsidenten mit der Beantwortung beauftragt.

Ich muss nun aber bemerken, dass wir die Erörterungen und die Vorwürfe gegen bestimmte Personen, die Herr Strahm in seinem Votum gebracht hat, bis zur Stunde nicht bekannt waren; wenigstens zum weit-aus grössten Teil sind mir diese Angelegenheiten neu. Etwas Weniges hatte ich schon gehört über die Differenzen, die eine zeitlang bestanden haben zwischen einem Teil der Lehrerschaft der Kantonsschule und dem Herrn Préfet Choquard. Alles andere aber ist für mich durchaus neu, und auch der Regierungsrat konnte dazu nicht Stellung nehmen. Schon aus diesem Grunde werden Sie begreifen, dass eine materielle Erörterung dieser Verhältnisse vom Regierungstische aus heute nicht möglich ist.

Sie ist aber noch aus einem andern Grunde nicht möglich. Es handelt sich um Vorkommnisse, die offenbar in der Hauptsache im Zusammenhang stehen mit den schon einige Jahre hinter uns zurückliegenden Bezirksbeamtenwahlen, Wahlen, die, wie wir wissen, in der Ajoie hohe Wellen warfen und die beiden dort im Kampfe stehenden Parteien leidenschaftlich erregten.

Wenn nun heute von dort her Vorwürfe gegen einen hohen Bezirksbeamten erhoben werden — es ist Herr Préfet Choquard genannt worden, so dass ich ihn von hier aus ebenfalls nennen darf —, so müssten wir, um im Grossen Rat und in der Regierung auf die Sache materiell eintreten zu können, selbstverständlich zunächst das geltende Beschwerdeverfahren einleiten. Im Verantwortlichkeitsgesetz sind die Formen, nach denen sich eine solche Beschwerde abzuwickeln hat, genau umschrieben. Die Beschwerde ist an die vorgesetzte Behörde einzureichen; im vorliegenden Falle wäre das der Regierungsrat. Diese Behörde hat die Beschwerde dann sofort dem beklagten Beamten mitzuteilen, damit er dazu Stellung nehmen und seine Verteidigung anbringen kann. Dann findet, wenn es angezeigt erscheint, eine weitere Untersuchung statt, worauf die Aufsichtsbehörde über die Beschwerde entscheidet. In diesem Falle wäre es also Sache des Regierungsrates, über eine derartige Beschwerde zu befinden; wenn man dann mit dem Entscheid der Regierung nicht zufrieden ist, kann das bei irgend einem Anlass, z. B. bei der Behandlung des Geschäftsberichtes, im Grossen Rat zur Sprache gebracht werden und der Grosse Rat kann sich dann bei dieser Gelegenheit auch noch darüber äussern.

Ich muss also die Interpellation, die im wesentlichen die Frage an die Regierung stellt, was sie zu tun gedenke, um das eidgenössische und das kantonale Personal gegen die Machenschaften gewisser offizieller Persönlichkeiten zu schützen, dahin beantworten, dass ich sage, man möge der Regierung, wenn man einzelne Fälle wirklich verfolgen will, auf dem vorgeschriebenen Wege von der Sache Kenntnis geben, worauf die Regierung den angeklagten Beamten zur Vernehmlassung einladen und das Verfahren auf dem ordentlichen Wege durchführen wird; aber ohne Vernehmlassung des angegriffenen Beamten können und dürfen wir kein Urteil über ihn abgeben. Ganz allgemein möchte ich sagen, dass wenigstens für mich persönlich und sicher auch für meine Kollegen in der Regierung das Bild des Herrn Choquard, wie es heute entwickelt worden ist, etwas neue und ungewohnte Züge erhalten hat. Wir kennen Herrn Choquard als einen sehr jovialen, im übrigen in seinem Amt hingebungsvollen Beamten, und die Serie von — ich will einmal sagen — Taktfehlern, die man ihm heute vorgeworfen hat, will nicht recht in dieses für uns gewohnte Bild hineinpassen.

Was speziell die von Herrn Grossrat Strahm angeführten Fälle, von Verletzung des Stimmgeheimnisses bei den genannten Wahlen betrifft, muss ich darauf hinweisen, dass solche Fälle rechtzeitig und in der richtigen Form auf dem Beschwerdeweg geltend gemacht werden sollten, damit man sie auch untersuchen kann. Das ist aber in den hier namhaft gemachten Fällen offenbar nicht geschehen; heute sind wir selbstverständlich längst über alle Beschwerdefristen für Vorkommnisse bei den damaligen Wahlen hinausgekommen und können uns von Amtes wegen nicht mehr mit der Sache befassen.

Noch ein Wort betreffend die Vorwürfe, die erhoben worden sind gegen Herrn Choquard wegen seiner Beziehungen zu den verschiedenen Kantonsschullehrern, welche, wie es scheint, von ihm gerüffelt worden sind, weil sie sich bei den letzten Erneuerungswahlen der Bezirksbeamten in seine Wahl eingemischt hätten. Ich glaube, auch diese Angelegenheit ist so erledigt wor-

den, wie es gegeben war. Herr Choquard hat, wie Sie vorhin hören konnten, den Kantonsschullehrern persönlich einige Vorhalte gemacht wegen ihres aktiven Eingreifens in den Wahlkampf; die betroffenen Herren ihrerseits haben Herrn Choquard brieflich ihre Meinung mitgeteilt, indem sie gegen jede Einschränkung ihrer politischen Betätigung protestierten. Damit war die Sache erledigt. Es handelte sich dabei offenbar um eine persönliche Angelegenheit zwischen Herrn Choquard und den vier oder fünf genannten Lehrern, und die Sache wurde auf persönlichem Wege beigelegt.

Ich könnte, was die Stellung der Lehrerschaft im politischen Kampfe betrifft, mich darauf beschränken, das zu wiederholen, was soeben mein Kollege, Herr Burren, hinsichtlich der Pfarrer gesagt hat; es ist eine durchaus analoge Stellung, mit dem Unterschied, dass der Lehrer in seiner passiven Wahlfähigkeit nicht beschränkt ist wie der Pfarrer. Im übrigen aber stehe ich zu den allgemeinen Grundsätzen, die Herr Burren soeben entwickelt hat, und führe sie gelegentlich den Lehrern auch zu Gemüte. Selbstverständlich hat der Lehrer vollkommen das Recht, sich als Bürger politisch zu betätigen, wie er es für gut findet; niemand kann ihm dieses Recht nehmen. Aber er muss sich bewusst sein, dass er als Lehrer sich in einer ganz besondern Vertrauensstellung befindet, einmal gegenüber den Kindern, die er zu erziehen hat, dann auch gegenüber den Eltern, die ihm diese Kinder anvertrauen, und gegenüber der Gemeinde, die ihn gewählt hat und die auf seine Pflichttreue und Sachkenntnis muss zählen können. Wenn nun ein Lehrer es vorzieht, sich politisch aktiv, militant, vielleicht leidenschaftlich und extrem zu betätigen, so muss er dabei mit in Kauf nehmen das Risiko einer Erschütterung des Vertrauensverhältnisses zu andern Parteien und andern Gruppierungen, bei denen die Eltern seiner Schüler beteiligt sein mögen; er muss sich bewusst sein, dass er damit unter Umständen seiner Autorität als Lehrer schaden kann, und muss sich klar sein, dass er sich in einigen Jahren zur Wiederwahl vor die Gemeinde stellen muss, bei welchem Anlass sich dann allfällige Uebergriffe, die er in dieser Richtung begangen haben kann, rächen könnten, und dass er schliesslich niemand anders als sich selbst schuld geben muss, wenn es ihm dann nicht gut ergeht.

Auch beim Lehrer ist es also eine Taktfrage, wie weit er sich als Bürger in die politischen Bewegungen einlassen will; das Recht auf politische Betätigung kann ihm selbstverständlich niemand grundsätzlich bestreiten.

Das sind die wenigen Worte, die ich den langen Ausführungen meiner Herren Vorredner über ähnliche Gegenstände beifügen möchte.

M. Boinay. M. le directeur de police part de l'idée, dans sa réponse, qu'il n'y a rien à modifier aux statuts de l'Union, qu'il n'y a pas lieu de s'arrêter à cette affaire. Je ne partage pas sa manière de voir. Il nous a cependant promis qu'il examinerait les cas que nous pourrions lui signaler. Nous prenons acte de cette déclaration.

Je profite de l'occasion pour protester contre la manière dont j'ai été traité par M. Strahm. Voici 44 ans que je siége au Grand Conseil. Je n'ai jamais vu un collègue en attaquer un autre comme M. Strahm en a agi à mon égard. Il parle de discours que j'aurais

tenus contre l'Union. Il n'y a pas un mot de vrai dans ses propos.

M. Strahm. Je constate, Messieurs, que M. Boinay ne s'est même pas donné la peine d'aller consulter le règlement que j'ai déposé sur le bureau. Il n'est pire sourd que ceux qui ne veulent pas entendre! Je serai surtout satisfait quand des cas comme ceux que j'ai signalés ne se produiront plus et quand nos adversaires nous laisseront tranquille.

M. Périat. Quant à moi, j'ai le regret de devoir dire que je ne puis pas me déclarer tout à fait d'accord avec M. le directeur des cultes. J'ai apporté des faits prouvant que des curés font de la politique du haut de leur chaire. Nous avons estimé qu'il était de notre devoir de représentant du peuple d'intervenir auprès du gouvernement pour que des abus de ce genre soient réprimés.

Motion der Herren Grossräte Woker und Mitunterzeichner betreffend Revision des bernischen Strafgesetzbuches.

(Siehe Jahrgang 1925, Seite 166.)

Woker. Ich habe im Mai des letzten Jahres im Auftrag der sozialdemokratischen Fraktion eine Motion eingereicht, die bezweckt, gewisse Vorschriften aus dem Entwurf zum eidgenössischen Strafgesetzbuch in unser bernisches Strafrecht auf dem Wege der Novelle hineinzubringen. Diesen Auftrag zur Einreichung der Motion habe ich erhalten, nachdem unser Parteigenosse Oberrichter Leuenberger uns an einer Fraktionssitzung ein sehr lehrreiches und interessantes Referat gehalten hatte, worin er, gestützt auf seine Praxis als Mitglied der kantonalen Assisenkammer darauf hinwies, dass es unbedingt notwendig sei, gewisse Erleichterungen und Verbesserungen in das bernische Strafgesetz hineinzubringen, die bereits im Entwurf zum schweizerischen Strafgesetzbuch vorgesehen sind.

Wenn man den Wortlaut unserer Motion betrachtet, so erkennt man auf den ersten Blick, dass wir uns streng und wörtlich an das gehalten haben, was im eidgenössischen Strafgesetz vorgesehen ist, um dem Strafrichter gewisse Grenzen weiter zu ziehen, als es heute bei der Ausmessung von Strafen der Fall ist. Was wir in der Motion verlangen, ist also nicht eine freie Schöpfung unserer Fraktion, sondern es ist wörtlich dasjenige reproduziert, was der Entwurf zum schweizerischen Strafgesetzbuch vom Jahre 1918 bereits enthält.

Jeder von Ihnen wird sich sagen, dass das, was die Motion verlangt, eigentlich etwas Selbstverständliches sei, nichts Unmögliches oder Unwahrscheinliches enthalte, und Sie werden sich wundern, dass das nicht schon lange in unserem bernischen Strafgesetzbuch enthalten ist. Wir verlangen nichts anderes, als dass dem Richter das Recht gegeben wird, die Strafe nach der Schwere des Verschuldens des Täters zu bemessen; dass er die Beweggründe, das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Täters zu berücksich-

tigen hat; wir verlangen weiter, dass der Richter eine Milderung der auszusprechenden Strafe in Betracht zu ziehen hat, wenn der Täter das Vergehen begangen hat aus achtenswerten Beweggründen, in schwerer Bedrängnis, unter dem Eindruck einer schweren Drohung, auf Veranlassung einer Person, der er Gehorsam schuldig oder von der er abhängig ist; wenn Zorn oder grosser Schmerz über eine ungerechte Reizung oder Kränkung den Täter zu dem Vergehen hingerissen hat; wenn er aufrichtige Reue über das Vergehen betätigt, namentlich den Schaden, soweit es ihm möglich war, gut gemacht hat; wenn seit der Tat verhältnismässig lange Zeit verstrichen ist und sich der Täter während dieser Zeit wohl verhalten hat.

Unter dieser Voraussetzung wünschen wir, dass der Richter die Möglichkeit habe, die im Gesetz angeordnete Strafe jeweilen um eine Stufe zu mildern, also z. B. lebenslängliches Zuchthaus in zeitlich begrenztes Zuchthaus umzuwandeln, Zuchthausstrafe in Korrekthaus, Korrekthaus in Gefängnis und Gefängnis in Busse. Das scheint mir eine solche Selbstverständlichkeit zu sein, dass ich nicht recht verstehe, wieso es seit dem Mai des letzten Jahres, da wir die Motion eingereicht haben, bis heute nicht möglich war, uns die bestimmte Erklärung von Seiten der Regierung abzugeben, die Motion werde als erheblich betrachtet.

Die erste Veranlassung zu dieser Motion lag für den Sprechenden im Geschäftsbericht des Herrn Generalprokurators Langhans für das Jahr 1922. Dort heisst es wörtlich: «Zum Aufsehen mahnte im Berichtsjahr die grosse Zahl der Freisprechungen durch die Geschwornen des Mittellandes. Von 42 Angeklagten wurden 29 freigesprochen.» Dann untersucht der Generalprokurator die Gründe, warum eine so grosse Zahl von Freisprechungen durch die Geschwornen erfolgten, und sagt weiter: «Dazu mag auch kommen, dass unsere hohen Strafen — bei Abtreibung ausschliesslich Zuchthaus — neuzeitlichem Empfinden als allzu hart erscheinen. Die neueren Entwürfe zu Strafgesetzbüchern sehen denn auch immer als Strafen neben Zuchthaus Gefängnis oder ausschliesslich Gefängnis vor. Auch hier ist dringend zu wünschen, dass eine eidgenössische Regelung eine gerechtere, die Rechtspflege erleichternde Lösung möglichst bald bringe. Diese geflissentlichen Freisprechungen bei der Anklage auf Abtreibung schädigen nicht nur das Ansehen der Justiz ...» usw.

Das sind die Ausführungen des obersten Staatsanwaltes im Kanton Bern, der zur Auffassung kommt, wir hätten in formalistischer Beziehung zu hohe Strafen angedroht, es seien die Geschwornengerichte und die Strafrichter an diese Schablone gebunden und müssten sich ihr anpassen, ohne die mildernden Umstände richtig in Betracht ziehen zu können.

Gestützt auf diesen Bericht des Generalprokurators habe ich mir die Mühe genommen, mit dem Präsidenten der Assisenkammer, Herrn Oberrichter Neuhaus, Rücksprache zu nehmen und ihn zu fragen, was er für Vorschläge machen würde, um auf diesem Gebiet Remedur zu schaffen, bevor das schweizerische Strafgesetzbuch in Kraft trete. Er hat mir damals — das war vor zirka drei Jahren — erklärt, er glaube, das schweizerische Strafgesetzbuch werde nun nächstens in Kraft treten, und halte es deshalb nicht für notwendig, für diese kurze Zeitspanne noch etwas zu tun. Inzwischen sind drei Jahre vergangen und wir haben

heute genau die gleichen Misstände wie damals. Darum müssen wir dringend verlangen, dass die von uns eingereichte Motion erheblich erklärt und dass auf die Umstände, die wir zur Begründung vorbringen, gebührend Rücksicht genommen wird.

Wir hatten in letzter Zeit namentlich mit dem Einwand zu kämpfen, man halte durch ein solches Vorgehen vielleicht nur die Revision des Strafrechtes auf eidgenössischem Boden auf. Wir wollen uns keine Illusionen machen über das baldige Inkrafttreten des schweizerischen Strafgesetzbuches. Wenn Sie sehen, wie gegenwärtig z. B. nur das kleine Gesetzchen über das Automobil starke Wellen wirft, wie ausserordentlich schwer es hält, auf eidgenössischem Boden ein Gesetz bloss für ein solches Spezialgebiet wie das Automobilwesen durchzubringen, dann können Sie sich vorstellen, wie es erst pfeifen wird, wenn einmal auf dem gesamten schweizerischen Boden ein einheitliches Strafgesetz geschaffen werden soll. Da wird dann jeder Kanton kommen und erklären: Wir hatten bisher die und die Auffassung, also verlangen wir das und das im Entwurf! Und dann kommt die grosse Differenz in der schweizerischen Volksauffassung zum Ausdruck zwischen den Anhängern und den Gegnern der Todesstrafe; all diese Dinge werden sich jahrelang auswirken und werden abgeklärt sein müssen, bis es endlich einmal möglich ist, ein schweizerisches Strafgesetzbuch zu schaffen, das die Bestimmungen enthält, die wir heute durch unsere Motion ermöglichen wollen.

Geben wir uns also keinen Hoffnungen hin, die uns nur eine Enttäuschung bringen würden, sondern sorgen wir dafür, dass heute schon diese gewaltige Verbesserung, die dem Volkswillen entspricht, in unserem bernischen Strafgesetzbuch Aufnahme findet, indem Sie heute unsere Motion gutheissen und die Neuerung auf dem Wege der Novelle durch die Justizdirektion ausgearbeitet wird.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich will mich bestreben, angesichts der vorgerückten Zeit annähernd so kurz zu sein wie der Herr Motionär, obschon die Frage so viele Seiten und verschiedene Punkte bietet, über die eine etwas nähere Orientierung eigentlich nötig und nützlich wäre, dass es mir etwas schwer wird, mich auf wenige Bemerkungen zu beschränken. Es soll aber doch geschehen.

Zunächst möchte ich bemerken, dass die Motion eine etwas allzu positive Fassung hat, die unter allen Umständen, im Hinblick auf § 53 der Geschäftsordnung des Grossen Rates, etwas abgeändert werden sollte. Die Motion sagt: «Der Regierungsrat wird eingeladen, durch Erlass einer Gesetzesnovelle folgende Bestimmungen des Entwurfes zum schweizerischen Strafgesetzbuch vom 31. Juli 1918 in das bernische Strafrecht einzuführen:». Es kann sich bei einer Motion nur darum handeln, dass der Regierungsrat Bericht und Antrag einbringt, er kann solche Bestimmungen nicht selber hineinbringen; ich nehme an, der Motionär sei mit dieser Auffassung einverstanden.

Was ist Inhalt und Zweck der Motion? Es sollen zwei Grundsätze in unser Strafrecht aufgenommen werden, und zwar in der Form, wie sie umschrieben sind in den Art. 60—62 des Entwurfes zum schweizerischen Strafgesetzbuch. Einmal eine Bestimmung betreffend die Strafzumessung, wonach mehr als nach

unserem gegenwärtigen Strafrecht auf das subjektive Moment abgestellt werden soll. Die Strafe soll also bemessen werden nach dem Verschulden des Täters, nach seinen Beweggründen, nach seinem Vorleben und nach seinen persönlichen Verhältnissen. Sodann werden eine Reihe von allgemeinen Strafmilderungsgründen aufgestellt, die bei jeder Straftat Gegenstand der Prüfung durch den Richter bilden sollen und bei deren Vorliegen die Strafe ohne weiteres gemildert werden soll, und zwar ohne dass eine Beschränkung vorgesehen wäre. So soll der Richter beim Vorliegen von Milderungsgründen, wenn lebenslängliches Zuchthaus angedroht ist, auf Zuchthaus von mindestens 10 Jahren erkennen; er soll statt auf Zuchthaus, auf Korrektionshaus erkennen, statt Korrektionshaus auf Gefängnis, statt Gefängnis auf Busse.

Der erste Eindruck, den man beim Durchlesen dieser Motion erhält, ist der, dass die Gedanken, von denen die Motion ausgeht, absolut richtig sind. Auf der andern Seite wird auch jedermann zugeben, dass es wünschbar ist, unser Strafgesetz, das das ehrwürdige Alter von 60 Jahren aufweist, einer Revision zu unterziehen. Soweit sind wir mit dem Motionär durchaus einverstanden.

Die Schwierigkeiten beginnen in dem Augenblick, wo man sich die Frage vorlegt, wie die Anwendung der Bestimmungen, die dem Motionär vorschweben, in der Praxis sichergestellt werden soll. Ich kann da kein besseres Bild anwenden als das vom neuen Flick auf einer alten Hose; das sieht sich auch nicht schön an. Wir haben von vornherein die Bedeutung der Motion und der Gedanken, von denen sie ausgeht, eingesehen und anerkannt, und haben es daher an nichts fehlen lassen, um über die Art und Weise und die Möglichkeiten der praktischen Ausführung dieser Gedanken ins Klare zu kommen. Wir haben daher Gutachten bei den beteiligten Behörden eingeholt, so bei der ersten Strafkammer, bei der Assisenkammer, auf deren Zeugnis — wenigstens dasjenige ihres Präsidenten — sich heute der Herr Motionär berufen hat, aber auch Gutachten des Generalprokurators und des Strafrechtslehrers an unserer Universität, des Herrn Prof. Thormann. Ich könnte Ihnen aus den hier vorliegenden Eingaben dieser Instanzen viel reichhaltiges und interessantes Material unterbreiten; leider ist mir dies angesichts der beschränkten Zeit nicht möglich. Ich will daher zusammenfassend nur folgendes sagen:

Drei der vier Begutachter stellen sich mit aller Bestimmtheit auf den Boden, wenn man alle Konsequenzen untersuche, sei es nicht angängig, die vorgeschlagenen Bestimmungen einfach in das alte Strafrecht aufzunehmen, weil das zu so grossen Schwierigkeiten, Unzukömmlichkeiten und Unklarheiten führen würde, dass man es nicht verantworten könnte. Wenn irgendwo in der Rechtsordnung auf möglichste Klarheit der Bestimmungen und ihres gegenseitigen Verhältnisses gesehen werden muss, dann im materiellen Strafrecht, wo die grössten Güter des Menschen, namentlich die Freiheit und in gewissen Fällen — wenn auch im bernischen Strafrecht nicht — Leib und Leben in Frage stehen.

Der einzige Begutachter, der sich für die Revision ausspricht, ist die Assisenkammer. Aber sie drückt sich in ihrem Gutachten sehr kurz und summarisch aus. Sie sagt, wie übrigens die andern auch: Die Idee wäre gut, diese allgemeinen Bestimmungen würden in unserem Strafgesetz genügen. Aber die Assisenkammer gibt sich nicht Rechenschaft über die Konsequenzen,

die die Einführung solcher Bestimmungen haben müsste. Dies haben dafür umso einlässlicher die drei andern Begutachter getan. Ich will in wenigen Sätzen zusammenfassen, auf welchem Standpunkt die andern drei stehen.

Zunächst stellen sie fest, dass die Grundsätze, von denen der erste Teil der Motion ausgeht, wonach der Richter die Strafe nach dem Verschulden, den Beweggründen, dem Vorleben und den persönlichen Verhältnissen des Täters zu bemessen hat, vom Beginn der Anwendung unseres Strafrechtes an durch den Richter ihre Berücksichtigung fanden. Herr Prof. Thormann sagt ausdrücklich, wenn auch keine bestimmte positive Vorschrift in diesem Sinne bestehe, so sei in unserem Strafgesetz doch auch keine Vorschrift vorhanden, die die Anwendung dieses Grundsatzes ausschliessen würde; ein vernünftiger Richter habe es von jeher so gehandhabt. Ich sage dies nicht, um zu behaupten, unser gegenwärtiger Rechtszustand sei befriedigend oder bedürfe keiner Aenderung, sondern nur, um Sie aufzuklären, dass die Revision nicht um jeden Preis im gegenwärtigen Zeitpunkt vorgenommen werden muss, weil wir bei der heutigen Situation etwa nicht mehr weiterbestehen könnten.

Bezüglich der Strafmilderungen, wie sie im zweiten und dritten Teil der Motion auseinandergesetzt werden, besteht in der Tat eine Verschiedenheit zwischen dem alten Rechtszustand und demjenigen, wie die Motion ihn im Auge hat. Die Bestimmungen, wie sie in der Motion aufgezählt werden, gehören natürlich in den allgemeinen Teil des Strafrechts, sollen also für alle Tatbestände gelten. Das jetzige Strafrecht enthält keine derart allgemeinen Bestimmungen in dieser Richtung, wohl aber finden wir dann solche in einer ganzen Anzahl von Einzelfällen. So ist in Art. 50 des Strafgesetzes und in Verbindung damit in Art. 431 des Strafprozesses vorgesehen, dass bei allen Straffällen, die sich vor Geschwornengerichten abspielen, die Frage nach mildernden Umständen ganz allgemein gestellt werden soll. Wir haben ferner in Art. 14 des Strafgesetzes die Bestimmung, dass in günstigen Fällen Korrektionshausstrafe in einfache Enthaltung, also in Haftstrafe umgewandelt werden kann. Art. 12 enthält eine Bestimmung, wonach Korrektionshaus in Einzelhaft umgewandelt werden kann. Dazu haben wir nun noch seit einigen Jahren den bedingten Straferlass. Wir haben ferner die Möglichkeit, die Untersuchungshaft von der gefällten Strafe in Abzug zu bringen, wodurch gelegentlich die Möglichkeit geschaffen ist, auf Korrektionshaus statt Zuchthaus zu gehen.

Und nun erhebt sich die Frage, und darauf verweisen die drei Gutachter mit aller Deutlichkeit: Wenn derartige allgemeine Bestimmungen, wie sie in der Motion vorgeschlagen werden, im Strafgesetz Aufnahme finden, wie sollen sie sich dann verhalten zu den dort bereits bestehenden speziellen Bestimmungen? Ich will Ihnen ein paar wenige Sätze vorlesen, aus denen die Meinung der I. Strafkammer über diese Frage hervorgeht:

«Ueberall da, wo das Strafgesetzbuch unter Berücksichtigung günstiger Umstände bereits Strafmilderungsmöglichkeiten vorsieht, ist das Verhältnis der Art. 2 und 3 (der Motion) zu diesen Milderungsgründen in seiner praktischen Auswirkung nicht zu übersehen. Zum Teil decken sie sich, zum Teil geht der Art. 2 weiter, vielfach dürften sie sich kreuzen, so dass die Gefahr einer Unklarheit in der Gesetzgebung

sehr nahe liegt; dies sollte aber im Strafrecht unbedingt vermieden werden.»

«Für die Ueberweisungsinstanzen könnten ganz unlösbare Fragen entstehen, indem sie jeweilen nicht wissen können, ob das urteilende Gericht das Vorliegen der Milderungsgründe des Art. 2 der Motion bejahen wird oder nicht.»

Und schliesslich noch ein Satz: «Anhand der gemachten Untersuchungen hält die I. Strafkammer dafür, dass sich die Einführung der drei Artikel der Motion nicht empfiehlt.»

Im gleichen Sinne äussert sich auch der Generalprokurator, ebenso Herr Thormann, unser Strafrechtsprofessor. Alle stimmen darin überein, dass es nicht genügen würde, diese Motion in der vorgeschlagenen Form aufzunehmen, sondern sie würde mit aller Notwendigkeit eine Totalrevision unseres Strafrechtes nach sich ziehen.

So stellt sich für uns nun die Frage: Sollen wir diese Totalrevision vornehmen, so wie es etwa der Kanton Freiburg kürzlich getan hat, der, unter Benützung des eidgenössischen Entwurfes, für sich ein kantonales Strafrecht erlassen hat? Der Kanton Freiburg war da weniger Hemmungen ausgesetzt als wir im Kanton Bern es vielleicht sind. Das führt uns aber naturgemäss zu der weitem Frage, wie wir uns überhaupt zur eidgenössischen Strafrechtsreform stellen und welches die Aussichten für diese Strafrechtsreform sind. Das ist nicht leicht zu beantworten; es kommt sehr darauf an, ob man Optimist oder Pessimist ist. Es liegen jahrzehntelange Vorarbeiten und nun auch ein abgeschlossener Entwurf vor, der gegenwärtig von den eidgenössischen Räten aufgenommen und beraten wird, so dass man annehmen kann, dass nach Ablauf weniger Jahre ein durchberatener Entwurf vor dem Schweizervolk liegen und zur Abstimmung gelangen wird, da ja wohl anzunehmen ist, dass dann das Referendum dagegen ergriffen wird.

Sodann ist nun auch noch eine weitere Tatsache eingetreten, die man in diesem Zusammenhang wohl berücksichtigen darf: die Fertigstellung des Entwurfes des eidgenössischen Militärstrafgesetzbuches. Dort ist es gelungen, in den meisten Punkten eine Einigung der sämtlichen politischen Parteien auf den Entwurf, wie er nun vorliegt, zu erzielen, so dass man annehmen darf, das Referendum werde nicht ergriffen. In dieser Vorlage sind aber bereits die wichtigsten Grundsätze des bürgerlichen Strafgesetzbuches aufgenommen. Dieses Militärstrafgesetz kann also als Schrittmacher zur Werbung für das eidgenössische bürgerliche Strafgesetzbuch dienen.

Soll nun der Kanton Bern in diesem für das eidgenössische Strafrecht kritischen Zeitpunkt seine eigenen Wege gehen und erklären: Ich kümmere mich nicht um eure Arbeit, denn ich will ein neues bernisches Strafrecht haben! Sollen wir dabei vergessen, dass das Schweizervolk und damit auch das Bernervolk in seiner grossen Mehrheit sich schon seit langem für eine Vereinheitlichung des Strafrechtes ausgesprochen hat, die jedenfalls für unsern modernen Verkehr ebenso wichtig ist wie seinerzeit die Vereinheitlichung des Zivilrechtes? Ich glaube, der Augenblick ist wirklich nicht gekommen, wo der Kanton Bern sich zur Seite stellen und eine eigene Aktion unternehmen kann. Wir haben allen Grund, unsere gesamte Kraft für eine möglichst baldige Durchführung der eidgenössischen Straf-

rechtsreform einzusetzen, wobei nicht vergessen werden darf, dass nicht nur der Gedanke, der dieser Motion zugrunde liegt, sondern noch eine ganze Reihe anderer guter, nützlicher und fortschrittlicher Gedanken im Strafrecht ihrer Verwirklichung entgegengeführt werden sollen. Der Regierungsrat ist also der Auffassung, eine Totalrevision unseres Strafrechtes sei in diesem Zeitpunkt nicht angezeigt.

Soll also nichts geschehen? wird man sich fragen. Wir sind der Meinung: Doch! Im Gutachten des Generalprokurators wird die Frage aufgeworfen, warum man nur auf diesen Punkt hinweise, denn das sei nicht der Kernpunkt der Strafrechtsreform; die besondere Behandlung der Jugendlichen sei z. B. ein wesentlicher Punkt im eidgenössischen Entwurf, die Schaffung eines Jugendstrafrechtes, andererseits auch die schärfere Erfassung und die zweckmässigere Behandlung der Gewohnheitsverbrecher usw.; dort hätte man also ansetzen sollen.

Wir können darauf antworten, dass ein Jugendstrafrecht im Wurf ist; Sie wissen, dass Herr Prof. Thormann uns auf Wunsch der Justizdirektion einen Entwurf hiezu vorgelegt hat; er wird behandelt werden im Anschluss an die Arbeit der Expertenkommission für den Strafprozess, wo diesem Gedanken Rechnung getragen werden soll.

Ferner sind wir bereit, einige stossende Härten, die unserem gegenwärtigen Strafgesetz anerkanntermassen anhaften, auf dem Wege einer Teilrevision zu korrigieren; nicht durch den Erlass eines Spezialgesetzes, sondern im Anschluss und als besonderes Kapitel des Strafprozessentwurfes, der gegenwärtig in Beratung liegt und seinem Abschluss entgegengeht. Es gibt da einige Strafminima, die immer und immer wieder, und vom allgemeinen Volksempfinden aus mit Recht, als zu hoch aufgefasst werden; so namentlich für Kindsmord, Abtreibung, widerrechtliche Gefangenhaltung, Doppelehe, qualifizierten Raub usw. Ohne grosse Schwierigkeit könnte auch ein weiterer Punkt revidiert werden, nämlich die zeitliche Dauer des Verlustes der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bei Zuchthausstrafe. Gegenwärtig tritt bei einem zu Zuchthaus Verurteilten als selbstverständliche Folge der Verlust der bürgerlichen Rechte und Ehren auf Lebenszeit ein.

Durch die Untersuchungen, wie ich sie nun kurz skizziert habe, ist die Haltung des Regierungsrates bestimmt worden. Er hat mich beauftragt, aus den nun summarisch angeführten Gründen Ablehnung der Motion zu beantragen, nicht weil wir ihren Grundgedanken feindlich gegenüberstehen, sondern weil es zu gesetzgeberisch unlösbaren Zuständen führen würde, wenn wir die Motion, wie sie eingebracht worden ist, einfach annehmen und ausführen würden, und endlich auch, weil der Zeitpunkt nicht gekommen ist, um eine Totalrevision des bernischen Strafrechtes vorzunehmen. Der gute Grundgedanke der Motion wird von uns anerkannt; aber der Weg, den sie weist, wird als zurzeit ungangbar befunden. Ich beantrage Ihnen demnach, die Motion, wie sie lautet, abzulehnen, kann Ihnen dagegen die Bereitwilligkeit des Regierungsrates erklären, die besonders angeführten Fragen zum Gegenstand einer Teilrevision zu machen. Ich hoffe, mich damit auch in der Richtung der Anschauungen der Motionäre zu bewegen, und frage mich deshalb, ob es nicht möglich wäre, die Motion in diesem Sinne abzuändern; damit würde sie dann doch zu einem positiven Resultat führen. In diesem Falle würden wir er-

klären, dass wir sie zur Prüfung entgegennehmen, aber nur unter den soeben genannten Vorbehalten.

Woker. Ich habe mit Interesse Kenntnis von den Ausführungen des Herrn Justizdirektors genommen, aber ich muss schon sagen, dass ich nicht in vollem Umfange befriedigt bin. Ich habe von der Regierung etwas mehr Verständnis für den guten Zweck meiner Motion erwartet, als es nun vom Regierungstisch aus zu vernehmen war. Es ist interessant, dass nach den Mitteilungen des Justizdirektors gerade diejenige Kammer des Obergerichts für die Motion eintritt, die am häufigsten in den Fall kommt, diese Bestimmungen anzuwenden, nämlich die Assisenkammer. Die Strafkammer, die sich lediglich mit den kleinern Straffällen zu befassen hat, nimmt Stellung dagegen, ebenso Herr Professor Thormann, was ich verstehe, da er nicht häufig in den Fall kommt, als Strafrichter das Gesetz anzuwenden; er ist mehr Theoretiker und sieht die Sache nicht von der Praxis aus an, wie die Assisenkammer, die unsere Motion unterstützt.

Ich muss an der Motion, wie sie vorliegt festhalten. Sollte der Rat sie nicht erheblich erklären, dann kann man immer noch sehen, auf welchem Wege weiter vorzugehen ist. Sicher ist, dass wir den heutigen Zustand nicht länger dürfen fortbestehen lassen. Der ständige Hinweis auf das kommende schweizerische Strafgesetzbuch kann uns auch nicht befriedigen; es geht noch 30 oder 40 Jahre, bis dieses Strafrecht kommt, dafür kann ich garantieren.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung der Motion	35 Stimmen.
Dagegen	48 »

Schluss der Sitzung um 12¹/₄ Uhr.

Der Redakteur:
Vollenweider.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 17. März 1926,

vormittags 8¹/₄ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Schneeberger.

Der Namensaufruf verzeigt 196 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 26 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bütikofer, Cueni, Fankhauser, Frutiger, Hennem, Jenny (Worblaufen), Ilg, Lüthi, Lüthy, Roth, Siegenthaler (Trub), Trösch, Weber (Grasswil); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aeschlimann, Binggeli, Choffat, Hadorn, Indermühle (Thierachern), La Nicca, Leuenberger, Marchand, Meyer, Osterwalder, Pécaut, Scheurer (Neuveville), Schlappach.

Zur Beschleunigung der Wahlgeschäfte werden als provisorische Stimmenzähler bezeichnet die Herren: Meusy und Steiner.

Tagesordnung:

Gesetz

über

den Warenhandel und den Marktverkehr,

Fortsetzung der zweiten Beratung.

(Siehe Seite 110 hievor.)

Art. 65.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe bei der ersten Lesung bemerkt, dass man die Strafartikel auf Wunsch der Kommission zusammengezogen hat und dass sich der Regierungsrat nachträglich dieser Auffassung angeschlossen hat. Nun haben wir bezüglich der Schwere der Vergehen, die da vorkommen können, drei Abstufungen gemacht, die Ihnen vor Augen liegen. Sie geben zu weiteren Bemerkungen keinen Anlass. Nur muss ich bemerken, dass wenn das Gesetz vollständig beraten ist, wahrscheinlich andere Ziffern eingesetzt werden

müssen, indem die Reihenfolge der Artikel verändert wird. In Alinea 4 ist ausdrücklich gesagt, dass bei Fällen von unlauterem Wettbewerb der Verletzte zu klagen hat, dass es sich also nicht um Officialdelikte, sondern um Antragsdelikte handelt. Dort ist festgestellt, dass nur bei böswilliger und grob-fahrlässigen Vergehen geklagt werden kann. Wegen einer kleinen Bemerkung, die unter Umständen einer über einen Konkurrenten tut, wenn er etwa ein Glas Wein zu viel getrunken hat, kann man unmöglich eine Klage wegen unlauteren Wettbewerbes einreichen, sondern es muss schon eine schwere Verletzung sein, die ernstlich ins Gewicht fällt.

Gafner, Präsident der Kommission. Ich habe anlässlich der ersten Beratung darauf hingewiesen, dass man in der Kommission noch nicht schlüssig sei, ob die leichte Fahrlässigkeit dem Gesetz unterstellt werden solle. Die Kommission hat nun die Frage zur Abklärung gebracht und einstimmig den Beschluss gefasst, dass grundsätzlich Fahrlässigkeit, wenn auch mit herabgesetztem Strafmass, strafbar sei. Nur in Fällen des unlauteren Wettbewerbes stellt man auf die grobe Fahrlässigkeit ab. Ferner hat anlässlich der ersten Lesung Herr Grossrat v. Fischer die Anregung gemacht, man möchte den Automatenartikel 51 unter Ziffer 3 der Strafbestimmungen nehmen. Die Kommission pflichtet diesem Antrag bei und wir möchten Ihnen in folgedessen empfehlen, diesen Art. 51 bei Ziffer 2 von Art. 65 zu streichen und unter Ziffer 3 zu nehmen.

v. Fischer. Wie der Herr Kommissionspräsident gesagt hat, habe ich mir in der ersten Lesung erlaubt, die Anregung zu machen, dass Art. 51 unter Ziffer 3 der Strafbestimmungen falle, statt unter Ziffer 2. Ich verdanke der Kommission und der Regierung, dass sie dieser Anregung Folge gegeben haben. Es ist aber noch ein kleines Missverständnis aufzuklären, an dem ich eigentlich selbst Schuld trage. In den vervielfältigten Anträgen, die diesen Morgen ausgeteilt worden sind, ist bei Art. 51 gesagt, es solle das erste Alinea des Art. 51 der Strafbestimmung von Ziffer 3 von Art. 65 unterstellt werden, während das zweite Alinea unter Ziffer 2 bleiben würde. Ich muss ohne weiteres zugehen, dass ich bei Anlass einer Besprechung, die wir in den letzten Tagen gehabt haben, mich dem Herrn Kommissionspräsidenten gegenüber geäußert habe, dass diese Lösung meiner Auffassung entspreche. Bei besserer Ueberlegung muss ich nun aber einer andern Ansicht Ausdruck geben. Sowohl Herr Regierungsrat Tschumi als der Herr Kommissionspräsident haben mir erklärt, dass sie dieser Auffassung beipflichten können. Sie geht dahin, dass es nicht gerechtfertigt wäre, bloss das erste Alinea von Art. 51 unter die schwerere Strafbestimmung zu stellen, sondern dass auch das zweite Alinea darunter genommen werden muss. Es wäre wirklich nicht logisch, wenn man die Fälle, die im zweiten Alinea von Art. 51 genannt sind, besser behandeln würde, als die im ersten Alinea genannten Fälle. Im zweiten Alinea sind die Glücksspielautomaten behandelt, die nach Art. 35 der Bundesverfassung von der kantonalen Polizeidirektion noch gestattet werden können. Sofern die Polizeidirektion derartige Ausnahmen als in Uebereinstimmung stehend mit Art. 35 der Bundesverfassung erachtet, liegt keine Widerhandlung vor, die unter diese Strafbestimmungen fallen würde. Wenn aber die Polizei-

direktion der Ansicht ist, dass eine solche Ausnahme nicht gestattet werden könne, und wenn der Betreffende eine derartige Einrichtung dennoch aufstellt, so handelt es sich dabei um eine schwere Widerhandlung, indem nicht nur das Gesetz als solches übertreten wird, sondern auch einer ausdrücklichen Verweigerung der Polizeidirektion zuwidergehandelt wird. Darum muss man sich sagen, dass die Besserstellung der Widerhandlung gegen das zweite Alinea von Art. 51 weder logisch noch gerecht wäre. Das führt zum Schluss, dass man den ganzen Art. 51 unter Ziffer 3 der Strafbestimmungen stellen muss und nicht nur das erste Alinea. Ich möchte in diesem Sinne Antrag stellen.

Angenommen nach Antrag v. Fischer.

Beschluss:

Art. 65. Wer den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderhandelt, wird bestraft:

1. mit Busse von 5—50 Fr. bei Widerhandlung gegen die Art. 2, 3, 18, 21 und 61;
2. mit Busse von 20—500 Fr. bei Widerhandlung gegen die Art. 4, 7, 14, 16, 24, 27, 31, 32, 35, 36 (Alinea 1), 42 (Alinea 1 und 2), 43, 45, 46 (erstes Alinea), 52, 62 und 64;
3. mit Busse von 50—5000 Fr., womit Gefängnis bis zu 60 Tagen verbunden werden kann, bei Widerhandlung gegen die Art. 8, 9, 37 und 51.

Bei Widerhandlungen, die infolge blosser Fahrlässigkeit begangen werden, kann die Strafe unter das gesetzliche Mindestmass herabgesetzt werden.

Im Rückfall tritt nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches Strafverschärfung, eventuell Straferhöhung ein.

In Fällen unlauteren Wettbewerbes (Art. 8 und 9) erfolgt Strafverfolgung nur auf Antrag des Verletzten und nur bei böswilliger oder grob-fahrlässiger Begehung. Die Verjährung tritt in diesem Falle binnen einem Jahre ein, nachdem der Verletzte von der Widerhandlung Kenntnis erhalten hat oder sich hätte Kenntnis verschaffen können.

Der Richter kann in Fällen schwerer Widerhandlung sowie bei Rückfall die Veröffentlichung des Strafurteils auf Kosten des Verurteilten in einer oder mehreren Zeitungen verfügen.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches werden vorbehalten.

Art. 66.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 66. In allen Fällen, wo mit der Uebertretung gegen irgend eine Bestimmung dieses Gesetzes Gebührenverschlagnis verbunden ist, sind die Fehlbaren neben der Busse immer auch zur Nachzahlung der verschlagenen Staats- und Gemeindegebühren zu verurteilen.

Art. 67.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 67. Gegen jede in diesem Gesetze vorgesehene Verfügung der Ortsbehörde kann beim Regierungsstatthalter und gegen einen Entscheid des Regierungsstatthalters beim Regierungsrat Beschwerde geführt oder Rekurs eingereicht werden.

Beschwerden und Rekurse sind binnen 14 Tagen seit der Mitteilung oder Eröffnung der anzufechtenden Verfügung oder Entscheidung in schriftlicher Form, unter genauer Angabe der Gründe und der angerufenen Beweismittel, bei der Beschwerde- oder Rekursbehörde anzubringen

Art. 68.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 68. Für die in Art. 2 angeordnete Eintragung der bestehenden Handelsgeschäfte wird vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes an eine dreimonatliche Frist eingeräumt.

Art. 69.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 69. Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch zu Recht bestehenden Patente behalten bis zum Ablauf der darin vorgesehenen Dauer ihre Gültigkeit.

Art. 70.

Gafner, Präsident der Kommission. Sie wissen, dass anlässlich der ersten Lesung eine grosse Diskussion darüber entstanden ist, ob die Ausführungsbestimmungen in Form eines Dekretes oder einer Vollziehungsverordnung zu erlassen seien. Die vorberaternde Kommission hat mehrheitlich dem Dekret den Vorzug gegeben. Mit einer Stimme Mehr ist im Rat zugunsten der Vollziehungsverordnung entschieden worden. Die Kommission hat den Art. 69 neuerdings in Erwägung gezogen und hat einstimmig beschlossen, man wolle der Vollziehungsverordnung zustimmen unter der bestimmten Voraussetzung, und unter Behaftung der Regierung bei der Erklärung, dass bis zur Volksabstimmung die fertigen Ausführungsvorschriften dem Volke bekannt gegeben werden. Grundsätzlich müssen wir an unserer Auffassung festhalten, dass eigentlich die Ausführungsbestimmungen in Form eines Dekretes zu erlassen wären. Mit Rücksicht darauf aber, dass nur noch wenig und nichts Wesentliches für die

Ausführungsvorschriften übrig bleibt und zweitens, dass die Ausführungsvorschriften nicht mehr durch den gegenwärtigen Grossen Rat, sondern durch den neu zu wählenden erlassen werden müssten, so dass es infolgedessen nicht mehr möglich wäre, die Ausführungsvorschriften vor der Abstimmung bekannt zu geben, schliessen wir uns einstimmig der Auffassung der Regierung unter dem Vorbehalt, den ich bekanntgegeben habe, an.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 70. Der Regierungsrat erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes notwendige Vollziehungsverordnung, die insbesondere nähere Bestimmungen enthalten wird über:

1. Den Vertrieb der Waren, die nur in vorgeschriebenen Einheiten der Zahl, des Masses und des Gewichtes oder mit einer auf die Ware oder ihre Verpackung anzubringenden Angabe über Zahl, Mass und Gewicht verkauft werden dürfen (Art. 6);
2. Hausierpatente und Wanderlager;
3. Aufführungen und Schaustellungen.

Art. 71.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. In Art. 71 ist mir von einigen Grossräten die Bemerkung gemacht worden, ob diese Fassung unter Umständen nicht in bestehende Gesetze in einer Weise eingreife, die unstatthaft sei, z. B. in das Lehrlingsgesetz. Es wurde gewünscht, man solle deshalb Alinea 2 etwas enger fassen, indem gesagt würde, es werden durch dieses Gesetz hauptsächlich abgeändert das Gesetz vom Jahre 1878 und die Verordnung von 1896. Ich hätte dieser Auffassung Opposition gemacht, wenn ich nicht selbst hätte feststellen müssen, dass in bezug auf die Ausdehnung des Gesetzes und sein Anwendungsgebiet Befürchtungen vorhanden sind, die ich teile. Wegen der referendumpolitischen Kampagne, die ja bei diesem Gesetz einsetzen wird, möchte ich dieser Fassung den Vorzug geben und sagen: «Durch dasselbe werden insbesondere das Gesetz vom 28. März 1878 über den Marktverkehr und den Gewerbebetrieb im Umherziehen und die Vollziehungsverordnung dazu vom 13. November 1896 aufgehoben.»

Angenommen.

Beschluss:

Art. 71. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Durch dasselbe werden insbesondere das Gesetz vom 24. März 1878 über den Marktverkehr und den Gewerbebetrieb im Umherziehen und die Vollziehungsverordnung dazu vom 13. November 1896 aufgehoben.

Art. 3.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist zu Art. 3 von Herrn Grossrat Thomet ein Antrag gestellt worden, der in der Kommission eine etwas andere Fassung erfahren hat. Wir betrachten die nunmehr vorliegende Fassung als Verbesserung und empfehlen mit der Kommission Annahme.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 3. Wer Waren in seinen Geschäftsräumen oder an irgend einem andern Orte zum Verkaufe ausstellt, verkauft oder in irgend einer Weise feilbietet, hat seinen vollständigen Namen oder seine allfällige Firma an der Ausstellungs- oder Verkaufsstelle in sichtbarer Weise anzuschlagen und bei Anlass schriftlicher Angebote dem Käufer zur Kenntnis zu bringen.

Handelt es sich um eine im Handelsregister nicht eingetragene Firma, so ist der vollständige Name des Geschäftsinhabers bekannt zu geben.

Art. 24.

Gafner, Präsident der Kommission. Ich habe den von mir gestellten Antrag am Montag begründet, aber dessen Redaktion vorbehalten. Der Antrag hat im Rate keine Opposition gefunden. Die Kommission hat ihm nunmehr einstimmig beigeppflichtet. Ferner hat Herr Thomet einen neuen Schlusssatz beantragt. Derselbe wäre nicht absolut nötig, weil unseres Erachtens die eidgenössische Lebensmittelverordnung ohnedies zur Anwendung kommt. Die Kommission hat aber gefunden, wenn man das ausdrücklich sage, so schade es auch nicht viel. Wir möchten also auch den Antrag Thomet zur Annahme empfehlen.

Angenommen.

Beschluss:

5. Ebenso ist der Hausierhandel und die hausiermässige Bestellaufnahme von Waren auf Teilzahlung unter Eigentumsvorbehalt verboten.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1892 betreffend die Patenttaxen der Handelsreisenden und der bezüglichen Vollziehungsverordnung vom 29. November 1912, sowie die eidgenössischen und kantonalen Gesetze, Dekrete und Verordnungen über den Verkauf und die Aufbewahrung von Arzneistoffen.

Ferner bleiben vorbehalten die Hausierverbote der eidgenössischen Lebensmittelverordnung.

Art. 64.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Art. 64 hat am Montag schon verschiedentlich zu reden gegeben. Es sind die ver-

schiedensten Ansichten laut geworden. Ich persönlich möchte das Vorkaufsverbot als Grundsatz gern im Gesetz festhalten. Ich sage mir nämlich, dass der Gedanke, den Produzenten mit dem letzten Verbraucher in Verkehr zu bringen, unbedingt glücklich ist. Es wird allgemein darüber geklagt, dass beim Warenumsatz etwas zuviel Leute die Hände waschen. Dem Gedanken wird nun aber Opposition gemacht, namentlich von landwirtschaftlicher Seite. Ich habe mir vorgestellt, dass es für die Landwirtschaft ein Vorteil sei, wenn man ihr den Markt erhalte. Demgegenüber wird behauptet, sie müsse unbedingt die Möglichkeit haben, um ihre Waren rasch abzubringen, sie global eventuell an einen Wiederverkäufer abgeben zu können. Nun müsste man Art. 64 zusammenhalten mit Art. 56 dieses Gesetzes. Art. 56 stellt die Aufsicht über die Märkte in die Gemeindekompetenz. Durch Gemeindeglement kann bestimmt werden, in welcher Form sich der Marktverkehr zu vollziehen hat, wobei das Reglement allerdings einer Genehmigung durch den Regierungsrat unterliegt. Wenn die Gemeinde den Vorkauf verbieten will, so hat sie die nötige gesetzliche Unterlage in Art. 56 bereits. Nur ist es, wie gesagt, vollständig in die Kompetenz der Gemeinden gestellt, den Vorkauf zu verbieten oder nicht. Die Kommission hat eine Anzahl Anträge vor sich gehabt. Ich habe auch einen solchen gestellt, gemäss welchem man den Vorkauf als Grundsatz beibehalten würde, aber den Gemeinden ermöglichen würde, Ausnahmen zu gestatten. Alle diese Anträge sind in der Kommission schliesslich gefallen und es ist der Antrag angenommen worden, man solle diesen Art. 64 im Hinblick auf die Möglichkeit auf Art. 56 streichen. Ich widersetze mich dem Streichungsantrag nicht, da ich namentlich nicht möchte, dass man aus Art. 64 einen Grund herleiten würde, um aus landwirtschaftlichen Kreisen nachher dem Gesetz Opposition zu machen, indem man erklären würde, dass man dort, wo man die Landwirtschaft einigermassen hätte berücksichtigen können, das unterlassen habe.

Gafner, Präsident der Kommission. Die Kommission hat gestern den Art. 64 eingehend behandelt. Wir sind vor vier verschiedenen Lösungen gestanden. Darüber, dass der Artikel, wie er heute noch gedruckt in der Vorlage steht, nicht mehr weiter aufrecht bleiben soll, ist die Kommission bald einig gewesen. Herr Regierungsrat Dr. Tschumi führte Montags aus, dass das Vorkaufsverbot nicht nur mit Rücksicht auf die Käuferschaft, sondern zum Schutz der Landwirtschaft erlassen worden sei. Wir haben am Montag gesehen, dass gerade aus Kreisen der Landwirtschaft dieser Artikel eine starke Opposition erfahren hat. Schon damals habe ich den Standpunkt eingenommen, dass man der Landwirtschaft eine Wohltat nicht aufzwingen solle, die sie nicht als Wohltat auffasse und selbst nicht wolle. Ferner war die Tatsache ausschlaggebend, dass das Gesetz nach den langen Diskussionen über die Personenschutzbestimmungen jedenfalls gefährdet ist. Wenn es uns gelingt, durch Streichung des Art. 64 in ländlichen Kreisen eine starke Opposition zu beseitigen, so müssen wir das im Interesse der Vorlage absolut tun. Die Kommission ist zwar der Auffassung gewesen, grundsätzlich sei das Verbot des Warenvorkaufes zu begrüssen, aber man wolle Art. 64 in der gedruckten Fassung fallen lassen.

Nun standen weitere Anträge zur Prüfung. Zunächst kam der Vorschlag, gemäss welchem der Warenvorkauf

verboten wäre, wobei aber die Gemeinden Ausnahmen gestatten können. Dies entsprach dem von Herrn Regierungsrat Dr. Tschumi am Montag eingebrachten Antrag. Die Kommission hat ihm nicht zugestimmt. Ein weiterer Antrag, welcher bezweckte, ausdrücklich die Gemeindeautonomie zur Regelung dieser Frage vorzubehalten, blieb mit 9 gegen 5 Stimmen in Minderheit. Die Kommission hat mehrheitlich beschlossen, Art. 64 grundsätzlich zu streichen, hat mich aber beauftragt, namens der Kommission zu erklären, dass an der geltenden Regelung, wonach die Gemeindeautonomie den Gemeinden das Recht gibt, den Warenvorkauf zu verbieten, nichts geändert werden solle. Wenn also der Artikel gefallen ist, so geschah dies einzig aus referendumpolitischen Gründen.

Raaflaub. Der Herr Kommissionspräsident hat die Situation dargelegt, wie sie sich in der Kommission ergeben hat. Schliesslich war die Kommission einstimmig der Meinung, dass man den geltenden Zustand belassen solle, dass das Marktreglement der betreffenden Gemeinde massgebend sein solle. Andererseits ist aber doch ein sehr erheblicher Teil der Kommission das Gefühl nicht los geworden, man sollte die Sache im Gesetze selbst ordnen. Es wäre dann nur für Detailpunkte auf die Reglemente der Gemeinden verwiesen worden, wodurch man die Bedürfnisse der verschiedenen Gemeinden befriedigen kann. Man hat auf die Verhältnisse in Biel hingewiesen, das ein starker Umsatzplatz ist speziell nach dem Jura hin. Man erklärt, es sollten die Verkäufer, die ihre Sache gesamthaft verkaufen wollen, nicht zu sehr geniert werden. Es ist klar, dass die Interessen der Produzenten dahin gehen, dass solche Käufe nicht stark behindert werden. Aber die Interessen der Konsumenten verlangen etwas Anderes. Anders liegen die Verhältnisse auf den Märkten Langnau, Schwarzenburg oder Aarberg, wo die Leute selbst ihr Gemüse pflanzen, wo also ein Gemüsemarkt keinem grossen Bedürfnis entspricht, so dass es tatsächlich keinen grossen Sinn hat, Art. 64 auf sämtliche Märkte auszudehnen. In weiten Kreisen hat man aber doch das Gefühl gehabt, dass etwas im Gesetz gesagt werden sollte. Auch der Regierungsrat selbst hatte die Auffassung, es könnte nicht schaden, wenn etwas darüber gesagt würde. Ich möchte beantragen, den bisherigen Art. 64 zu streichen, dagegen folgende Fassung aufzunehmen: «Der Vorkauf von Lebensmitteln an Markttagen wird durch die Marktreglemente der Marktgemeinden geordnet.» Das ist eine klare Fassung und die Gemeinden wissen, was sie zu tun haben. In den Gemeinden, wo kein Bedürfnis vorliegt, wird man kein Reglement aufstellen wollen. Diese Fassung entspricht dem, was die Mehrheit der Kommission will und ausdrücklich erklärt hat, mit Zustimmung der Regierung, aber das wird klipp und klar im Gesetz gesagt. Damit wird man sich von allen Seiten einverstanden erklären können. Es hat keinen Sinn, alles über einen Leist zu schlagen.

Gyger (Bern). Das Resultat der Abstimmung in der Kommission hat uns allerdings nicht befriedigt. Wir haben auch die Auffassung, dass doch nun ein erheblicher Unterschied besteht, ob in einem Gesetz Verbotbestimmungen aufgenommen seien, oder ob das nachträglich durch Zusicherungen von Seite des Regierungsrates und des Kommissionspräsidenten nur zu Protokoll gegeben werde. Es ist gar nicht sicher,

dass in den Gemeinden, wo das Verbot des Vorkaufes zum Bedürfnis wird, es irgend jemandem einfällt, die Konsumenten zu schützen. Man müsste da immer zuerst den Nachweis erbringen, dass die Konsumenten geschädigt werden. Wir sind von einer solchen Regelung nicht befriedigt und haben dem Antrag Raaflaub, der wenigstens verlangt hat, dass im Gesetz eine Bestimmung über den Vorkauf stehe, zugestimmt, da wir finden, es sei besser das, als gar nichts. Ich möchte den Rat schon bitten, den Antrag Raaflaub anzunehmen. Die Konsumenten in den Städten werden es sich überlegen, ob die neuerliche Verschlechterung durch Eliminierung von Art. 64 noch erträglich ist. Schliesslich haben die Konsumenten an diesem Gesetz kein Interesse mehr. Wenn Sie wollen, dass diese Erscheinung nicht eintritt, so müssen Sie den Antrag Raaflaub annehmen, der nach dieser Richtung doch gewisse Konzessionen bringt.

Sahli. Der Beschluss der Kommission, den Artikel zu streichen, scheint mir nicht sehr glücklich zu sein. Ich halte dafür, es sei gut, wenn man die Sache im Gesetz regelt. Der Antrag Raaflaub hätte nur zur Folge, dass die Gemeinden die ganze Angelegenheit nach Gutdünken regeln können und dass das Gesetz ihnen gar keine Vorschriften machen würde. Es liegt aber im Interesse der Städte selbst, dass gewisse Bestimmungen aufgestellt werden. Ich möchte mir erlauben, dem Rat folgenden Vorschlag zu unterbreiten: «An Markttagen ist der Vorkauf von Lebensmitteln, Fleisch, Gemüse, Obst etc. an Wiederverkäufer nur auf den von den Gemeinden zu demselben bezeichneten Plätzen bis längstens morgens 9 Uhr gestattet.» Diese Regelung lässt die Spekulation nicht aufkommen.

Klening. Ich möchte den Streichungsantrag der Kommission in allen Teilen aufrecht erhalten. Die Begründung habe ich letzten Montag angeführt, ich möchte sie nicht nochmals wiederholen. Der Antrag Sahli scheint mir aber eine glückliche Lösung zu sein. Wir dürfen nicht vergessen, dass sich der Gemüsebau namentlich im Seeland einer starken Ausdehnung erfreut, dass die Leute nicht immer Gelegenheit haben, an einem Markttag alle ihre Waren verkaufen zu können. Wenn nun durch die Gemeinden derartige Plätze für den Grosshandel reserviert werden, so steht es dem Produzenten frei, diese Grosshandelsmarktplätze zu besuchen, damit er seine gesamte Ware auf einmal an einen Händler losschlagen kann. Es steht ihm aber auch frei, den eigentlichen Marktplatz zu benutzen, wo er die Sache detaillieren kann. Dadurch werden die Interessen des städtischen Konsumenten nicht beeinträchtigt; andererseits ist dem Produzenten doch mehr oder weniger Gelegenheit gegeben, seine Sache abzusetzen. Ich bin daher für Annahme des Antrages Sahli.

Jenny (Uetligen). Gestatten Sie einem der wenigen Ratsmitglieder, das den Markt von Bern des öftern befährt, sich auch noch zum Antrag Sahli zu äussern. Mit der Zunahme der Wohnbevölkerung der Stadt Bern haben auch die Marktverhältnisse, speziell in bezug auf Gemüse und Obst, ganz gewaltige Umwälzungen erfahren. Ich erinnere mich noch gut, wie in den Neunzigerjahren sich dieser Obst- und Gemüsemarkt in der Hauptsache an der Kramgasse, der Marktgasse und

etwa noch an der Spitalgasse abgewickelt hat. Der Markt hat sich nach und nach ausgedehnt auf den Bärenplatz, Parlamentsplatz, Bundesgasse, Gurten-gasse, selbst bis zum Hirschengraben. Wenn das so weiter geht, so werden wir erleben, dass wir in der «Linde» oder selbst in Bümpliz die Waren ablegen und feilhalten müssen. Woher rührt das? Während lange Jahre die Bauernsamen ihre Produkte ausschliesslich selbst auf den Markt gebracht hat, sind nun eine grosse Anzahl von Wiederverkäufern auf den Plan getreten, worunter leider viele Ausländer, die namentlich die besten Plätze, wie Bärenplatz, Parlamentsplatz usw. belegen, so dass die Produzenten vielfach die weniger günstigeren Plätze nehmen mussten. Diese Hint-ansetzung der hiesigen Produzenten gegenüber den ausländischen Händlern hat in der Umgebung von Bern vielfach zu Unstimmigkeiten und allerhand Auseinandersetzungen geführt. Namentlich sind es die Südfrüchthändler, die die besten Plätze belegt haben. Ich gebe zu, dass man auf dem Markt in Bern nicht mehr auskommt ohne diese Südfrüchthändler, wenigstens nicht ohne diese Südfrüchte. Die Art und Weise aber, wie diese fremden Händler selbst in Zeiten, wo Gemüse und Obst im Ueberfluss auf den Markt kommen, den Markt mit fremdem Gewächs überschwemmen, sollte nicht ohne weiteres geduldet werden. Es kommt dann so, wie Herr Kollege Klening bereits am letzten Montag gesagt hat, dass die hiesigen Produzenten ihre Sachen nicht verkaufen können, und weil sie ihre Produkte nicht aufbewahren und nicht konservieren können, sie überhaupt nicht zu verwerten in stande sind. Etwas mehr Verständnis für die Bedürfnisse der ortsansässigen Landbevölkerung seitens der Konsumentenbevölkerung, speziell auf dem Platze Bern, wäre sehr am Platze.

Da nun die sogenannten Aussenplätze, wie schon betont, sich für den Detailverkauf nicht eignen, indem sich eine weniger grosse Käuferschaft einfindet, so wird es nicht zu umgehen sein, dass man diesen Vorkauf gestattet. Dafür werden, speziell bei schlechter Witterung, die Produzenten, die den Markt befahren, sehr oft ausserordentlich dankbar sein. Sie müssen dann nicht den ganzen Vormittag im ärgsten Wetter warten. Die Marktbefahrer der Stadt Bern geniessen leider nicht den Vorteil einer Markthalle, wie man sie namentlich in ausländischen Grosstädten findet. Wenn die Stadt Bern daran ist, Hunderttausende von Franken für einen Flugplatz auszugeben, so wäre es ebenso zweckmässig und zeitgemäss, wenn sie sich daran erinnern würde, dass hinsichtlich einer besseren Marktordnung und der Erstellung einer Markthalle etwas getan werden sollte. Der Sprechende ist eigentlich kein spezieller Freund des Zwischenhandels, aber so wie die Verhältnisse tatsächlich in Bern liegen, bleibt nichts Anderes übrig, als sich mit diesem Zwischenhandel abzufinden. Deshalb muss der Vorkauf an Markttagen, speziell zu bestimmten Zeiten, gestattet werden. Im allgemeinen wird diese Freigabe des Vorkaufes nicht verteuern wirken, indem der betreffende Produzent, wenn er sein ganzes Quantum an einen Wiederverkäufer abgeben kann, eine gewisse Einbusse wird tragen müssen. Er wird das in den Kauf nehmen, um Zeit zu gewinnen, sei es um seine übrigen Geschäfte besorgen zu können, sei es, um möglichst bald wieder nach Hause gehen zu können. Das sind die Gründe, die mich bewegen, Ihnen die Annahme des Antrages Sahli zu empfehlen.

Gafner, Präsident der Kommission. Die Kommission hat nicht Gelegenheit gehabt, zum Antrag Sahli Stellung zu nehmen. Er ist heute erstmals eingereicht worden. Ich habe persönlich gegen den Antrag auch Bedenken und frage mich, ob der Landwirtschaft damit gedient wäre. Ich muss am Streichungsantrag der Kommission festhalten.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie werden in einer eventuellen Abstimmung zu entscheiden haben, ob Sie dem Antrag Raaflaub oder dem Antrag Sahli zustimmen wollen. Ich möchte noch rasch den Unterschied zwischen diesen beiden Anträgen feststellen. Nach dem Antrag Raaflaub ist es vollständig in das Belieben der Marktgemeinde gestellt, ob sie den Vorkauf verbieten will oder nicht. Die Ordnung erfolgt durch Gemeindereglement. Ich möchte dem Antrag Raaflaub noch die Bestimmung beifügen, dass dieses Reglement durch den Regierungsrat zu genehmigen sei. Eine ähnliche Bestimmung ist in Art. 56 enthalten; wenn man das in Art. 64 nicht sagt, so hätte es unter Umständen zur Folge, dass angenommen würde, in Art. 64 sei diese Genehmigung nicht verlangt. Im Zeitraum, wo man der Gemeindeautonomie möglichststen Spielraum lassen will, halte ich den Antrag nicht für ungeschickt.

Der Antrag Sahli lässt sich ebenfalls hören, hat aber eine Lücke. Dieser Vorkauf könnte nur bis 9 Uhr stattfinden. Das wäre das, was die Landwirtschaft nicht nötig hat. Wenn der Produzent auf den Markt fährt, will er dem letzten Verbraucher seine Ware absetzen. Er will nur dann vom Vorkaufsrecht an den Wiederverkäufer Gebrauch machen, wenn er seine Ware direkt nicht abbringt. Wenn dieser Vorkauf nur bis 9 Uhr gestattet sein soll, so kann unter Umständen der Antrag Sahli zu Misshelligkeiten führen, die niemand will. Ich würde deshalb dem Antrag Raaflaub den Vorzug geben. Die Hauptsache ist, dass vom Vorkauf im Gesetz etwas gesagt wird.

Sahli. Ich habe gemeint, die Konsumenten werden zu dieser Konzession Hand bieten. Ich bin gerne bereit, den Antrag in der Weise zu ändern, dass die zeitliche Beschränkung dahinfällt. Das liegt aber nicht im Interesse der Konsumenten. Sobald der Markt losgeht, weiss der Händler, wie etwa der Wind weht. Dann geht er auf den Grossmarkt und kauft sofort die Waren auf. Man kennt in Zürich z. B. diesen Grossmarkt von morgens 6—9 Uhr schon lange. Ich habe auch einen entsprechenden Antrag im Stadtrat von Biel gestellt; derselbe ist aber unter den Tisch gewischt worden. Nun möchte ich doch verhüten, dass die Produzenten den Gemeinden direkt ausgeliefert werden, indem diese Gemeinden nach ihrem Belieben Marktreglemente aufstellen können. Das ist mein Antrag. Er liegt im Interesse der Bauern, die zu Markt fahren, nicht um ihre Waren zu detaillieren, sondern um sie abzusetzen. Der Detailverkauf auf dem Markt ist ein Geschäft, das man kennen muss. Ich empfehle Ihnen meinen Antrag zur Annahme.

Gyger (Bern). Ich möchte meinerseits beantragen, es sei der Antrag Sahli abzulehnen. Der Erfolg des Antrages kann nur der sein, dass die direkte Verbindung zwischen Produzent und Konsument aufgehoben wird. Die Bauern haben offenbar gemerkt, dass es besser geht, wenn man morgens mit dem Fuhrwerk auf

den Markt kommt und in einer halben Stunde seine Ware los wird. Es ist nun aber zu sagen, dass die städtischen Konsumenten an die gegenwärtigen Gebräuche auf den Märkten gewöhnt sind und dass die Annahme des Antrages Sahli nichts anderes bedeuten würde, als eine Verteuerung der landwirtschaftlichen Produkte. Der Zwischenhändler käme ohne eine solche ja gar nicht auf seine Rechnung. Die städtischen Konsumentkreise können unmöglich einer solchen Situation zuschauen, ohne Opposition zu erheben. Deshalb möchte ich Sie bitten, diese Neuerung abzulehnen und dem Antrag Raaflaub den Vorzug zu geben.

Präsident. Ich möchte Herrn Raaflaub anfragen, ob er sich dem Abänderungsantrag von Herrn Regierungsrat Dr. Tschumi anschliessen kann.

Raaflaub. Jawohl.

Abstimmung.

Eventuell:

Für den Antrag Raaflaub-Tschumi . . . Mehrheit.
Für den Antrag Sahli Minderheit.

Definitiv:

Für Festhalten an diesem Beschluss . . . Mehrheit.
Für den Streichungsantrag der Kommission Minderheit.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Nachdem der Antrag Raaflaub angenommen ist, muss die Strafbestimmung bezüglich des Art. 64 gestrichen werden, da nun kein Straftatbestand mehr vorhanden ist.

Beschluss:

Art. 64. Der Vorkauf von Lebensmitteln an Markttagen wird durch die Marktreglemente der Marktgemeinden geordnet. Diese Reglemente unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 11^{bis}, ^{ter} und ^{quater}.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaube, man sollte vor allem Herrn Minger anhören. Ich habe zu diesen Artikeln vorläufig nichts zu sagen.

Präsident. Ich sehe die Sache etwas anders an. Diese Artikel sind an Regierung und Kommission zurückgewiesen worden; in erster Linie haben sie uns mitzuteilen, was sie für eine Stellung dazu eingenommen haben.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Rückweisung ist damit begründet worden, dass die einzelnen Fraktionen nochmals sollten Stellung beziehen können.

Gafner, Präsident der Kommission. Ich möchte folgendes feststellen: Als wir am Montag zu Art. 11^{bis} gekommen sind, hat Herr Kollega Minger den Ord-

nungsantrag gestellt, man möchte die drei Artikel bis heute zurücklegen. Herr Minger hat den Antrag, den er als Abänderungsantrag zu bringen beabsichtigte, damals nicht begründet. Mir persönlich war er bekannt; ich habe ihn der Kommission unterbreitet, aber die Kommission hat einstimmig beschlossen, nachdem man die genaue Formulierung und die Begründung nicht kenne, könne man nicht dazu Stellung nehmen und müsse an der gedruckten Vorlage festhalten.

Minger. Im Namen unserer Fraktion möchte ich zu Art. 11^{bis}, Abs. 2, einen Zusatz beantragen. Dieser Abs. 2 lautet nach Vorschlag der Kommission: «Diese Bestimmung findet nicht Anwendung in spezifischen Fremdenorten während der Saisonzeit.» Wir möchten nun beantragen, beizufügen: «... sowie auf Betriebe in ländlichen Gegenden mit weniger als drei Angestellten».

Wir haben alle die Ueberzeugung, dass das geltende Gesetz über den Warenhandel veraltet ist und dass es nicht mehr in die heutigen Zeitverhältnisse hineinpasst, dass wir deshalb eine Verbesserung des Zustandes versuchen müssen. Auch unsere Fraktion hat von Anfang an willig Hand geboten zur Revision dieses Gesetzes, umsomehr, da man weiss, dass speziell auf dem Lande das Hausierwesen zu einer eigentlichen Landplage geworden ist. Es wäre uns sehr daran gelegen, dass dieses Gesetz vom Volke angenommen werden könnte.

Wir haben nun aber ernste Bedenken, dass speziell der Art. 11^{bis} beim Landvolk grosser Opposition begegnen könnte. Einmal müssen wir feststellen, dass es an und für sich ein Novum bedeutet, wenn diese Arbeiterschutzbestimmungen hier mit diesem Gesetz verkoppelt werden. Diese Praxis war sonst bis jetzt bei den gesetzgebenden Behörden nicht Übung. Wir schaffen da einen Präzedenzfall, von dem ich glaube, dass er uns später gelegentlich unangenehm werden könnte. Aber die Verhältnisse liegen nun heute einmal so, dass wir nicht darum herumkommen, sondern diese Arbeiterschutzbestimmungen in irgend einer Art und Weise ins Gesetz aufnehmen müssen. Unsere Fraktion ist grundsätzlich durchaus einverstanden, dass das kaufmännische Personal der gleichen Vergünstigungen bezüglich Regelung der Arbeitszeit teilhaftig werden soll, wie das beim Grossteil der industriellen Arbeiterschaft auch der Fall ist.

Aber warum haben wir gewisse Bedenken? Sie wissen so gut wie ich, dass in bäuerlichen Kreisen eine gewisse Nervosität in Erscheinung tritt, wenn man von Regelung der Arbeitszeit spricht. Das ist leicht begreiflich. Der Bauer weiss sehr wohl, dass er eine verkürzte Arbeitszeit nicht ertragen kann. Wenn ihm eine derartige Fessel angelegt würde, wäre er in seiner Existenzmöglichkeit gefährdet. Er weiss das und deshalb hat er jedesmal gewisse Befürchtungen, wenn man von Arbeitszeitverkürzung spricht und zwar mit einigem Recht. Seinerzeit hat bekanntlich auch das internationale Arbeitsamt gewisse Versuche in diesem Sinne unternommen. Wenn wir mit dem jetzigen Gesetz, besonders aber mit Art. 11^{bis} in der heutigen Fassung kommen, besteht die Gefahr, dass der Bauer auch hierin einen Vorstoss dieser Art erblicken könnte. Auf der andern Seite kann der Bauer auch nicht recht begreifen, dass man in verschiedenen andern Berufsgruppen eine Verkürzung der Arbeitszeit vornehmen kann, ohne eine Schmälerung des Einkommens und er

überlegt sich: Einmal würde die Zeit kommen, wo eigentlich alle Kreise den Vorteil der verkürzten Arbeitszeit besitzen, mit Ausnahme des Bauernstandes, der nun einmal, um seine Familie erhalten zu können, eine lange Arbeitszeit haben muss. Aehnlich sind die Empfindungen auch bei unsern Kleinmeistern auf dem Lande. Diese Kreise unterstehen heute bekanntlich nicht dem Fabrikgesetz; wenn nun aber in dieser Richtung ein Vorstoss vom kaufmännischen Personal erfolgt, so besteht die Befürchtung, dass man später diese Regelung auch ausdehnen könnte auf unsere gewerblichen Kleinbetriebe.

Aus diesen Ueberlegungen heraus hat sich eine gewisse Passivität und Verneinungssucht in grossen Kreisen unseres Volkes ergeben. Diese Negation wird auch nicht weichen, wenn wir vielleicht die Parole auf Annahme dieses Gesetzes herausgeben.

Diese Erwägungen haben dazu geführt, dass wir in der Fraktion eine Lösung versucht haben, von der wir glauben, dass sie auf der einen Seite den Begehren der Personalverbände in weitgehender Weise Rechnung tragen könnte, dass sie andererseits dazu angetan wäre, das bestehende Misstrauen in den Kreisen des Landvolkes ganz bedeutend zurückdrängen zu können. Wir haben die Arbeitszeit im Fabrikgesetz und im Arbeitszeitgesetz für die Transportanstalten geregelt. Dem ersteren Gesetz ist die Grosszahl der gewerblichen Unternehmungen, die weniger als 6 Arbeiter beschäftigen, nicht unterstellt. Man hat also diesen Kleinbetrieben eine gewisse Handlungsfreiheit gelassen, durchaus mit Recht. In solchen Kleinbetrieben leben die Arbeiter gewöhnlich beim Meister, man hat Hausgemeinschaft, es ist ein familiärer Zug im Ganzen, Arbeitszeit und Mussezeit sind nicht so sehr schablonisiert und beide Teile befinden sich wohl dabei.

Ganz anders liegen naturgemäss die Verhältnisse in den grossen Unternehmungen. Dort sind die Beziehungen zwischen Patron und Personal ganz andere. Wir finden da keinen familiären Zug, man kennt sich nur während der Dienstzeit; ausserhalb derselben steht man sich etwas kühl gegenüber. Jedes grosse Unternehmen lässt sich lediglich von kaufmännischen Rück-sichten leiten und sucht aus diesem Personal des Maximum der Leistungen herauszuholen. Dass in diesem Falle eine Ordnung der Arbeitszeit und eine gewisse Kontrolle nötig ist, ist durchaus verständlich. Und nun will man das Privileg, das man für die Kleinmeister im Fabrikgesetz geschaffen hat, dass man sie nicht in das Gesetz einbezogen hat, den kleinen Handelsbetrieben vorenthalten. Wir erblicken hierin eine gewisse Ungleichheit und Ungerechtigkeit. Der Widerstand bei diesen kleinen Geschäftsinhabern stützt sich nicht in erster Linie auf finanzielle Erwägungen. Sie sagen sich, wenn man dieses Gesetz habe und es auch durchführen wolle, so müsse man eine gewisse Kontrolle haben. Und diese Kontrolle empfindet man als lästig. Sie stört das gute Verhältnis zwischen Meister und Personal.

Wir haben deshalb die Auffassung, dass man eine gewisse Analogie mit dem Fabrikgesetz schaffen sollte. Immerhin soll man mit der Zahl des Personals etwas weniger hoch gehen als dort. Wir sind auf 2 hinabgegangen, um damit dem Personalverband weitgehend entgegenzukommen. Wir glauben deshalb, dass auch der Personalverband unserer Fassung sehr wohl seine Zustimmung geben dürfte, weil er in der grossen

Hauptsache erreicht hat, was er erreichen wollte, weil die Grosszahl der kaufmännischen Angestellten unter die Bestimmung der 52-Stundenwoche gestellt würde. Ich bringe diesen Antrag ein, um damit die Chancen für die Annahme dieses Gesetzes speziell auf dem Lande draussen einigermassen vergrössern zu können. Die Annahme unseres Antrages wäre nichts anderes als eine kleine Konzession an die Mentalität des Landvolkes, und ich möchte den Rat bitten, diesem Zusatzantrag seine Stimme zu geben.

Baumgartner. Bei Anlass der Eintretensdebatte zur zweiten Lesung hat Genosse Thomet namens der sozialdemokratischen Fraktion den Standpunkt nicht nur der Fraktion sondern der Partei bekannt gegeben, gestützt auf einen einstimmigen Beschluss des Parteitages, wonach die Partei für das Gesetz eintreten wolle, wenn die Arbeiterschutzbestimmungen, wie sie die Kommission für die zweite Lesung aufgestellt hat, unverändert und nicht verschlechtert aufgenommen werden. Der Antrag Minger ist aber eine wesentliche Verschlechterung dieser Position, die die Kommission aufgestellt hat. In ländlichen Gebieten sollen Betriebe, die weniger als drei Angestellte beschäftigen, von den Arbeiterschutzbestimmungen ausgenommen werden. Das ist eine sehr dehnbare Bestimmung. Die Annahme des Antrages Minger würde die Aufstellung von Personalschutzbestimmungen für den grössten Teil des Personals vollständig illusorisch machen. Wie soll der Begriff des ländlichen Gebietes abgegrenzt werden? Gehört z. B. eine Gemeinde wie Langenthal, das immerhin noch ein Dorf ist, aber einen hochentwickelten Handel und eine ausgedehnte Industrie hat, zu den ländlichen Gebieten oder herrschen dort städtische Verhältnisse? Wie steht es mit Herzogenbuchsee, Ostermundigen, Gümligen? Wenn wir den Antrag Minger annehmen, gibt das fortwährend Anlass zu Streitigkeiten, weil man gar nicht weiss, wo die städtischen Verhältnisse aufhören und das ländliche Gebiet anfängt. Nehmen Sie einmal an, in einer ländlichen Gemeinde befinden sich zwei genau gleiche Geschäfte. Der Besitzer des Geschäftes rechts der Strasse beschäftigt drei Angestellte; er fällt nach Antrag Minger unter die Schutzbestimmungen von Art. 11^{bis}. Sein Konkurrent auf der linken Seite, der genau das gleiche Geschäft hat, der aber nur zwei Angestellte, daneben aber vielleicht Angehörige im Betrieb beschäftigt, fällt nicht darunter. Da ist ganz sicher keine Gleichberechtigung mehr, ebensowenig beim Personal wie beim Besitzer, und der Erfolg wird einfach der sein, dass der eine, der drei Angestellte beschäftigt, und darum zur Einhaltung der 52-Stundenwoche gezwungen ist, einfach den dritten Angestellten entlässt, da er viel besser fährt, wenn er nur zwei Angestellte beschäftigt.

In der Kommission habe ich gefragt, wie die Arbeitszeit in den ländlichen Geschäftsbetrieben sei, die unter die Gesetzesvorlage fallen. Herr Kommissionspräsident Dr. Gafner, der doch sicher die Verhältnisse kennen muss, hat erklärt, dass die Arbeitszeitverhältnisse in den Handelsbetrieben speziell auf dem Land vollständig unregelmäßig und ungleich seien, dass man Arbeitszeiten von 60—66 Stunden konstatiere und sehr wahrscheinlich in der Hochsaison diese 66 Stunden noch überschritten werden und zwar ohne jede Entschädigung. Wenn man nun den Antrag Minger annimmt, wird in der ganzen Sache nichts heraus-schauen. Man hat uns erklärt, man sei vollständig ein-

verstanden, dass in grossen industriellen Ortschaften und in städtischen Verhältnissen Arbeiterschutzbestimmungen, wie sie die Kommission vorschlägt, absolut nicht übertrieben seien. In diesen Orten sind aber vielfach die Bestimmungen, wie sie hier vorgeschlagen werden, bereits überholt, weil kraft des organisatorischen Zusammenschlusses Arbeitsverträge abgeschlossen worden sind, die heute schon weiter gehen, als was in der Vorlage enthalten ist. Mit den Bestimmungen in der Vorlage bezwecken wir, dass auch diejenigen, die auf dem Lande in solchen Betrieben beschäftigt sind, und nach den Aussagen des Sekretärs des Handels- und Industrievereins Arbeitszeiten von 60—66 Stunden haben, einmal einer Ordnung teilhaftig werden und eine geregelte Arbeitszeit erhalten. Die Fraktion hat sich auf den Standpunkt gestellt, dass der Antrag Minger eine so wesentliche Verschlechterung der Arbeiterschutzbestimmungen sei, weil er praktisch nicht durchführbar ist und bewirken würde, dass diese Bestimmungen schliesslich nur noch an Orten angewendet würden, wo sie heute schon überholt sind. Deshalb beantragen wir Ablehnung des Antrages Minger und Festhalten an der gedruckten Vorlage.

Neuenschwander (Oberdiessbach). Gestatten Sie mir zum Antrag Minger einige Bemerkungen. Der Antrag ist auch in der Kommission behandelt worden; wir haben aber geglaubt, es sei besser, wenn die Fraktionen sich zuerst darüber aussprechen. Wir haben das in unserer Fraktion gestern nachmittag getan und waren der Meinung: Sofern die sozialdemokratische Partei den Antrag Minger annehmen würde, hätten wir selbstverständlich auch nichts dagegen. Nachdem wir nun vom Vertreter der sozialdemokratischen Partei klipp und klar gehört haben, dass seine Partei auf keinen Fall diesen Zusatz annehme, da sie ihn als eine grosse Verschlechterung des Artikels anschauet, bin ich im Falle, mitzuteilen, dass wir nunmehr, speziell aus referendumspolitischen Gründen, an der ursprünglichen Kommissionsfassung festhalten, also den Antrag Minger ablehnen. Es ist verständlich, dass man in ländlichen Kreisen versucht hat, einen Vermittlungsantrag einzubringen. Die Bedenken in ländlichen Kreisen werden aber nicht verschwinden, auch wenn der Antrag des Herrn Minger angenommen würde, indem viele Leute von derartigen Bestimmungen überhaupt nichts wissen wollen, abgesehen davon, dass mit den gewohnheitsmässigen Neinsagern zu rechnen ist. Gerade aus referendumspolitischen Gründen sind wir in Partei und Fraktion der Meinung, dass, wenn wir die sozialdemokratische Partei veranlassen würden, gegen das Gesetz Stellung zu nehmen, der Schaden höher einzuschätzen wäre, als wenn man sich darauf verlegen wollte, die Opposition auf dem Land etwas zu besänftigen. Ich glaube, es müssen im Interesse der Annahme des Gesetzes alle Parteien zusammenstehen. Dieses Moment dürfen wir nicht ausser acht lassen.

Ich möchte nochmals betonen, dass meiner Meinung nach die Begehren, die zu diesem Art. 11 gekommen sind, nicht als zu weitgehend betrachtet werden dürfen. Es handelt sich hier um eine kleine Konzession, die wir ruhig machen dürfen, um damit das Gesetz im Volke durchbringen zu können. Herr Minger hat mit gewissem Recht darauf hingewiesen, dass man auch im eidgenössischen Arbeitszeitgesetz speziell für die Kleinbetriebe gewisse Ausnahmen macht. Es besteht aber ein sehr grosser Unterschied zwischen den Ar-

beitszeitbestimmungen im Fabrikgesetz und denen, die wir hier aufstellen. Dort ist erstens eine Arbeitszeit von 48 Stunden festgelegt. Wenn ein Betrieb länger arbeiten will, muss er eine Bewilligung verlangen, die er oft nicht bekommt. Hier ist eine direkte Einschränkung der Arbeitszeit gar nicht vorhanden. Die Betriebsinhaber können selbst arbeiten, so lange sie wollen, und können ihr Personal in der strengen Zeit beanspruchen, so lange sie wollen, ohne irgendwelche Erlaubnis einholen zu müssen. Dieser Unterschied ist sehr wesentlich.

Herr Minger hat von der Kontrolle gesprochen. Ich glaube nicht, dass eine Kontrolle stattfinden werde, schon gar nicht bei den kleinen Betrieben. Für Verstösse ist auch gar keine Strafe vorgesehen. Darum glaube ich, dass man diese Bestimmung ruhig annehmen darf. Diese kleinern Geschäftsinhaber auf dem Land draussen haben gewiss von einer solchen Regelung sehr wenig zu befürchten, indem es sich bei ihnen in weitaus den meisten Fällen um Familienangehörige handelt. Es sind die eigenen Söhne und Töchter, die da arbeiten, und diese werden durch die vorliegenden Bestimmungen in keiner Weise betroffen; es ist anzunehmen, dass der Geschäftsinhaber seinen eigenen Leuten das, was hier für die Angestellten gefordert wird, ohne weiteres bewilligen wird. Daher brauchen wir wegen der Stimmung auf dem Land nicht grosse Bedenken zu haben. Es ist von jener Seite wiederholt erklärt worden: Nachdem wir durch das Gesetz geschützt werden und die Sicherheit erhalten, dass die unhaltbaren Zustände im Hausierwesen, mit den Wanderlagern, Ausverkäufen usw. verschwinden werden, sind wir auch bereit, die kleine Konzession gegenüber der Arbeiterschaft anzunehmen. Wir müssen uns immer vor Augen halten, dass vom Gesetz auf der einen Seite Verbesserungen für Handel und Gewerbe geschaffen werden, so dass wir sehr wohl auch die Konzession der Arbeiterschaft gegenüber machen können, wie es im Interesse der Annahme des Gesetzes liegt. Diese Schicksalsartikel, wie sie von sozialdemokratischer Seite bezeichnet worden sind, müssen also von uns ernsthaft in Betracht gezogen werden. Mit Rücksicht darauf, dass sonst die Annahme des Gesetzes im Grossen Rat, namentlich aber auch im Volk, gefährdet werden könnte, möchte ich Sie dringend bitten, von der Aufnahme weiterer Bestimmungen, die diesen Arbeiterschutzartikel, an denen die Arbeiter und Angestellten unbedingt festhalten, verschlechtern würden, abzusehen und dem ursprünglichen Antrag der Kommission zuzustimmen, die sich sozusagen einstimmig dafür ausgesprochen hat.

Minger. Ich konstatiere gerne, dass Herr Neuenschwander grundsätzlich meine Auffassung teilt und ihr eigentlich zustimmen könnte, und bedaure nur, dass ich seinen Arm nicht erreichen und nicht gemeinsam mit ihm marschieren kann.

Herr Baumgartner wendet ein, mein Antrag bedeute eine ganz beträchtliche Verschlechterung dieser Schutzbestimmungen. So wesentlich ist diese Verschlechterung denn doch nicht, und überdies betrifft sie nur eine verhältnismässig kleine Gruppe. Er sagt, der Antrag sei nicht klar, er sei dehnbar. Mir scheint die nötige Klarheit vorhanden zu sein, wenn man von Geschäften mit weniger als drei Angestellten spricht. Das ist mindestens ebenso klar wie im eidgenössischen Arbeitszeitgesetz.

Weiter sagt Herr Neuenschwander, der Antrag schaffe Ungleichheiten, indem ein Geschäft, das nur zwei Angestellte hat, billiger arbeiten könne als eines mit drei Angestellten. Damit wäre eigentlich von Ihrer Seite zugestanden, dass durch diese Schutzbestimmungen eine gewisse Warenverteuerung eintreten wird. Ich glaube aber, dass sie nicht so schwer ins Gewicht fallen wird. Die Opposition gegen diese Bestimmungen ist auch nicht aus dieser Ueberlegung heraus entstanden, sondern hat ihren Grund darin, dass der kleine Ladenbesitzer eine Kontrolle befürchtet. Herr Neuenschwander sagt, diese Kontrolle werde nicht kommen. Diese Meinung haben wir heute. Aber wenn wir ein Gesetz machen, wird man auch darauf sehen müssen, dass es dann gehalten wird; und wenn auch zu Beginn des Gesetzes noch keine Kontrolle besteht, so wird nicht manches Jahr verstreichen, bis sie kommt. Das ist es, was die Leute befürchten. Momentan mag der gute Wille bestehen, eine solche Kontrolle nicht aufkommen zu lassen; aber diese Strömungen können eben ändern.

Uebrigens darf gesagt werden, dass in ländlichen Gegenden die Betriebe mit mehr als zwei Angestellten nicht sehr zahlreich sind, wenigstens in den Bauerndörfern nicht; es wird also durch eine solche Bestimmung verhütet, dass die ländlichen Gegenden gegen das Gesetz auftreten werden. Selbstverständlich ist einer, der eigene Leute, zwei oder drei Söhne und Töchter in seinem Geschäft hat, besser daran als sein Konkurrent, der nur mit fremden Arbeitskräften arbeiten muss. Daran werden wir aber nichts ändern können, es sei denn, man wolle die Arbeitszeit auch für die eigenen Leute regeln; ich nehme aber an, die Zeit für solche Massnahmen liege noch in weiter Ferne.

Das Prädikat «ländlich» haben wir in den Antrag hineingenommen, um neuerdings eine Konzession an die Wünsche und Forderungen des Angestelltenverbandes zu machen. Wenn man aber an diesem Ausdruck Anstoss nimmt, sind wir gerne bereit, die Worte «ländliche Gegenden» zu streichen und unsere Bestimmung zu verallgemeinern, indem wir eine andere Fassung unterbreiten. Wir glaubten aber, eine Definition dessen, was eine ländliche Gegend sei, wäre sehr wohl möglich. Das könnte in der Vollziehungsverordnung geschehen, die im Gesetz vorgesehen ist.

Herr Neuenschwander stellt sich auf den Boden, wenn die Sozialdemokraten mit unserem Antrag nicht einverstanden seien, dann werde man ihnen die Konzession machen müssen und den Antrag verwerfen. Es bedeutet denn doch eine schwere Verantwortung, die eine Fraktion auf sich nimmt, wenn sie erklärt, dass sie sich einzig und allein wegen dieses kleinen Zusatzes auf den ultimativen Boden stelle, die Parole auf Verwerfung ausgeben zu wollen. (Widerspruch bei den Sozialdemokraten.) Das geht denn doch etwas weit. Wenn man um dieses Sätzchens willen dazu kommen kann, das Gesetz zu verwerfen, beweist mir das, dass man überhaupt für das Gesetz in seiner heutigen Form nicht gerade grosse Sympathie hat (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten) und dass man auch ohnedies geneigt wäre, das Gesetz zu verwerfen. Wir haben aber unsern Antrag eingebracht, geleitet vom redlichen Bestreben, dadurch die Chancen für die Annahme des Gesetzes zu verbessern, ihm vermehrte Sympathien zu verschaffen. Wenn man ihm zustimmt, sind wir überzeugt, dass sich das zweifellos in vorteil-

hafter Weise auf das Abstimmungsresultat auch der beiden andern Gesetze auswirken wird, die am 9. Mai zur Abstimmung gelangen, nämlich des Fischereigesetzes und des Gesetzes über die Beitragsleistungen an die Arbeitslosenversicherung.

Unser Antrag liegt durchaus im Interesse der Sache, und ich habe soviel Vertrauen auch zur sozialdemokratischen Partei, dass sie deswegen dem Gesetz schliesslich die Zustimmung nicht versagen wird. Deshalb möchte ich Sie bitten, unsern Vermittlungsantrag anzunehmen.

Thomet. Sie müssen mir schon gestatten, neuerdings daran zu erinnern, dass das, was wir hier für die Angestellten verlangen, wirklich ein Minimum ist; es ist dies in recht lobenswerter und konsequenter Weise von Herrn Neuenschwander und übrigens auch von Herrn Regierungsrat Tschumi anerkannt worden. In diesem Zusammenhang ist wieder daran zu erinnern, dass wir hier ein Schutzgesetz für die Handels- und Gewerbetreibenden machen. Da darf denn doch auch verlangt werden, dass den in diesen Geschäften arbeitenden Angestellten etwelcher Schutz gewährt werde.

Nun hält sich Herr Minger darüber auf, dass die freisinnige Partei wegen des kleinen Sätzchens, das da in Vorschlag gebracht wird, keine Konzessionen machen wolle. Ich gebe zu, dieses Sätzchen enthält nicht manches Wort; aber es ist eben sehr inhaltsreich und bedeutet eine solche Verschlechterung für die Angestellten, dass wir ihm unmöglich zustimmen können. Diesen Morgen vernahm ich folgendes: Als gestern in Angestelltenkreisen bekannt wurde, dass Herr Minger im Auftrag seiner Fraktion einen solchen Antrag im Grossen Rat einzureichen gedenke, versammelte sich gestern abend die Leitung des Angestelltenkartells zahlreich und beschloss, sofern der Antrag Minger angenommen würde, sofort die Verwerfungskampagne einzuleiten. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass dieses Kartell im Kanton Bern herum zirka 30 Sektionen umfasst, denen allein es vielleicht schon möglich wäre, das Gesetz zu Fall zu bringen. Das wollen Sie doch nicht; Sie wollen doch Herrn Dr. Tschumi, der von der Regierung zurücktreten wird, seinen Abschied etwas angenehmer gestalten, indem er sich dann sagen könnte, dass dank seiner Bemühungen das Gesetz doch noch unter Dach kommen wird.

Sodann möchte ich noch etwas wiederholen, was ich schon vorgestern bei Anlass der Eintretensdebatte gesagt habe, als ich auf die Worte des Herrn Siegenthaler, des Vizepräsidenten der Bauern- und Bürgerfraktion, aufmerksam machte. Herr Siegenthaler äusserte sich in der ersten Beratung etwa in dem Sinne: Wir haben eigentlich kein Interesse an diesem Gesetz; wir machen da, was die Gewerbetreibenden vorschlagen, und werden uns ihren Ansichten fügen. Im «Tagblatt des Grossen Rates», das wir ausnahmsweise einmal rechtzeitig erhalten haben und das ich mir noch gestern abend angesehen habe, stehen folgende Worte des Herrn Siegenthaler zu lesen: «Ich persönlich stimme heute nicht ohne weiteres für Aufnahme der drei Artikel, erkläre aber, dass ich mich, wenn einmal die Vertreter des Gewerbes in unserer Partei darüber einig sind, dass diese Artikel im Gesetz stehen müssen, sehr gut dieser Forderung anschliessen kann. Vorerst aber müssen die Gewerbevertreter unter sich einig sein darüber, ob die Aufnahme der drei Artikel von

gutem sei oder nicht.» Ich nehme an, Herr Siegenthaler hat das doch in Ihrem Namen gesagt.

Und wie steht es nun mit den Gewerbevertretern? Wie ich schon vorgestern bei der Eintretensdebatte erwähnte, konnten wir in der Tagespresse von einer ganzen Anzahl von Versammlungen der Gewerbetreibenden lesen, die nicht nur beschlossen haben, dem Warenhandelsgesetz zuzustimmen, sondern die ausdrücklich verlangt haben, dass der Grosse Rat diese Arbeiterschutzbestimmungen aufnehmen möge. Ich habe hier einen Artikel aus dem «Bund», datiert vom 3. März, wo unter dem Titel «Kantonaler Gewerbeverband» gesagt wird: «Zu Gunsten des Gesetzes über den Warenhandel soll mit aller Energie eine wirksame Propaganda vorbereitet werden.» Und dann kommt die Quintessenz: «Allgemein war man damit einverstanden, dass der neue Antrag der grossrätlichen Kommission betreffend die Personalschutzbestimmungen in das Gesetz aufgenommen werde.» Das sagt die Leitung des Gewerbeverbandes, also die Leute, von denen der Vizepräsident Ihrer Fraktion, Herr Siegenthaler, erklärte: «Wenn ihr Gewerbetreibende uns sagt, dass ihr diese Bestimmungen im Gesetz zu haben wünschet, so treten wir dafür ein!»

Da darf man nun schon erstaunt sein, wenn heute von der gleichen Seite wieder ein Verschlechterungsantrag eingebracht wird. Ich möchte Sie dringend ersuchen, im Interesse der Annahme des Gesetzes, den Schutzbestimmungen beizupflichten, die wir in der Kommission, und zwar mit noch grösserem Mehr als das erstemal, aufgenommen haben.

Dürr. Es ist gegenüber der letzten Debatte ein kleiner Fortschritt zu verzeichnen; er liegt im Antrag Minger. Man hat also in der Bauern- und Bürgerfraktion gefunden, es sei doch zweckmässig, derartige Bestimmungen aufzunehmen, während ihre Haltung in der letzten Beratung noch eine durchaus ablehnende war. Ich möchte aber betonen, dass für uns die Regelung der Anstellungsverhältnisse im Gesetz ein sehr wichtiger Punkt ist und wir darin schon so weitgehende Konzessionen machen mussten, dass es nicht möglich ist, heute noch weiter zurückzugehen. Wenn man uns den Vorwurf machen will, es sei unangebracht, wegen dieser Differenz, die nun noch gegenüber dem Antrag Minger besteht, das ganze Gesetz zu Fall bringen zu wollen, so erinnere ich daran, dass in der Eintretensdebatte von unserer Seite klar und deutlich gesagt wurde: «Wir sind an diesem Gesetz sehr wenig interessiert, denn es handelt sich dabei um Interessen des Gewerbes und des Handels.» Ich vermute, dass auf Seiten der Bauernfraktion ähnliche Erwägungen wie bei uns im Spiele sind und dass man sich dort ebenfalls sagt: Es ist uns gleichgültig, ob das Gesetz abgelehnt wird oder nicht, denn uns nützt und schadet es nicht. Da nun aber doch eine Interessengemeinschaft zwischen Gewerbe und Bauern vorhanden ist, darf die Solidarität doch wohl soweit reichen, dass man bei den Bauern einem so mässigen Arbeiterschutz, wie er heute beantragt wird, zustimmt, wenn man dafür die Zustimmung der Arbeiterschaft zum Gesetz haben kann.

In bezug auf den neuen Antrag und die verlangten Konzessionen möchte ich darauf verweisen, dass nicht bloss die ländlichen Gegenden, sondern auch die Fremdenorte von der Bestimmung ausgenommen werden sollen. Da möchte ich die Frage stellen; Was ist im

Kanton Bern kein Fremdenort? Sogar die Stadt Bern ist ein Fremdenort; also dürften diese Bestimmungen hier ebenfalls nicht angewendet werden. Es wird sehr schwierig sein, zu bestimmen, welche Orte da ausgenommen sein sollen. Aber auch die Anregung, die Ausnahmen seien zu beschränken auf solche Angestellte, die in Hausgemeinschaft mit dem Arbeitgeber leben, ist absolut nicht akzeptabel. Ausser Angestellten leben in Hausgemeinschaft oft auch Lehrlinge und Lehrtöchter. So würde nun gerade die Ausbeutung dieser Lehrlinge und Lehrtöchter ermöglicht; sie könnten beliebig lange beschäftigt werden.

Man kann also die Geschichte ansehen wie man will, so kommt man immer zu diesem Ergebnis: Entweder wird der Arbeiterschutz so umschrieben, wie es im Art. 11^{bis} vorgesehen ist, oder man muss die Ablehnung des Gesetzes in Kauf nehmen. Auch wenn das Gesetz mit diesem Art. 11^{bis} akzeptiert wird, braucht es noch sehr viel, bis ein einigermaßen richtiger Arbeiterschutz wirklich auch durchgeführt ist, und es werden noch der Schwierigkeiten genug entstehen, bis alle, die diesem Gesetz unterstellt sind, des Schutzes auch wirklich teilhaftig werden. Ich möchte deshalb der Bauernfraktion zu bedenken geben, dass sie besser tun würde, nicht auf ihrem Abänderungsantrag zu beharren, sondern sich dem Antrag von Regierung und Kommission anzuschliessen.

Schürch. Vor allem möchte ich feststellen, dass man in meiner Fraktion und, wie ich glaube, in der ganzen Partei entschieden gewillt ist, in der Volksabstimmung für das Gesetz einzustehen, ob nun die Bestimmungen der Art. 11 ff. so oder anders lauten. Auf alle Fälle ist das Gesetz nötig. Von diesem Standpunkt aus müsste man es nun allerdings sehr bedauern, wenn in letzter Stunde Anträge kämen, die die Annahme des Gesetzes gefährden könnten. Herr Kollega Neuenchwander hat bereits darauf hingewiesen, und auch von anderer Seite ist nun in einer Art und Weise darüber gesprochen worden, dass man doch einigermaßen den Eindruck bekommt, den selbst Herr Minger haben wird, sein Antrag könnte nicht so ganz ungefährlich sein. Die Bedenken, die ich gegen den Antrag Minger habe, sind nicht so schwer, dass ich gegen das Gesetz stimmen müsste, wenn der Antrag angenommen würde. Es ist aber doch nötig, auf Verschiedenes hinzuweisen, was im Gefolge dieses Antrages Minger kommen könnte.

Einmal stosse ich mich stark daran, dass man unnötigerweise einen Gegensatz zwischen Stadt und Land in dieses Gesetz hineinbringen will durch den Ausdruck «ländliche Gegenden». Wenn die Frage gestellt wird, was im Kanton Bern unter «ländlichen Gegenden» zu verstehen sei, und man uns auf die Vollziehungsverordnung vertrösten will, dann ist das gerade der Weg, um das Gesetz unpopulär zu machen. Das Volk sagt: Wir wollen schon im Gesetz sehen, was kommen wird, und lassen uns nicht auf Vollzugsbestimmungen, Dekrete usw. vertrösten. Ich kann mir lebhaft vorstellen, dass Herr Regierungsrat Tschumi froh sein wird, es einem andern überlassen zu können, die Verordnung aufzustellen, die den Kanton Bern in ländliche und nichtländliche Gegenden einteilt. Sie nehmen wohl an, die Gemeinde Bern sei jedenfalls städtische Gegend — da gehen Sie doch einmal nach Oberbottigen! Einer erklärt vielleicht, die ländliche Gegend beginne im Obstberg, denn er habe dort als Schul-

bube noch Aepfel gestohlen. (Heiterkeit.) Oder gehen Sie nach Thun und sagen Sie, wo das städtische Gebiet aufhört und das ländliche anfängt; gehen Sie nach Zollikofen oder nach dem Liebefeld hinaus, nach Wabern oder nach Muri . . . nirgends wird es Ihnen möglich sein, eine klare, einleuchtende und den Bürger überzeugende Unterscheidung von ländlichen und nichtländlichen Gegenden vorzunehmen. Ob es nun gerade unsere Aufgabe ist, in einem immerhin umstrittenen Artikel eine solche nach meinem Gefühl unmögliche Unterscheidung zwischen ländlichen und nichtländlichen Gegenden aufzunehmen, scheint mir doch etwas zweifelhaft.

Wir stehen mit diesem Gesetz auf zuverlässigem Boden. Es ist von allen Seiten: von der einstimmigen Kommission, also von Vertretern aller Parteien und aller Berufsrichtungen, es ist weiter von Seiten des Regierungsvertreters und ist auch von weiteren, direkt interessierten Kreisen öffentlich erklärt worden, dass den von der Kommission beschlossenen Bestimmungen nichts entgegenstehe; auch die Vertreter der Bauernpartei haben dieser Lösung zugestimmt. Ich glaube also nicht, dass man einer bürgerlichen Partei den Vorwurf machen kann, sie verletzte die gewerblichen Interessen, wenn sie dem in letzter Stunde in ungenügender und unklarer Weise redigierten, von Herrn Minger eingebrachten Antrag nicht zustimmt. Herr Minger sagt, man könne noch eine andere Redaktion für seinen Antrag finden. Es ist nun aber allerhöchste Zeit dazu; wir stehen am Schluss der zweiten Lesung und müssen ja oder nein sagen; da kann man uns nicht mehr darauf verträsten, der Artikel lasse sich eventuell noch anders redigieren.

Ich möchte Sie bitten, den Boden der Einigung, den man nach langen Kämpfen gefunden hat, nicht zu verlassen und nicht in letzter Stunde durch eine Bestimmung, die sehr, sehr giftig wirken kann, eine Gefährdung des Gesetzes herbeizuführen.

v. Steiger. Ich glaube, wir haben hier alle den ehrlichen Willen, zu einer Lösung zu kommen und womöglich eine Verständigung herbeizuführen. Wenn Herr Schürch soeben gesagt hat, es sei nun die höchste Zeit, um diese glückliche Formulierung zu finden, so befinden wir uns schliesslich nicht ganz allein in diesem Falle. Ich lese soeben im «Bund» den Titel: «Eine letzte Verzweiflungsfrist bis Mittwoch 10 Uhr.» Wir haben also vielleicht noch bis halb 11 Uhr Zeit, um eine glückliche Lösung zu finden. (Heiterkeit.)

Ich will mich befeissen, den Bedenken der Herren Baumgartner und Schürch in rechtlicher Beziehung Rechnung zu tragen. An unserer Fraktionssitzung konnte ich nicht teilnehmen, weil wir gleichzeitig Sitzung der Justizkommission hatten; ich hatte also mit der Redaktion des heutigen Antrages nichts zu tun. Die Herren Baumgartner und Schürch haben hervorgehoben, dass die Abgrenzung der ländlichen Gegenden eine vage und etwas unklare sei und dass sich in der Anwendung der Bestimmung sicher Schwierigkeiten ergeben werden. Ich gebe das zu und glaube daher, es sei eine weitere Einschränkung notwendig. Dem Antrag liegt übrigens auch gar nicht in der Hauptsache diese Unterscheidung zu Grunde, sondern, wie Sie aus der Begründung heraus hören konnten, die Ueberlegung, dass es in all den Fällen, wo sie heute in der Hauptsache auf dem Land noch vorkommen, wo der Angestellte mit seinem Arbeitgeber in Hausgemein-

schaft lebt und neben seiner besondern Arbeit auch noch bei den landwirtschaftlichen Arbeiten mithilft, dass es da kolossal schwer ist, eine Kontrolle durchzuführen, weil man fast jede halbe Stunde kontrollieren müsste, was natürlich zu Reibereien führen würde. Das ist der Gedanke, von dem der Antrag ausgeht. Er spielt nicht erst heute eine Rolle, sondern fiel schon stark ins Gewicht bei der Fassung des Obligationenrechts, auch in seiner neuen Fassung von 1911, wo Sozialpolitiker und Sozialdemokraten absolut zur Einsicht kommen mussten, dass es nötig war, für die Fälle von Hausgemeinschaft besondere Bestimmungen aufzunehmen. So haben wir heute für die Fälle von Krankheit, Militärdienst usw. im Obligationenrecht besondere Bestimmungen für diejenigen Fälle, die in Hausgemeinschaft sind, und andere Bestimmungen wieder für die andern Fälle. So ist es nichts anders als vernünftig, wenn wir heute, sofern überhaupt derartige Arbeiterschutzbestimmungen aufgestellt werden sollen, diese Einschränkungen annehmen.

Herr Dürr hat gesagt, es sei schwer, diese drei Artikel in der Praxis zu handhaben. Wenn Sie in einem Warenhandelsgesetz in drei einzigen Artikeln Arbeiterschutzbestimmungen unterbringen wollen, dann ist es klar, dass es sich da nur um ein paar Grundsätze handeln kann und dass sich die Sache da nicht so ausfeilen lässt, wie in einem Spezialgesetz; es können hier nur die markanten Punkte erwähnt werden. Ich wäre deshalb der Meinung, es sollte zum Antrag unserer Fraktion noch ein einschränkender Zusatz aufgenommen werden, der lauten müsste: «. . . sofern diese mit dem Dienstherrn in Hausgemeinschaft leben». Wie wollen Sie sonst bei einem Angestellten eines Ladeninhabers auf dem Lande die Arbeitszeit nachrechnen, wenn der Angestellte im Sommer noch etwa grasen hilft? Ich müsste mich sehr täuschen, wenn es im Kanton Bern herum nicht verschiedene Spezereiläden und andere kleine Geschäfte mit nur einem oder zwei Angestellten gibt, die sich in Händen von sozialdemokratischen Parteiangehörigen befinden, und wenn nicht auch diese Leute erklären würden, die heutige Vorlage mit ihrer Einschränkung führe entschieden zu weit. Wenn man wirklich den Ueberlegungen des Herrn Baumgartner folgen will, dann bietet dieser Zusatz die nötige Abklärung; und auch Herr Schürch wird nicht bestreiten können, dass dies eine rechtliche Grenze ist, die sich sowohl im Gesetz als auch in der Gerichtspraxis bis jetzt bewährt hat und die auch in Zukunft unbedingt wird eingehalten werden können.

Hauswirth. Das Votum des Herrn Fürsprechers Eduard v. Steiger könnte hier vielleicht den Eindruck erwecken, als ob die Abgeordneten der städtischen Bürgerpartei im Parlament restlos dem Antrag Minger beipflichten. Nachdem ich in der ersten Lesung nach einer langen Debatte den damaligen Kommissionsanträgen zugestimmt habe, erkläre ich, dass ich trotz den sehr schönen Ausführungen der Herren Minger und v. Steiger heute abermals dem Kommissionsantrag zustimme. Die Herren Minger und v. Steiger haben wirklich den schwachen Punkt der Vorlage herausgefunden, weshalb sie mit den ländlichen Gegenden eine Ausnahme machen wollen. Herr Schürch hat nun bereits darauf hingewiesen, dass unter Umständen auch gewisse Gegenden der Stadt Bern zu den ländlichen gezählt werden könnten. Aber nicht etwa nur der Obstberg, sondern die ganze Stadt Bern wird oft, und zwar

nicht nur spasshaft, sondern mit vollem Ernst als ein grosses Bauerndorf bezeichnet. (Heiterkeit.) Ich stelle mich auf den Standpunkt, dass nicht die Anzahl der Angestellten dafür massgebend sein soll, ob die Leute dieser Bestimmungen teilhaftig werden sollen oder nicht, sondern die Qualität und die Quantität der von ihnen geleisteten Arbeit. Ich glaube, dass ein Geschäftsmann mit nur wenigen Angestellten sicher ebenso streng arbeitet wie in einem Geschäft, wo sich eine ganze Anzahl von Angestellten befinden; gerade die Leute in den kleinen Betrieben müssen die intensivste Arbeit leisten; da wäre es ungerecht, ihnen die Wohltat der Arbeiterschutzbestimmungen zu entziehen.

Was erreichen Sie, Herr Minger, dadurch, dass Sie die ländlichen Angestellten schlechter stellen als die in den städtischen Betrieben? Dass der Zug vom Land in die Stadt, den wir alle bekämpfen, geradezu begünstigt wird! Denn die Leute werden sich sagen: Wir gehen dorthin, wo wir bessere Belohnung finden und Ferien bekommen, wo unsere Ueberzeit- und Sonntagsarbeit auch richtig bezahlt wird.

Das sind die Gründe, die mich veranlassen, zum Antrag der Regierung zu stehen.

Baumgartner. Herr Minger hat in seiner Replik auf meine Ausführungen erklärt, ich sähe die Auswirkung seines Antrages viel zu schwarz an; wegen des Sätzchens, das er dem Art. 11^{bis} anhängen wolle, werde die Sache durchaus nicht so schwierig, wir könnten diesen Antrag gut schlucken. Es kommt eben ganz darauf an, was in einem solchen Sätzchen steht. Da könnten wir schliesslich den Spiess umkehren und sagen, es spiele auch keine so grosse Rolle, ob der Antrag Minger nun noch im Gesetz stehe oder nicht.

Herr Minger hat von den Sympathien gesprochen, die man im Volk draussen für dieses Gesetz habe. Nach all dem Markten, das wir nun im Grossen Rat in diesen zwei Lesungen um diesen einen Punkt erlebt haben, muss man den Eindruck bekommen, dass nicht einmal im Grossen Rat die Sympathien für das Gesetz sehr starke seien. Es mutet einem ganz merkwürdig an, wenn doch der Grosse Rat durch dieses Gesetz das «Jüdeln» und solche Praktiken einschränken will, zu sehen, wie hier um das Gesetz «gejüdel» und gemarktet werden muss. Ganz sicher sind die Sympathien auf dem Land für dieses Gesetz nicht gross; sie werden aber jedenfalls ungefähr dieselben sein, ob nun die Arbeiterschutzbestimmungen in der Vorlage bleiben oder nicht; denn meines Erachtens ist die Bauernsamer materiell an der Sache nicht stark interessiert und wird sich dafür auch nicht stark ins Zeug legen. Wenn nun aber doch die Interessenkreise von Handel, Gewerbe und Industrie erklären, sie seien einverstanden, dass diese Konzessionen dem Personal gegenüber gemacht werden, so finde ich, die nicht direkt interessierten Vertreter der Landwirtschaft dürften denjenigen Kreisen, die am Zustandekommen des Gesetzes interessiert sind, etwas Entgegenkommen zeigen und sagen: Da ihr selbst untereinander einig seid, wollen wir der Sache kein Bein stellen, damit endlich eine Lösung gefunden werden kann.

Herr Minger hat gesagt, eine Kontrolle der Arbeitszeit auf dem Lande draussen wäre beinahe unmöglich. Ich bin nicht ganz dieser Auffassung. Man weiss doch, wie sehr dort, wo sich verschiedene Konkurrenten befinden, gegenseitig aufgepasst wird.

Zum Antrag des Herrn v. Steiger hat sich bereits Genosse Dürr geäussert. Ich persönlich könnte mich damit nicht befreunden, weil es eine Bestimmung ist, die sich schliesslich doch ziemlich weit auswirken könnte.

Ich beantrage Ihnen nochmals, dem Antrage der Kommission und der Regierung zuzustimmen und den Antrag Minger abzulehnen.

Gyger (Bern). Ich möchte nun wirklich bitten: Lasst es genug sein des grausamen Spiels! Nach meinem Dafürhalten bedeutet der Antrag v. Steiger nichts anderes, als dass die unendlich lange Arbeitszeit der landwirtschaftlichen Angestellten noch weiter verlängert werden kann. Denn wenn ein Knecht oder eine Magd, die morgens um 5 Uhr aufstehen mussten und den ganzen Tag an der Arbeit gewesen sind, abends um 8 Uhr müde sind und sich zur Ruhe begeben möchten, kann, nach dem Antrag des Herrn v. Steiger, der Meister, wenn er einen Laden besitzt, sie immer noch für zwei Stunden dorthin schicken, wo die Leute vor Müdigkeit natürlich einschlafen, wenn nicht jemand daher kommt, um mit ihnen zu plaudern.

Um was dreht sich eigentlich der Streit? Hier zufällig einmal nicht um Gegenstände, sondern um Personen, um Kreaturen, denen man soviel Verständnis entgegenbringen sollte, dass man erklärt, jedermann, auch diese Leute, haben nach geleisteter Arbeit ein Recht auf Ruhe. Nach dem Antrag v. Steiger aber wird es so herauskommen, dass der Ladenbesitzer auf dem Land nach vollbrachtem Tagewerk zum Knecht sagen kann: So, Christen, jetzt gehe in den Laden und passe auf, ob jemand kommt, und um 10, vielleicht auch erst um halb 11 Uhr, kannst du dann schliessen! Ich möchte Sie dringend bitten, einen solchen Antrag abzulehnen.

Christen. Durch dieses Gesetz soll sowohl den Konsumenten als auch den kleinen Ladenbesitzern gedient werden, was wir nur begrüssen können. Wenn nun aber Gefahr besteht, dass man in die ureigensten Rechte der Landwirtschaft eingreift und Vorschriften über ihre Arbeitszeit machen will — es steht allerdings direkt hierüber nichts im Gesetz, aber indirekt wird es sich doch so auswirken —, so wird das dem Gesetz auf dem Land Antipathien schaffen. Der Antrag der Bauern- und Bürgerfraktion bedeutet nichts anderes als einen Versuch, diese Antipathien zu beseitigen und dem Gesetz zur Annahme zu verhelfen.

Es wurde betont, man sollte keinen Unterschied oder, wie Herr Schürch sagte, keinen Gegensatz schaffen zwischen Stadt und Land. Auch Herr Schürch wird verstehen, dass man hier doch differenzieren muss; anders ist es gar nicht möglich.

Herr Hauswirth sagt, durch unsern Antrag würde der Zug vom Land in die Stadt vergrössert. Das kann hier niemals zutreffen. Nicht bei den kleinen Ladenbesitzern, die durch diese Ausnahme geschont werden sollen, besteht vor allem die Gefahr der Abwanderung nach der Stadt, sondern vielmehr bei den unselbständigen Erwerbenden. Gewiss handelt es sich hier um Personen; aber auch die in der Landwirtschaft tätigen Personen müssen sich für ihre eigene Existenz wehren. Es handelt sich nur um eine kleine Konzession, die wir hier verlangen. Wird sie uns nicht zugestanden, so müssen wir die Verantwortung ab-

lehnen, wenn dann trotz unserer Bemühungen dem Gesetz eine grosse Opposition erwachsen sollte.

Gafner, Präsident der Kommission. Mir scheint, dass zweifellos durch die Annahme des Antrages Minger in den bürgerlichen Kreisen der ländlichen Gegenden viel Widerstand gegen die Vorlage hätte gebrochen werden können. Ich würde es deshalb ausserordentlich begrüsst haben, wenn man sich auf diesen Antrag hätte einigen können. Wir müssen uns aber klar sein, vor welcher Situation wir heute stehen. Nachdem im Grossen Rat so heftige Kämpfe um einzelne Artikel der Vorlage geführt worden sind, steht für mich zweifellos fest, dass die Vorlage stark gefährdet ist und dass, wenn nicht alle Fraktionen mit überwältigendem Mehr dem Gesetz zustimmen und ihre Vertreter nachher im Volk dafür tätig sein werden, das Gesetz verloren ist. Wir wollen uns auch darüber klar sein, dass die heutige Diskussion sich eigentlich gar nicht mehr um Grundsätze dreht; wir diskutieren nicht mehr über die grundsätzliche Frage, ob wir im Gesetz Personenschutzbestimmungen aufnehmen wollen oder nicht, wir diskutieren nur noch über die Tragweite dieser Bestimmungen. Da möchte ich nun doch feststellen, dass die Differenz nicht mehr so gross ist, als dass man sich nicht einigen könnte.

Nachdem auf der einen Seite des Rates die geschlossene Ablehnung des Antrages Minger zu sehen ist, möchte ich nun doch meine Parteifreunde bitten, den gedruckt vorliegenden Kommissionsanträgen zuzustimmen. Herr Siegenthaler hat uns die Brücke gewiesen: Die Landwirtschaft selber ist an der Vorlage nicht interessiert, in hohem Masse dagegen die Leute von Handel und Gewerbe; wir von Handel und Gewerbe bitten nun alle Fraktionen, den Kommissionsantrag anzunehmen, damit wir einmal zu einer Lösung kommen. Aus diesem Grunde muss auch ich gegen den Antrag Minger stimmen, so sehr ich es sonst begrüsst hätte, wenn auf dem Boden dieses Antrages eine Ordnung und Einigung hätte gefunden werden können.

v. Steiger. Herrn Gyger möchte ich nur folgendes erwidern: Wenn wir hier untersuchen müssten, wer von uns in Wirklichkeit und in der Praxis für den Arbeiterschutz ist, dann glaube ich, ich dürfte mich ganz gut neben Herrn Gyger sehen lassen. Aber es spielt bei dieser Geschichte noch ein anderer Gedanke mit, der bis weit in die sozialdemokratischen Kreise hineingeht; das ist die Ueberlegung, ob es von gutem sei, wenn die Gesetzgebung soweit geht, dass der Polizist jede einzelne Haushaltung und die Tätigkeit während jeder Halbstunde kontrollieren kann. Ich glaube, in dieser Hinsicht besteht in den sozialdemokratischen Reihen ebensoviel Freiheitsgefühl wie bei mir. Wenn nicht die Konsumgenossenschaften bestünden, die eben die Hausgemeinschaft nicht kennen, dann zweifle ich nicht, dass ebensoviele Sozialdemokraten wie Bürgerliche gegen den Kommissionsantrag wären. Wir dürfen hier nicht vergessen, dass in den ländlichen Betrieben, im Gegensatz zu den städtischen, die Arbeitszeit je nach der Saison anders eingeteilt werden muss. Ich könnte prominente Führer der verschiedensten Richtungen zitieren, die erklären: Wenn der Bauer im Winter so und solange verschlafen kann, so gleicht sich das aus mit der Tätigkeit im Sommer, wo er um

so angestrongter schaffen muss. Da lassen sich eben gewisse Verhältnisse einfach nicht schablonisieren. Das ist der Gedanke, den wir vertreten; es handelt sich dabei nicht um das Prinzip des Arbeiterschutzes an sich.

Gnägi. Der Antrag Minger entspricht sicher nur dem Bestreben, dem Gesetz gerade in unsern Kreisen Freunde zu werben. Es gibt bei uns viele Leute, die nicht verstehen, dass man gewisse Fragen wie die der Arbeitszeit schablonisieren will. Mit dieser Mentalität muss man hier rechnen, und aus dieser Erwägung heraus ist der Antrag Minger entstanden. Wir glaubten damit eine Konzession zu machen und erwarteten einiges Entgegenkommen auf der andern Seite, um so zu einer Einigung zu kommen. Das scheint nun aber nicht möglich zu sein.

Es ist ein Ausspruch von Herrn Siegenthaler aus der letzten Beratung zitiert worden. Herr Siegenthaler hat am Montag in unserer Fraktion erklärt, was er damals gesagt habe, sei eine rein persönliche Erklärung gewesen, durch die die Fraktion nicht gebunden sei.

Dann ist hier auch der Verdacht ausgesprochen worden, wir möchten mit unserem Vorgehen eigentlich das Gesetz sabotieren. Dagegen muss ich mich mit allem Nachdruck wehren. Wir wollen dem Gesetz zur Annahme verhelfen, und wenn der Antrag Minger verworfen werden sollte, wie es wahrscheinlich der Fall sein wird, werden wir in der Abstimmung beweisen, dass es uns ernst ist um dieses Gesetz. Aber wir sind verpflichtet, uns hier für unsere Auffassung zu wehren. Es ist schon gesagt worden, dass hier ein erster Eingriff in die Arbeitszeit auf dem Lande vorgenommen werden möchte und dass später Handwerk und Gewerbe weiter eingeschränkt werden könnten; die Tragweite der heutigen Bestrebungen kann gar nicht überblickt werden; daher ist es nötig, dass wir hier wachsam sind und uns auch Rechenschaft geben, wie sich unsere Leute zur Sache stellen. Ich bitte Sie daher, im Interesse einer Einigung dem Antrag Minger zuzustimmen. Ich mache mir aber keine Illusionen; er wird jedenfalls verworfen; dann aber werden wir alles tun müssen, um dem Gesetz zur Annahme zu verhelfen.

Präsident. Herr Minger hat seinen Antrag im Einverständnis mit Herrn v. Steiger dahin abgeändert, dass er nun lauten soll: «... sowie in Betrieben mit weniger als drei Angestellten, sofern diese mit dem Dienstherrn in Hausgemeinschaft leben». Der Ausdruck «ländliche Gegenden» ist also gestrichen und dafür das Merkmal der Hausgemeinschaft aufgenommen worden.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden	79 Stimmen.
Für den Antrag Minger	78 »

Beschluss:

Art. 11^{bis}. Die Arbeitszeit in den diesem Gesetz unterstellten Betrieben beträgt ordentlicherweise wöchentlich nicht mehr als 52 Stunden.

Diese Bestimmung findet nicht Anwendung in spezifischen Fremdenorten während der Saisonzeiten.

Präsident. Damit ist die Beratung des Gesetzes beendet. Es sind aber noch Rückkommensanträge gestellt worden; vorerst ein solcher von Herrn Dr. Gafner namens der Kommission zu den Art. 26 und 31. Ich nehme an, der Rat sei damit einverstanden. (Zustimmung.)

Gafner, Präsident der Kommission. Es handelt sich nicht um etwas materiell Neues. Wir haben aber gefunden, man sollte das, was die Kommission einstimmig bezüglich der Art. 26 und 31 beschlossen und was der Rat am Montag als authentische Interpretation gutgeheissen hat, im Gesetz auch ausdrücklich sagen. Ich habe am Montag erklärt, dass Muster- und Modellausstellungen, die nur für Wiederverkäufer und Gewerbetreibende, also z. B. in Hotels für den Hotelbetrieb veranstaltet werden, nicht unter die Bestimmungen über die Wanderlager fallen. Wenn wir nun die Vorlage, wie sie aus der Beratung hervorgegangen ist, durchgehen, so zeigt sich, dass diese Art von Muster- und Modellausstellungen in Wirtschaften und Gasthöfen wohl veranstaltet werden dürfen; es wird aber nicht gesagt, dass sie überhaupt nicht unter die Wanderlagerbestimmungen fallen, wie dies die Auffassung der einstimmigen Kommission ist. Infolgedessen schlage ich Ihnen vor, das letzte Alinea von Art. 26 abzuändern wie folgt: «Nur für Wiederverkäufer und Gewerbetreibende veranstaltete Muster- und Modellausstellungen, sowie der Verkauf von Waren an offiziellen Ausstellungen (im Sinne von Art. 7) und der Verkauf von Zeitungsliteratur in ständigen Kiosken, die von der Gemeinde bewilligt werden, fallen nicht unter die nachfolgenden Bestimmungen.» Es ist dies wörtlich genau das in Alinea 3 des Art. 26 stehende, bloss ergänzt durch den Einbezug der nur für Wiederverkäufer und Gewerbetreibende bestimmten Ausstellungen.

Wenn Sie diese Ergänzung annehmen so bedingt dies naturgemäss eine andere Redaktion des zweiten Alineas von Art. 31, die ich Ihnen folgendermassen vorschlage: «Dagegen ist die Veranstaltung von Muster- und Modellausstellungen in Gasthöfen und Wirtschaften unter Ausschluss des Verkaufs an Selbstverbraucher sowie der Bestellaufnahme für solche gestattet.» Diese Redaktion lehnt sich also an die ursprüngliche Fassung an. Dazu haben wir noch bestimmt zu erklären, dass wir unter «Selbstverbraucher» die Kategorie der Selbstverbraucher verstehen. Das zweite Alinea von Art. 31 soll somit nicht etwa in der Weise umgangen werden können, dass jemand, der eine solche Ware zu kaufen wünscht, einen andern schickt, um sie für ihn zu kaufen; denn beide gehören zur Kategorie der Konsumenten, der Selbstverbraucher. Die Abgrenzung ist gegenüber den tatsächlichen, berufsmässigen Wiederverkäufern und den Gewerbetreibenden zu verstehen.

Ich möchte Ihnen diese beiden Anträge zur Annahme empfehlen, weil sie zur Verdeutlichung der Gesetzesvorlage dienen und dem einstimmigen Beschluss der Kommission, wie ihn der Grosse Rat am Montag gutgeheissen hat, entsprechen.

Angenommen nach Antrag Gafner.

Beschlüsse:

Art. 26. Unter Wanderlager ist die vorübergehende Errichtung eines Warenlagers zum Zwecke des Verkaufs ausserhalb des Wohnortes oder ausserhalb der ordentlichen Geschäftsräume des Veranstalters und ausser dem Marktverkehr zu verstehen. Versteigerungen solcher Warenlager, die nicht von einer staatlichen Behörde veranstaltet werden, fallen ebenfalls unter den Begriff des Wanderlagers.

Hausierer, die Waren in einer das übliche Mass übersteigenden Quantität oder von bedeutendem Werte mit sich führen, werden als Besitzer von Wanderlagern angesehen.

Nur für Wiederverkäufer und Gewerbetreibende veranstaltete Muster- und Modellausstellungen, sowie der Verkauf von Waren an offiziellen Ausstellungen (im Sinne von Art. 7) und der Verkauf von Zeitungsliteratur in ständigen Kiosken, die von der Gemeinde bewilligt werden, fallen nicht unter die nachfolgenden Bestimmungen.

Art. 31. In den Räumen öffentlicher Verwaltungen, in Gasthöfen und in Wirtschaften jeglicher Art dürfen Wanderlager nicht errichtet werden.

Dagegen ist die Veranstaltung von Muster- und Modellausstellungen in Gasthöfen und Wirtschaften unter Ausschluss des Verkaufs an Selbstverbraucher sowie der Bestellaufnahme für solche, gestattet.

Gyger (Bern). Ich beantrage, auf Art. 21 zurückzukommen. (Zustimmung.)

Ich unterbreite Ihnen diesen Antrag deshalb, weil es sich bei der letzten Beratung gezeigt hat, dass der Begriff des öffentlichen Wohles ein sehr dehnbarer ist, speziell dort, wo es sich darum handelt, dass Polizeiorgane oder andere Gemeindefunktionäre über diesen Begriff zu entscheiden haben. Es besteht sicher ein grosser Unterschied darin, ob die kantonale Polizeidirektion oder die Regierung über das Vorliegen von Gründen des öffentlichen Wohles zu entscheiden hat, oder ob man das in das Befinden eines Ortspolizisten oder eines von der Gemeinde delegierten Funktionärs stellen will, der vielleicht sogar ein Interesse daran hat, die Auslegung des öffentlichen Wohles nach seinem persönlichen Empfinden vorzunehmen. Es ist möglich, dass ein Krämer die Befugnis hat, das Visum an die Hausierer für die betreffende Gemeinde zu erteilen; das wird dann seinem Empfinden entsprechend geschehen und damit wird der Begriff des öffentlichen Wohles nur noch zur Farce. In der ersten Beratung wurde hier mit grossem Mehr Streichung des Begriffes des öffentlichen Wohles beschlossen. Wenn wir nicht unnötigerweise dem Gesetz Steine des Anstosses in den Weg legen wollen, so ist es am Platze, in Art. 21 das zweite Alinea zu streichen, das lautet: «Es (nämlich das Visum) darf nur verweigert werden, wenn die Ausübung des betreffenden Gewerbes dem öffentlichen Wohl der Gemeinde widerspricht.»

Es ist schon in der ersten Beratung auch von Seiten der bürgerlichen Parteien auf die Inkonsequenz dieser Bestimmung und auf die Undefinierbarkeit des Begriffes «öffentliches Wohl» hingewiesen worden,

und auch in der Kommission erlebten wir, dass bei einem Abstimmungsresultat von 5 gegen 5 Stimmen der Artikel in dieser Form angenommen wurde, weil der Kommissionspräsident den Stichentscheid geben konnte. Ich glaube, wenn eine so starke Opposition gegen eine bestimmte Vorschrift im Gesetz sich geltend macht, dann sollte man klugerweise ein solches Hindernis aus dem Weg räumen. Ich beantrage also Streichung von Alinea 2.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich muss diesem Antrag entgegen treten. Wir hatten schon im Gesetz von 1922 diese Bestimmung in schärferer Weise aufgenommen und sie wurde damals allgemein als richtig angesehen. Ich glaube, Herr Gyger legt etwas zu wenig Nachdruck auf das Wörtchen «nur» in dem Satz: «Es darf nur verweigert werden ...». Da braucht es gewiss schon sehr viel, bis eine solche Verweigerung ausgesprochen werden kann. Zudem besteht jedem Betroffenen das Beschwerderecht an das Statthalteramt respektive an den Regierungsrat zu. Ich sehe also in diesem Artikel keine Gefahr für die Hausierer. Dagegen müssen wir den Gemeinden eine gewisse Berechtigung geben, da, wo das Hausierwesen jede vernünftige Schranke überschreitet, ihre Massnahmen zu treffen. Ich bitte Sie, den Antrag Gyger abzulehnen.

Gafner, Präsident der Kommission. Namens der Mehrheit der Kommission muss ich diesen Antrag ebenfalls ablehnen. (**Gyger**: 5 zu 5 Stimmen!) Ich kann folgendes feststellen: Anlässlich der Beratung in der grossrätlichen Kommission vor der ersten Lesung wurde der Antrag Gyger, der jetzt wieder eingebracht wird, mit starkem Mehr abgelehnt, ebenso im Grossen Rat selber bei der ersten Lesung. Dass vor der zweiten Lesung der Antrag dann bei Stimmgleichheit der Kommission durch Stichentscheid des Präsidenten abgelehnt wurde, verhält sich folgendermassen: Dem Antrag Gyger pflichteten alle vier Vertreter der sozialdemokratischen Fraktion und Herr Raaflaub bei, während die übrigen bürgerlichen Kommissionsmitglieder, soweit vertreten, geschlossen dagegen stimmten. Die Abstimmung erfolgte am Schlusse der letzten Sitzung, als verschiedene Herren, die vorher immer gegen diesen Streichungsantrag aufgetreten waren, schon abgereist waren. Ich darf ferner beifügen, dass wir bereits vom Lande her Vorwürfe bekommen haben, weil wir soweit gegangen sind, zu sagen: «Es darf nur verweigert werden ...», statt wie vorher: «Es kann verweigert werden». Die heutige Fassung bedeutet also den goldenen Mittelweg zwischen den beiden extremen Auffassungen, und wir dürfen Ihnen mit gutem Gewissen Festhalten am Kommissionsantrag empfehlen; er entspricht übrigens, wenn auch abgeschwächt, der Auffassung der Gemeinden, die verlangen, dass auch sie ein Mitspracherecht im Hausierwesen erhalten.

Fischer (Signau). Ich hatte den Antrag gestellt, man möchte eine Zusatzbestimmung in dem Sinne aufnehmen, dass man jeweilen durch die Einwohnergemeindeversammlung beschliessen lasse, welche Hausiergewerbe in der Gemeinde ausgeschlossen sein sollen und welche eventuell dem öffentlichen Wohl zuliebe geduldet werden könnten. Man fand aber, das könnte zu kompliziert werden, so dass ich mich bestimmen liess, den Antrag wieder zurückzuziehen. Da-

gegen möchte ich den Rat bitten, den Antrag Gyger abzulehnen. Es ist absolut notwendig, dass man den Gemeinden bei der Erteilung des Visums ein Mitspracherecht einräumt. Ich bin überzeugt, dass die Gemeinden dabei sehr vorsichtig sein werden und dass sie jedenfalls kein Hausiergewerbe ausschliessen werden, von dem man findet, es sollte in der Gemeinde ausgeübt werden können.

Raaflaub. Ich habe den Antrag auf Streichung des zweiten Alineas von Art. 21 aus grundsätzlichen Erwägungen und rein nur im Sinne einer wirklich möglichen Handhabung des Gesetzes unterstützt. Man stellt hier ab auf das öffentliche Wohl. Was kann dieses öffentliche Wohl sein? Ich kann mir vorstellen, dass an einem Ort genügend Läden vorhanden sind und bestimmte Artikel von jedermann gekauft werden können. Da wird man nun sagen, es sei nicht nötig, dass mit den nämlichen Artikeln auch noch hausiert werde; das öffentliche Wohl, nämlich die Steuern, verlangen, dass man in diesem Falle das Hausieren untersage. Mit einer solchen Begründung wird man überhaupt die gesamte Hausiererei im ganzen Kanton Bern abtun können. In allen andern Fällen, wo das öffentliche Wohl in Frage kommt, haben gemäss Art. 22 die kantonalen Instanzen die Sache in der Hand; sie können also tatsächlich, wenn sich die Notwendigkeit dafür herausstellen sollte, gewisse Hausiergewerbe einschränken oder gänzlich unterdrücken. Dort ist ausdrücklich die Möglichkeit vorgesehen, dass der Regierungsrat auf Antrag der Polizeidirektion «Hausiergewerbe, deren Betrieb in Belästigung des Publikums ausartet oder sonst dem öffentlichen Wohl widerspricht, für den ganzen Kanton oder für einzelne Gemeinden entweder ganz oder auf eine bestimmte Zeit untersagen kann».

Eine solche Handhabung ist meines Erachtens vollständig genügend. Es geht doch sicher nicht an, dass wir es vollständig in das Belieben irgend eines Gemeindepolizisten oder eines sonstigen Funktionärs setzen, ob ein Hausierer sein Gewerbe ausüben kann, nachdem er für sein Patent eine verhältnismässig hohe Gebühr bezahlt hat; wir haben diese Gebühren ja hinaufgesetzt und sonst noch verschiedene Bestimmungen verschärft. Man kann in den grössern Ortschaften, namentlich in den Städten, geltend machen, dass wir keine Hausierer nötig hätten; ich wüsste wenigstens nicht, für welche Artikel; denn es gibt da Läden für alles Mögliche. Man wird aber das öffentliche Wohl nicht in der Weise interpretieren können, dass man sagt, es seien genügend Läden vorhanden, man brauche keine Hausierer. Sonst wäre das Hausiergewerbe da vollständig verunmöglicht. Man wird vielmehr nach gewissen Grundsätzen vorgehen müssen, wird das Hausiergewerbe nicht ohne weiteres liquidieren können, sondern es einigermaßen tolerieren müssen. Sicher ist, dass das Hausierwesen, wie es in den letzten Jahren und Jahrzehnten sich entwickelt hat, vielfach in eine Belästigung des Publikums ausgeartet ist und tatsächlich die Möglichkeit geschaffen werden muss, eine Reduktion dieser Hausierer zu erzielen. Das kann aber nur auf kantonalem Boden unter Anwendung des Artikels 22 geschehen. Aber nicht angängig ist es, dass man das, was auf kantonalem Boden nicht geschehen kann, gemeindeweise durch eine Limitierung der Zahl der Hausierpatente durchzuführen sucht; denn das würde schliesslich die Autorität der

kantonalen Instanzen untergraben und die ganze Patenterteilung zu einer Farce machen. Wenn ein Hausierer eine Beschwerde vor dem Regierungsstatthalter anhängig machen und sie nachher vielleicht bis zur Polizeidirektion weiterziehen muss, so ist es klar, dass mit dem öffentlichen Wohl ein sonderbares Spiel getrieben werden kann. Für die Handhabung des Gesetzes ist es daher unbedingt nötig, diesen Passus zu streichen.

Das ist vielleicht eine etwas persönliche Auffassung. Aber vom Standpunkt einer wirklich vernünftigen Handhabung des Gesetzes aus muss der zweite Absatz von Art. 21 tatsächlich gestrichen werden.

Neuenschwander (Oberdiessbach). Es ist zu verstehen, dass Herr Gyger seinen Antrag einbringt, nachdem er in der Kommission, wie Herr Gyger sagt, nur mit einer Zufallsmehrheit abgelehnt worden war. Aber es ist vielleicht doch besser, wenn wir in dieser Hinsicht nichts mehr am Gesetz ändern. Man muss die Hausierplage kennen, wie sie speziell auf dem Lande existiert, um zu verstehen, dass die Leute endlich einmal eine andere Ordnung erwarten. Wenn auch die Gewerbekreise ernsthaft zum Gesetz stehen sollen, so muss am Art. 21, wie er nun vorliegt, festgehalten werden.

Den juristischen Bedenken des Herrn Raaflaub will ich nicht widersprechen; wir wissen aber, dass die Ansichten in solchen Fragen auseinandergehen. Es hat sich auch in andern Fällen gezeigt, dass die Hälfte der Juristen, die in der Kommission sitzen, die eine Auffassung hatten und die andere Hälfte eine andere Auffassung. Es braucht also den Ausführungen des Herrn Raaflaub nicht allzu grosses Gewicht beigemessen zu werden. Schliesslich sind ja auch noch die Gerichte da, um das Gesetz ausulegen; es wird sich dann in der Praxis zeigen, ob es wirklich angewendet werden kann, wie es hier vorliegt.

Nachdem wir verschiedene Male über die Stellung von Handel und Gewerbe zum Gesetz gesprochen haben und dabei jeweilen der Wunsch zum Ausdruck kam, man möchte mit den Einschränkungen im Hausiergewerbe noch weitergehen, glaube ich, es sollte dem Antrag des Herrn Gyger nicht Folge gegeben, sondern der Artikel in der vorliegenden Fassung beibehalten werden.

Abstimmung.

Für Festhalten am Beschluss Mehrheit.

Müller (Herzogenbuchsee). Ich halte dafür, man sollte im Titel sagen: «Gesetz über den Warenhandel, das Hausierwesen und den Marktverkehr». Denn das Hausierwesen ist die alltägliche Erscheinung, mit der sich sämtliche Gemeinden im Kanton herum zu beschäftigen haben, während das Wandergewerbe als eine Nachkriegerscheinung heute nicht mehr so typisch in die Erscheinung tritt. Wenn dagegen der Ausdruck «Hausierwesen» im Titel des Gesetzes steht, weiss man sofort auch, wo man hingreifen muss, wenn man etwas sucht.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich muss diesem Antrag Opposition

machen. Die Begriffe Wandergewerbe und Hausiergewerbe decken sich annähernd. Wandergewerbe ist hier jedoch der bessere Ausdruck, weil man darunter auch die Aufführungen und Schaustellungen versteht, während die Bezeichnung Hausiergewerbe da nur zum Teil zutrifft.

Gafner, Präsident der Kommission. Ich möchte ebenfalls beantragen, den Antrag Müller abzulehnen. Allerdings bin ich mit Herrn Regierungsrat Dr. Tschumi nicht ganz einverstanden, wenn er sagt, dass die beiden Begriffe sich decken; denn der Betrieb eines Handwerks im Umherziehen ist etwas anderes als das eigentliche Hausieren. Von diesem Gesichtspunkt aus müssen wir den Antrag Müller ablehnen, weil sonst etwas, das in der Vorlage enthalten ist, im Titel nicht zum Ausdruck käme.

Abstimmung.

Für Festhalten am Beschluss Mehrheit.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist vielleicht etwas Ungewöhnliches, wenn man dem Regierungsvertreter vor der Schlussabstimmung noch das Wort gibt. Und doch möchte ich darum bitten aus folgendem Grund:

Wir haben am 9. Mai nicht etwa nur über dieses Gesetz abzustimmen, sondern noch über ein anderes Gesetz, das wahrscheinlich in den ländlichen Kreisen nicht gerade mit der Sympathie aufgenommen wird, wie ich es wünschen möchte, nämlich das Gesetz über die Beitragsleistungen an die Arbeitslosenversicherungskassen. Dazu möchte ich ernst und dringend folgendes bemerken: Die ganze Welt ist heute ein Wirtschaftsgebiet. Solange wir kriegerische Zuckungen haben, wie gegenwärtig in China und Nordafrika, solange nicht Russland wieder in den eigentlichen Warenverkehr Europas eintritt wie ehemals, werden wir wahrscheinlich auch in der Schweiz nicht eine bessere Wirtschaftslage bekommen. Ich fürchte also, es werde sich die Wirtschaftslage, trotz all der optimistischen Anschauungen, die man gelegentlich hört, nicht verbessern, sondern möglicherweise auf den nächsten Winter hin noch etwas verschlimmern. Und nun ist unbedingt notwendig, dass wir nächsten Winter das Gesetz über die Arbeitslosenversicherung haben, also auch das Gesetz über die Beitragsleistungen des Staates an diese Arbeitslosenversicherung. Wir dürfen damit auch nicht länger zuwarten, weil das Gesetz erst 6 Monate nach seiner Annahme in Wirksamkeit treten kann.

Damit nun auch diesem Gesetz auf dem Lande die nötige Sympathie und damit die Möglichkeit der Annahme garantiert werden kann, möchte ich ernst und dringend bitten, Liebhabereien mit bezug auf diese beiden Gesetze, namentlich auch das Warenhandelsgesetz, auf der Seite zu lassen. Wenn alle Fraktionen dafür einstehen, werden beide Gesetze zur Annahme kommen. Wir müssen hier einander die Hand geben und werden dann das erreichen, was unbedingt im Staatsinteresse liegt; wir werden beide Gesetze durchbringen, namentlich auch das über die Arbeitslosenversicherung, das ich ebenfalls als eine Staatsnotwendigkeit betrachte.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzesentwurfes Grosse Mehrheit.
Dagegen 0 Stimmen.

Geht an die Regierung zur Ansetzung der Volksabstimmung.

Präsident. Ich möchte Sie nun über den Stand unserer Geschäfte orientieren. Wir haben für heute noch eine grosse Traktandenliste vor uns. Erledigt ist bis jetzt nur das Warenhandelsgesetz, die Wahlen und die Einbürgerungen. Es verbleibt uns noch das Dekret über die Umlegung von Baugebieten, der Bericht der Sparkommission, vier Interpellationen und eine Motion, die alle für heute vorgesehen sind, so dass wir morgen immer noch drei Motionen, Interpellationen und einfache Anfragen hätten, also noch Arbeit genug für den morgigen Vormittag, auch wenn wir heute alles erledigen würden, was auf der Tagesordnung steht. Jedenfalls müssen wir heute eine Nachmittags-sitzung abhalten, was ich Ihnen beantragen möchte. (Zustimmung.)

Strafnachlassgesuche.

(Siehe Nr. 6 der Beilagen.)

M. Stauffer, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Le Grand Conseil est appelé à se prononcer sur 26 recours en grâce, dont 15 pour lesquels nous proposons une remise totale ou partielle des amendes ou de l'emprisonnement. Les recours 13 et 14 sont renvoyés pour nouvelle étude et seront soumis au Grand Conseil dans une de ses prochaines sessions.

Müller (Biel). Ich kann Ihnen mitteilen, dass die Justizkommission, deren Präsident augenblicklich abwesend ist, den Anträgen des Regierungsrates in vollem Umfang zustimmt.

Sämtliche Strafnachlassgesuche werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen des Regierungsrates und der Justizkommission erledigt.

Bericht Nr. 2 der Sparkommission des Grossen Rates.

(Siehe Nr. 4 der Beilagen.)

Guggisberg, Präsident der Kommission. Schon im Januar dieses Jahres ist Ihnen der Bericht Nr. 2 der Sparkommission zugestellt worden. Wir hofften damals, es werde möglich sein, einen Bericht Nr. 3 folgen zu lassen, der ebenfalls in der heutigen Session hätte behandelt werden sollen. Leider war das nun nicht möglich, weil einzelne Berichte noch nicht voll-

ständig sind. Die Kommission besass nicht die genügenden Unterlagen, so dass die Berichte über die Armendirektion, die Kirchendirektion und die Unterrichtsdirektion im Schosse der Gesamtkommission nicht zu Ende bereinigt werden konnten. Wir bedauern dies, da wir gehofft hatten, die Arbeit der Sparkommission noch in der gegenwärtigen Legislaturperiode beenden zu können, damit der Grosse Rat nichts mehr damit zu tun haben würde. Das ist nun also nicht der Fall. Jedoch ist die Kommission der Auffassung, dass, wenn nach der Neubestellung des Rates mit den Sparmassnahmen weitergefahren werden soll, man nicht wieder von vorne beginnen, sondern die jetzt begonnene Arbeit fortsetzen solle.

Zum Bericht 2 der Sparkommission nur zwei Bemerkungen. Was die Polizei- und die Justizdirektion betrifft, haben wir keine weiteren Erörterungen zu machen; wir verweisen Sie lediglich auf den gedruckten Bericht. Es stehen da auch nicht grosse Fragen auf dem Spiel.

Anders ist es bei der Finanz- und bei der Forstdirektion. Bei der Finanzdirektion wird sich die Kommission erlauben, etwas weiter auszuholen in bezug auf die vollständige Uebertragung des Inkassos der Staatssteuer an die Gemeinden und in bezug auf die Verhältnisse im Verwaltungsgericht. Hierüber finden Sie im gedruckten Bericht nur, dass eine Beschränkung der Rekurse und eine Verstärkung des Gerichtes angeregt wird. Auch beim Steuerwesen ist die Motivierung im Bericht nicht so eingehend gehalten, wie ich es dem Grossen Rat gegenüber glaube tun zu müssen. Bei der Forstdirektion wird ein Postulat in bezug auf Abänderung des gegenwärtigen Jagdsystems, d. h. den Uebergang vom Patentsystem zum Pachtsystem, anzubringen sein; das Postulat ist im gedruckten vorliegenden Bericht nur kurz angedeutet worden.

Damit glaube ich, meine einleitenden Bemerkungen abschliessen zu können. Zur Polizei- und Justizdirektion hat der Präsident der Subkommission keine näheren Mitteilungen zu machen.

Grimm. Ich möchte mir im Namen unserer Fraktion zwei Bemerkungen zum Bericht Nr. 2 der Sparkommission erlauben, und zwar zum Abschnitt Justizdirektion und zum Abschnitt Forstdirektion.

Bei der Justizdirektion wird bemerkt, dass die Kommission den zentralen Materialeinkauf nicht empfehlen könne, dass man aber trachten müsse, in anderer Weise wirtschaftlicher zu haushalten als bis dahin. Wir sind der Auffassung, dass es eine Kurzsichtigkeit der Sparkommission ist, wenn sie die Zentralisation des Materialeinkaufs nicht glaubt befürworten zu dürfen, und zwar deshalb, weil die praktischen Erfahrungen in den Gemeinden, in verschiedenen Kantonen und endlich auch im Bund zeigen, dass ein solches Postulat durchaus in der Richtung der Ziele dieser Sparkommission liegt und dass der Kanton alles Interesse hätte, eine Zentralisation des Einkaufes vorzunehmen. Heute spielen die Liebhabereien eine zu grosse Rolle; eine Vereinfachung der Verhältnisse kann nicht erreicht werden, ohne dass man zur Zentralisation des Einkaufs übergeht. Was jeder Geschäftsmann für sich als richtig anerkennt, müsste auch für den Staat Geltung haben, sobald er Aufträge zu vergeben hat, die das Jahr hindurch in die Hunderttausende gehen. Ich möchte hier nicht ausführlicher auf die Sache eintreten. Wir wünschen aber, dass die Regierung diese Frage

weiter prüft und dass der Kanton, gestützt auf die Erfahrungen, die man in andern Verwaltungen längst gemacht hat, auch hier einen Schritt vorwärts tun möchte, damit er zu einer Vereinfachung und einer Verbilligung seiner Verwaltung kommen kann.

Der zweite Punkt betrifft die Forstdirektion, nämlich das Postulat auf Abschaffung des Patentsystems und Einführung des Reviersystems. In unsern Reihen sind die Meinungen heute noch geteilt darüber, welches das vorteilhafteste System sei. Unser Parteitag hat sich aber auf den Standpunkt gestellt: Wenn man im Kanton Bern die Revierjagd einführen will, können wir uns nur unter der Voraussetzung damit einverstanden erklären, dass der Mehrertrag, der aus der Revierjagd, verglichen mit der Patentjagd, herausgeholt wird, für die Zwecke der obligatorischen Krankenversicherung zur Verfügung gestellt werden muss. Leider ist ja der Kanton Bern noch einer der wenigen Kantone, die von Staates wegen für die Krankenversicherung überhaupt nichts tun. Aus einer Eingabe, die der Krankenkassenverband schon 1925 an die Regierung gerichtet und die er im Januar 1926 rechargiert hat, geht hervor, dass in 15 andern Kantonen die Frage der Krankenversicherung durch die Kantone finanziell bereits gelöst ist. Wir haben freilich im Kanton Bern ein kleines Einführungsgesetz für die obligatorische Krankenversicherung, aber wir haben keine Mittel, um diese Krankenversicherung finanziell unterstützen zu können. Da sind wir nun der Meinung, wenn man dem Kanton durch eine Aenderung des Jagdsystems vermehrte Einnahmen verschaffen will, dass die sich ergebenden Mehrerträge einem Gebiet zugewendet werden sollten, das nicht nur für die Arbeiterschaft, sondern für alle Kreise gleich wichtig sein muss. Wir wissen, dass eine Hauptquelle der Verarmung in der Krankheit liegt, dass es sehr häufig in einer Familie dann bergab zu gehen beginnt, wenn ein Krankheitsfall eintritt und endlich die Arztrechnungen bezahlt werden sollten, wenn deswegen Verdienstaustausch eintritt usw. Der Direktor der sozialen Fürsorge der Stadt Bern, ein Bürgerlicher, hat seinerzeit in einem Bericht auseinandergesetzt, dass der grösste Teil der Verarmungsfälle auf eine erste Erkrankung in der Familie zurückzuführen ist. So haben wir, schon nur um das Armenbudget zu entlasten, allen Grund, den Gedanken der Krankenversicherung weiter zu fördern. Dazu braucht es Geld, und dieses Geld können wir beschaffen, indem wir das Jagdsystem ändern und gleichzeitig erklären, dass die Mehreinnahmen, die daraus resultieren, Verwendung finden sollen für die Unterstützung der obligatorischen Krankenversicherung.

Kunz. Es tut mir leid, gegen einen Punkt der beabsichtigten Sparmassnahmen im Gebiet des Betriebswesens opponieren zu müssen. Es geht das ein wenig gegen mein Prinzip, aber ich habe bestimmten Auftrag dazu erhalten. Dieser Auftrag geht dahin, zu verhindern, dass die Zustellung von Zahlungsbefehlen und Pfändungsankündigungen allgemein durch die Post statt durch Vertragung durch die Weibel erfolge. Diese Aenderung, wie sie von der Sparkommission gewünscht wird, wäre gleichbedeutend mit einem tüchtigen Lohnabbau bei den Weibeln, und das darf man einfach bei den Betriebsgehilfen auf dem Lande nicht riskieren. Schon jetzt hat man die grösste Mühe, richtige Weibel zu bekommen. Im Amt Burgdorf haben wir uns schon wiederholt und erst in den letzten Tagen wieder in

dieser schwierigen Situation befunden. Verschiedene Gemeinden des Amtes Burgdorf müssen ihren Weibeln, wenn sie überhaupt tüchtige Leute hiefür gewinnen wollen, Ortszulagen auszurichten. Die Gemeinde Kirchberg zahlt ihrem Weibel 250 Fr., Hasle 100 Fr. In zwei Kirchgemeinden des Amtes hat sich überhaupt niemand mehr für den Posten eines Betriebsgehilfen gemeldet, so dass das Amtsgericht in die Zwangslage kam, den Landjäger mit den Funktionen des Weibels zu betrauen; das passt aber dem Publikum auch wieder nicht recht. Zudem muss die Gemeinde Wynigen ihrem Landjäger auch 100 Fr. Ortszulage gewähren, weil er die Dienstverrichtungen sonst nicht übernehmen würde.

Da nun so ziemlich allgemein bekannt ist, dass die Weibel, speziell in der Stadt Bern, grössere Löhne beziehen als die Bezirksbeamten selber — böse Zungen behaupten sogar, sie erhielten noch mehr als die Bundesräte —, so ist es begreiflich, dass unsere Funktionäre auf dem Land nicht zufrieden sind und eine gewisse Misstimmung zum Ausdruck kommt. Es ist durchaus nicht dasselbe, ob bei fast gleichem Tarif in der nämlichen Zeit ein Weibel 20 bis 30 Vertragungen miteinander besorgen kann oder ob er wegen eines einzigen für 60 Rp. bis 1 Fr. eine Stunde oder noch weiter gehen muss. Die Differenzen sind sehr gross. Da haben wir einerseits grosstädtische Verhältnisse, wo einer viele Fälle nahe beisammen hat, dazu Trametrieb, und andererseits die ländlichen Gemeinden, wo es sich nur um vereinzelte Aufträge handelt, die dann noch weit auseinander liegen. In Berggegenden und bei schlechtem Wetter viel Fussgängerei.

Meine Opposition gilt natürlich nicht der beabsichtigten Sparmassnahme als solcher; wenn sich da etwas ersparen liesse, wäre ich sofort dafür zu haben. Aber ich weise speziell auf den Umstand hin, dass durch die Herabsetzung der an die Weibel auszurichtenden Vergütungen der Zustand eintreten wird, dass wir keine geeigneten Leute mehr für den Posten eines Weibels finden werden. Man kann in Betreibungssachen usw. schliesslich doch nicht jeden «Gali» brauchen; es sollte ein seriöser, solider Mann sein, der selbst einige Achtung geniesst, der anständig mit den Leuten verkehren kann, über Takt und Kenntnisse verfügt und imstande ist, auch etwa eine Steigerung zu rufen, und zwar so, dass er noch weiss, was wirklich geboten worden ist und nicht, wie es vorgekommen sein soll, jemandem die Sache um 1000 Fr. zu niedrig zuschlägt. Behörden und Notare ziehen die Weibel ferner gerne zu Schätzungen bei; dazu sollten sie mit den Werten von Objekten und Gegenständen vertraut sein.

Man hat, wie gesagt, heute schon grosse Mühe, richtige Weibel zu bekommen. Nimmt man ihnen in Zukunft noch die Zustellung der Zahlungsbefehle weg, so wird ihr Einkommen wesentlich herabgesetzt. Verbleiben ihnen dann nur noch die unbeliebigen Pfändungen und hie und da eine Steigerung, so werden sie verärgert davonlaufen, und kein Mensch kann etwas dagegen haben. Dazu kommt ein weiterer Umstand. Bis dahin war es auch noch einem Landweibel möglich, hin und wieder zwei, drei oder vier Aufträge im gleichen Gang zu besorgen, während er riskiert, in Zukunft wegen einer einzigen Verrichtung vielleicht eine ganze Stunde verlieren zu müssen.

Und nun sollte die Zustellung der Betreibungsakten in Zukunft durch Postspedition geschehen. Ich mache

Sie aufmerksam auf § 14 des Einführungsgesetzes zum schweizerischen Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz, wo es heisst: «Durch Dekret des Grossen Rates werden die Betreibungs- und Konkurskreise in kleinere Kreise eingeteilt, wovon jeder eine oder mehrere Einwohnergemeinden umfasst. In jedem dieser Kreise befindet sich ein Angestellter des Betreibungs- und Konkursamtes (Betreibungsgehilfe, Weibel), welcher für dasselbe die Zustellung der Betreibungsurkunden besorgt.» Dieser Passus müsste doch zuerst revidiert werden, und das würde natürlich auch Kosten verursachen. Auf den ersten Blick scheint allerdings diese Zustellung durch die Post einfach zu sein. Ueberdenkt man aber die praktischen Auswirkungen etwas besser, so kommt man zu einem andern Resultat.

Es braucht dabei zwei Exemplare, eines für den Gläubiger und eines für den Schuldner. Meines Erachtens können diese Sachen nicht verschlossen zugesandt werden, weil der Ueberbringer, also bis jetzt der Weibel, in Zukunft der Briefträger, vom Inhalt Kenntnis nehmen und das Zeugnis über die Zustellung ausstellen muss und die Post ihrerseits eine Empfangsbescheinigung verlangt. Nun trifft es sich, dass gerade bei uns viele Leute auswärts, in Burgdorf und Kirchberg, im Amt Fraubrunnen und in Gerlafingen auf die Arbeit gehen, Ehepaare sogar an verschiedene Orte, so dass oft niemand zu Hause anzutreffen ist. Nach der Vorschrift von Art. 64 des Gesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs darf die Uebergabe nur an erwachsene Personen erfolgen, die im gleichen Haushalt wohnen, oder an die Adressaten im Geschäft. Ein Mann aus unserer Gemeinde, der nun in Burgdorf arbeitet, während seine Frau in einer Fabrik in Kirchberg ist, bekommt die Post gleichwohl nach Ersigen zugeschickt. Zur Postvertragszeit ist aber niemand daheim. Die Sache ist also gar nicht so einfach. Dann frage ich mich weiter, wie sich die Zustellung dort gestalten wird, wo Frauen oder vielfach sogar Schulkinder die Post vertragen, sowie bei Rechtsvorschlag. Leidet da nicht das Geheimnis, das in solchen Fällen Vorschrift ist? Wenn man allerdings überall ganz verschwiegene Briefträger einstellen will, ist das nicht mehr der Fall; aber diese werden dann für ihre vermehrte Arbeit und Verantwortung auch entsprechend mehr verlangen.

Die Zustellung der Betreibungsakten was bisher Vertrauenssache der vereidigten Weibel. Sie hatte jedenfalls eine bessere Wirkung und es gingen auch eher Beträge ein, als wenn sich die Post damit befasst; da besteht dann die Gefahr, dass solchen Akten keine Wichtigkeit mehr beigemessen wird und sich niemand mehr um die Entrichtung der Schulden kümmert. Bei der Pfändung muss dann der Weibel doch wieder funktionieren; die Post kann sich unmöglich damit befassen. Es ist aber zweckmässiger, wenn die Weibel Gelegenheit erhalten, schon vorher mit den bedrängten Schuldnern Fühlung zu nehmen und nicht erst im Moment des Pfändungsvollzuges; sie müssen anständig mit den betreffenden Leuten verkehren und ihnen Rat erteilen können; so wird mehr erreicht, als wenn man ihnen die Akten mit der Post zustellt.

Ueber die Ersparnisse, die sich daraus für den Staat ergeben sollten, bin ich nicht im klaren. Der Weibel bezog bis dahin für einen Zahlungsbefehl im Betrag von unter 50 Fr. = 60 Rp., von 50—100 Fr. = 80 Rp., von 100—1000 Fr. = 1 Fr., von 1000—10,000 Fr. = 1 Fr. 20, von 10,000—50,000 Fr. = 2 Fr. 60

und von über 50,000 Fr. = 4 Fr. 10. Die zwei letzten Kategorien kommen auf dem Lande überhaupt nicht mehr in Betracht; beim Betreibungsamt Burgdorf handelt es sich in weitaus den meisten Fällen um die erste, zweite und dritte Kategorie. Die Postzustellung macht nun 50 Rp. aus, so dass sich die Kosten um einen Batzen, um 30 oder 50 Rp. reduzieren. Aber die Beträge gehen ja wieder ein; die Gläubiger müssen sie vorschliessen oder die Schuldner haben sie zu bezahlen; der Staat trägt hieran nichts, es sei denn, er wolle auf die Weise profitieren, dass man in Zukunft den Zahlungspflichtigen die bisherigen Weibelgebühren verrechnen wolle; da schaute dann schon etwas wenig heraus; aber in meinen Augen wäre das ein eigenartiges, des Staates unwürdiges Verfahren.

Eine jede Ersparnis im Staatswesen ist zu begrüßen; aber der Nachteil für das Publikum darf dann nicht so gross sein, dass die Ersparnisse dadurch wieder zunichte gemacht werden. Auf keinen Fall darf diese Sache gleich verallgemeinert werden. Möglicherweise lässt sich eine fakultative Lösung finden. Das bernische Landvolk wird schwerlich Verständnis dafür aufbringen, dass man nun ausgerechnet bei den schlechtbezahlten Stellen mit dem Lohnabbau beginnen will, namentlich solange, als niemand es wagt, dort eine Besoldungsreduktion zu beantragen, wo die Leute sich zu Hunderten zu den Beamtenstellen herdrängen, so dass man wohl annehmen kann, diese Stellen seien gut bezahlt. Der natürliche Bestimmungsfaktor von Angebot und Nachfrage sollte da doch auch nicht ganz ausser acht gelassen werden; das wäre aber der Fall, wenn man den Weibeln ihren kargen Lohn noch reduzieren wollte.

Ich behalte mir vor, bei Anlass der Behandlung der Motion Spycher diese Ausführungen vielleicht noch zu ergänzen; Herr Spycher verlangt nämlich eine Prüfung der ausseramtlichen Funktionen der Weibel und deren Belohnung, und ich wünschte auch die amtlichen Vergütungen einzubeziehen. Jedenfalls wird man zugeben, dass es ein Unrecht ist, wenn die gleiche Arbeit am einen Ort ein grosses Einkommen einbringt, während man in verschiedenen Landgemeinden keinen tüchtigen Mann dafür finden kann, ohne dass man ihm Ortszulagen bezahlt.

Guggisberg, Präsident der Kommission. Ich habe im einleitenden Referat schon aufmerksam gemacht, dass der gedruckte Bericht nach drei Richtungen noch einer Ergänzung bedarf. Ich weiss nun nicht, wie der Rat weiter vorzugehen gedenkt; ich werde mindestens eine halbe Stunde, wenn nicht gar $\frac{3}{4}$ Stunden über diese drei Punkte zu sprechen haben, und weiss nicht, ob der Rat mich jetzt gleich anhören will. (Rufe: Schluss!)

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wäre es nicht möglich, mich noch schnell auf die zwei Bemerkungen der Herren Grimm und Kunz antworten zu lassen? (Zustimmung.)

Herr Grimm hat sich mit der Frage der Einführung des zentralen Materialeinkaufs beschäftigt, für den Staat eine Einrichtung, die für die Stadt Bern bereits besteht. Diese Frage ist im Bericht unter dem Kapitel der Justizdirektion aufgeführt; eigentlich geht sie aber nicht nur die Justizdirektion, sondern die gesamte Staatsverwaltung an; denn die Zentralisation des Materialeinkaufs interessiert uns im wesentlichen als

Sparsmassnahme. Es wäre also zu untersuchen, ob sich aus einer solchen Neuerung eine nennenswerte Ersparnis ergeben könnte.

Die Frage ist deshalb unter Justizdirektion aufgeführt, weil die Anregung zur Prüfung von uns ausgegangen ist, und zwar, wie ich hier feststellen möchte, lange bevor die grossrätliche Sparkommission sich mit der Angelegenheit beschäftigt hat. In der Gemeinde Bern und auch in Zürich besteht diese Einrichtung bereits; wir haben uns umgesehen und rechtzeitig Material darüber zusammengetragen, sind aber noch zu keinem endgültigen Schluss gekommen. Von der Regierung aus wurde eine kleine Kommission zur Prüfung der Frage eingesetzt, der auch der Staatsschreiber und die Rechnungsführer der verschiedenen Direktionen angehören; auch der Lehrmittelverlag hat dabei mitgewirkt. Sie sehen daraus, dass man sich längere Zeit und ernsthaft mit dem Thema befasst hat. Die Meinungen darüber, ob sich auf diesem Wege eine Ersparnis erzielen lässt oder nicht, sind geteilt. Einige kommen in ihren Berechnungen auf 20,000—25,000 Fr. Ersparnis per Jahr für die gesamte Staatsverwaltung, was nicht zu verachten wäre; andere sagen, es sei unsicher, ob überhaupt eine Ersparnis zu erzielen wäre, und noch andere machen geltend: Wenn man Ersparnisse machen will, so müsste die Zentralisation natürlich für das ganze Kantonsgebiet geschaffen werden; man käme also dazu, den paar Krämer auf den 30 Amtssitzen des Kantons, die auch gerne etwas Bureauaterialien verkaufen, diesen bescheidenen Verdienst abzugraben zugunsten einer bürokratischen Zentralanstalt in Bern. Dieses Argument hat wahrscheinlich auch in der grossrätlichen Kommission seine Wirkung nicht ganz verfehlt. Die Sache ist also noch im Stadium der Prüfung.

Dagegen kann ich mitteilen, dass schon in einer ganzen Reihe von Fällen eine gewisse Zentralisation des Materialbezuges eingesetzt hat, namentlich auf der Justizdirektion, beim Einkauf von Papier und Couverts, für die man ja in unserer Staatsverwaltung einen Massenverbrauch hat; das lässt sich ohne grosse Umsehweife und namentlich auch ohne Einrichtung einer neuen staatlichen Stelle erreichen. Denn dieses Bedenken ist auch noch zum Ausdruck gekommen: Wenn man für unsere ziemlich umfangreiche Staatsverwaltung eine einheitliche Einkaufsstelle schaffen will, kommt man wahrscheinlich nicht um die Schaffung einer neuen Beamten mit eigenen Bureauäumlichkeiten usw. herum, und damit wird die Ersparnismöglichkeit wieder auf ein Minimum herabgesetzt.

Damit haben Sie das Für und Wider vernommen. Ich glaube, Sie können sich aber beruhigen, weil dort, wo die Sache jetzt schon sich leicht durchführen lässt, dies bereits geschehen ist.

Herr Grossrat Kunz hat ein beredtes Plädoyer zugunsten unserer Weibel und Betreibungsgehülfen gehalten; ich kann ihm da durchaus nachfühlen. Alles, was in dieser Richtung von der Kommission und der Regierung aus geschieht, tun wir nicht etwa aus irgend welcher Abneigung gegenüber der ehrenwerten Gilde unserer Weibel, sondern es entspringt ganz objektiven Erwägungen. Ich will Herrn Kunz nur kurz die rechtliche Lage auseinandersetzen, damit er sehen kann, dass wir von einer bestimmten Lösung noch ziemlich weit entfernt sind.

Die alten Weibel, die im Kanton Bern seit Jahrhunderten bestehen, wurden 1892 bei Einführung des

eidgenössischen Betreibungsgesetzes in den neuen Rechtszustand herübergenommen. Im Bundesgesetz steht allerdings nichts von Weibeln, sondern es heisst einfach, die Kantone organisieren die Betreibungs- und Konkursämter, und es werden da nur die wichtigsten Beamten angeführt. Auch darüber, wie insbesondere die Betreibungsakten dem Schuldner zugestellt werden sollen, sagt das Bundesgesetz nichts; das kann also geschehen durch die Post, wie es in einer Reihe von Kantonen der Fall ist, oder wie bei uns, wo man die Betreibungsgehülfen oder Weibel damit beauftragt. Die Erfahrungen mit der Post scheinen im allgemeinen keine schlechten zu sein; denn in den Kantonen, wo man dieses System gewählt hat, hört man nichts davon, dass sie an eine Aenderung denken. Es ist wahr, dass in abgelegenen Gegenden, wo hin und wieder eine Frau oder ein Kind des Briefträgers oder des Posthalters beim Vertragen der Post behülflich sind, ein solcher Zahlungsbefehl verraten werden kann. Immerhin besteht das Postgeheimnis, und wenn Klagen über dessen Verletzung laut werden, schreitet die Post gegen die fehlbaren Beamten ein. Aber wir sind noch ziemlich weit entfernt von diesem Zustand.

Es ist auch richtig, was Herr Kunz gesagt hat, dass es sich nur dann lohnen würde, die Postzustellung an Stelle des heutigen Zustandes einzuführen, wenn dabei Ersparnisse zugunsten des Staates erzielt werden könnten. In der Tat wäre nun eine solche Ersparnis voranzusehen, und zwar gerade auf dem Weg, den Herr Kunz andeutet. Es besteht ein eidgenössischer Tarif über die Verrichtungen in Betreibungssachen. Das Betreibungsamt, das die Verrichtungen vornehmen lässt, ist berechtigt, die tarifarischen Gebühren einzukassieren, ob die Verrichtung nun durch einen Weibel oder durch die Post geschieht. Die Post stellt die Betreibungsakten zu den gewöhnlichen Frankaturspesen, also als eingeschriebenen Brief, dem Adressaten zu; ein Weibel erhält mehr für diese Verrichtung; die Differenz würde also bei einer Aenderung des Vorgehens in die Staatskasse fallen und wir könnten auf diese Weise jährlich ein schönes Sümchen einsparen.

Da erhebt sich die Frage, ob wir das Recht dazu haben. Darauf muss ich antworten, dass wir dieses Recht wahrscheinlich gegenwärtig nicht haben; diese Aenderung würde, wie Herr Kunz bemerkt hat, eine Revision des kantonalen Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Konkurs- und Schuldbetreibungsgesetz erfordern, dessen § 14 lautet:

«In jedem dieser Kreise befindet sich ein Angestellter des Betreibungs- und Konkursamtes (Betreibungsgehülfe, Weibel), welcher für dasselbe die Zustellung von Betreibungsurkunden, die Ausführung von Pfändungen und Arresten, die Aufnahme des Verzeichnisses der dem Retentionsrechte des Vermieters und Verpächters unterliegenden Gegenstände, und gegebenenfalls die Verwaltung gepfändeter oder zu einer Konkursmasse gehörender Vermögensstücke besorgt, sowie bei Inventuren und Versteigerungen mitwirkt.»

§ 15 des Einführungsgesetzes sagt weiter: «Die in § 14 erwähnten Betreibungsgehülfen werden vom Amtsgericht gewählt. Als Besoldung erhalten sie vom Staate den Betrag der auf ihre Verrichtungen entfallenden Gebühren. Sie haben eine Kautions von 2500 Fr. zu leisten.»

Unsere Rechnungsstelle muss jeden Monat zusammenstellen, was jedem einzelnen Weibel an solchen Gebühren zukommt, und ich habe das Vergnügen, die

sämtlichen Anweisungen für die Weibel zu unterzeichnen. So sehe ich jeweilen, was alle einzelnen Weibel des ganzen Kantons einnehmen, und ich muss schon sagen, dass diese Einkommen sehr verschieden sind. Wir finden da kleine Amtsbezirke, in denen der Weibel 20 Fr. im Monat einnimmt; es gibt aber auch Bezirke, wie die Stadt Bern, wo in den «bessern», noch nicht weit zurückliegenden Jahren ein Weibel im Monat das Hundertfache davon einnahm, also um 2000 Fr. herum. Diese Weibel haben dann auch noch Nebeneinkommen — nicht nur die Regierungsräte! (Heiterkeit) — aus ihrer freiwilligen Tätigkeit, so bei der Durchführung von freiwilligen Steuererhöhungen, die in Bern zeitweise gar nicht gering einzuschätzen sind. Daraus ersehen Sie, wie ungeheuer verschieden die ökonomischen Verhältnisse der Weibel auf Grund der gegenwärtigen Rechtslage sind.

Es wurde auch die Frage aufgeworfen, ob man die Weibel nicht ganz «verstaatlichen» sollte. Das käme gut heraus, wenn man einen Weibel, der im Jahr vielleicht seine 200—300 Fr. einnimmt, verstaatlichen und ihm dann etwa 4000 Fr. ausbezahlen müsste! Es bestehen da genügend Gründe, um es sich tüchtig zu überlegen, bevor man den jetzigen Zustand mit einem andern eintauscht.

Wenn Herr Kunz sagt, es sei ein Unrecht, mit dem Abbau bei den schlechtestbezahlten Stellen zu beginnen, so trifft das hier nicht ganz zu; denn eine ganze Anzahl dieser Weibel sind wirklich gut gestellt. Dagegen begreife ich auch, dass es an manchen Orten wieder schwer hält, einen Weibel zu finden; einmal mit Rücksicht auf das geringe Einkommen; sodann ist es auch keine angenehme Sache, einem säumigen Schuldner mit solchen Akten in die Küche zu treten; da muss einer schon etwas Haar auf den Zähnen haben. Immerhin ist zu sagen, dass die Amtsgerichte im Kanton Bern bis jetzt immer noch etwa einen Weibel gefunden haben.

Wenn man den Weibeln im Kanton Bern das Recht auf Ueberweisung der Akten im Betreibungsverfahren entziehen will, so setzt das, wie Sie sehen, eine Revision des Einführungsgesetzes voraus. Der Grosse Rat wird also, wenn es überhaupt dazu kommt, noch Gelegenheit bekommen, seine Meinung zu dieser Frage zu sagen.

Die Motion des Herrn Grossrat Spycher, die von Herrn Kunz in diesem Zusammenhang angetönt wurde, bezieht sich auf die ausseramtlichen Verrichtungen. Aber es liegt nahe, in diesem Zusammenhang dann auch von der Stellung der Weibel zu reden. Wir werden diese Motion zur Prüfung entgegennehmen, da sie einen Teil der allgemeinen, von uns zu prüfenden Fragen bildet.

Guggisberg, Präsident der Kommission. Laut Vereinbarung mit dem Präsidenten werde ich diesen Vormittag nur reden über das Verwaltungsgericht und das Staatssteuerinkasso der Gemeinden, nicht aber über das Jagdpostulat, für dessen Begründung am meisten Zeit notwendig sein wird. Ich werde Sie also nicht mehr länger als 10 Minuten hinhalten.

Die Subkommission der Sparkommission, die sich hauptsächlich mit der Finanzdirektion befasst hat, hat nach zwei Richtungen hin eingehende Feststellungen gemacht, nämlich in bezug auf die Vereinfachung des Steuerwesens, selbstverständlich im Rahmen der gegenwärtigen Gesetzgebung, und auch in bezug auf das

Steuerinkasso. Wir haben sowohl bei der Rekurskommission als auch beim Verwaltungsgericht eingehende Besichtigungen vorgenommen und dort feststellen können, dass die Verhältnisse in der Rekurskommission bezüglich der Arbeitslast und der ganzen Arbeitsführung nicht als beunruhigend bezeichnet werden können.

Anders ist es im Verwaltungsgericht. Die Subkommission hat mich ausdrücklich beauftragt, hier im Rat über diese Verhältnisse ein ernstes Wort zu reden. So, wie sich nun die Verhältnisse im Verwaltungsgericht herausgestellt haben, muss man sie nach unserer Meinung als unhaltbar bezeichnen. Es ist keine Uebertreibung, wenn man sagt, dass das bernische Verwaltungsgericht mit der Erledigung seiner Arbeiten um 1—1½ Jahre im Rückstand sei. Sie werden zugeben, dass ein solcher Rechtszustand weder im Interesse des Staates, noch dem der Gemeinden, noch überhaupt im Interesse eines Einzelnen, der mit dem Verwaltungsgericht zu tun hat, liegen kann. Für Staat und Gemeinden entsteht der Nachteil, dass infolge der langsamen Erledigung der beim Verwaltungsgericht hängigen Beschwerden sich in der Zwischenzeit die Lage der betreffenden Personen verändern kann, dass die Leute den Kanton verlassen können und dass der Schuldner, wenn endlich das Urteil herauskommt, gar nicht mehr erfasst werden kann oder, was ein weniger grosser Nachteil für uns ist, sich noch hier befindet, aber in einer gegenüber dem Moment, wo der Prozess hängig gemacht wurde, finanziell vollständig veränderten Lage ist, so dass die Exekution des Urteils nicht mehr das an Steuern einbringt, was der Staat zu fordern hätte, eine Situation, wie sie sich tatsächlich in verschiedenen und zum Teil schweren Fällen ergeben hat. Ich kann das aus eigener Wahrnehmung feststellen. Ein anderer Nachteil war bis zum 1. Januar dieses Jahres noch der, dass dem Staat und der Gemeinde grosse Summen an Zinsen verloren gingen. Das ändert nun allerdings infolge der Verzinslichkeit der Steuerausstände. Dass aber ein Zustand, bei dem die Erledigung der Prozesse sich um ein oder anderthalb Jahre hinauszieht, auf die Dauer nicht haltbar ist, das hier mit aller Deutlichkeit zu sagen, hat mich die Subkommission beauftragt.

Mit der Kritik allein ist es natürlich nicht getan. Wir glauben, es sollten verschiedene Mittel gewählt werden, um dem Verwaltungsgericht zu ermöglichen, mit seiner Arbeit besser vorwärts zu kommen. Der eine Weg ist eine wesentliche Einschränkung der Staatsbeschwerden. Die kantonale Finanzdirektion hat in dieser Hinsicht bereits etwas getan und hat sich an die Bezirkssteuerschätzungscommissionen und die Adjunkte gewandt mit der Weisung, bei der Einschätzung durch die Bezirkssteuercommissionen oder bei Erhebung der Beschwerde gegen den Entscheid der Rekurskommission mehr Vorsicht als bisher walten zu lassen und nur dann Beschwerde zu erheben, wenn eine offensichtliche Verletzung des Rechtes vorliegt, und namentlich dann, wenn bereits eine feststehende Praxis des Verwaltungsgerichtes besteht.

Man konnte annehmen, dass infolge dieses Kreislaufes der kantonalen Finanzdirektion die Verhältnisse sich etwas bessern würden. Das scheint aber nicht der Fall zu sein. Das Verwaltungsgericht hat nach seinem eigenen Bericht im Jahre 1924 als Beschwerdeinstanz 105 Fälle in Einkommenssteuersachen entschieden, wo von den Staatsorganen Beschwerde gegen Entscheide der Rekurskommission erhoben wor-

den war; im Jahr 1925 waren es 129 Fälle. Die nicht entschiedenen Fälle sind hier nicht inbegriffen. Von den 105 Fällen des Jahres 1924 wurden 36 Beschwerden zugesprochen und 69 abgewiesen; von den 129 Fällen des Jahres 1925 wurden 43 zugesprochen, also die Beschwerde vom Verwaltungsgericht als begründet erklärt, 86 dagegen abgewiesen. Schon aus diesen Zahlen geht hervor, dass dem Wunsche der kantonalen Finanzdirektion durch die kantonalen Steuerorgane noch nicht in vollem Umfang Rechnung getragen worden ist. Unsere Subkommission ist daher der Meinung, man sollte die Frage prüfen, ob es nicht möglich wäre, jetzt noch die beim Verwaltungsgericht hängigen Staatsbeschwerden durch eine objektive Persönlichkeit überprüfen und feststellen zu lassen, welche dieser Beschwerden aufrechterhalten werden können und welche man sofort sollte fallen lassen. Denn nach der bisherigen Praxis des Verwaltungsgerichtes sind unter den hängigen Fällen noch eine ganze Reihe, die vom Verwaltungsgericht ohne Zweifel abgewiesen werden müssen. Wenn sofort eine objektive Instanz im Auftrag des Staates diese Fälle nachprüft, so könnte dadurch für das Verwaltungsgericht eine sehr grosse Entlastung herbeigeführt werden.

Ein anderes Mittel, um die Verhältnisse beim Verwaltungsgericht zu bessern, ist eine vorübergehende Verstärkung des Präsidiums. Ich möchte hier betonen, dass, wenn wir nicht an der Spitze des Verwaltungsgerichtes einen derart arbeitsamen, speditiven und objektiven Präsidenten hätten wie Herrn Schorer, wir dort noch viel zerfahrenere Zustände antreffen würden. Wenn man sieht, dass vom Jahr 1924 insgesamt 694 unerledigte Fälle auf das Jahr 1925 übertragen werden mussten, vom Jahr 1925 auf das Jahr 1926 aber 917 Fälle, so versteht man, dass auch bei der grössten Arbeitskraft ein solches Pensum nicht bewältigt werden kann, namentlich wenn man berücksichtigt, dass in all diesen Fällen der Verwaltungsgerichtspräsident die Instruktionen durchführen muss. Das Gesetz lässt zu, dass der Vizepräsident des Verwaltungsgerichtes vorübergehend während zwei oder drei Jahren als ständiger Präsident bezeichnet wird, wobei er in den ihm zur Durchführung übertragenen Prozessen die Instruktionen selbständig durchführt. Dabei denken wir nicht daran, eine neue Stelle zu schaffen. Es kann vielleicht ein Mitglied des Obergerichts oder einer der gegenwärtigen Sekretäre des Verwaltungsgerichtes vorübergehend mit einem ständigen Präsidium betraut werden. Geschieht dies, so bin ich überzeugt, dass innerhalb eines Jahres die Arbeit des Verwaltungsgerichtes derart gefördert werden kann, dass nicht mehr Rückstände von ein oder anderthalb Jahren vorhanden sind, sondern nur noch monatliche Rückstände. Ganz sicher aber muss etwas getan werden; die Regierung sollte in dieser Sache ein wenig die starke Hand zeigen.

Betreffend die Uebertragung des Steuerinkassos an die Gemeinden ist Ihnen aus der Presse bekannt, dass dies für 1926 in Bern vorgesehen ist. Der kantonale Finanzdirektor hat mir gesagt, er werde den Versuch machen, dies auch in einzelnen ländlichen Gemeinden durchzuführen, damit dann dem Grossen Rat ein Bild davon gegeben werden kann, welche Konsequenzen diese Uebertragung hat. Ein Vorteil liegt unzweifelhaft darin, dass die Staatsverwaltung vereinfacht wird. Wir haben das jetzt schon bei der Amtsschaffnerei Bern gesehen, wo die Gemeinde Bern drei kantonale

Beamte übernommen hat. Ferner ergibt sich ganz sicher auch eine Vereinfachung im Betreibungswesen. Denn von dem Zeitpunkt an, wo das Staatssteuerinkasso der Gemeinde übertragen wird, werden die Betreibungen im betreffenden Amtsbezirk um die Hälfte zurückgehen, weil für Gemeinde und Staat zusammen nur noch eine Betreibung erlassen wird. Es ist das ein wesentlicher Vorteil, indem selbstverständlich eine bedeutende Arbeitsentlastung auf dem Betreibungsamt entsteht. Ein weiterer Vorteil für den Staat liegt darin, dass er eher zu seiner Steuer kommt. Wie ist es bis jetzt gegangen? Wenn der Gemeindesteuerbezug erledigt war, suchten die Gemeinden noch rasch so viel als möglich von der Staatssteuer einzuziehen. Nach ein paar Wochen oder auch erst nach Monaten ging dann der Steuerausstand in Form eines schön ausgearbeiteten Protokolls an den Amtsschaffner, und erst wenn dieser das Verzeichnis der Ausstände in Händen hatte, konnte er damit beginnen, die Mahnungen und Betreibungen ergehen zu lassen. So musste der Staat unbedingt mit seinem Steuerbezug nachhinken. Wenn aber einmal das Inkasso beider Steuern durch dieselbe Instanz erfolgt, ist dem Staat geholfen. Ich glaube, die Erfahrungen, die die Gemeinde Bern einzig schon nach einem Monat des neuen Verfahrens gemacht hat, bestätigen die Richtigkeit dessen, was die Subkommission und auch die einstimmige Sparkommission dem Regierungsrat vorgeschlagen hat.

Die Regierung hatte aber Bedenken, diese Neuerung gleich im ganzen Kanton durchzuführen, und wollte sie vorerst nur dort zur Anwendung gelangen lassen, wo besondere Steuerämter bestehen. Die Kommission andererseits hat gewünscht, die Regierung möchte prüfen, ob es nicht möglich sei, diese Vereinfachung gleich für den ganzen Kanton einzuführen. An diesem Punkt stehen wir heute; die Regierung wird also diese Prüfung noch vornehmen. Während dieser Auftrag läuft, will sie in einzelnen Gemeinden durch Versuche feststellen lassen, wie sich das neue System auswirkt.

Dazu kommt noch etwas anderes hinzu. Wenn man einen einheitlichen Steuerbezug durch ein einziges Organ hat, bedeutet das eine ganz beträchtliche Erleichterung für den Steuerpflichtigen selbst, indem er nur noch mit einer einzigen Stelle zu verkehren, nur noch auf ein Bureau zu gehen hat, nur noch an einer Stelle sein Stundungs- oder Nachlassgesuch einreichen muss und stets weiss, mit wem er es zu tun hat. Es kommt dann auch nicht mehr vor, wie früher in der Gemeinde Bern, aber auch anderwärts sehr oft, dass die Leute die Staatssteuer bezahlen wollen und zur Gemeinde gehen, und umgekehrt. Wir können konstatieren, dass schon jetzt in der Gemeinde Bern die Uebertragung des Steuerinkassos vom Staat an die Gemeinde mit grösster Genugtuung aufgenommen wird und dass dieses System sich in der Praxis bewährt hat.

Zum Schluss noch ein kleiner Exkurs in die von Herrn Kunz angeregte Weibelfrage. Als die Kommission das Postulat aufstellte, man möchte prüfen, ob es nicht möglich sei, die Zustellung der Zahlungsbefehle und Pfändungsankündigungen statt durch den Weibel, durch die Post erfolgen zu lassen, hatte sie noch nicht das Postulat beschlossen, dass zu prüfen sei, ob nicht das gesamte Steuerinkasso durch die Gemeinden vorzunehmen sei. Von dem Moment an, wo dies der Fall sein wird, gehen ja die Betreibungsfunktionen zurück; in Bern zum Beispiel nehmen sie, soweit es die Steuerbetreibungen betrifft, um

die Hälfte ab. Es ist klar, dass damit auch die den Weibeln bezahlten Gebühren zurückgehen werden, und die Weibelfrage wird infolgedessen nicht mehr so akut sein, wie es sonst der Fall wäre. Auch in diesem Punkt wird nicht zu rasch vorgegangen; die Regierung hat nur den Auftrag, zu prüfen, ob nicht zu einem andern System in bezug auf die Zustellung der Betreibungsakten überzugehen sei.

Dies die Bemerkungen der Kommission zur Reorganisation des Verwaltungsgerichts und zur Uebertragung des Steuerinkassos an die Gemeinden. Ich glaube, wenn diese beiden Postulate verwirklicht werden können, wird auf jeden Fall eine Vereinfachung der Staatsverwaltung und damit zweifellos auch eine Ersparnis in den Staatsausgaben erreicht.

Wahl des Verwalters der Hypothekarkasse.

Bei 175 ausgeteilten und 165 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 14 leer und ungültig; gültige Stimmen 151, somit bei einem absoluten Mehr von 76 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Notar E. Wyss, in Bern, bish., mit 139 Stimmen.

Die übrigen Stimmen sind vereinzelt.

Wahl des Kantonsbuchhalters.

Bei 151 ausgeteilten und 150 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 6 leer und ungültig, in Betracht fallende Stimmen 144, somit bei einem absoluten Mehr von 73 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

E. Jung, bish., mit 132 Stimmen.

Einbürgerungsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission wird den nachgenannten Personen, welche sich über ihre Handlungsfähigkeit, den Genuss eines guten Leumundes, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin, bei 131 in Betracht fallenden Stimmen, absolutes Mehr 66, das bernische Kantonsbürgerrecht und das Bürgerrecht der nachbezeichneten Gemeinden mit 104—111 Stimmen erteilt, in dem Sinne jedoch, dass die Einbürgerung erst mit der Zustellung der Einbürgerungsurkunden in Wirksamkeit tritt:

1. Georgina Emma Mühle, von Dresden, Sachsen, geb. 7. Oktober 1897, Kassierin in Bern, ledig, welcher die Einwohnergemeinde Saanen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

2. Lorenz Garbujo, von Caerano, Italien, geb. 24. April 1904, Optikerlehrling in Bern, welchem die Einwohnergemeinde Krattigen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

3. Eugène Léon Mergy, von Hirsingen, Frankreich, geb. 16. Mai 1873, Fabrikarbeiter in Soyhières, Ehemann der Frida Léonie Hortense geb. Joray, geb. 1883, Vater von 8 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Soyhières das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

4. Albert Paul Chardon, von Trévillers, Frankreich, geb. 19. Januar 1885, Uhrenmacher in Biel, Ehemann der Jeanne Marguerite geb. Frutig, geb. 1885, Vater eines minderjährigen Sohnes, welchem die Einwohnergemeinde Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

5. Oskar Ludwig Wilhelm, von Paramaribo, niederländisch Guyana, Südamerika, geb. 17. August 1900, Kutscher in Meiringen, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Meiringen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

6. André Le Sesne, französischer Staatsangehöriger, geb. 24. August 1903, Konditor in Unterseen, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Wilderswil das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

7. Dr. phil. Wilhelm Albrecht Gerhard Bruckner, preussischer Staatsangehöriger, geb. 28. September 1870, Apotheker in Spiez, Ehemann der Marie geb. Blatter, geb. 1881, welchem die Einwohnergemeinde Spiez das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

8. Alfonso Campioli, von Reggio Emilia, Italien, geb. 26. August 1875, Maurer in Biel, Ehemann der Marie Louise geb. Froidevaux, geb. 1884, Vater von 3 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

9. Karl Theodor August Koopmann, von Oldenburg, geb. 25. Oktober 1906, Versicherungsangestellter in Genf, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

10. Albert Louis Frank, von Randogne, Wallis, geb. 29. Mai 1911, wohnhaft in Bolligen, welchem die Einwohnergemeinde Langnau das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

11. Max Joseph Felsler, von Hartacker, Bayern, geb. 26. Oktober 1903, Bauschreiner in Nidau, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Nidau das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

12. August Achilles Cordari, von Monte San Pietro, Italien, geb. 29. Mai 1874, Monteur in Lauperswil, Ehemann der Christina geb. Locher, geb. 1892, Vater von 6 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Lauperswil das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

13. Paul Antoine Bernardi, von Tombolo, Italien, geb. 19. September 1896, Landarbeiter in Courroux, ledig, welchem die gemischte Gemeinde Courroux das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

14. Gaetano Bellorini, von Laveno, Italien, geb. 5. Juni 1904, Schüler des Technikums in Burgdorf, wohnhaft in Thun, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Thun das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

15. Karl Wilhelm Reich, von Schura, Württemberg, geb. 1. Oktober 1881, Klaviertechniker in Bern, Ehemann der Anna Maria geb. Barth, geb. 1884, Vater von 4 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

16. Arnold Alfred Wiedmer, von Krumbach, Oesterreich, geb. 7. November 1906, Optiker in Luzern, Adoptivsohn des Friedrich Ernst Wiedmer in Thun, welchem die Einwohnergemeinde Signau das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

17. Pietro Angelo Botta, von Trichiana, Italien, geb. 21. September 1881, Handlanger in Aefligen, Ehemann der Frieda geb. Oppliger, geb. 30. September 1889, Vater von 4 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Aefligen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

18 u. 19. Theodor Albert Frank, geb. 28. September 1905, Handelslehrling in Lausanne, und sein Bruder Louis Max Frank, geb. 23. Oktober 1906, Malerlehrling in Gurzelen, heimatberechtigt in Heildelsheim, Baden, welchen die gemischte Gemeinde Gurzelen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

20. Joseph Zehrer, von Bildstein, Vorarlberg, geb. 29. Oktober 1859, Schneider in Bern, Ehemann der Karoline Friederike geb. Eisenbraun, geb. 1866, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

21. Jakob Ernst Runft, von Höfen, Württemberg, geb. 8. Dezember 1883, Confiseur in Interlaken, Ehemann der Marie geb. Sutter, geb. 1884, Vater von 4 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Interlaken das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

22. Charles Kohler, von Riedlingen, Baden, geb. 18. September 1912, wohnhaft bei seinem Adoptivvater Friedrich Kohler, Fabrikarbeiter in Vivis, welchem die Einwohnergemeinde Lauperswil das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

23. Jakob Alfred Utz, von Michelbach, Württemberg, geb. 12. Januar 1907, Schlosserlehrling in Bärau (Gemeinde Langnau), welchem die Einwohnergemeinde Langnau das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Schluss der Sitzung um 12¹/₄ Uhr.

Der Redakteur:
Vollenweider.

Vierte Sitzung.

Mittwoch den 17. März 1926,

nachmittags 2¹/₂ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Schneeberger.

Der Namensaufruf verzeigt 185 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 37 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bühlmann, Bütikofer, Cueni, Fischer (Signau), Frutiger, Gerster, Hennem, Jenny (Worblaufen), Ilg, Künzi, Lüthi, Lüthy, Reichen, Roth, Siegenthaler (Trub), Siegenthaler (Thun), Stauffer, Trösch, Weber (Biel), Weber (Grasswil), Widmer; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aeschlimann, Béguelin, Binggeli, Choffat, Dietrich, Fankhauser, Graf (Bern), Hadorn, Indermühle (Thierachern), La Nicca, Leuenberger, Marchand, Osterwalder, Scheurer (Neuveville), Schlappach, Steiner.

Tagesordnung:

Bericht Nr. 2 der Sparkommission des Grossen Rates.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 173 hievor.)

Guggisberg, Präsident der Kommission. Von den Aufträgen, die mir durch die Sparkommission überbunden wurden, haben zwei den Rat diesen Morgen schon beschäftigt. Es bleibt mir nur noch übrig, das Postulat zu besprechen, wie es im Dezember 1925 von der Kommission einstimmig angenommen wurde und das auch im heutigen schriftlichen Vortrag angedeutet ist. Es lautet folgendermassen: «Zur Vermehrung der Einnahmen von Staat und Gemeinden aus dem Jagdregal ist das geltende Jagdgesetz einer Revision zu unterwerfen. Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rate den durch das neue eidgenössische Jagd- und Vogelschutzgesetz geforderten Ausführungserlass als Gesetzesentwurf zur Einführung der Pachtjagd beförderlichst vorzulegen.»

Wie Sie sehen, erfolgt die Begründung dieses Postulates durch einen Nicht-Jäger. Wenn im Kanton Bern 1 Prozent der Stimmberechtigten Jäger sind, so gehöre ich zu den andern 99 Prozent, die nicht jagen — oder doch Nicht-Jäger sind. Ich glaube aber, dass die ganze Frage nicht nur die Jäger angeht, sondern eine volkswirtschaftliche Bedeutung allerersten Ran-

ges hat, nicht nur in bezug auf die Werte, die in der Jagd repräsentiert sind, sondern auch nach der ideellen Seite hin, im Sinne des Naturschutzes.

Es wird gegenwärtig wieder ein Anlauf zu einer Revision der kantonalen Jagdgesetzgebung genommen, obschon diese Bestrebungen in den letzten Jahren und Jahrzehnten nicht unter einem guten Stern standen. Die Debatten wurden sowohl im Grossen Rat als auch im Volk mit Leidenschaft geführt. Dabei waren die Jäger in zwei Parteien gespalten und führten den Kampf, den das Volk vollständig ihnen überliess, unter dem Schlagwort von der Herrenjagd. Ich glaube, wir sollten uns in Zukunft davor bewahren, diese hochwichtige Frage ganz zu einer solchen der Jäger werden zu lassen, und eine gute Vorbedeutung für die künftige Behandlung dieser Frage erblicke ich gerade darin, dass die Anregung von einer nichtjagdlichen Kommission ausgegangen ist, der aber alle politischen Parteien angehören.

Man könnte sich auch fragen, ob eigentlich die Sparkommission legitimiert sei, ein solches Postulat aufzustellen. Wir haben aber unsere Tätigkeit nicht so eng aufgefasst, dass wir sie rein nur aufs Sparen einstellen wollten, sondern haben uns ganz allgemein auch gefragt, wo Vereinfachungen im Staatshaushalt erfolgen oder die Einnahmen vermehrt werden können. Wenn man übrigens, ganz abgesehen von den grossen Mehreinnahmen, auf die wir später noch zu sprechen kommen werden, bedenkt, dass gegenwärtig im Kanton Bern ungefähr 100,000 Fr. für die Wildhut ausgegeben werden und dass bei einem andern Jagdsystem diese Summe erspart werden könnte, so wird man auch begreifen, dass die Sparkommission tatsächlich unter dem Gesichtspunkt des Sparens an diese Frage herangetreten ist.

Wir haben nun das von der Kommission aufgestellte Jagdpostulat zu betrachten, wie es innerlich und äusserlich begründet ist.

Einmal äusserlich deshalb, weil mit dem 1. Januar 1926 das eidgenössische Jagd- und Vogelschutzgesetz in Kraft getreten ist und weil dessen Art. 1 bestimmt, dass die Kantone verpflichtet seien, ihre kantonalen Gesetze dem eidgenössischen anzupassen. In einem Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantone wird gesagt, dass diesen für ihre kantonalen Erlasse eine Frist bis Ende August 1926 gewährt wird, die aber nach meinen Informationen noch wird verlängert werden können. Nun steht meines Wissens der Regierungsrat und namentlich die kantonale Forstdirektion auf dem Boden, unsere kantonale Jagdgesetzgebung entspreche der eidgenössischen, so dass es unter diesem Gesichtspunkt nicht nötig sei, irgendwelche formelle oder materielle Abänderung am kantonalen Gesetz vorzunehmen. Ich selbst habe die beiden Gesetze nicht so eingehend miteinander verglichen. Es ist mir aber gesagt worden, dass vielleicht mit bezug auf die Nachtjagd sich die Notwendigkeit einer Aenderung ergebe. Dieser Punkt scheint mir von untergeordneter Bedeutung zu sein gegenüber dem wohlberechtigten Appell, der im eidgenössischen Kreisschreiben zum Ausdruck kommt und wodurch die Kantone eingeladen werden, veraltete Jagdgesetze den neuen Verhältnissen anzupassen.

Nun datiert unser bernisches Jagdgesetz erst vom Jahre 1921, ist also für bernische Verhältnisse ein sehr junges Gesetz. Aber es basiert in seinen Grundlagen auf dem Gesetz von 1832. All die Revisionsbestrebungen der vorhergehenden Jahrzehnte bezogen sich stets

auf dieses Gesetz, und die Neuerung von 1921 änderte nur insoweit etwas am Gesetz von 1832, als man zwei Schontage in der Woche einführte und die Patentgebühren ordentlich erhöhte, um sie den veränderten Geldverhältnissen anzupassen. Bloss nach diesen zwei bescheidenen Richtungen hin wurde durch das Gesetz von 1921 dasjenige von 1832 abgeändert. Das Gesetz von 1921 war also ein bescheidener Niederschlag der Wünsche, wie sie aus Jägerkreisen selbst hervorgegangen und in Anlehnung an die Motion, die Herr Kollega Neuenschwander bereits 1907 hier begründet hatte, zum Ausdruck gebracht worden waren.

Ungleich wichtiger als diese Verbesserungen von 1921 und als die äussere Veranlassung zu einer Revision scheint mir die innere Notwendigkeit zu sein, eine Revision des Gesetzes vorzunehmen. Diese liegt darin begründet, dass der Wildstand im Kanton Bern in den letzten Jahrzehnten und namentlich in den letzten Jahren einen sehr starken Rückgang aufweist; und ein weiterer innerer Grund für eine Revision liegt darin, dass sich auch aus unserem kantonalen Jagdregal wesentlich mehr Einnahmen herausholen liessen, als es bis jetzt geschehen ist.

Zum ersten Motiv für eine Neuordnung der Verhältnisse. Der Rückgang des Wildstandes wird in den Jägerkreisen selbst nicht nur anerkannt, sondern aufs lebhafteste beklagt, und zwar auch aus Kreisen eingefleischter Patentjäger. Ich habe mir die Mühe genommen, die bezügliche Literatur ein wenig nachzusehen, und dabei bemerkt, dass es eigentlich die Patentjäger sind, die in erster Linie auf eine Revision und eine Besserung dieser Verhältnisse dringen.

Aber auch die Gesetzesvorlage von 1914 spricht sich in der Botschaft über diesen Punkt folgendermassen aus: «Diese Verhältnisse (nämlich der Rückgang des Wildes) haben die Lebensbedingungen der freilebenden Tiere derart erschwert, dass deren Ausrottung vielerorts ernstlich in Frage steht und dass wohl in allen Teilen unseres Kantons die Zahl der sich an der Jagdausübung Betätigenden längst in keinem richtigen Verhältnis zum Wildstande mehr steht.»

Soweit die Botschaft von 1914. Ich glaube, es ist die übereinstimmende Auffassung der Jäger, dass sich die Verhältnisse seither noch wesentlich verschlechtert haben. Man hat sich auch darüber gestritten, woher das kommt. Einzelne Jäger geben der ungenügenden Wildhut schuld, andere Leute sprechen den Jägern in grossem Umfange die Qualitäten eines richtigen Jägers ab, und eine dritte Gruppe behauptet, dass die Jäger einfach alles niederknallen, was ihnen vor die Büchse kommt, und dass sie jagen nach dem Motto: Was ich nicht schiesse, schiesst ein anderer ... oder versucht es wenigstens zu schiessen! (Heiterkeit.) Man braucht nicht Jäger zu sein, um die Tatsache festzustellen, dass unsere Felder und Wälder wirklich leergeschossen sind.

Dass die bernische Jagd heute tatsächlich vor dem Ruin steht, hat auch die politische Presse bereits hervorgehoben, und zwar die Presse jeder Richtung. Ich möchte hier nur die «Berner Tagwacht» vom 18. Dezember 1925 zitieren, die folgendes schrieb: «Mit dem 23. November abhin ist die allgemeine Jagd geschlossen worden. Kein aufrichtiger, senkrechter Waidmann wird diesen Abstrich bedauern, im Gegenteil — denn die verschiedenen Schneefälle der letzten Tage hätten sicherlich dazu beigetragen, auch den letzten Freund

Lampe zu verraten. Sehr gering aber wird die Zahl der Jäger sein, die befriedigt sind mit dem gegenwärtigen Jagdsystem in unserem Landesteil; die schönsten Wälder, die vor einigen Jahren noch sehr wildreich, sind leergeschossen. Was nützen uns die Schongebiete, wie sie auf den ersten Blick auf der Jagdkarte als höchst unnatürlich und irrationell ersichtlich sind? Gerade diese Herbst- und Winterjagd hat wiederum trefflich bewiesen, dass mit dem gegenwärtigen System abgefahren werden muss; ich erinnere an die zwei ersten Jagdtage dieser Saison, wo sich über 50 Jäger mit einer entsprechenden Hundemeute in einem letztjährigen Schongebiet einfanden, um dasselbe sozusagen leer zu schießen. Die Empörung über diese Morderei ist bei der Bevölkerung der dortigen Gegend allgemein; zu Fuss, per Velo, per Break und Auto wurde diesem Dorado zugestrebelt, um niederzuknallen, was während eines Jahres gepflanzt und geschont wurde.»

Es scheint mir, dass angesichts dieser Verhältnisse, die von allen politischen Parteien in gleicher Weise verurteilt werden, eine grundsätzliche Neuerung schon aus Gründen des Naturschutzes eine unbedingte Notwendigkeit sei.

Die weitere Begründung der Notwendigkeit liegt, wie schon gesagt, in der Vermehrung der Einnahmen. Ich will Sie nicht lange mit Zahlen hinhalten; es ist aber doch notwendig, einige Angaben hierüber zu machen.

Der Staat Bern hat im Jahr 1924 aus den ordentlichen Jagdpatenten 176,520 Fr. gelöst. Dazu kommen die 10 Prozent Zuschläge für die Jagdaufsicht mit 17,680 Fr. und die Gebühren für Winterjagdbewilligungen mit 20,930 Fr. Die Ausgaben für die Jagdaufsicht betragen insgesamt 95,670 Fr. Wenn man dazu noch die Gemeindeanteile mit 52,950 Fr. berechnet, so verbleiben dem Kanton Bern aus dem Jagdregal netto 76,130 Fr. Es wurden 1495 Patente gelöst. Der Staatsverwaltungsbericht für 1924 stellt fest, dass die Zahl der Jäger Jahr für Jahr zurückgehe, ebenso die Einnahmen aus den Jagdpatenten.

Wer letztes Jahr die Schweizerische Landwirtschaftliche Ausstellung besucht hat, der konnte aus den graphischen Darstellungen ersehen, welches der Ertrag der einzelnen Kantone aus dem Jagdregal ist, und man musste sich da die Frage stellen, ob es zu verantworten sei, dass eine solche Finanzquelle auch weiterhin unbenutzt bleibe. Vergleichen wir nur einmal die Verhältnisse in den drei Kantonen Aargau, Schaffhausen und Bern miteinander. Es wurden per km² Bodenfläche im Jahre 1924 aus der Jagd eingenommen: im Kanton Bern 31 Fr. 56, im Kanton Aargau 324 Fr. 80 und im Kanton Schaffhausen 430 Fr. 88. Würden wir unsern Verhältnissen nur die Einnahmen des Kantons Aargau zugrunde legen, so hätten wir im Kanton Bern, ohne Verteilung auf die Gemeinden, eine Gesamteinnahme von 2,236,000 Fr. zu verzeichnen gehabt. Nun ist bekannt, dass die Pachtzinse im Kanton Aargau sehr hoch sind und jedenfalls als übersetzt bezeichnet werden müssen; sie werden zurückgehen müssen in dem Moment, wo andere Kantone ebenfalls zur Revierjagd übergehen werden. Berücksichtigen wir aber nur das, was der Kanton Aargau im Jahr 1913 aus der Revierpacht gelöst hat, so kommen wir auf 1 Fr. 27 für die Hektare; das würde, auf den Kanton Bern übertragen, 869,251 Fr. ausmachen. Auf jeden Fall könnte also aus den Jagdgründen des Kantons Bern mit einem andern System

jetzt schon mindestens eine Million im Jahr gelöst werden.

Wenn man ausserdem mit der Erschliessung dieser neuen Finanzquellen noch dazu beitragen kann, dass Feld und Wald, Berg und Tal wieder mit Wild belebt werden können, dann sollte sich der Grosse Rat einmütig unserem Postulat anschliessen können, damit tatsächlich einmal ein ganzer Schritt gemacht werden kann und wir zu einem andern System übergehen können.

Ich weiss wohl, dass man gegen das Reviersystem referendumpolitische Gründe ins Feld führt und geltend macht, alle bisherigen Bestrebungen auf Revision der Jagdgesetzgebung seien an den Einwänden der Patentjäger gescheitert, dass es sich bei der Einführung der Revierjagd um eine Herrenjagd handle und dass unsere demokratische Auffassung nicht erlaube, ein solches System zu wählen. Es ist mir aber von eingefleischten Jägern, die noch 1914 in Wort und Schrift gegen das damalige Gesetz Sturm gelaufen sind, bestätigt worden, dass nun auch in den Kreisen der Patentjäger ein wesentlicher Umschwung in der Gesinnung stattgefunden habe, indem sie zur Einsicht gekommen seien, dass es keinen andern Weg mehr gebe, unsere jagdlichen Verhältnisse zu bessern, als den einer grundsätzlichen Aenderung unseres Systems. Ich glaube also, der Widerstand in den Kreisen der Patentjäger wird nicht mehr so gross sein, wie noch im Jahre 1914. Uebrigens können wir mit einer Revision nicht zuwarten, bis der letzte Jäger bekehrt ist.

Nun noch ein paar zahlenmässige Erwiderungen auf den Vorwurf der «Herrenjagd». Nehmen wir die Verhältnisse im Kanton Aargau, ferner in Baselland, das ebenfalls die Revierjagd hat, und im Vergleich dazu die Verhältnisse in den Kantonen Solothurn und Bern. Im Jahr 1913 bezahlte der aargauische Jagdpächter durchschnittlich 103 Fr., also ungefähr gleichviel, wie einer im Kanton Bern gegenwärtig für das niedere Patent bezahlen muss. Und doch haben im Kanton Aargau im Jahre 1913 viermal soviel Jäger gejagt als heute im Kanton Bern. Im Patentkanton Solothurn haben im letzten Herbst insgesamt 180 Jäger gejagt, in Baselland mit der Revierjagd dagegen rund 1000 Jäger. Das System der Revierjagd ist also, gemessen an diesen Zahlen, demokratischer als das der Patentjagd. Wenn man in dieser Sache von Demokratie sprechen will, muss man acht geben, damit die gegen die Einführung des neuen Systems angeführten Gründe sich nicht gegen die Verfechter der Patentjagd selbst richten.

Wenn man sich von diesen Erwägungen leiten lässt, dann wäre das System, das die Vorlage von 1914 bringen wollte, jedenfalls annehmbar, indem davon abgesehen würde, die Revierjagd einheitlich im ganzen Kanton Bern einzuführen, wobei aber das Pachtsystem gesetzlich geregelt würde, wie es 1914 der Fall war, indem man festlegen würde, was das Pachtsystem ist; es bliebe aber dann den Landesteilen oder Bezirken überlassen, ob sie dieses System anstelle des Patentsystems einführen wollten. Aber nun wenden sich die eingefleischten Jäger wieder dagegen und erklären, das wäre nicht von gutem, weil die grossen Laufhunde in ein gut gehegtes Nachbarrevier eindringen würden; die Sache liesse sich also aus jaglichen Gründen nicht wohl durchführen. Ich glaube nun, die Korrektur liesse sich darin finden, dass man das Reviersystem einheitlich für den ganzen Kanton in Kraft setzen würde.

Es lag nun natürlich nicht in der Aufgabe der Sparkommission, bereits Ausführungsvorschriften oder auch nur leitende Gedanken für das System selbst vorzuschlagen. Wenn ich mir erlaube, noch einige Gesichtspunkte zu erwähnen, so sind das nun mehr persönliche Anregungen und Auffassungen. Ueber drei Gesichtspunkte möchte ich mich noch etwas näher aussprechen.

Da ist erstens einmal die Frage des Pachtzinses. Es wird der Revierjagd vorgeworfen, man schlage das Revier dem Meistbietenden zu, treibe die Pachtzinse in die Höhe, so dass nur noch die Leute mit einem gespickten Geldbeutel jagen könnten. Ich glaube, durch eine einfache Gesetzesbestimmung könnte diesem Zustand der Riegel gesteckt werden, indem man durch eine aus Sachverständigen bestehende amtliche Kommission ein Revier auf sein Jagdertragnis hin schätzen lässt und dann den Jägern des betreffenden Bezirkes eine Art Pachtvorrecht darauf gibt. Damit würde vorerst eine ungesunde Steigerung der Pachtzinse verhindert, in zweiter Linie aber auch, dass die Pacht sofort an ausserkantonale Jäger geht; es würden also die bernischen Jagdgründe den bernischen Jägern erhalten bleiben.

Weiter möchte ich mich zur Verwendung des Jagdpachtertragnisses äussern. Herr Kollega Grimm hat diesen Morgen gesagt, die sozialdemokratische Fraktion sei grundsätzlich mit einer Aenderung des Systems einverstanden, wenn man die aus dem neuen System sich ergebenden Einnahmen für die Erfüllung sozialer Aufgaben — er hat dabei die Einführung der obligatorischen Krankenversicherung im Kanton Bern erwähnt — verwende. Greifen wir wieder auf den Entwurf von 1914 zurück, so sehen wir, dass dort die Mehreinnahmen aus dem neuen Jagdregal in der Weise verteilt werden sollten, dass $\frac{3}{4}$ davon den Gemeinden und $\frac{1}{4}$ dem Kanton zugefallen wäre. Von den der Gemeinde zufallenden $\frac{3}{4}$ sollte die eine Hälfte zur Hebung von Land- und Forstwirtschaft dienen, während die Gemeinden über die andere Hälfte frei verfügen konnten; auch der Kanton konnte über seinen Anteil frei verfügen. Es ist klar, dass sich heute eine andere Verteilung vorsehen liesse; darüber wäre erst noch zu diskutieren, wie man ja auch die Frage diskutieren könnte, ob man überhaupt im Gesetz von vornherein festlegen wolle, wofür die dem Staat und den Gemeinden zufallenden Mehreinnahmen zu verwenden seien. Ich finde, der Vorbehalt des Herrn Grimm sei kein Hindernis, heute überhaupt das Postulat der Sparkommission zu akzeptieren.

Von verschiedenen Seiten wurde gewünscht, dass im neuen Gesetz eine Jagdscheinprüfung vorzusehen sei. Diese Forderung scheint mir vernünftig zu sein; es soll nur ein solcher auf die Natur, auf diese Geschöpfe losgelassen werden dürfen, der einiges Verständnis für die Natur und einige Kenntnis darin hat; es soll also nicht gleich der Erstbeste jagen dürfen.

Mit Rücksicht auf die eidgenössische Gesetzgebung, die der formelle Anlass war, warum wir uns überhaupt mit dieser Materie befassen haben, müssen sich auch andere Kantone mit der Frage beschäftigen. Es sind grosse Bestrebungen im Gang zur Einführung der Pachtjagd, so in den Kantonen Zürich, Solothurn, Freiburg, Appenzell A.-Rh., Thurgau und St. Gallen, wobei hauptsächlich auf den Nachbarkanton Solothurn zu verweisen ist, der, wie ich aus der Presse erfahren habe, ohne weiteres zum System der Revierjagd über-

gehen kann, wenn auch der Kanton Bern sich zu diesem System entschlossen wird.

Meiner Meinung nach stehen hier Fragen von grosser Wichtigkeit, materieller und insbesondere auch ideeller Natur auf dem Spiel. Es ist nicht bloss eine Frage des Sparens, sondern auch eine Frage des Naturschutzes, ob wir diese Gelegenheit benützen wollen, um zu einem neuen System überzugehen. Man sollte sich durch das Schlagwort von der Herrenjagd nicht von einem Weg abbringen lassen, den man als richtig erkannt hat. Die Frage der Einführung der Pachtjagd geht alle Parteien etwas an, jede Partei hat ein Interesse an dieser Neuerung. Ich möchte Ihnen daher sehr ans Herz legen, dem Postulat, das Ihnen hier in allgemeiner Form unterbreitet wird, ebenso einmütig zuzustimmen, wie die Sparkommission es getan hat.

Meer. Herr Grimm hat heute morgen schon von der Eingabe gesprochen, die der bernische Krankenkassenverband an die Regierung gerichtet hat. Wir haben in Langenthal eine Resolution gefasst, die dahin geht, es seien vom Kanton aus die Leute, die selbst die Mittel nicht haben, um sich zu versichern, zu unterstützen. Aus der Antwort der Regierung geht, wie schon aus andern Antworten, die ich hier im Rat in dieser Sache erhalten habe, hervor, dass dem Kanton die Mittel fehlen, um diese Sache zu fördern. Ich begrüsse es daher ausserordentlich, wenn der Grosse Rat dieses Postulat annimmt und die Mehretragnisse dann zur Einführung der obligatorischen Krankenversicherung verwendet werden.

Ich habe diesen Mittag einige Zusammenstellungen gemacht, um Ihnen zu zeigen, was von der Krankenkasse aus alles geschieht und welche Lasten dadurch dem Kanton abgenommen werden. Die Zahlen stützen sich auf das Jahr 1924, da der Bericht für 1925 noch nicht vorliegt. Dem Kantonalverband bernischer Krankenkassen gehören 32,903 Mitglieder an. Im Jahr 1924 wurden kranke Mitglieder unterstützt an 255,356 Tagen; vom Verband wurde eine Summe von 1,398,000 Franken ausbezahlt. Dazu kommt die kantonale Krankenkasse, die Beträge von insgesamt 781,500 Fr. ausbezahlt, total also 2,179,000 Fr. Dazu kommen ferner die Grütlikrankenkasse, die verschiedenen Verbandskrankenkassen und lokale Kassen, die keinem der genannten Verbände angehören und die in meiner Zusammenstellung nicht inbegriffen sind. Man kann also annehmen, dass von allen Krankenkassen des Kantons zusammen zirka 3 Millionen Franken in Krankenunterstützungen ausbezahlt werden. Das ist ein gewaltiger Betrag, der von all diesen kleinen Leuten zusammengespart wird, damit sie schliesslich in den Tagen der Krankheit und Not etwas besitzen. Eine Organisation, die diesen Zweck verfolgt, verdient unbedingt Anerkennung und Unterstützung vom Staat. Sie werden nicht darum herumkommen, in nächster Zeit etwas in dieser Sache zu tun.

Wenn Sie nun das Jagdgesetz revidieren und dabei ein neues System aufstellen wollen, wobei dann, wie schon angetönt wurde, die Gelder für diesen Zweck verwendet werden sollten, dann können Sie sicher auch auf die Mithilfe der Krankenkassen zählen.

Neuenschwander (Oberdiessbach). Es ist wohl am Platze, dass noch einige Worte über das Postulat betreffend Revision der Jagdgesetzgebung angebracht werden. Der Hase ist nun einmal aufgejagt; also wer-

den Sie es dem Jäger nicht verargen, wenn er noch einige Anschläge macht, weil nun wirklich darauf geschossen werden kann. Ich bin zwar kein Freund solcher Jagden, wo mit grossen Hunden einen halben Tag lang einem Häslein nachgestellt wird.

In Abweichung des im Jahr 1914 von mir vertretenen Standpunktes bin nun auch ich für die Einführung des Pachtsystems zu haben. Der Kommissionspräsident hat dieses Postulat in einer Weise verfochten, dass ich als Jäger ihm das Kompliment machen möchte, auch ein eingefleischter Jäger hätte das nicht besser tun können.

Ich gehöre nicht zu den 1⁰/₀ Stimmberechtigten, die im Kanton Bern jagen. Aus verschiedenen Gründen gefallen mir die Jagdverhältnisse im Kanton Bern nicht mehr, so dass ich gezwungen bin, im Kanton Aargau ein Revier zu pachten. Auf diese Weise wird eine ordentliche Summe Geld aus dem Kanton Bern dorthin getragen. Es ist durchaus verständlich, dass die Sparkommission nun auch einmal dieses Gebiet unter die Lupe genommen hat. Ganz sicher kann sich der Kanton Bern, sei es nun der Staat oder seien es die Gemeinden, eine grosse Mehreinnahme gegenüber dem jetzigen Zustand verschaffen, wenn er eine Aenderung des Jagdsystems vornimmt. Der Kanton Aargau hat aus der Jagd im Jahr 1924 über eine halbe Million eingenommen; ein schöner Teil davon ist aus den Taschen bernischer Jäger dorthin geflossen. Aus praktischen Gründen schon muss man es bedauern, dass wir unser schönes Geld in andere Kantone hineinragen müssen, für das wir im Kanton Bern ebenso gut Verwendung hätten.

Ich will nicht auf die verschiedenen vom Präsidenten der Sparkommission angeführten Punkte eintreten, sondern mich auf einige kurze Bemerkungen beschränken. Betreffend die Verteilung der Jagderträge bin ich der Ansicht, dass diejenigen, die unser Wild füttern, also die Landwirtschaft, ein Anrecht auf einen gewissen Teil der Einnahmen haben; das war auch in den früheren Vorlagen vorgesehen. Im Kanton Aargau wird ebenfalls ein grosser Teil dieser Einnahmen zur Förderung der Landwirtschaft verwendet. Daran werden wir, auch wenn es zu einer Revision des Gesetzes kommt, festhalten müssen. Wenn man mit diesem Geld gleichzeitig noch für soziale Zwecke etwas tun kann, so ist das sehr schön, und ich glaube, es sei möglich, die Krankenversicherung dabei zu berücksichtigen. Daneben muss aber betont werden, dass auch die Landwirtschaft, die am Gesetz speziell interessiert ist, dafür gewonnen werden muss.

Es war auch die Rede vom System selbst, und es tauchte die Frage auf, ob man vorerst die Sache mit dem Fakultativsystem erproben wolle wie im Kanton Baselland, oder ob das bisherige Patentsystem kurzerhand durch das Pachtsystem ersetzt werden solle. Das sind Fragen, die am besten zuerst in den Jägerkreisen besprochen werden und über die man sich auch mit der Forstdirektion verständigen muss. Ich nehme an, der Herr Forstdirektor werde ohne weiteres die Annahme des Postulates erklären, und es wäre dann Sache der Forstdirektion, Vorschläge auszuarbeiten, die vorerst in den Jägerkreisen zu diskutieren wären. Ferner möchte ich bemerken, dass der Wildschaden, der von den Landwirten jeweilen gegen die Einführung der Pachtjagd als Grund ins Feld geführt wird, unter dem Pachtsystem zweifellos weniger gross sein wird, als es bisher der Fall war. Es sind ja Gesetzesbestim-

mungen vorhanden, wonach der nachgewiesene Wildschaden ohne weiteres vergütet werden muss. Auch unter dem Reviersystem wird es vorkommen, dass das Wild in die Kabisplätze, die Bohnenpflanzungen usw. eindringt und alles mögliche wegfrisst. Aber gerade aus dem Kanton Aargau ist bekannt, dass solche Schäden in nobler Weise vergütet werden.

Der Kommissionspräsident hat die Anregung gemacht, damit das bernische Jagdrevier den hiesigen Jägern erhalten bleibe, könnte ein sogenanntes Pachtvorrecht geschaffen werden. Ich bin durchaus damit einverstanden; gleichzeitig darf aber nicht aus dem Auge gelassen werden, dass durch das Pachtsystem vermehrte Einnahmen erzielt werden müssen. Weiter ist die Bemerkung gefallen, es wäre gut, wenn die Jäger, bevor sie auf das Wild losgelassen werden, eine Prüfung bestehen müssten. Das wäre gar nicht zu verwerfen; denn mitunter ist es direkt gefährlich, sich in der Nähe solcher Jäger aufzuhalten, die auf alles mögliche schiessen. Es wird nicht schaden, wenn da etwas bessere Ordnung geschaffen wird und nicht jeder Neuling ohne weiteres zur Jagd zugelassen wird; es müssen etwelche Garantien dafür verlangt werden, dass einer sich auf der Jagd anständig auführt und auch einigermaßen waidgerecht zu jagen versteht.

Es wäre wirklich schade, wenn durch die Fortdauer der heutigen Verhältnisse gewisse Wildarten ganz verschwinden müssten und nur noch in den Museen zu finden wären. Die Rücksicht auf den Schutz des Wildes muss jeden waidgerechten Jäger veranlassen, einem System zuzustimmen, nach welchem das Wild gehegt und gepflegt wird. Ich empfehle Ihnen, das Postulat anzunehmen, damit uns die Forstdirektion zu gegebener Zeit Vorschläge machen kann.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ein paar wenige Bemerkungen im Auftrag des Regierungsrates. Dieser ist gerne bereit, das Postulat der Sparkommission entgegenzunehmen. Ich möchte aber darauf aufmerksam machen, dass wir uns nicht wohl jetzt schon Bedingungen über die Art und Weise auferlegen lassen können, wie die Vorlage dann ausfallen soll. Wenn Sie von der Revision des Jagdgesetzes Mehreinnahmen verlangen, so kann nicht wohl ein anderes System als das der Revierjagd eingeführt werden.

Eines aber muss noch bemerkt werden. Wenn Sie heute schon Bedingungen an die Verwendung des Jagdertrages knüpfen wollen, dann brauchen wir gar nicht an die Revision des Gesetzes heranzutreten, weil dann das Gesetz auf alle Fälle verworfen wird. Wenn heute schon verlangt wird, dass man die Mehreinnahmen für die Krankenversicherung verwende, und wenn dann auch die Landwirtschaft mit ihren Ansprüchen kommt, so ist der Streit da, und das bedeutet die Verwerfung des Gesetzes. Ich gebe heute keine Erklärung darüber ab, in welcher Richtung sich die Vorlage bewegen wird. Mir scheint, zuerst sollte man den Bären schiessen, bevor man die Haut verteilt; zuerst sollten wir das Gesetz haben, das uns die neuen Einnahmen bringt, und dann erst wird man über die Verteilung dieser Einnahmen reden können. Sonst wird die Vorlage genau das gleiche Schicksal erleben wie schon 1914 und 1895. Wir nehmen also das Postulat an, möchten aber frei sein in der Ausgestaltung der Vorlage; der Grosse Rat wird ja den letzten Entscheid zu

fällen haben. Gestützt auf die bisherigen Erfahrungen möchte ich jedoch dringend davor warnen, sich über die Verwendung der Erträgnisse aus der Jagd irgendwie festlegen zu wollen. Gerade im Jahr 1914 wurde der Bestimmung, und sie war sehr gut gemeint, dass aus den Einnahmen so und soviel für Bodenverbesserungen usw. verwendet werden sollten, von allen Seiten her der Vorwurf gemacht, das sei eine Bindung, die nicht ins Gesetz hinein gehöre. Zuerst muss man die Einnahmen schaffen, und dann erst kann man darüber entscheiden.

Der Bericht wird stillschweigend genehmigt und das Postulat, weil von keiner Seite bestritten, als angenommen erklärt.

Dekret

betreffend

Umlegung unweckmässig gestalteter Baugebiete.

(Siehe Nr. 5 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Bösiger, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Absicht, die planmässige bauliche Entwicklung der grösseren Ortschaften und die Erweiterung derselben zu ermöglichen, veranlasste die Ausarbeitung des Gesetzes betreffend die Aufstellung von Alignementsplänen vom Jahre 1894, das heute noch in Kraft ist. Dieses Gesetz räumt den Gemeinden das Recht ein, Alignementspläne aufzustellen und Bauvorschriften zu erlassen. In diesen Alignements- oder sog. Bebauungsplänen werden die dem öffentlichen Verkehr dienenden Plätze, Strassen und Anlagen eingezeichnet und die genauen Baulinien bestimmt. Dabei ist massgebend die Förderung des Verkehrs, die Feuersicherheit, die Gesundheit, aber auch die Erkenntnis, dass die Wahrung öffentlicher Ansprüche übergeordnet ist den privaten Interessen. Selbstredend sollen die im Gesetz von 1894 zugelassenen Massnahmen ausserdem im Auge haben, dass das Städtebild gewahrt wird, dass in ästhetischer Beziehung die Interessen der Ortschaft gewahrt werden, dass also nicht eine Verunstaltung des Städtebildes erfolgen kann.

Im allgemeinen ist zu sagen, dass die Alignementspläne auch für die Privatinteressen des Besitzers der in Frage kommenden Gebiete eher förderlich als schädigend wirken. Das Land wird dem Verkehr erschlossen. Dabei bekommt es oft eine neue Zweckbestimmung: Land, das früher Kulturland war, wird zu Bauland und erhält dadurch einen höhern Wert. Gerade dort aber, wo das Land einem neuen Zweck zugeführt wird, tritt leicht der Fall ein, dass sich nun die Grenzen und die Form des früheren Grundstückes nicht mehr für den neuen Zweck eignen. Diese Möglichkeit kann ebenso sehr eine Erschwerung für die zweckmässige Gestaltung der Strassen und Plätze und für die zweckmässige Entwicklung der Ortschaft überhaupt sein, wie sie ein Nachteil für die Verwertung der einzelnen Grundstücke werden kann.

In Erwägung dieser Umstände will das vorliegende Dekret vorab die Wahrung der öffentlichen Interessen

sichern, dann aber auch veranlassen, dass die Grenzverhältnisse der Privaten günstiger gestaltet und dass die ungeeignete Form ihrer Grundstücke beseitigt werden kann. Dieses Ziel kann erreicht werden durch eine Umlegung, d. h. eine Zusammenlegung mit nachheriger Neueinteilung unzweckmässig gestalteter Grundstücke.

Die Ueberlegung, die im vorliegenden Dekret zum Ausdruck kommt, hat seinerzeit schon den Justizdirektor Lienhard, den Verfasser des Alignementsgesetzes von 1894, geleitet. In diesem Gesetz wird in Art. 19 folgendes gesagt:

«Der Grosse Rat wird im fernern ermächtigt, durch ein Dekret Vorschriften aufzustellen, welche es ermöglichen, einen unzweckmässig gestalteten Komplex von zur Bebauung bestimmten Grundstücken so einzuteilen, dass die Formen der einzelnen Grundstücke dem anzulegenden Strassennetz und den Anforderungen einer rationellen Ueberbauung entsprechen.»

Schon damals hat man also in Aussicht genommen, unzweckmässig gestaltetes Baugelände in Ortschaften zusammenzulegen und neu aufzuteilen. Es war damit also etwas ähnliches beabsichtigt wie mit den Güterzusammenlegungen für den landwirtschaftlichen Grundbesitz. Dort erfolgt die Zusammenlegung durch Zusammenschluss der beteiligten Grundbesitzer zu einer Flurgenossenschaft gemäss Art. 87 ff. des bernischen Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch. Man könnte sich nun fragen, ob sich nicht durch diese Vorschriften sinngemäss auch gleich auf die Zusammenlegung von Bauland anwenden liessen, damit nicht ein neues Dekret erlassen werden muss. Bei näherer Prüfung aber kommt man zur Einsicht, dass hier, weil die in Frage kommenden Grundstücke andern Zwecken dienen, auch ein anderes Verfahren eingeleitet werden muss; was am einen Orte zweckmässig ist, eignet sich nicht ohne weiteres am andern Orte.

Es scheint einem nun, dass das Ziel am ehesten erreicht werden könnte durch eine freiwillige Vereinigung und Verständigung der beteiligten Grundeigentümer, um eine solche Umlegung vorzunehmen. Das war bisher auch die einzige Möglichkeit, Grundstücke zusammenzulegen. Dieses Verfahren setzt aber voraus, dass sämtliche Grundeigentümer ihre Zustimmung geben und setzt ferner voraus, dass für die Uebertragung der bestehenden Pfandrechte auf die neuen Grundstücke die Einwilligung sämtlicher Grundpfandgläubiger vorliegt. Umständlichkeiten und grosse Kosten sind die Begleiterscheinungen eines derartigen Vorgehens. Man kann dieses freiwillige Verfahren beibehalten, aber es muss geordnet werden; wenn, wie hier, öffentlich Interessen tangiert werden, ist es klar, dass die Öffentlichkeit auch muss mitsprechen können.

Anhand verschiedener Zeichnungen, die ich in der Lage bin, Ihnen hier auszuteilen, können Sie selber feststellen, was wirklich erreicht werden kann, wenn man unzweckmässig gestaltete Baugrundstücke zusammenlegt. Die Strassenzüge, Plätze und Anlagen, die neu geschaffen werden sollen, müssen aufgebaut werden auf die Verkehrsnotwendigkeit; dabei kann man keine Rücksicht nehmen auf die Grenzen der einzelnen Grundstücke. So kann es vorkommen, dass eine neu anzulegende Strasse schief zu den Grenzen der einzelnen Grundstücke zu liegen kommt; es kann auch vorkommen, dass eine solche neue Strasse parallel zu verschiedenen hintereinander liegenden Baugrundstücken läuft und dadurch die einzelnen Baugrundstücke gar nicht erschlossen werden, was für sie von Nachteil ist.

So ist es also notwendig, dass man durch Dekret ein zwangsweises Zusammenlegen vorsieht. Denn dieses Umlegen bietet so grosse Vorteile — das hat seinerzeit schon Herr Justizdirektor Lienhard erkannt —, dass man nicht gestatten darf, dass jeder beliebige Grundeigentümer ohne genügende Gründe sich einer solchen Zusammenlegung und nachherigen Neueinteilung widersetzen kann. Es muss hier festgestellt werden, dass das zwangsweise geschehen kann.

Das vorliegende Dekret sieht denn auch dieses zwangsweise Zusammenlegen vor. Die in Frage kommenden Grundstücke werden nebst den vorhandenen privaten Plätzen und Strassen zusammengefasst. Nachdem man die Strassenzüge festgelegt, die Plätze und Anlagen projektiert hat, erfolgt eine Neuaufteilung des Terrains. Entweder kann der Gemeinderat dieses Projekt aufgreifen und durchführen, oder dies kann erfolgen durch die Initiative der Grundstückbesitzer selbst. Eine besondere Schätzungskommission nimmt die Bestimmung der Entschädigungen vor, gegen die an den Regierungsstatthalter und weiterhin an den Regierungsrat rekuriert werden kann. Expropriationen sind nach den Gesetzesvorschriften vom 3. September 1868 zu erledigen. Die Kosten des ganzen Verfahrens gehen zu Lasten des gesamten Grundbesitzes; die Eintragung ins Grundbuch geschieht kostenlos, die Grundpfandverhältnisse ordnen sich nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches.

Die Vorlage, die wir Ihnen unterbreiten, sieht weiter auch noch die Umlegung bei Zerstörung von Ortschaften vor; es soll dabei ähnlich vorgegangen werden wie bei der Aufstellung von Projekten für die Umlegung von unzweckmässig gestaltetem Baugebiet. Auch für einfache Grenzveränderungen sind Bestimmungen aufgenommen; das bezügliche Verfahren ist ein sehr einfaches.

Wir glauben, in Würdigung der grossen Vorteile, die durch dieses Dekret für die bauliche Entwicklung von Städten und Ortschaften mit städtischem Charakter erreicht werden können, Ihnen die Vorlage zur Annahme empfehlen zu sollen.

Müller (Biel), Präsident der Kommission. Der Umstand, dass das Dekret über Zusammenlegung von städtischem Grundbesitz, das schon im Alignementsgesetz von 1894 vorgesehen ist, solange auf sich hat warten lassen, könnte vielleicht den einen oder andern unter Ihnen zu der Frage veranlassen, ob wirklich ein Bedürfnis nach einem derartigen Dekret vorhanden sei. Es wäre zweifellos übertrieben, behaupten zu wollen, dass überall, von Pruntrut bis Guttannen, die Notwendigkeit einer derartigen Vorschrift sich fühlbar mache. Es liegt in der Natur der Sache, dass Güterzusammenlegungen dieser Art sich nur in städtischen oder überhaupt grössern Gemeinden eigentlich aufdrängen, und auch da vornehmlich nur in Gemeinden mit einer starken baulichen Entwicklung. Und auch da noch ist ein solches Bedürfnis in ungleich starkem Masse vorhanden. Es ist denkbar, dass man auch ohne derartige Vorschriften auskommt an Orten, wo die Zerstückelung des Baugrundes noch nicht so weit vor sich gegangen ist, dass die einzelnen Grundstücke, für sich allein, sich für die Bebauung nicht mehr eignen, oder wo grössere, zusammenhängende Komplexe von Gütern im gleichen Besitz sind, wie das, glaube ich, zum Teil in Bern und Umgebung der Fall ist; dort lassen sich die Interessen der Allgemeinheit, des Verkehrs

und auch der architektonischen Gestaltung der Grundstücke ohne weiteres mit den Interessen der einzelnen Grundbesitzer vereinigen.

Etwas anders ist es dort, wo der Grundbesitz in eine Vielheit kleiner Parzellen zersplittert ist, so dass die einzelnen Parzellen für sich gar nicht richtig überbaut werden können. Das ist nun tatsächlich in Biel und Umgebung der Fall. Wenn also das Bedürfnis nach einer derartigen Vorschrift augenblicklich vielleicht nur gerade in einer einzigen Ortschaft vorhanden ist, darf man daraus nicht den Schluss ziehen, das Dekret, wie es heute vorliegt, sei überflüssig. Das könnte man sonst schliesslich auch noch von andern gesetzlichen Erlassen sagen. Das Gesetz betreffend die Arbeitslosenversicherung z. B. wäre auch nicht für alle Gemeinden notwendig, indem nicht überall solche Kassen ins Leben gerufen werden müssen. Aber niemand wird deswegen sagen, das Gesetz sei überflüssig, weil seine Anwendung nur auf wenige Gemeinden beschränkt bleiben wird.

Wir stehen tatsächlich in Biel heute wiederum vor der Situation, dass ein grosser und längst schon baureifer Landkomplex sozusagen kein einziges Grundstück aufweist, das ohne Nachteil für den Eigentümer, ohne Nachteil für den Nachbar und auch ohne Schädigung für die Allgemeinheit überbaut werden könnte. Wenn trotzdem gebaut wird, so wird dadurch der Eigentümer, und zwar der jetzige wie der künftige, geschädigt werden. Wir stehen vor der Tatsache, dass die Gegenwart wie die Zukunft unter den Unzukömmlichkeiten, den Unstimmigkeiten und den Unwirtschaftlichkeiten einer verfehlten, ungeregelten, schiefen Bauungsart leidet.

Die Anlage eines zweckmässigen Strassennetzes, verbunden mit einer zweckmässigen Gestaltung der Baugrundstücke, ist nun auf dem Komplex, von dem ich spreche, ohne vorherige Zusammenlegung der Grundstücke und Neuverteilung derselben einfach ein Ding der Unmöglichkeit. Die Grundeigentümer haben das eingesehen und sind schon längst mit dem Gesuch an die Gemeinde gelangt, diese möchte sich von Amtes wegen mit der Sache befassen und dafür sorgen, dass eine Güterzusammenlegung vorgenommen werde; denn sie sei schliesslich die Beschützerin der allgemeinen Interessen und habe als solche die Pflicht, den Grundeigentümern zu helfen. Die Gemeinde hat sich ihnen zur Verfügung gestellt und hat Pläne und Vorlagen für die Zusammenlegung und Neuaufteilung ausarbeiten lassen, aus denen hervorgeht, wie jedem einzelnen Grundbesitzer an Stelle eines ungeeigneten Grundstückes eine besser geeignete, besser geformte und besser gelegene Bauparzelle zur Verfügung gestellt werden könnte. Aus diesen Plänen und Kostenvorschlägen geht auch hervor, dass man mit verhältnismässig wenig Kosten auf diesem Komplex ein Strassennetz anlegen könnte, das allen Bedürfnissen des Grundstückes genügen sollte und jedem Eigentümer eine rationelle Zufahrt sichern würde. Nach Ausarbeitung der Kostenvorschläge hat man dann eine Versammlung der beteiligten Grundeigentümer und weiterer Interessenten einberufen, und dort ist von einem unparteiischen Sachverständigen den Anwesenden der Nutzen und die Notwendigkeit der Zusammenlegung und Neuverteilung der Grundstücke erläutert worden. Es ist ihnen gezeigt worden, wie eigentlich ein jeder Grundeigentümer an Stelle seines unzweckmässig geformten Grundstückes ein schön geformtes und als

Bauland geeignetes Terrain erhalten könnte. Die Versammlung hat sich scheinbar auch durch diese Ausführungen überzeugen lassen, und man hätte nun glauben sollen, dass eine freiwillige Verständigung in diesem Falle erzielt werden könne, indem die Zustimmung sämtlicher beteiligter Grundeigentümer zu einer derartigen Zusammenlegung und Neuverteilung hätte erwartet werden können. Das war im Jahr 1922; heute aber steht die Zustimmung zu dieser Zusammenlegung immer noch aus. Wie bemerkt, hatte sich die Versammlung scheinbar von der Richtigkeit des Vorgehens überzeugen lassen. Aber wie es nun einmal in der menschlichen Natur liegt: sie ist nicht immer sehr konsequent und handelt nicht immer nach Ueberzeugung. Hinterher hat dieser oder jener Grundeigentümer ein Häkchen oder einen Haken gefunden, und der eine und andere hat erklärt, er sei nicht dabei gewesen und wolle frei über sein Grundeigentum verfügen können, er mache da nicht mit. So haben wir bis heute den Weg zum Ziel noch nicht gefunden.

Was für Gründe sind es, die in der Regel eine solche Zusammenlegung vereiteln können, trotzdem für jeden Unbefangenen die Notwendigkeit einer Verständigung auf der Hand liegt? Es ist die grosse Kurzsichtigkeit, mitunter sogar die Dummheit, die dem Manne selber vor der Sonne steht. Weiter ist es der Eigennutz: da ist einer, der auf das Grundstück seines Nachbarn spekuliert, weil dieser allein es nicht überbauen kann; darum sagt er sich: Ich wehre mich gegen die Zusammenlegung, dann kann ich das benachbarte Grundstück verhältnismässig günstig kaufen! Oder es ist ganz einfacher Neid: Jeder sieht schliesslich ein, dass die Zusammenlegung ihm selbst Vorteile bringt — aber er hat Angst, ein anderer könnte vielleicht noch grössere Vorteile daraus ziehen. Man hört hin und wieder diese Argumentation: Es ist wahr, ich hätte den Nutzen davon, aber ein anderer profitiert noch mehr, und solange er soviel bekommen soll und ich bloss soviel, mache ich nicht mit! So leidet das Ganze unter dem bösen Nachbarn, und schliesslich wird dann falsch überbaut, so dass Gegenwart und Zukunft sich aneinander reiben. Wenn einmal Geld und List über den Willen zur Verständigung triumphiert haben, ist es nicht mehr zu vermeiden, dass die Gesamtheit darunter leidet, weil gewöhnlich durch diese Verzögerung und die inzwischen vorgekommenen Aufkäufe eine Preissteigerung eintritt.

Das im Dekret vorgesehene Verfahren soll aber nicht nur zur Anwendung gelangen, wenn eine Vielheit von Grundeigentümern im Spiele ist; sogar dort, wo nur ein einziger, z. B. eine Erbengemeinschaft, Hand bieten sollte zu einer Verständigung, die in ihrem eigenen Interesse läge, gibt es mitunter die grössten Schwierigkeiten zu überwinden. Wir haben in Biel solche Erfahrungen gemacht mit Leuten — wenn ich ihren Namen nennen wollte, würde das ein allgemeines Kopfschütteln erregen!

Wenn auf dem Wege der gegenseitigen Verständigung und der Freiwilligkeit nichts erreicht werden kann, soll der gesetzliche Zwang angewendet werden können, um den Grundstücken diejenige Form zu geben, die sie zum Bauen geeignet macht, zum Vorteil der einzelnen Eigentümer wie der Gesamtheit. Diese Nötigung, Vernunft anzunehmen und sich in etwas zu fügen, das allen zum Vorteil gereichen soll, ist nun aber in der Kommission nicht ganz unangefochten geblieben. Man hat dort gesagt, das Dekret, wie es hier

vorgeschlagen werde, sei eigentlich überflüssig; denn wenn eine Umlegung wirklich im Interesse der Grundeigentümer sei, dann würden diese den Vorteil auch einsehen und ohne weiteres zu einer solchen Regelung Hand bieten; wo aber diese Einsicht nicht vorhanden sei, könne man schliesslich sagen, das öffentliche Wohl, das Wohl der Allgemeinheit sei im Spiel, so dass man auf dem Wege der Expropriation zum Ziel gelangen könnte.

Dass die erste Behauptung nicht zutrifft, glaube ich bereits durch ein Beispiel darzulegen zu haben; es braucht ja schliesslich gegenüber hundert Eigentümern, die mit dem Vorgehen einverstanden sind, nur einen einzigen, um die ganze Geschichte zu vereiteln. Was den Hinweis auf die Expropriation anbelangt, muss in formeller Hinsicht gesagt werden, dass diese Sache sehr umständlich ist und dass nach dem Gesetz von 1868 für jede Zwangsenteignung ein Dekret des Grossen Rates erlassen werden muss. Wenn wir aber schliesslich auch diese Umständlichkeit mit in Kauf nehmen wollen und wir auch annehmen, dass der Grosse Rat in diesen Fällen die Behauptung des Gemeinwohls würde gelten lassen und gestützt darauf die Hand bieten zu einem solchen Enteignungsdekret, so wäre nach meiner Meinung damit noch nicht viel gewonnen. Das Expropriationsgesetz gestattet wohl, aus Gründen des öffentlichen Wohles, des allgemeinen Interesses jemandem sein Eigentum ganz oder teilweise zu entziehen, selbstverständlich nur gegen Geldentschädigung; Sie werden aber in diesem Gesetz umsonst nach einer Bestimmung suchen, die den betreffenden Grundeigentümer verpflichtet, an Stelle des einbezogenen Grundstückes eine neue Parzelle anzunehmen. Dieser Weg ist also nicht gangbar.

Sie werden vielleicht erwidern, wenn ein einziger Eigentümer sich weigere, an Stelle des einbezogenen Grundstückes ein neues zu nehmen, werde man ihn auskaufen. Wer wird das tun? Die übrigen Grundeigentümer sagen vielleicht, sie hätten kein Interesse daran, weil sie selber genug Land hätten; der eine und andere würde also diese Gelegenheit benützen, um auf diese Art eine beabsichtigte Zusammenlegung zu verunmöglichen. Es liesse sich auch sagen, in einem solchen Falle solle die Gemeinde einspringen und das Land aufkaufen. Aber Sie wissen so gut wie ich, wie es in dieser Hinsicht bestellt ist. Die Gemeinden sind nicht in der Lage, jeden geforderten Preis zu zahlen; sie müssen bei der Erwerbung von Grund und Boden auf ihre finanziellen Verhältnisse Rücksicht nehmen.

Es ist schon darauf verwiesen worden, dass man erwogen hat, ob sich nicht die über die Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke bestehenden Vorschriften einfach auch hier anwenden liessen. Das geht aber nicht an wegen der grossen Verschiedenheit zwischen städtischem und ländlichem Grundbesitz. Wenn auf dem Land eine solche Zusammenlegung vorgenommen wird, handelt es sich meistens um zersplitterten Grundbesitz, der zum Zwecke der rationelleren Bewirtschaftung vereinigt wird. In der Stadt dagegen ist die Zusammenlegung nicht der Endzweck, sondern es handelt sich darum, nachher eine neue Verteilung vorzunehmen. Wenn die Zersplitterung des Grundbesitzes in der Stadt so weit geht, dass die einzelnen Parzellen nach der Neuverteilung überhaupt nicht mehr überbaut werden können, dann hat allerdings die Zusammenlegung keinen Zweck mehr; aber das ist die Ausnahme. Weil der Zweck der Güterzusammenlegung

beim städtischen und beim ländlichen Grund und Boden ein ganz verschiedener ist, ist es unbedingt notwendig, hier eine besondere Regelung zu treffen. Denjenigen, die in dieser zwangsweisen Zusammenlegung etwas Unbilliges, ich möchte fast sagen, etwas Unerhörtes sehen, möchte ich zu bedenken geben, dass es jedenfalls weit weniger einschneidend ist, jemanden zu veranlassen, zu einer Grenzbereinigung die Hand zu bieten, mit der gewöhnlich eine Werterhöhung verbunden ist, als wenn man ihn auf Grund des Expropriationsgesetzes, sei es nun des eidgenössischen oder des kantonalen, zwingt, von seinem Grund und Boden herzugeben, und dazu sogar noch für ein Werk, das ihn persönlich gar nicht so stark interessiert, wie eine Strasse oder ein grosses Werk, wo einer von Haus und Hof vertrieben werden kann. Damit hat man sich abgefunden, weshalb es nicht am Platze ist, zu glauben, hier handle es sich um einen unzulässigen Eingriff in die private Eigentumssphäre. Ich bin der Auffassung, dass sehr wohl ein solches zwangsweises Zusammenlegen verantwortet werden kann, weil erstens auch hier öffentliche Interessen tangiert werden und weil zweitens dieses Zusammenlegen tatsächlich im Interesse jedes einzelnen Grundbesitzers vorgenommen wird.

Der Boden ist die Grundlage von Leben und Streben jedes Einzelnen, wie auch der ganzen Gesellschaft. Aber leider ist Grund und Boden nicht beliebig vermehrbar, wie das z. B. mit Waren der Fall ist. Mit dem Anwachsen und der Verdichtung der Bevölkerung im allgemeinen, besonders aber an einzelnen Stellen, in Städten und industriellen Ortschaften, wird die Beschränktheit an Boden immer mehr fühlbar. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, mit dem vorhandenen Boden richtig zu wirtschaften. Das Interesse der Allgemeinheit an einer richtigen Benützung dieses kostbaren, unentbehrlichen Gutes wächst naturgemäss. So anerkennt schliesslich die Allgemeinheit wohl ein Recht auf die Benützung des Bodens, aber nicht ein Recht auf missbräuchliche Verwertung desselben. Der Grundbesitz, der ein Teil des Staatsganzen ist, hat eine ganz andere Bedeutung für die soziale und politische Entwicklung, als etwa das vermehrbare Kapital. Es ist tatsächlich ein Fehler, dass man diese Wahrheit nicht immer genügend beachtet und dass man nicht eher auf dem falschen Wege umgekehrt ist. Heute sind wir soweit, dass wir, man kann schon sagen, durch Schaden klug geworden, nun endlich die soziale Gebundenheit des Grundbesitzes wieder anerkennen und ihr durch Gesetzesbestimmungen auch Ausdruck, Anerkennung und Geltung verschaffen wollen. Die Landwirtschaft ist bereits vorangegangen. Beim landwirtschaftlichen Grundbesitz sind, gestützt auf Art. 87 des bernischen Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch, geradezu prächtige Beispiele von Güterzusammenlegungen geschaffen worden. Heute ist jedermann einig darin, dass der Zwang, der dort zum Teil auch zur Anwendung gelangt ist, nützlich und notwendig ist; ohne Zwang wären diese Zusammenlegungen grösstenteils wahrscheinlich nicht möglich geworden, und wir müssten uns heute entsetzen vor den Zuständen, wie sie vorher mancherorts bestanden haben.

Es ist vielleicht gut, hier noch die wichtigsten Grundsätze des Dekretes zu resümieren. Der erste Grundsatz ist, dass die Umlegung aus Gründen des öffentlichen Wohles erfolgen soll, dass also neben den Interessen der Grundeigentümer auch gewisse Inter-

essen der Allgemeinheit auf dem Spiele stehen müssen. Die Umlegung erfolgt entweder freiwillig, was zweifellos in allen Fällen vorzuziehen wäre, oder hat auf Anregung der Gemeindebehörden stattzufinden, wo die freiwillige Umlegung aus Gründen, die bereits ausgeführt worden sind, nicht erfolgen kann. Der Grund, der für die öffentlichen Strassen, Wege und Plätze notwendig ist, wird zum vornherein ausgeschieden und gegen Geldentschädigung von der Gemeinde übernommen. Was übrig bleibt, die Restmasse, wird in Gestalt von geeigneten, gut geformten Grundstücken wiederum unter die Eigentümer verteilt, und zwar im Verhältnis zu dem von ihnen eingeschossenen Land, wobei nach Möglichkeit jeder Grundeigentümer ein solches Grundstück bekommen soll, das in bezug auf Grösse und Lage ungefähr demjenigen entspricht, das er früher hatte.

Hier besteht vielleicht noch eine Schwierigkeit. Es ist die Möglichkeit vorhanden, dass sich bei einer solchen Neuverteilung Zwergparzellen ergeben würden, dass also ein Eigentümer ein zu kleines Grundstück eingeschossen hat, als dass es sich nach der Neuverteilung noch zur Ueberbauung eignen würde. In einem solchen Falle kann er aber nicht verlangen, dass ihm eine grössere Parzelle zur Verfügung gestellt wird. Wenn mehrere solche Zwerggrundstücke vorhanden sind, wird man sie soweit zusammenlegen, bis eine genügende Parzelle geschaffen ist, und wird sie jemandem übergeben, der sie wünscht, vielleicht einem dieser Grundeigentümer selbst. Bleiben nach einer solchen Umlegung immer noch Parzellen übrig, die zu klein sind, so müssen sie erworben werden, entweder von der Gesamtheit der Grundeigentümer, damit derjenige, der nichts erhält, entschädigt werden kann, oder dann, wie es meistens der Fall sein wird, von der Gemeinde.

Ich glaube, dass eine derartige Regelung nur Vorteile bringen kann. Einmal wird dadurch die unzweckmässige Ueberbauung verhindert; sodann wird der Besitz jedes Einzelnen verbessert. Die Strassen können angelegt werden, ohne dass sie einzelne Grundstücke zerschneiden; sie können am besten den Verkehrsverhältnissen angepasst und mit den geringsten Kosten erstellt werden. Endlich kann durch die Zusammenlegung, verbunden mit der Anlage eines rationellen Strassennetzes, ein neues Quartier rationell und organisch mit der Stadt verbunden werden. Man erreicht damit auch eine Vermehrung der Zahl der baureifen Grundstücke, wodurch wenigstens indirekt einer ungesunden Spekulation und einer Verteuerung von Grund und Boden in der Stadt entgegengewirkt wird.

Eine segensreiche Wirkung dieses Dekretes wird die sein, dass es nur höchst selten wird angewendet werden müssen, weil dann die Grundeigentümer wissen, dass sie, wenn sie nicht freiwillig Hand zu dieser Umlegung bieten, durch das Dekret dazu gezwungen werden können.

Aus all diesen Erwägungen empfehle ich Ihnen im Namen der Kommission Annahme des Dekretes über die Umlegung von städtischem Grundbesitz.

v. Fischer. Als Mitglied der Kommission möchte ich mir erlauben, mit ein paar Worten den abweichenden Standpunkt, den ich in dieser Kommission eingenommen habe, kurz zu begründen.

Ich möchte vor allem aus die Frage aufwerfen, ob wirklich der Erlass dieses Dekretes als eine Notwendigkeit bezeichnet werden muss. Hierin kann ich den Ausführungen des Herrn Kommissionsreferenten und des Herrn Berichterstatters der Regierung nicht unbedingt beipflichten. Richtig ist ja, dass im Alignementsgesetz von 1894 eine Bestimmung aufgenommen worden ist, die den Erlass eines derartigen Dekretes ermöglicht. Aber es wird in diesem Artikel des Alignementsgesetzes dem Grossen Rat keine Verpflichtung auferlegt, ein solches Dekret zu erlassen, es wird ihm bloss die Ermächtigung dazu gegeben. Da muss man sich nun fragen, ob wirklich genügende Gründe vorhanden sind, um jetzt von dieser Ermächtigung Gebrauch zu machen.

Tatsache ist, dass seit 1894, also seit über 30 Jahren, während welcher Zeit das Alignementsgesetz mit dieser Bestimmung bereits besteht, das Bedürfnis nach einem solchen Dekret jedenfalls nur in sehr geringem Masse empfunden worden ist. Wenn wir den Vortrag der Baudirektion nachlesen, erfahren wir, dass 1922 der Gemeinderat von Biel in dieser Sache vorstellig geworden ist und sich auch seither für den Erlass dieses Dekretes verwendet hat. Nun haben wir aber im Kanton Bern etwas über 500 Gemeinden. Wenn eine einzige Gemeinde das Begehren um Erlass eines derartigen Dekretes stellt, ist damit in meinen Augen die absolute Notwendigkeit für einen solchen gesetzgeberischen Akt noch nicht erwiesen. Wir leiden im Kanton Bern nicht gerade an Gesetzes- und Dekretmangel und dürfen uns in bezug auf den Erlass neuer Vorschriften schon eine gewisse Zurückhaltung auferlegen oder ganz davon absehen, wenn das Bedürfnis danach nicht grösser ist, als es hier dargetan wurde. Was die Frage der Notwendigkeit anbelangt, kann man die Sache also verschieden ansehen; ich persönlich bin von dieser Notwendigkeit nicht überzeugt. Man hat es während 30 Jahren ohne das Dekret machen können. Wo die einzelnen Grundbesitzer nicht von sich aus zusammengelassen und zur richtigen Einsicht gelangt sind, haben die Behörden die Sache an die Hand genommen und haben sich bemüht, eine Einigung herbeizuführen. In Bern ist man bisher auf diesem Wege zum Ziel gekommen. Ich weiss nicht, ob in Biel die Leute eigensinniger sind oder ob der Gemeinderat weniger geschickt mit ihnen unterhandelt hat — kurz, ich weiss nicht, warum man in Biel nicht auch zu dem Resultat gekommen ist, das man anderwärts auf gutlichem Wege erreicht hat.

Ob nun die Frage grundsätzlich so oder anders entschieden wird, so gibt mir das Dekret in seinem Inhalt doch Anlass zu allerlei Aussetzungen. Ich will hier nur ein paar Punkte berühren und kann, wenn es dazu kommt, bei der artikelweisen Beratung noch dieses und jenes hervorheben.

Es ist von den Herren Berichterstattern ausgeführt worden und wird auch im Dekret gesagt, dass für die Umlegung solcher Baugebiete drei Wege möglich seien: der Weg der Freiwilligkeit, der Weg des behördlichen Zwanges, und als Mittellösung ein Verfahren, wie es im Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch für die Güterzusammenlegung bei landwirtschaftlichen Grundstücken vorgesehen ist. Im gedruckten Vortrag wird bemerkt, man habe sich zuerst auf den Boden dieser Mittellösung stellen wollen, habe aber gefunden, dass dieser Weg nicht gangbar sei.

Es ist ja möglich, dass das Verfahren, wie es im Einführungsgesetz für die Flurgenossenschaften vorgesehen ist, nicht unverändert und in allen Teilen auch für diese Verhältnisse hätte Anwendung finden können. Aber es sind dort nun doch gewisse Grundsätze niedergelegt, die man bei dieser Materie nicht hätte beiseite lassen sollen. Ich persönlich betrachte es als einen Fehler, dass man von dieser Mittellösung abgekommen ist, die man ursprünglich dem Dekret zugrunde gelegt hat, und nur noch die zwei andern Eventualitäten beibehalten hat: vollständige Freiwilligkeit und Uebereinstimmung aller Beteiligten — oder dann behördlicher Zwang. Nach der im Dekret vorgesehenen Lösung macht sich die Sache so: Wenn bei einem Baugebiet zehn Eigentümer in Betracht kommen und nur ein einziger unter ihnen darauf ausgeht, mit seinem Grundstück zu spekulieren, so hat es dieser eine in der Hand, beim Gemeinderat vorstellig zu werden und von ihm zu erwirken, dass die Umlegung von Amtes wegen beschlossen wird. Darin liegt nun unbedingt eine Gefahr. Wir wollen da ganz offen miteinander reden: Dieser eine kann unter Umständen eine sehr einflussreiche Persönlichkeit sein, vor der alle andern 9 oder wieviele es sein mögen, zurückschrecken müssen. Gegenüber solch einseitigen Einflüssen bietet nun das Dekret unbedingt nicht genügenden Schutz. Es besteht die Möglichkeit, dass eine verschwindende Minderheit mit Hülfe der betreffenden Gemeindebehörden die grosse Mehrheit majorisieren kann. Es ist ja denkbar, dass dieser eine selbst Mitglied der Gemeindebehörde ist; er wird zwar bei Behandlung dieses Falles gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes den Ausstand nehmen müssen; aber die Behörde handelt dann vielleicht doch nicht mit der Freiheit, die in einem solchen Falle wünschbar wäre. Ich mache also dem Dekret den Vorwurf, dass es den einzelnen Grundeigentümern zu wenig Schutz gewährleistet.

Ein weiterer Vorwurf, den ich in der Kommission, wenn auch nicht mit dem gewünschten Erfolg, dem Dekret gegenüber gemacht habe, ist der, dass das Verfahren, wie es hier vorgesehen ist, nicht befriedigen kann. Als entscheidende Instanzen erscheinen der Regierungstatthalter und weiter der Regierungsrat. Nun kann es sich aber bei diesen Umlegungen um sehr delikate und komplizierte Fragen des Mein und Dein handeln. Bisher hatte man im Kanton Bern die Auffassung, dass solche Fragen nicht von den Administrativbehörden, sondern von den Zivilgerichten entschieden werden sollen. Man wird sich schon fragen müssen, ob die hier vorgesehene Lösung mit dem Grundsatz des Art. 89 unserer Verfassung übereinstimmt. Dies in grundsätzlicher Beziehung. Aber auch abgesehen davon, glaube ich sagen zu dürfen, ohne dadurch dem Respekt vor der hohen Obrigkeit Abbruch zu tun, dass der Regierungsrat nicht die Instanz ist, die man für den Entscheid in derartigen Fragen wünschen muss, und zwar — ich darf da ganz offen reden — weil man die nötige Garantie nicht hat, dass die einzelnen Mitglieder des Regierungsrates als der entscheidenden Instanz jeweilen die nötige Zeit aufbringen werden, um den Streit, der sich unter Umständen in einem sehr eingehenden Schriftwechsel abwickeln kann und bei dem schwierige Fragen der Wertbemessung zur Beurteilung kommen, zu entscheiden. Ich will nicht an der Fähigkeit der Mitglieder unserer Exekutivbehörde zweifeln; aber ich behaupte, und ich glaube, diese Ansicht wird vielerorts geteilt, dass die übrige Geschäftslast

des Regierungsrates den einzelnen Mitgliedern dieses Kollegiums nicht die nötige Zeit lässt, damit sie sich mit der erforderlichen Intensität und Sorgfalt in die Sache vertiefen. In dieser Hinsicht bieten die Zivilgerichte eine bessere Garantie. Das ist ja auch der Grund, warum man dazu gekommen ist, neben dem Regierungsrat für ein ganzes Gebiet, die Verwaltungsrechtspflege, eine andere Instanz, nämlich das Verwaltungsgericht, einzusetzen. Dabei war einerseits massgebend die Erwägung, dass es dort, wo öffentliche Leistungen in Frage kommen, nicht schicklich sei, dass Partei und Richter in ein und derselben Behörde vereinigt seien; andererseits aber auch die Erwägung, dass die Belastung der Regierungsräte mit andern Geschäften es wünschbar mache, solche Entscheide einer andern Behörde zu überweisen. Das in der heutigen Vorlage vorgesehene Verfahren ist also auch mit ein Grund, warum ich dem Dekret nicht zustimmen kann.

Dann befinden wir uns noch vor einer andern Schwierigkeit. Das im Dekret vorgesehene Verfahren ist in gewisser Beziehung unklar. Da ist einmal vorgesehen ein Entscheid des Regierungsrathalters, dann der oberinstanzliche Entscheid des Regierungsrates, und dann findet man in Alinea 1 des § 7 den Satz: «Der Regierungsrat entscheidet über die unerledigt gebliebenen Einsprachen endgültig, soweit hiezu nicht der Zivilrichter zuständig ist.» Da spukt also nun auf einmal der Zivilrichter hinein. Aber wo er eingreifen soll, in welchen Fragen er zu entscheiden hat, das ist aus dem Dekret nicht ersichtlich. Das ist eine Unklarheit, über die auch in der Kommission die gewünschte Aufklärung nicht erteilt werden konnte.

Ich wollte in der Eintretensfrage nur diese wenigen Punkte herausgreifen. Kommt es zur artikelweisen Beratung, so wird sich Gelegenheit bieten, da und dort noch einzelne Fragen aufzuwerfen. Als Mitglied der Kommission will ich, trotzdem ich am Schluss der Kommissionsberatungen dem Dekret nicht zugestimmt habe, hier nicht den Antrag auf Rückweisung an die Kommission stellen, weil mir als Kommissionsmitglied das nicht wohl ansteht. Sollte aber ein solcher Antrag von anderer Seite gestellt werden, so würde ich ihm freilich dann aus voller Ueberzeugung zustimmen. Jedenfalls muss ich mir vorbehalten, wenn die artikelweise Beratung stattfindet, bei einzelnen Bestimmungen Abänderungsanträge zu stellen, speziell was die entscheidenden Instanzen anbetrifft. Je nach dem Ergebnis werde ich dann in der Schlussabstimmung meine Stimme abgeben.

Lindt. Ich stehe in dieser Frage teils auf dem Boden der Regierung und des Kommissionspräsidenten, teils auf dem Boden meines Vorredners, Herrn Grossrat v. Fischer. Aus der Kenntnis der städtischen Verhältnisse, namentlich derjenigen der Stadt Bern, bin ich zu der Auffassung gekommen, dass eine gesetzgeberische Ordnung dieser Materie ganz angezeigt ist. Es wurde sehr richtig vom Kommissionspräsidenten betont, dass es Fälle geben kann, wo man auf dem Wege der Freiwilligkeit einfach zu keinem Schluss kommt; es kann Fälle geben, wo wegen eines einzelnen Grundeigentümers die Lösung der Ueberbauung, wie sie im Interesse der städtebaulichen Ausgestaltung der betreffenden Ortschaft liegen würde, nicht möglich ist. Daher halte ich es für durchaus richtig, dass diese Materie im heutigen Zeitpunkt gesetzgeberisch geordnet wird.

Wenn wir einmal ein auf gesetzlicher Basis beruhendes Dekret besitzen, wird dadurch die freiwillige Lösung solcher Fragen ungemein gefördert. Ich habe das in Bern beobachten können. Im Moment, als wir in Bern eine Verordnung über den Unterhalt der Privatstrassen aufstellten und in Kraft setzten, konnte man die Beobachtung machen, dass die Leute, die sich den Luxus geleistet hatten, Eigentümer von Privatstrassen zu sein, sich vielfach zusammenschlossen und bemühten, diese Verhältnisse zu ordnen und die Strassen in das Eigentum der Stadt übergehen zu lassen. Ich glaube, in gleicher Weise wird die Aufstellung eines Dekretes über die Zusammenlegung und richtige Aufteilung des Bauareals ihren guten Einfluss haben. Kommen dann Fälle vor, in denen sich die Leute nicht einigen können, so haben wir immer noch das Dekret und können gestützt auf dessen Bestimmungen vorgehen, auch wenn sich einzelne Grundeigentümer dagegen sträuben sollten. Ich persönlich begrüesse also den Erlass eines solchen Dekretes.

Allein trotz dieser Ueberzeugung sehe ich mich genötigt, gegenüber dem vorliegenden Dekret den Antrag auf Nichteintreten zu stellen im Sinne der Rückweisung an die vorberatenden Behörden, mit dem Auftrag der Umgestaltung in dem Sinne der Ausführungen, wie ich sie nun machen werde. Ich habe das Dekret hin und her studiert, habe untersucht, wie sich das Verfahren abwickeln und zu welchem Resultat man kommen werde, und habe dabei die Ueberzeugung erhalten, dass manche dieser Bestimmungen unklar sind und andere direkt als ungesetzlich betrachtet werden müssen.

Eine erste Frage: Wer genehmigt nach diesem Dekret endgültig die Neueinteilung der Grundstücke? Es werden da zwei Instanzen genannt, der Regierungsrat und die Sachverständigen. Was hat der Regierungsrat zu tun? Gemäss § 7 des Dekretes hat er die Pläne und Vorschläge über die Anlage von Strassen, Wegen etc. zu genehmigen. Nach deutschen Begriffen will das sagen, er habe die ganze Neugestaltung der Strassen zu genehmigen; aber es steht kein Wort darin, dass er auch über die Neuaufteilung der Grundstücke und deren Zuweisung an die einzelnen beteiligten Grundeigentümer zu entscheiden habe. Haben etwa die Sachverständigen das zu tun? Auch nicht, denn nach § 8 haben die Sachverständigen die zu leistenden Entschädigungen festzusetzen «und diese, sowie die Kosten des gesamten Verfahrens im Verhältnis der Grösse der einzelnen Liegenschaft, sowie der Vorteile, die aus der Umlegung erwachsen, auf die beteiligten Grundeigentümer zu verlegen». Sie haben also das Finanzielle zu ordnen, haben zu entscheiden, was dem einzelnen Eigentümer über die ihm zugewiesene Parzelle hinaus noch an Geld ausbezahlt werden muss; aber über die Frage, wie die einzelnen Grundstücke geordnet und aufgeteilt werden, und wie sie den Eigentümern zufallen sollen, hat auch diese Kommission nicht zu entscheiden. Nach meiner Auffassung ist also im Wortlaut des Dekretes keine Behörde erwähnt, die hierüber endgültig zu entscheiden hat; denn die Mitwirkung der Sachverständigenkommission bezieht sich gemäss Vorlage nur auf die Entschädigung; gegen ihren Entscheid kann an den Regierungsrathalter rekuriert und die Beschwerde allenfalls an den Regierungsrat weitergezogen werden.

Wenn man auch einwenden möchte, dass ich die Sache unrichtig auffasse und dass in weiterer Aus-

legung von § 7 der Regierungsrat die endgültig entscheidende Behörde sei, so halte ich dafür, dass das im Dekret vorgesehene Verfahren doch unrichtig ist, und zwar deshalb, weil die Sachverständigen erst dann ihr Urteil über die ganze Verteilung abzugeben haben, wenn die Neuaufteilung bereits durch den Regierungsrat entschieden ist. Nun halte ich aber dafür, die Hauptsache bei der ganzen Umlegung sei die Aufteilung des gesamten Areals in die neuen Grundstücke, während das Ziehen der Strassen und die allfällige Zuweisung von Entschädigungen nebensächlicher Natur sei. Die Art, wie die Parzellen in neue Grundstücke aufgeteilt und den Eigentümern zugewiesen werden sollen, ist die Hauptsache, und über diesen Punkt muss man in erster Linie genau orientiert sein. Ich bin deshalb der Auffassung, dass diese Vorschläge des Gemeinderates durch die Experten genau zu prüfen sind. Erst wenn diese Expertise vorliegt, wenn die Einwendungen der Grundeigentümer und die Ansicht des Regierungsrates vorliegen, besitzt die entscheidende Behörde das nötige Material, um in Kenntnis aller Verhältnisse und Auffassungen die Verteilung richtig vorzunehmen. Der Fehler des Dekretes liegt also nach meiner Ansicht darin, dass die Sachverständigen erst nach dem Entscheid des Regierungsrates etwas zur Sache zu sagen haben, während diese Prüfung doch vorher erfolgen müsste.

Wie könnte dies richtig geordnet werden? Es gibt zwei Möglichkeiten. Der Gemeinderat müsste verpflichtet werden, wenn er einen Entwurf macht, wie er hier vorgesehen ist, ihn einer Expertenkommission zur Begutachtung zu unterbreiten, bevor er ihn öffentlich auflegt. Der andere Weg wäre der, dass der Entwurf zuerst öffentlich aufgelegt und nach Ablauf der Einsprachefrist mit den eingelangten Einsprachen der Expertenkommission unterbreitet wird. Ich halte das letztere Vorgehen für richtiger. Der Gemeinderat macht also den Entwurf; er hat Fachleute zur Hand und es steht ihm überhaupt frei, wen er dazu beiziehen will; dann legt er den Entwurf, wie das vorgesehen ist, öffentlich auf, damit die Beteiligten vom Einspracherecht Gebrauch machen können. Wenn die Einsprachefrist abgelaufen ist und wirklich Einsprachen vorliegen, wird die ganze Materie zur Ueberprüfung und Begutachtung einer Kommission von Sachverständigen unterbreitet. Dass diese Experten bei der Sache nicht beteiligt sein dürfen, ist auch meine Auffassung. Ob man die Experten durch den Gemeinderat oder durch den Regierungsrat will ernennen lassen, ist eine Detailfrage, die man auch im Dekret ordnen kann. Die Hauptsache für mich ist aber, dass nach Anlauf der Einsprachefrist die unabhängigen und unbeteiligten Experten den ganzen Fragenkomplex ruhig prüfen und sagen können: Wir halten die Einwände dieses oder jenes Einsprechers für richtig; wir schlagen vor, die Sache so und so abzuändern. Gestützt auf ein solches Gutachten kann dann der Gemeinderat die gütlichen Verhandlungen mit den Einsprechern viel erfolgreicher durchführen, als wenn noch kein Gutachten vorliegt. Was nachher noch unerledigt geblieben ist, geht mit den gesamten Akten an die Regierung, und dann soll nach meiner Auffassung der Regierungsrat endgültig entscheiden über die Verteilung der Grundstücke, über die Aufteilung des Gesamtareals in Grundstücke, über die Anlage von Strassen, öffentlichen Anlagen, Plätzen usw.

Herr v. Fischer hat vorhin schon über einen Punkt gesprochen, den ich ebenfalls für unklar halte. Es be-

trifft den Schlusssatz des Al. 1 von § 7, der lautet: «Dieser (der Regierungsrat) entscheidet über die unerledigt gebliebenen Einsprachen endgültig, soweit hierzu nicht der Zivilrichter zuständig ist.» Sonst steht im ganzen Dekret nichts darüber, wofür der Zivilrichter zuständig ist und wofür nicht. Es ist wichtig, dass ein Dekret, das eine Materie von solcher Bedeutung wie die vorliegende ordnen soll, sich klar über die Kompetenzen ausspricht. Wenn darüber Unklarheiten bestehen, gibt es einen ganzen Rattenkönig von Eingaben, Prozessen und rechtlichen Entscheiden, bis durch die Praxis dann endlich Klarheit geschaffen ist.

Nach meiner Auffassung kann mit Leichtigkeit die Grenze zwischen den Kompetenzen der Regierung und denen des Zivilrichters gezogen werden. Der Regierungsrat als Administrativbehörde hat endgültig die Aufteilung des Areals in einzelne Grundstücke zu verfügen und hat anhand des Gutachtens der Experten, der von den Einsprechern geltend gemachten Gründe und des Mitberichtes des Gemeinderates endgültig über die Aufteilung unter die Grundeigentümer zu entscheiden; durch seinen Entscheid wird genau festgelegt, wem die einzelnen Grundstücke zufallen sollen und welche Strassen usw. nötig sind. Die weitere Frage, wieviel Entschädigung allenfalls dem Einzelnen über das ihm zugewiesene Grundstück hinaus zu bezahlen ist, weil der Wert des erhaltenen Grundstückes nicht den vollen Wert des von ihm in die Masse eingeschossenen Terrains darstellt, diese Frage ist meiner Ansicht nach dann durch den Zivilrichter zu entscheiden, und zwar entsprechend den Bestimmungen des Expropriationsgesetzes im Expropriationsverfahren.

Das führt mich zu einem weiteren Punkt, zur Art des Schätzungsverfahrens gemäss § 8. Dort ist vorgesehen, dass eine Schätzungskommission die finanziellen Entschädigungen festzusetzen hat und dass gegen ihren Entscheid an den Regierungsrat appelliert werden kann; der Regierungsrat soll definitiv entscheiden. Ich halte diese Regelung für ungesetzlich. Vergegenwärtigen wir uns, welches eigentlich der Charakter der Entschädigung ist, die einem Grundeigentümer zugewiesen wird als Ersatz für den nicht gedeckten Teil des Wertes seiner abgetretenen Liegenschaft. Es ist das gar nichts anderes als eine Expropriationsentschädigung; materiell ist es das gleiche, wie wenn man einem sein Terrain wegnimmt und ihm dafür eine Entschädigung auszahlt. Der rechtliche Charakter dieser Geldsumme ist nach meiner Auffassung der gleiche wie der einer Expropriationsentschädigung, weshalb sie auch nach dem Verfahren festzusetzen ist, wie das Expropriationsgesetz es tut im Falle von Entzug des Grundeigentums.

Man wird mir vielleicht einwenden, wir hätten die Kompetenz, so vorzugehen, wie es hier vorgeschlagen ist, gestützt auf § 19, Al. 2, des Alignementgesetzes. Ich gehe in der Interpretation dieser Bestimmung nicht so weit. Alinea 2 von § 19 des Alignementgesetzes lautet folgendermassen: «Der Grosse Rat wird im fernern ermächtigt, durch ein Dekret Vorschriften aufzustellen, welche es ermöglichen, einen unzweckmässig gestalteten Komplex von zur Bebauung bestimmten Grundstücken so einzuteilen, dass die Formen der einzelnen Grundstücke dem anzulegenden Strassennetz und den Anforderungen einer rationellen Ueberbauung entsprechen.» Gestützt hierauf hat der Grosse Rat also tatsächlich die Kompetenz, durch ein Dekret diese

Umlegungen zu ordnen und den Regierungsrat im Dekret zu ermächtigen, die Aufteilung endgültig zu genehmigen. Allein es steht in jenem Gesetz kein Wort davon, dass durch Dekret die Entschädigungen für das, was dem einzelnen Eigentümer am Wert seines Bodens nicht zurückgegeben werden kann, festgesetzt werden können. Deshalb halte ich dafür, in diesem Falle müsse das normale Verfahren, nämlich das im Expropriationsgesetz vorgesehene, eingreifen. Das Alignementsgesetz selbst legt auch fest, dass für die Anlage von Strassen, Plätzen und Promenaden dem Einzelnen Terrain wegnommen werden kann; aber das Gesetz sagt nicht, dass durch den Regierungsrat oder durch Sachverständige die Entschädigung dafür festgesetzt werde, sondern es setzt für diese Materie die Anwendung des Expropriationsgesetzes als selbstverständlich voraus.

Nun hat sowohl der Vertreter des Regierungsrates als auch der Kommissionspräsident darauf verwiesen, dass man noch auf eine andere Art vorgehen könnte. Es wird in Art. 703 des Zivilgesetzbuches im Schlussalinea den Kantonen ausdrücklich die Kompetenz gegeben, die Bestimmungen über die Zusammenlegung von landwirtschaftlichem Eigentum und die Bildung von Flurgenossenschaften auch auf das Baugebiet für anwendbar zu erklären. Von diesem Recht hat man im bernischen Einführungsgesetz keinen Gebrauch gemacht, sondern dort ausdrücklich nur die Zusammenlegung von landwirtschaftlichen Grundstücken geordnet; man kann sich also tatsächlich nicht auf dieses Einführungsgesetz beziehen. Die im vorliegenden Dekret vorgeschlagene Ordnung des Schätzungsverfahrens und der Instanzen lehnt sich aber doch an die Bestimmungen des Einführungsgesetzes an. Ich bin der Auffassung, dass es nicht angeht, die gesetzliche Grundlage für das Vorgehen im Einführungsgesetz abzuleiten, weil dort die Bestimmungen über die Baugrundstücke fehlen und es nicht möglich ist, etwas im Dekret zu bringen, für das das Einführungsgesetz uns die Kompetenz nicht gibt und für das wir bei richtiger Interpretation von § 19, Al. 2, des Alignementsgesetzes auch dort die gesetzliche Grundlage zum Teil nicht finden können.

Das sind die Einwände grundsätzlicher Natur, die ich gegen das Dekret zu machen habe und die sich natürlich nicht erst in der Detailberatung bei einzelnen Artikeln berücksichtigen lassen. Wenn man der Auffassung ist, dass meine Ausführungen richtig sind und das Dekret auf diesen Boden gestellt werden sollte, dann muss das ganze Dekret neu bearbeitet werden. Ich bin also genötigt, trotzdem ich mit der Regelung dieser Materie vollständig einverstanden bin, den Antrag auf Rückweisung des Dekretes an die Kommission zu stellen. Da wir bei Dekreten nur eine einmalige Lesung haben, kann man nicht heute auf die Sache eintreten und der Kommission den Auftrag geben, diese Anregungen auf die zweite Beratung hin zu prüfen. Wenn wir die Materie formell überhaupt richtig behandeln wollen, müssen wir die heutige Vorlage an die vorberatenden Behörden zurückweisen, was ich Ihnen hiemit beantrage.

Präsident. Die Diskussion bleibt vorläufig auf diesen Ordnungsantrag beschränkt.

Meier. Ich möchte diesen Ordnungsantrag unterstützen. Das geschieht nicht in dem Sinne, als sollte

die Materie überhaupt nicht geregelt werden. Im Gegenteil möchte ich die Ausführungen des Herrn Stadtpräsidenten Müller von Biel über die Notwendigkeit einer solchen Ordnung in allen Teilen unterstützen. Ich habe mich seinerzeit ebenfalls mit dieser Frage befasst und erinnere mich noch gut, dass ich 1922 der Auffassung war, die Angelegenheit sollte durch ein Gesetz geregelt werden. Inzwischen hatte ich nicht mehr Gelegenheit, mich näher damit zu beschäftigen. Aber nach den Ausführungen der Herren Vorredner und nach einem vorläufigen Studium des Dekretes komme ich zur Auffassung, dass die Frage, ob die Materie nicht durch ein Gesetz geregelt werden sollte, von den vorberatenden Behörden nicht mit der nötigen Sorgfalt geprüft worden ist.

§ 19, Al. 2, des Alignementsgesetzes spricht freilich von der Neueinteilung von Grundstücken zu bestimmten Zwecken, sagt aber weiter nichts und lässt die Frage offen, was nachher mit Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse zu geschehen hat. Wenn die Parzellen umgelegt werden, so bedingt das, wie schon hervorgehoben wurde, dass neue Eigentumsverhältnisse entstehen. Mir scheint es nicht ohne weiteres möglich, dass durch ein Dekret Bestimmungen aufgestellt werden, die in so einschneidender Art in die Eigentumsrechte des Einzelnen eingreifen. § 19 des Alignementsgesetzes ist so kurz gefasst, dass man nicht sagen kann, die Sache sei dort abschliessend geregelt; der Grosse Rat hat die Kompetenz, die Zusammenlegungen grundsätzlich zu ordnen; aber die weitere Ordnung der Eigentumsverhältnisse geht nach meiner Auffassung über diese Bestimmung hinaus; das müsste auf alle Fälle durch ein Gesetz geschehen.

Ich möchte meine Auffassung damit nicht abschliessend geäußert haben, mich aber aus den erwähnten Gründen dem Rückweisungsantrag des Herrn Stadtpräsidenten Lindt anschliessen, mit der speziellen Begründung, dass die Sache noch näher geprüft werden möge.

Indermühle (Bern). Solche Umlegungen, wie sie durch das Dekret geordnet werden sollen, sind unbedingt nötig, und die bedeutendsten Lehrer im Städtebau sind darüber ohne weiteres einig, dass das nur durch Gesetze geschehen kann. Die formale Durchführung dieser Regelung liegt allerdings dem Techniker und dem Fachmann etwas ferner. Wenn ich gleichwohl das Wort ergreife, tue ich es, um für den Fall, dass die ganze Frage von den vorberatenden Instanzen nochmals behandelt wird, noch eine Anregung zu machen.

Wir haben ein Alignementsgesetz, das in der Hauptsache durchaus auf den Verkehr abgestellt ist, und wir bekommen durch das heutige Dekret eine Ergänzung dazu, die in der vorteilhaftesten Form gewisse Mängel beseitigt und Einzelheiten regelt. In einem Falle geht das Dekret noch weiter, nämlich dort, wo Ortschaften vollständig zerstört werden; da muss dann neben dem Alignements-, Quartier- und Strassenplan vom Gemeinderat auch ein Ueberbauungsplan aufgestellt werden, eine Neuerung von ausserordentlicher Tragweite.

Wenn wir heute die Ortschaften in ihrem Entwicklungsgang betrachten, so sehen wir, dass höchst selten eine ordnende Hand das Ganze geleitet hat; ich brauche Ihnen aus der allernächsten Umgebung nur Muri zu nennen. Wenn früher die Ortsbehörden neben dem Baureglement auch noch einen Bebau-

ungsplan aufgestellt und darin sinngemäss die verschiedenen Behauungsmöglichkeiten erörtert hätten, dann würden unsere Ortschaften heute viel günstiger aussehen. Wer in den letzten Jahren durch andere Länder gereist ist, wird konstatieren können, dass nirgends so wie bei uns eine grosse Entwicklung mit Neubauten im ganzen Land herum eingesetzt hat, wo sich das hinterste Dörflein erweitert, sich verdoppelt und vervielfacht. Da glaube ich nun doch, dass der ganzen Materie gesetzgeberisch einige Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte. Wir kennen heute erst ein Land, das dieser Frage gesetzgeberisch zu Leibe gegangen ist, nämlich Frankreich, das in dieser Beziehung die vorteilhaftesten Erfahrungen macht. Mit Neid erkennen die deutschen Techniker und Sachverständigen, wie Frankreich in diesem Gebiet so leicht arbeiten kann; gegenwärtig sind nun auch in Deutschland Bestrebungen im Gang, um die Materie ebenfalls zu ordnen.

Ich mache mir durchaus keine Illusionen; vielleicht erlaubt die ganze Formulierung des Alignementsgesetzes nicht einmal, meiner Anregung Rechnung zu tragen. Nachdem nun aber ein erster Durchbruch in das beabsichtigte Dekret erfolgt ist, kann wohl auch die Forderung aufgestellt werden, man möchte gleichzeitig prüfen, ob nicht auch regelrechte Ueberbauungspläne auszuarbeiten wären. Wenn das möglich ist bei zerstörten Ortschaften, sollte es auch bei Güterzusammenlegungen oder, wie es hier heisst, Umlegungen, möglich sein, ebenso in Ortschaften, wo sich die Notwendigkeit dazu erwiesen hat.

Ich möchte mir erlauben, Ihnen diese Erwägungen bekannt zu geben, in der Erwartung, dass in den vberatenden Behörden noch darüber gesprochen und die Sache geprüft wird, falls Sie heute die Rückweisung der Vorlage beschliessen.

Müller (Biel), Präsident der Kommission. Ich glaube, wir haben es hier eher mit einer grundsätzlichen Gegnerschaft zu tun, als mit einer solchen, die sich bloss am Verfahren oder der Art der Regelung stösst. Es stehen da zwei Auffassungen im Widerstreit. Die eine fliesst aus einem gewissen Eigentumsfanatismus, der sich gegen jeden Eingriff von Staat und Gesellschaft wehrt, während die andere glaubt, dass Grund und Boden nicht nur dem einzelnen Eigentümer zu dienen haben, sondern auch noch der Allgemeinheit. Ich bin überzeugt, auch wenn man sich heute noch wehrt gegen diesen Umschwung in der Rechtsauffassung, so kann die Neuerung eben doch nicht verhindert werden. Man kann die Sache vielleicht verzögern — zum Schaden der Allgemeinheit; man kann versuchen, das Rad der Zeit rückwärts zu drehen, aber stets nur zum Schaden der Gesamtheit. Dass die Behandlung der Behauungsfrage, wie sie gegenwärtig in den Dörfern und Städten zu finden ist, den betreffenden Ortschaften und der Allgemeinheit zum grossen Schaden gereicht, das hat Ihnen gerade Herr Kollega Indermühle in schönen Worten auseinandergesetzt. Es ist höchste Zeit, von diesen verfehlten Wegen zurückzukommen, wenn man Schaden verhüten will, der nachher nicht mehr gutzumachen ist.

Mich wundert besonders, bei einem Herrn von konservativer oder konservierter Anschauung zu sehen, dass er einem Gedanken Opposition macht, der den deutschen rechtlichen Eigentumsbegriff zur Geltung

bringen will, den Begriff, der es erlaubt hat, dass die mittelalterlichen Städte die Blüte erreichen konnten, von der heute noch die Münster, die Rathäuser und die Zunfthäuser Zeugnis ablegen. Wenn wir heute wieder etwas stärker die soziale Gebundenheit des Grundeigentums betonen würden, könnte vielleicht manches, das verfuhrwerkelt worden ist, wieder gutgemacht werden. Ich bin überzeugt, dass die Ueberschuldung und die Zersplitterung des Grundeigentums zum grossen Teil dem Umstand zuzuschreiben ist, dass man die gleichen Grundsätze darauf anwenden wollte, wie auf das mobile Kapital.

Und nun die enizelnen Einwände. Herr v. Fischer hat die Bedürfnisfrage angezweifelt. Ich habe betont, dass selbstverständlich ein Bedürfnis nach einem solchen Dekret nicht allgemein vorhanden ist. Aber dieser Einwand trifft dann nicht bloss für die heutige Materie zu, sondern überhaupt für eine jede. Es ist notwendig, diese Frage zu regeln, auch wenn vielleicht momentan nur eine einzige Gemeinde das Bedürfnis danach hat. Wird so weiter gewurstelt wie bisher, dann werden die Städtebilder in einer Weise verschandelt, dass es nicht mehr gutzumachen ist. Das trifft jedenfalls für Bern nicht in dem Masse zu, wie für Biel. Aber dem Herrn Stadtpräsidenten Lindt ist sicher Biel auch bekannt; er kann sich dort überzeugen, zu welchen Zuständen, zu welcher verkehrter und unwirtschaftlicher Ueberbauung der Mangel solcher Vorschriften geführt hat.

Sodann ist namentlich hervorgehoben worden, das Verfahren, wie es hier geregelt werden soll, widerspreche den allgemeinen Grundsätzen. Ich möchte da Herrn Dr. Meier antworten, der sich daran stösst, dass die Materie geregelt werden soll auf Grund eines Dekretes und nicht eines Gesetzes. Ich glaube, die Grundlage für die Vorschriften, wie sie im Dekret aufgestellt sind, ist zweifellos vorhanden in § 19 des Alignementsgesetzes. Wir tun nichts anderes, als was dort steht; der Grosse Rat soll Gebrauch machen von der Kompetenz, wie sie ihm dort ausdrücklich erteilt ist, indem es heisst: «Der Grosse Rat wird ferner ermächtigt, durch ein Dekret Vorschriften aufzustellen, welche es ermöglichen, einen unzweckmässig gestalteten Komplex von zur Behauung bestimmten Grundstücken so einzuteilen, dass die Formen der einzelnen Grundstücke dem anzulegenden Strassennetz und den Anforderungen einer rationellen Ueberbauung entsprechen.» Dass das natürlich eine Veränderung der Grenzen mit sich bringt, ist ohne weiteres klar. Aber die Kompetenz als solche lässt sich unter keinen Umständen anfechten.

Weiter ist von den Herren v. Fischer und Lindt gesagt worden, es sei in der Vorlage unklar, wer eigentlich jeweilen zu entscheiden habe; im einen Fall heisse es, dass über Einsprachen, die nicht endgültig vom Regierungsrat entschieden werden, der Zivilrichter entscheide, im andern Falle aber entscheide endgültig der Regierungsrat. Wenn Sie das ganze aufmerksam lesen, sehen Sie eine Zweiteilung, indem gewisse Entschädigungen und Einsprachen dem Zivilrichter endgültig vorbehalten werden, andere wieder nicht. Was fällt in die Kompetenz des Zivilrichters? Ganz einfach diejenigen Einsprachen, die sich ergeben aus dem Alignement und der Anlage von Strassen, Wegen und Plätzen. In Uebereinstimmung mit dem Alignementsgesetz ist nämlich auch hier in § 7, Al. 1, gesagt, dass alle diejenigen Anstände, die nicht vorher erledigt werden

konnten und die, wie gesagt, ihren Ursprung im neuen Strassenalignement haben, vom Zivilrichter zu entscheiden sind. Ueber die Entschädigungen, die sich aus der Zusammenlegung selber ergeben, die also mit dem Strassenalignement direkt nichts zu tun haben, entscheidet dagegen endgültig der Regierungsrat. Wir haben also zwei Sorten von Einsprachen und Entschädigungen; solche, die sich aus dem Strassenalignement ergeben, und solche, die sich aus der neuen Form ergeben. Die ersten werden endgültig durch den Zivilrichter entschieden, die zweiten aber gemäss den Bestimmungen des Dekretes durch den Regierungsrat.

Man sagt nun, das sei jedenfalls ungesetzlich. Ich habe mir diese Frage zuerst auch vorgelegt, und es wurde des langen und breiten in der Kommission diskutiert, ob man wirklich den Administrativbehörden solche Fragen zum endgültigen Entscheid vorlegen könne. Allein es wurde darauf hingewiesen, dass es sich hier um Angelegenheiten handelt, die ihren Ursprung im öffentlichen Recht haben, mit andern Worten, dass man solche Entschädigungsforderungen sehr wohl als im öffentlichen Recht begründet bezeichnen könne, also als öffentlich-rechtliche Forderungen.

Wie macht sich nun das weitere Vorgehen? Die Entschädigungen setzt nicht der Gemeinderat fest, weil er vielleicht etwas befangen ist, namentlich da, wo er es ist, der den Anstoss zur Umlegung gegeben hat. Daher sollen diese Entschädigungen festgesetzt werden durch eine Schätzungskommission, die vom Gemeinderat zu bestellen ist. Wenn sich die Beteiligten damit nicht einverstanden erklären können, geht die Sache an den Regierungsrat, und wenn auch dieser Entscheid nicht beliebt, geht sie zur endgültigen Entscheidung an den Regierungsrat. Die grosse Frage ist nun, ob da der Regierungsrat zuständig ist. In der Kommission ist einmal darauf hingewiesen worden, dass man wenigstens aus der Staatsverfassung keinen Grund ableiten könnte, um diese Kompetenz des Regierungsrates anzufechten. Denn Art. 49 unserer Staatsverfassung sagt: «Die Rechtspflege in bürgerlichen und Strafrechtssachen wird durch die verfassungsmässigen Gerichte ausgeübt», ohne dass beigefügt wäre, welches diese verfassungsmässigen Richter sind. Ich gebe ohne weiteres zu, es wäre das beste gewesen, wenn man den Entscheid in solchen Händeln dem Verwaltungsgericht hätte zuweisen können. Allein wir können das nicht tun, weil dessen Zuständigkeit in § 11 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege abschliessend umschrieben ist; was dort nicht genannt ist, kann also nicht dem Verwaltungsgericht zugewiesen werden, auch nicht in Form eines Dekretsbeschlusses. Wenn es nun nicht möglich ist, die Sache dem Verwaltungsgericht, wegen dessen genau abgegrenzter Zuständigkeit, zuzuweisen, kann das dann dem Regierungsrat gegenüber geschehen? Art. 1 des Gesetzes betreffend die Verwaltungsrechtspflege sagt: «Die Verwaltungsrechtspflege wird ausgeübt durch den Regierungsrat, durch seine Direktionen, durch die Regierungsratsmitglieder, durch gesetzlich hiezu vorgesehene Spezialkommissionen, durch das Verwaltungsgericht.» Man kann also gestützt auf diesen Artikel sehr wohl den Entscheid in diesen Fragen endgültig dem Regierungsrat überbinden, weil sie ihren Entstehungsgrund im öffentlichen Recht haben. Ich glaube, dass dieser Satz nicht verfassungswidrig ist, namentlich auch nicht nach den Ausführungen, die in den vorberatenden Behörden darüber gemacht worden sind.

Der Einwand, man wisse nicht, was endgültig vom Regierungsrat und was vom Zivilrichter zu entscheiden sei, trifft also nicht zu; liest man das Ganze aufmerksam durch, so zeigt sich hier ganz deutlich die Abgrenzung zwischen den Kompetenzen der beiden Instanzen. Ich glaube auch nicht, dass es verfassungswidrig sei, den endgültigen Entscheid dem Regierungsrat zuzuweisen, weil sich diese Ordnung auf die Verfassung und auf das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege stützt.

Herr Kollega Lindt meint, es sei ein Nachteil des Dekretes, dass die Sachverständigenkommission erst in Funktion tritt, wenn der Regierungsrat über die vorgelegten Pläne entschieden hat, also nichts mehr zu tun hat, als die Entschädigungen festzustellen. Das ist auch so gemeint. Ich habe aber auch nirgends im Alignementgesetz gesehen, dass, wenn der Gemeinderat einen Alignementsplan aufgestellt hat, was sicher durch Sachverständige geschieht, und wenn der Plan aufgelegt ist und die Einsprachen soweit als möglich erledigt sind, dann der Gemeinderat für solche Dinge noch eine Sachverständigenkonferenz einberuft. Das wäre etwas ganz Neues, und ich glaube, ein Gemeinderat könnte sich das nicht gefallen lassen. Die Sache wird umgekehrt gehen: Der Gemeinderat, nachdem er durch seine Organe, seien es nun Beamte der Gemeinde oder seien es andere Sachverständige, den Umlegungsplan hat ausarbeiten lassen, wird dazu Stellung nehmen; wenn er dann selber nicht befriedigt ist von diesem Plan, wird er aus eigenem Antrieb vielleicht Experten ernennen. Das wird aber nirgends vorgeschrieben; der Gemeinderat wird da je nach den Umständen handeln, und soviel Handlungsfreiheit wird man ihm ohne weiteres zugestehen. Wenn man dem Gemeinderat das Zutrauen schenkt, dass er die viel wichtigeren Alignementspläne aufstellen und genehmigen kann, ohne dass man ihn zwingt, Sachverständige dafür beizuziehen, so wird man ihm doch wohl auch diese Arbeit zutrauen dürfen. Sie dürfen nicht vergessen, dass die Grundlage, das Primäre bei jeder Umlegung, der Alignementsplan ist; das Sekundäre wird sich dann ohne weiteres daran anschliessen müssen; und wenn dann noch der Alignementsplan vom Regierungsrat genehmigt werden muss, so sind damit alle Kautelen vorhanden, die man billigerweise verlangen kann.

Aus diesen Erwägungen komme ich zum Schluss, man könne sehr wohl auf dieses Dekret eintreten. Ich empfehle Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und den Rückweisungsantrag nicht zum Beschluss zu erheben. Es ist den Herren Vorrednern sicher möglich, im Laufe der Beratung noch allfällige Abänderungsanträge zu stellen. Wir müssen nun doch mit diesem Dekret, das jahrelang auf sich warten liess und das tatsächlich für Biel in bezug auf eine wirtschaftliche und ästhetische Bebauung eine Lebensfrage ist, zu einem Schluss kommen. Aber nicht nur Biel wartet auf dieses Dekret, sondern, soviel ich weiss, auch andere Ortschaften, die ihre neuen Bebauungspläne sogar so vorbereitet haben, dass sie dann in Kraft treten sollen, wenn einmal dieses Dekret zu Recht besteht, indem in den Bebauungsplänen darauf Bezug genommen wird.

Bösiger, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn es sich hier um eine grundsätzliche Gegnerschaft gegenüber dem Dekret handeln sollte, so erlaube ich mir, darauf hinzuweisen, dass gerade die

Stadt Bern ein hervorragendes Beispiel dafür ist, wie das behördliche Eingreifen in die Bauentwicklung einer Stadt seinen glücklichen Einfluss haben kann. Das schöne Stadtbild, das Bern aufweist, wäre niemals zustande gekommen, wenn man die Bautätigkeit vollständig der Willkür überlassen hätte und wenn ein jeder hätte bauen können, wie es ihm gerade passte. Anhand von ein paar baugeschichtlichen Daten will ich Ihnen nachweisen, wie sehr die alten Berner darauf hielten, die Bauentwicklung ihrer Stadt zu beeinflussen.

Schon in den ersten Anfangsstadien der Stadt, als nur der grosse Hauptzug der heutigen Kramgasse und der Gerechtigkeitsgasse vorhanden war, hat die Behörde gewisse Bestimmungen erlassen. Es gab da links und rechts der grossen Gasse Gebäude, die auf der Rückseite noch Hofstätten und Baumgärten aufwiesen. Die Behörde schrieb nun vor, wie gross diese Hofstätten sein durften, und später, wie sie parzelliert werden konnten. Immer dann, wenn grosse Brandfälle eingetreten waren und Stadtteile zerstört hatten, griffen die Behörden kräftig ein und erliessen Bestimmungen über den Wiederaufbau. So wurde z. B. nach dem Brand von 1405 eine Bestimmung aufgestellt, welche dahin ging, dass, wer einen Hausplatz von weniger als 8 Fuss Breite hatte, angehalten werden konnte, ihn den Anstössern abzutreten. Im weitern wird gemeldet: Wo vorher eine Wohnung stand, durfte nicht ein Stall oder eine Scheune errichtet werden. Wer vorschriftswidrig baute, konnte angehalten werden, das Aufgeführte wieder abzurechen und konnte nicht nur mit einer Busse, sondern auch mit Verbannung von einem Monat bestraft werden.

So weit gehen wir heute nicht, dass wir die Leute, die sich nicht fügen wollen, verbannen. Nach einem spätern Brandereignis, von 1575, durch das an der Aarberggasse und der Neuengasse 43 Häuser und Scheunen zerstört wurden, verfügte die Obrigkeit, dass nur nach einheitlichem Plan gebaut werden durfte, eine Verfügung, wie man sie sich nicht neuzeitlicher vorstellen kann und wie sie nun heute wieder an manchen Orten getroffen wird.

Später erfolgten auch noch ab und zu Eingriffe durch die Behörden. Ich will mich nicht näher darüber verbreiten, sondern nur noch einen Fall bekannt geben, wo es sich darum handelte, den Platz für den Bau des Münsters bereit zu stellen. Man war gezwungen, verschiedene Gebäude und Privatsitze anzukaufen, man musste Häuser abbrechen lassen, nicht nur um Platz zu schaffen für das Münster selbst, sondern auch um einen freieren Blick auf das Portal und den Turm zu erhalten. Interessant ist sodann auch noch die Erwerbung von Grund und Boden für das Rathaus, das heute noch steht; es wurde um 1400 herum erbaut. Der Platz, den man dazu nötig hatte, wurde einfach konfisziert. Er gehörte einer Wwe. Ruof von Schüpfen; man nahm ihr einfach den Platz weg, indem man behauptete, sie sei in der Verwahrung der Urkunden ihres Bruders, der ein Ritter Konrad von Burgistein war, unexakt gewesen. Gestützt auf dieses Gerücht hielt man sich für ermächtigt, den für das Rathaus nötigen Platz in Anspruch zu nehmen.

Auf jeden Fall sehen Sie, dass man früher in der Wahrung der öffentlichen Interessen sehr weit ging und auch nicht davor zurückschreckte, in das Privateigentum einzugreifen. Sicher ist Bern ein Beispiel

dafür, welche schöne Bauentwicklung sich aus diesen Grundsätzen ergab.

Und nun habe ich soviel Zutrauen in die bernische Justizdirektion, dass ich nicht gleich wegen der paar gemachten Bemerkungen die Flinte ins Korn werfe. Was die Notwendigkeit des Dekretes anbelangt, ist schliesslich auch nicht gesagt, dass man immer warten muss, bis von den Gemeinden aus gedrängt wird oder bis die Verhältnisse uns dazu zwingen, irgend ein Dekret zu erlassen. Es scheint mir angezeigt zu sein, dass die Regierung, sobald sie es für notwendig erachtet, von sich aus vorgeht.

Herr v. Fischer hat bedauert, dass nicht eine Mittellösung zustande gekommen ist und nun bloss die Wahl zwischen der freiwilligen Umlegung und dem zwangsweisen Verfahren bleibt; er hat angeführt, wenn ein einziger Beteiligter wolle, dass das zwangsweise Verfahren durchgeführt werde, so habe er dies in der Hand. Ich glaube, das ist nicht so gefährlich; wir dürfen doch ein gewisses Vertrauen in den Gemeinderat, in die städtische Baudirektion, in den Regierungsrat haben, so dass ich nicht glaube, dass es einem Einzelnen gelingen könne, ohne genügende Beweggründe etwas zu veranlassen, das sich nicht verantworten liesse. Umgekehrt aber kann man behaupten: Wenn heute alle bis auf einen Einzigen einverstanden sind, das freiwillige Verfahren durchzuführen, um eine günstigere Bauentwicklung zu ermöglichen, so kann dieser Eine aus irgendwelchen Gründen, und wäre es auch nur seine Hartköpfigkeit, sich dagegen wehren. Gerade weil durch einen Einzelnen wichtige Interessen gefährdet werden könnten, ist es notwendig, eine zweckmässige Umlegung auf dem Wege des Zwanges vorzunehmen.

Ueber die Frage, ob das Zivilgericht oder die Administrativbehörde für bestimmte Entscheide massgebend sein solle, hat sich schon Herr Grossrat Müller geäussert; es ist das eine juristische Frage, die ich zur endgültigen Beantwortung einem Juristen überlasse.

Dagegen muss ich noch eine Bemerkung anbringen, die die Ausführungen des Herrn Stadtpräsident Lindt betrifft. Die im Dekret vorgesehenen Sachverständigen sind eingesetzt zur Beurteilung der Entschädigungen, die ausgerichtet werden sollen. Ausserdem aber steht es einer Behörde immer frei, Sachverständige zuzuziehen, sobald sie es für nötig erachtet, ob nun etwas darüber im Dekret stehe oder nicht. Wenn z. B. der Gemeinderat von Bern es für notwendig erachtet, zur Beurteilung der Fragen Sachverständige beizuziehen, noch ehe er selbst die Fragen entscheiden will, so ist das selbstverständlich sofort zulässig, auch dann, wenn darüber im Dekret nichts steht. In der Vorlage ist eine Trennung vorgesehen: Gemeinderat und Regierungsrat entscheiden über die Projekte, und wenn es ihnen passt, können sie hierfür Sachverständige beiziehen; anderseits entscheidet dann die im Dekret erwähnte Expertenkommission über die Höhe der Entschädigungen, wogegen noch der Rekurs an den Regierungsrat offen steht.

Ich betrachte die Enwendungen gegen diese drei Bestimmungen nicht als sehr erheblich. Man kann sich nun allerdings, nachdem die Diskussion eine solche Wendung genommen hat, fragen, ob sich nicht der Jurist mit der ganzen Angelegenheit befassen solle. Die Beantwortung dieser Frage überlasse ich dem Entscheid des Grossen Rates.

Lindt. Der Herr Kommissionspräsident hat es für gut befunden, in seiner Antwort nicht das rote, aber das schwarze Tuch zu schwenken und mir den Vorwurf zu machen, als früherer Konservativer hätte ich hier eine Schwenkung vollzogen. Das ist eine Behauptung, die er vollständig aus der Luft gegriffen hat und die ich nicht verstehe als Antwort auf mein erstes Votum, in dem ich ausdrücklich gesagt habe, dass ich die Notwendigkeit der gesetzlichen Regelung dieser Verhältnisse ohne weiteres einsehe. Ich möchte Herrn Müller nur ersuchen, einmal die Verordnung zur Hand zu nehmen, die wir in Bern erlassen haben über die Beitragspflicht der Grundeigentümer an Strassenbauten, an der ich auch mitgearbeitet habe, oder die neue Verordnung über den Unterhalt der Privatstrassen in Bern, wegen der mir eher der Vorwurf gemacht wurde, ich nehme den Grundeigentümer etwas zu stark am Ohr. Diesen Vorwurf des Herrn Müller muss ich also zurückweisen.

Herr Regierungsrat Bösiger hat verschiedene Beispiele aus der Geschichte des alten Bern erzählt. Wie diese mit dem Antrag, den ich gestellt habe, im Zusammenhang stehen sollen, ist mir nicht erklärlich. Dass im Mittelalter einer Witwe ein Terrain weggenommen wurde, das ist möglich; man hat ja damals manch einem die Hände, die Beine oder den Kopf abgehauen. Seit dem Mittelalter hat sich aber das Rechtsbewusstsein weiter entwickelt, und es handelt sich heute nur um die Frage, wie man den guten Zweck, den Regierung und Kommission im Auge haben, innerhalb der bestehenden gesetzlichen Grundlagen erreichen kann. Ich glaube, in meinem ersten Votum klar gezeigt zu haben, wie das geschehen kann. Soweit geht ich nicht, dass ich sage, wenn es sich um das öffentliche Wohl handle, könne man die Gesetzesbestimmungen missachten. Wir wollen das öffentliche Wohl schützen, aber im Rahmen der Gesetzgebung. Ich gehe auch nicht so weit wie Herr Dr. Meier, der die Auffassung hat, es müsse an Stelle dieses Dekretes absolut ein Gesetz geschaffen werden. Nach § 19 des Alignementsgesetzes kann man die Sache durch Dekret ordnen, nicht aber die Entschädigungsfrage. Wenn man diese anders ordnen will, als es im Expropriationsgesetz der Fall ist, so bedarf es dazu eines Gesetzes. Dagegen für die Zusammenlegung und die Neuaufteilung des Grundeigentums ist im erwähnten § 19 die gesetzliche Grundlage gegeben; das kann man so regeln und kann die Regierung endgültig entscheiden lassen; die Entscheidung der finanziellen Frage ist dagegen Sache des Richters.

Nun hat der Herr Kommissionspräsident erwidert, es sei im Dekret klar auseinandergesetzt, was der Zivilrichter und was der Regierungsrat zu entscheiden habe. Dabei hat er in die Vergangenheit zurückgegriffen und auf Al. 2 von § 7 der Vorlage verwiesen, wo es heisst: «Die Genehmigung (nämlich der Pläne) berechtigt zur zwangsweisen Enteignung des zur Ausführung der Strassen etc. notwendigen Landes und allfälliger Rechte im Sinne von § 11 des Alignementsgesetzes.» So stand es im ersten Entwurf; die Kommission hat aber dieses Alinea gestrichen. Im ersten Absatz heisst es allgemein, der Regierungsrat entscheide über die unerledigt gebliebenen Einsprachen endgültig «soweit hiezu nicht der Zivilrichter zuständig ist». Aber was dem Zivilrichter zusteht, darüber finden wir im Dekret nichts. (**Müller** (Biel): Das steht im ersten Satz des Alinea 1.)

Nun hat der Herr Kommissionspräsident auch richtig anerkannt, dass das Verwaltungsgericht und das Verwaltungsgerichtsverfahren nicht in Betracht kommen könne. Damit ist aber auch zugegeben, dass es sich hier nicht um öffentlich-rechtliche Forderungen handelt, wenn die Frage zu entscheiden ist, was der Einzelne für den Mehrwert des von ihm zur Verfügung gestellten Terrains erhalten solle. Logischerweise ist dies also durch den Zivilrichter zu entscheiden.

Man hat mir hauptsächlich einen Vorwurf daraus gemacht, dass ich mir anmasse, über den Gemeinderat, nachdem dieser die Pläne entworfen hat, noch ein Expertenkollegium setzen zu wollen, das die Sache neuerdings zu prüfen habe, und hat behauptet, das sei eine Beleidigung für den Gemeinderat mit seinen Kompetenzen. Ich verweise Sie auf die Verordnung der Stadt Bern über die Beitragspflicht der Grundeigentümer an Strassenbauten. Dort ist ebenfalls die Verpflichtung niedergelegt, nachdem der Gemeinderat die Pläne entworfen hat, sie dem Expertenkollegium zu unterbreiten, noch ehe er sie öffentlich auflegt, und nachher erst definitiv zu entscheiden, in welcher Form das ganze Verfahren publiziert werden soll. Ich sehe keine Beleidigung darin, wenn es in einem grossrätlichen Dekret über eine so wichtige Frage heisst, nachdem der Gemeinderat die Sache vorbereitet habe und die Einsprachen vorliegen, müsse nun ein unabhängiges Sachverständigenkollegium die ganze Sache prüfen und sein Gutachten darüber abgeben, und gestützt darauf werden nachher die gütlichen Verhandlungen durchgeführt. Die Experten, wie sie mir vorschweben, haben natürlich weitere Kompetenzen als die in der Vorlage vorgesehenen. Gemäss diesem Dekret haben sie nur die Kompetenz, die materiellen Entschädigungen zu prüfen, während ich der Auffassung bin, dass die Experten namentlich auch die Frage zu prüfen haben, ob die Neuaufteilung des Terrains richtig und ob die Zuteilung an die einzelnen Eigentümer in Ordnung sei. Wenn der Herr Kommissionspräsident entgegen, dass man dies bei den Alignementsplänen auch nicht mache, so stellt er meines Erachtens das Nebensächliche in den Vordergrund; die Anlage der Strassen und die Entschädigungen in Geld sind in diesem Dekret nebensächliche Punkte; die Hauptsache ist die richtige Aufteilung der einzelnen Grundstücke nach Form und Grösse, damit sie sich zur Ueberbauung eignen. Dabei kommt auch die Erstellung des Strassennetzes, die Anlage von Plätzen usw. in Frage; aber die richtige Aufteilung und die Zuteilung an die Beteiligten ist nach meiner Ansicht das Wesentliche bei dieser Regelung. Und über diesen Punkt darf man wirklich ein Fachkollegium sein Gutachten abgeben lassen. Das wird die Verhandlungen des Gemeinderates mit den Einsprechern erleichtern und wird sicher auch dem Regierungsrat seinen definitiven Entscheid über diese Aufteilung erleichtern.

Man sagt, es stehe der Regierung jederzeit frei, nachher noch Experten beizuziehen, wenn sie dies für notwendig halte. Das hat aber gegenüber dem einzelnen Eigentümer nicht mehr die gleiche Bedeutung, wie wenn diese Sachverständigen von vornherein im Dekret vorgesehen sind. Ich habe die Auffassung, dass mein Vorschlag im Interesse der Sache selber liegt.

Ich wünsche auch, dass diese Materie geordnet werden kann; denn in den städtischen Verhältnissen kommen Fälle vor, wo das notwendig ist. Aber just im Interesse der leichtern und richtigen Durchführung

der Sache wünsche ich, dass die Vorlage an die vorberatenden Behörden zurückgewiesen wird, damit sie im Sinne meiner Ausführungen das Dekret nochmals prüfen und abändern.

Abstim m u n g.

Für Eintreten auf die Vorlage . . . 32 Stimmen.
Für den Rückweisungsantrag Lindt . . . 44 »

Geht an die vorberatenden Behörden.

Interpellation Balmer betreffend die Verbesserung der Brücken im Seeland.

(Siehe Seite 47 hievov.)

Balmer (Nidau). Diese Interpellation eignet sich vorzüglich zur Behandlung in einem kleinen Kollegium, weil sie sich auch auf eine ganz kleine Gegend beschränkt, nämlich auf das Seeland. Es handelt sich für mich darum, von der Regierung darüber Auskunft zu erhalten, wie sie die Brückenverhältnisse im Gebiet der Juragewässerkorrektur dem gegenwärtigen Verkehr anzupassen gedenkt. Es ist in dieser Sache bereits am 7. Oktober 1918 von meinem Kollegen Jakob ein Postulat gestellt worden, das dann auch beantwortet wurde, aber in einem Sinne, wie es den heutigen Verhältnissen nicht mehr entspricht. Die Antwort, die damals dem Grossen Rat erteilt wurde, ging dahin, diese Brückenverhältnisse würden dann im Zusammenhang mit der zweiten Juragewässerkorrektur geändert. Im Jahre 1918 aber konnte man noch nicht voraussehen, welche Dimensionen der Strassenverkehr, insbesondere der Automobilverkehr, nehmen würde, und nun können wir uns im Seeland mit diesem Wechsel auf lange Sicht auch nicht mehr zufrieden geben.

Man hat im ganzen Land herum mit grossem Interesse die Bestrebungen der gegenwärtigen Baudirektion wahrgenommen, die Strassenverhältnisse dem neuen Verkehr anzupassen; mit ebenso grosser Genugtuung hat man konstatiert, dass bedeutende Verbesserungen eingetreten sind, so auch im Seeland. Ich erinnere da an die Verbindungsstrasse Bern-Biel, an die Strasse dem See entlang. Ich erinnere auch an die musterhafte Pflasterung im Städtchen Twann, und als Nidauer interessiert mich speziell die Art und Weise, wie Gemeinde und Staat zusammen diese kostspielige Arbeit ausgeführt haben, in der Hoffnung, dieses Verfahren werde auch in andern Ortschaften, die ihre Strassen ebenfalls in ähnlicher Weise sollten umbauen lassen, zur Anwendung gelangen. Man hätte es in Nidau gerne gesehen, wenn die Korrektur der Staatsstrasse vor diesem ehrwürdigen Strassenpflaster nicht Halt gemacht hätte, sondern weitergeführt worden wäre. Aber wir begreifen auch, dass die Initiative der Baudirektion an bestimmte Grenzen gebunden ist, die infolge der Geldknappheit nicht überschritten werden können; wir werden uns also gedulden.

Aber fast noch mehr als das Strassenwesen liegt uns das Brückenwesen auf dem Herzen. Wenn man die Flussübergänge im Gebiet der Juragewässerkorrek-

tion betrachtet, sieht man, dass sie zu einer Zeit erstellt worden sein müssen, wo die Staatsfinanzen in starkem Masse in Anspruch genommen waren durch die erste Juragewässerkorrektur. Alle diese Brücken sind in einer Art und Weise ausgeführt, die unmöglich den heutigen Verkehrsverhältnissen entspricht. Sie haben dem Verkehr entsprochen, wie er in den 70er und 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts bestanden hat. Daher wäre es wünschenswert, wenn die Baudirektion in ihrem Bauprogramm nicht nur die Verbesserung der Strassenzüge berücksichtigen würde, sondern auch die Verbesserung der Brücken. Die Verstärkung einzelner Brücken ist bereits ins Bauprogramm aufgenommen worden, allein das genügt nicht. Die meisten Brücken in unserem Gebiet sind viel zu schmal. Man wird uns zwar entgegenhalten, andere Gegenden seien noch misslicher dran, und wird uns die Saaneübergänge bei Laupen und Gümmenen, die Aareübergänge bei Aarberg und Büren in Erinnerung rufen. Ich glaube, der Vergleich trifft doch nicht ganz zu, weil auf den erwähnten Brücken der Fussgänger in verschiedener Hinsicht vor Autounfällen geschützt ist, vorab in der Weise, dass er nicht mit Strassenkot marmoriert wird, wenn er einem solchen Vehikel begegnet; wenn es sein muss, bilden schliesslich die dicken Brückenbalken auch noch Schutz vor dem Ueberfahrenwerden.

Anders ist es bei unsern Brücken, namentlich bei Aegerten. Was schwer ins Gewicht fällt, das ist die Länge dieser Brücken, die durchschnittlich 80 bis 100 Meter beträgt. Bei der Schnelligkeit, mit der heute die Automobile dahergefahren kommen, ist man fast zu jeder Tageszeit in Lebensgefahr. Man kann sich freilich nach vorn und nach rückwärts überzeugen, dass keine Gefahr besteht; aber bis man die 100 m zurückgelegt hat, kann man von vorne und von hinten durch ein Automobil überrascht werden. Wenn man den Verkehr auf der Nidaubrücke ansieht, den Marktverkehr, den Verkehr der mit Kies und Sand beladenen Lastautos, die auf die Bauplätze der Stadt fahren, wenn man den Verkehr vor Beginn und nach Schluss der Arbeitszeit betrachtet, dann verwundert man sich nur darüber, dass da nicht viel häufiger schwere Unfälle vorkommen. Glücklicherweise haben wir auf der Nidaubrücke keine schweren Unfälle zu beklagen. Ein einziger Fall ist mir bekannt von der Aegertenbrücke her, wo letzten Winter ein Velofahrer von einem Lastautomobil erdrückt wurde. Das Auto kam ins Gleiten, der Velofahrer konnte nicht mehr ausweichen, wurde auf die Seite gedrückt und kam unter das Lastauto. Schon dieser Fall wäre Grund genug, um zu sehen, wie man den Misständen begegnen könnte. Ich möchte also die Baudirektion einladen, die Verbreiterung der Brücken in ihr Bauprogramm aufzunehmen.

Bösiger, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben im Seeland folgende Brücken: Die Nidaubrücke, Länge 90 m, Breite 5,5 m; die Brücke in Brügg, 95 m Länge, 4,7 m Breite; die Brücke in Safneren, 90 m Länge, 3,5 m Breite; die Holzbrücke in Büren, 100 m Länge, 5,2 m Breite, und die Brücke in Arch, 120 m Länge, 5,2 m Breite. Diese Brücken haben dem Verkehr, dem sie zur Zeit ihrer Erstellung dienen mussten, tatsächlich genügt. Seither aber ist die Beanspruchung der Strassen und Brücken eine viel grössere geworden, so dass diese Brücken heute überlastet sind; nicht nur durch den zu grossen Verkehr,

sondern auch durch die zu grossen Lasten, die darauf zirkulieren. Diese Tatsache führte dann dazu, dass man an vielen Orten Verstärkungen vornahm.

Eine gewisse Entlastung der Brücken im Seeland kann dadurch herbeigeführt werden, dass man mit der neuen Schleusenanlage in Nidau einen Brückenübergang zwischen Nidau und Port verbindet; die bezüglichen Studien sind bereits im Gang. Eine mehr als Fussgängersteg, wenn auch für kleinere Fuhrwerke fahrbare Brücke wird diesen Sommer zwischen Scheuren und Orpund erstellt werden. Sie wird namentlich eine Entlastung der Brücke in Brügg mit sich bringen. Wir führen diese geplante Brücke in der Weise aus, dass die beteiligten Gemeinden das Material zur Verfügung stellen. Eine Sappeur-Kompagnie wird dieses Jahr den Wiederholungskurs in der dortigen Gegend abhalten und die nötigen Vorarbeiten durchführen; so kommen wir mit sehr geringen Kosten zu einer bessern Verkehrsmöglichkeit der am rechten Ufer des Nidau-Büren-Kanals gelegenen Gehöfte und der Ortschaft Orpund.

Es wird aber noch weiteres notwendig werden. Solange es nicht möglich ist, diese Brücken zu verbreitern und verstärken, werden wir uns mit den Polizeivorschriften begnügen müssen. Schon in den Automobilverkehrs-Dekreten sind die nötigen Vorschriften aufgenommen; werden sie befolgt, so sollte eigentlich keine Gefahr eintreten. Da besteht namentlich eine Vorschrift, die besagt, der Autofahrer habe sein Gefährt so zu leiten, dass er bei drohender Gefahr jederzeit stoppen und anhalten kann. Dieser Vorschrift wird natürlich nicht überall strenge Nachachtung verschafft; aber wo man auf ihre Durchführung dringt, sollten keine Unfälle vorkommen. Ich glaube, wir werden auch eine Vorschrift speziell für die Brücke in Brügg aufstellen müssen, wonach die Radfahrer beim Passieren dieser Brücke abzustiegen haben; denn verglichen mit den Autofahrern und den übrigen Strassenbenützern ist dort namentlich der Radfahrer gefährdet, und es läge nur in seinem Interesse, wenn er sich einer solchen Vorschrift fügen würde.

In der weitem Verfolgung des Strassenausbauprogramms vergessen wir auch diese Brücken nicht. Ueberall, wo es uns notwendig erscheint, verstärken wir die Brücken; gelegentlich werden wir auch etwa eine Brückenverbreiterung vornehmen müssen. Aber für den Moment sind die uns zur Verfügung stehenden Mittel noch zu bescheiden, so dass wir das kaum unternehmen können. Wir müssen also zu Notbehelfen greifen.

Ich will die gemachte Anregung zur Prüfung entgegennehmen, aber ohne zu versprechen, dass man nächstens daran gehen wird, den Brückenübergang in Brügg zu verstärken und zu verbreitern. Wir werden die Sache im Auge behalten und uns hauptsächlich mit Polizeivorschriften behelfen.

Die ganze Frage der Ausführung eines Strassenbauprogramms und insbesondere die Frage der Verstärkung und des weitem Ausbaus der Brücken hängt namentlich von der Frage ab, wann und in welchem Umfang der Bund uns den aus den Eingängen des Benzinzolles in Aussicht gestellten Viertel zukommen lassen wird. Wenn einmal dieser Betrag, der für uns vielleicht 500,000 oder 600,000 Fr. ausmachen wird, uns zufließt, werden wir imstande sein, ein Mehreres zu tun.

Balmer (Nidau). Wenn die verschärfte Kontrolle auch mit aller Bestimmtheit auf die Fahrzeuge und nicht nur auf die Fussgänger ausgedehnt wird, kann ich mich von der erhaltenen Auskunft vorläufig befriedigt erklären.

Schluss der Sitzung um 5³/₄ Uhr.

Der Redakteur:
Vollenweider.

Fünfte Sitzung.

Donnerstag den 18. März 1926,

vormittags 8¹/₄ Uhr.

Vorsitzender: **Präsident Schneeberger.**

Der Namensaufruf verzeigt 180 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 42 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Aebi, Béguelin, Bütikofer, Choulat, Cueni, Fankhauser, Fischer (Signau), Gerster, Hennet, Jenny (Worblaufen), Ilg, Küenzi, Kunz, Lüthi, Lüthy, Nyffeler, Roth, Siegenthaler (Trub), Trösch, Weber (Grasswil), Widmer, Woker, Zbinden; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aeschlimann, Arn, Arni, Bichsel, Binggeli, Boinay, Burri, Choffat, Chopard, Hiltbrunner, Indermühle (Thierachern), La Nicca, Marchand, Osterwalder, Scheurer (Neuveville), Schlappach, Schlup, Steiner.

Präsident. Sie sehen, dass wir noch eine ordentlich lange Liste von Motionen und Interpellationen zu erledigen haben. Wenn wir bis heute Mittag fertig werden sollen, was unbedingt geboten ist, um eine Nachmittagssitzung zu vermeiden, so ist es nötig, dass sich die Motionäre und Interpellanten sehr kurz fassen.

Tagesordnung:

Motion des Herrn Grossrat Meier betreffend Revision des Schätzungswesens der Brandversicherungsanstalt.

(Siehe Seite 48 hievor.)

Meier. Die Motion hätte in ihrer allgemeinen Fassung zu Missverständnissen führen können. Der Zweck, den wir verfolgen, ist einfach der, den Regierungsrat zu ersuchen, die Frage zu prüfen, ob nicht die Brandversicherungsschätzung der Gebäude dem Erstellungswert gleichgestellt werden könnte. Wir wünschen also bloss eine Rückkehr zum gesetzlichen Zustand. Die Motion verlangt nicht etwa eine Revision der Grundsteuerschätzungen, sie verlangt auch nicht eine Revision der Schätzungen im Brandfall, sondern sie bezweckt einzig und allein, dass die Einschätzung von Neubauten in Einklang zu bringen sei mit den heuti- Erstellungskosten. Im Kanton Bern beruht die Grundsteuerschätzung, wie Sie wissen, auf der Brandversicherung, d. h. der Wert, den die Brandversicherung den Gebäulichkeiten beilegt, ist auch ohne weiteres massgebend für die Grundsteuerschätzung. Diese ist für den Grundeigentümer wichtig, einmal weil davon die Einschätzung in steuertechnischer Hinsicht abhängt und weil von dieser Schätzung auch abhängt, wie weit der Eigentümer seine Liegenschaften mit Hypotheken belasten darf. Nach unserem Gesetz darf bekanntlich die erste Hypothek aufgenommen werden bis zu zwei Dritteln der Grundsteuerschätzung. Diese erste Hypothek bringt bekanntlich das billigste Geld und jeder Grundeigentümer hat ein Interesse daran, dass sie in angemessener Höhe aufgenommen werden kann.

Wie wird die Grundsteuerschätzung im Kanton Bern ermittelt? Wir wissen, dass massgebend ist Art. 25 des Gesetzes über die Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr. Dort wird festgesetzt, dass die Gebäude nach dem Zustandswert eingeschätzt werden. Der Zustandswert entspricht den nach mittleren Ortspreisen berechneten Erstellungskosten, abzüglich des Wertabganges infolge Alters oder anderweitiger Abnutzung. Das Gesetz verlangt also, dass die Schätzung identisch sein solle mit dem Erstellungswert.

Wie steht es aber in der Praxis? Krieg und Nachkriegszeiten haben bekanntlich zu einer ausserordentlichen Preissteigerung auf dem Gebiete des Bauwesens geführt. Eine zeitlang stiegen die Baupreise bis auf das Dreifache der Vorkriegspreise. Die Brandversicherungsanstalt suchte bei der Einschätzung der Neubauten eine Lösung. Sie hat sie darin gefunden, dass sie die Schätzer anwies, den Preis einer Neubaute nach den Vorkriegsansätzen rechnerisch festzustellen und zu diesem Preis noch einen Zuschlag von einem Drittel zu machen. Diese nicht gesetzmässige Praxis besteht

seit 1918. Damit ist in die Einschätzung der Neubauten ein ungesetzliches Element eingedrungen. Vielleicht mag diese Neuerung im Zeitpunkt ihrer Einführung begründet gewesen sein; heute ist sie es nicht mehr. Wir sollten daher wieder zu normalen Zuständen zurückkehren. Der normale Zustand aber besteht darin, dass der Erstellungswert zugrundegelegt werden muss. In Fachkreisen hält man dafür, dass die Erstellungskosten für Bauten wieder konstant geworden sind. Sie haben sogar schon einen gewissen Tiefstand erreicht, der bereits wieder überschritten ist. Auf jeden Fall aber hat man die Auffassung, dass die Preise heute in einem Masse stabilisiert sind, dass das Verlangen nach Einführung der normalen und gesetzlichen Schätzung gerechtfertigt ist. Die heutigen Baupreise betragen 80—90 % mehr als die Vorkriegspreise, aber die Neubauten dürfen doch nur zum Vorkriegspreis plus Zuschlag von 30 % für die Versicherung eingeschätzt werden. Die Folge ist die, dass der Eigentümer seine Neubauten nicht mehr angemessen finanzieren kann. Nehmen wir an, es baue einer ein Haus im Vorkriegswert von 45,000 Fr. Das kostet heute 80 % mehr, d. h. 81,000 Fr. Für die Versicherung wird es aber nur mit 60,000 Fr. gerechnet, die Grundsteuerschätzung beträgt ebensoviel. Der Eigentümer kann eine erste Hypothek bis zu zwei Dritteln der Grundsteuerschätzung aufnehmen, also bis zu 40,000 Fr. Er kann daher seine Baute nicht einmal zur Hälfte mit der ersten Hypothek finanzieren. Das sind Zustände, die man unserer Ansicht nach nicht mehr weiter andauern lassen sollte. Die kleinen Leute haben infolge dieser Praxis sehr erhebliche Schwierigkeiten zu überwinden, wenn sie ein Haus erstellen wollen. Infolge dieser Verhältnisse wird auch die Baulust eingedämmt. Wenn diese Praxis geändert wird, so werden wir sehen, dass sich die Baulust hebt. Das gesamte Bauhandwerk hat daran ein grosses Interesse und auf der andern Seite wird auch der kleine Mann ein Interesse daran haben, dass er ausreichend Geld auf erste Hypothek zu billigem Zinsfuss erhält.

Wenn der gesetzliche Zustand wiederhergestellt werden soll, so werden gewisse Uebergangsbestimmungen notwendig sein. Ich habe mir daher erlaubt, diese Motion zu stellen, durch welche der Regierungsrat ersucht wird, die Frage zu prüfen, ob nicht der gesetzliche Zustand wiederhergestellt werden sollte.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Motion des Herrn Dr. Meier hätte in ihrem ursprünglichen Wortlaut vom Regierungsrat abgelehnt werden müssen. Herr Dr. Meier hat ihr nun aber eine etwas andere Form gegeben, indem er sagt: «Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und darüber Bericht und Antrag einzubringen, ob nicht die Schätzungen der Neubauten auf die Höhe der Erstellungskosten heraufgesetzt werden können.» Die neue Fassung bezieht sich also nur noch auf die Neubauten.

Das Material zu seiner Motion hat Herr Dr. Meier ohne Zweifel aus seiner näheren Umgebung genommen. Nun ist die eigentümliche Tatsache zu konstatieren, dass nirgends so viele Häuser unter der Grundsteuerschätzung verkauft werden, als gerade in Biel. Im Jahre 1919 sind im Kanton Bern 325 Gebäude unter der Grundsteuerschätzung weggegangen, davon 67 im Amt Biel, im Jahre 1920 waren es 402, davon 89 im Amt Biel, im Jahre 1921 204, davon 65 im Amt Biel,

im Jahre 1922 293, davon immer noch 29 im Amt Biel. Sie sehen, dass gerade im Amt Biel die Grundsteuerschätzungen nicht zu niedrig gewesen sind, sondern ungefähr die Höhe erreicht haben, die dem Erstellungswert entsprechen hat.

Nun hat der Grosse Rat am 23. November 1915 beschlossen, eine Totalrevision der Brandversicherungsschätzungen vorzunehmen. Diese Revision hat in den Jahren 1916—1923 stattgefunden. Sie hat für den ganzen Kanton eine Erhöhung von rund 600 Millionen oder 29,94% zur Folge gehabt. Eine Wiederholung dieser allgemeinen Schätzungsrevision empfiehlt sich nicht, denn die letzte Revision hat uns ungefähr 2,3 Millionen gekostet. Diese Summe muss natürlich auch aus dem Volkskörper herausgewirtschaftet werden, so dass man jedenfalls mit solchen Totalrevisionen vorsichtig und sparsam sein muss.

Nun hat man mit dem System der Nachversicherung die Möglichkeit geschaffen, in jedem einzelnen Brandfall den Wiederaufbau zu ermöglichen. Die Nachversicherung geht in ihrer Nachzahlung bis auf 80% . Es hat Fälle gegeben, wo man bis auf 100% und sogar darüber hinausgegangen ist. Die Motion des Herrn Dr. Meier beschlägt nun in ihrer neuen Fassung nur das enge Gebiet der Neubauten. Wenn es sich um die Festsetzung der Prämie oder um die Veranlagung zur Grundsteuer handelt, so wollen alle Eigentümer eine möglichst niedrige Schätzung. Handelt es sich aber um die Geldbeschaffung, so will natürlich jeder Eigentümer sein Gebäude möglichst hoch geschätzt sehen. Der Motion kann in der Weise Rechnung getragen werden, dass man bei Neubauten die Schätzung möglichst nahe an die Erstellungskosten herandrängt. Dagegen habe ich nichts und werde bei der Brandversicherungsanstalt dafür sorgen, dass diese Art der Schätzung für die Neubauten durchgeführt wird. Eine Gesamtrevision muss abgelehnt werden. In der Form, wie die Motion heute gestellt wird, können wir sie entgegennehmen.

Die Motion wird vom Vorsitzenden, weil nicht bestritten, stillschweigend erheblich erklärt.

Interpellation der Herren Grossräte Guggisberg und Mitunterzeichner betreffend die Ausrichtung von Beiträgen für die Durchführung der obligatorischen Krankenversicherung.

(Siehe Seite 24 hievor.)

Guggisberg. Verschiedene Mitglieder des Grossen Rates wünschen von der Regierung Auskunft darüber, wie sie die gesetzlichen Bestimmungen über die Beitragspflicht des Staates bei Einführung der obligatorischen Krankenversicherung in den verschiedenen Gemeinden handhaben will. Einzelne Bestimmungen in unserer kantonalen Gesetzgebung über dieses Gebiet, die besteht aus dem Gesetz über die obligatorische Krankenversicherung vom 4. Mai 1919 und der Verordnung des Regierungsrates über denselben Gegenstand vom 28. Oktober 1924 sind nicht ganz klar, insofern als man aus dem Gesetz die Berechnungsgrundlagen nicht ganz eindeutig erschliessen kann. Um kei-

nen Irrtum aufkommen zu lassen, möchte ich bemerken, dass wir vom Regierungsrat keine Antwort darüber wünschen, welche Beiträge ausgerichtet werden, sondern nur eine Antwort über die Berechnungsgrundlagen. Es handelt sich also nicht um eine Zusicherung von Beiträgen, sondern um eine Zusicherung hinsichtlich der Auslegung des Gesetzes. Art. 10 des genannten Gesetzes legt, wie das Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung, fest, dass der Staat Zuschüsse gewähren werde bis zu einem Drittel der Auslagen, die den Gemeinden erwachsen bei der Unterstützung bedürftiger obligatorisch Versicherter. Die Verordnung des Regierungsrates aber, die eine Art Ausführungsbestimmungen bringt, spricht hingegen von Zuschüssen an Gemeinden für den Fall, dass gewisse Beiträge von den obligatorisch Versicherten nicht erhältlich seien. Der § 19 sagt ausdrücklich: « Unerhältliche Mitgliederbeiträge obligatorisch Versicherter sind der öffentlichen oder Vertragskrankenkasse von der Gemeinde zu vergüten. » § 19 geht aber weiter, indem es sagt ist: « An die bezüglichen Auslagen, soweit sie für bedürftige Versicherungspflichtige gewährt werden, leistet der Kanton Zuschüsse nach Massgabe von Art. 10 des Gesetzes. » In Art. 10 des Gesetzes ist also von allgemeinen Staatsbeiträgen an die Versicherung der Bedürftigen die Rede, während diese Bestimmung in § 19 der Ausführungsvorschriften so normiert ist, dass der Staatsbeitrag nur gewährt wird, wenn die Prämie unerhältlich ist.

Diese Frage ist nun für die Einführung der obligatorischen Krankenversicherung in einzelnen Gemeinden von wesentlicher Bedeutung. Es ist für sie wichtig, zu wissen, wie weit die Zuschüsse des Kantons gehen. Es bestehen nach den beiden Bestimmungen zwei verschiedene Systeme. In Baselstadt z. B. besteht das System, dass der Kanton von vornherein einen gewissen Beitrag an die Prämien leistet. Es wird zwischen Minderbemittelten und Unbemittelten unterschieden. Der Staat übernimmt hier die Prämien entweder ganz oder doch teilweise. Das ganz gleiche System hat die Stadt Chur, wo der Kanton gleiche Leistungen übernommen hat.

Das andere System wird in Luzern, Olten und St. Gallen angewendet. Es ist das System, das in § 19 der Verordnung vorgesehen ist, wonach nur in dem Falle, wo die Prämien von den Versicherten nicht erhältlich gemacht werden können, der Staat den Gemeinden einen gewissen Zuschuss gibt. Für die Einführung der obligatorischen Krankenversicherung ist es nun wichtig, zu wissen, auf welcher Grundlage der Staat die Berechnung basiert. Darum haben wir uns erlaubt, dem Regierungsrat die erste Frage zur Beantwortung zu unterbreiten. Ich möchte nochmals betonen: Es handelt sich nicht um die Höhe, sondern darum, welche Auslegung der Regierungsrat dieser gesetzlichen Bestimmung gibt, worauf die Gemeinden zählen können, wenn sie die obligatorische Krankenversicherung einführen, und in ihren Gemeindebestimmungen von vornherein festsetzen, dass sie einen Teil der Prämien übernehmen. Wird es vom Regierungsrat akzeptiert, wenn eine Gemeinde in ihrem Beschluss sagt: Wir unterscheiden zwischen Bemittelten, Minderbemittelten und Unbemittelten und stufen darnach die Gemeindebeiträge ab, wird das von der Regierung akzeptiert und leistet sie nach Art. 10 des Gesetzes den Beitrag, oder will sie denselben beschränken auf unerhältliche Prämien, die durch Betreibung nicht eingetrieben wer-

den können, wie aus § 19 der Verordnung geschlossen werden könnte?

Mehr sekundärer Natur sind die folgenden Fragen: Welches ist die Höhe des Beitrages für den Fall der Bejahung der Frage 1? Will man bis auf $\frac{1}{3}$ gehen? Von untergeordneter Bedeutung ist auch die Frage 3. Wenn nämlich die Regierung erklären sollte, sie wolle nur für den Fall der Unerhältlichkeit Beiträge leisten, fragen wir, ob sie gewillt ist, bis auf $\frac{1}{3}$ zu gehen. Diese beiden Fragen sind, wie gesagt, nicht von so grundlegender Bedeutung, wie die erste Frage, weil tatsächlich in der kantonalen Gesetzgebung eine Unklarheit besteht. Wir möchten gerne, dass die Regierung heute nicht eine authentische, aber sonst eine Auslegung gibt, auf welche die Gemeinden, welche die obligatorische Krankenversicherung einführen wollen, basieren können. Ich möchte an die Regierung und besonders an meinen alten Freund und Gönner Dr. Tschumi die dringende Bitte richten, sie möchten sich nicht hinter die Bestimmung des Art. 10 verschanzen, wonach gesagt wird, es sei Sache des Grossen Rates, die Höhe der Staatsbeiträge zu bestimmen. Es handelt sich nicht um die Höhe des Beitrages, sondern um eine Auslegung des Gesetzes, die für das Vorgehen verschiedener Gemeinden von grundlegender Bedeutung ist. Es wäre mir sehr gedient, wenn die Regierung sich nicht hinter den Passus dieses Artikels verschanzen würde, sondern der Bestimmung die Auslegung geben würde, dass auch dann, wenn die Gemeinden von vornherein einen Teil der Prämien übernehmen, sie mit einem Zuschuss bis zu einem Drittel rechnen können. Ich möchte die Regierung bitten, sich über diese Fragen in bestimmter Weise auszusprechen.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Da ich sowohl Verfasser des Gesetzes als der Verordnung bin, weiss ich heute noch genau, was mir bei der Abfassung der beiden Erlasse vorgeschwebt hat. Nun hat unlängst der Verband der bernischen Krankenkassen eine Eingabe an die Regierung gerichtet, um zu erfahren, auf welche Mithilfe des Staates bei der Einführung der obligatorischen Krankenversicherung gerechnet werden könnte. Ich habe damals die Antwort zuhanden des Regierungsrates redigiert und könnte Ihnen dieselbe im Wortlaut bekanntgeben. Dieses Schreiben könnte ich einfach verlesen, dann wäre die Interpellation beantwortet. Ich verweise namentlich auf einen Passus der lautet: «Der Regierungsrat ist von der wirtschaftlichen und moralischen Bedeutung der Krankenkassen und von deren wohltätiger Wirkung für den Volkskörper durchaus überzeugt. Nur die prekäre Finanzlage des Kantons hat ihn bislang verhindert, den Anstoss für die Errichtung obligatorischer Krankenkassen in den Gemeinden zu geben, denn bei den vielfachen Klagen über zu hohen Steuerdruck würde eine Erhöhung der Staatssteuer um einen Zehntel des Einheitsansatzes, wie sie gegebenenfalls notwendig werden müsste, schweren Widerständen begegnen.» Sie wissen, dass in das Gesetz die Bestimmung aufgenommen worden ist, dass wenn das finanzielle Gleichgewicht durch die Einführung der obligatorischen Krankenversicherung gestört würde, eine Steuererhöhung bis zu einem Zehntel des Einheitsansatzes eintreten dürfe für 10 Jahre. Angesichts der beständigen Klagen über Steuerdruck hat der Regierungsrat nicht den Mut gehabt, dem Grossen Rat den Antrag zu stellen, diese Klausel in Wirksamkeit

treten zu lassen. Man sagte sich, man wolle zuwarten, bis die finanziellen Verhältnisse etwas besser sind. Wenn der Staat vorgehen will, so hat er nach Gesetz das Recht, zunächst für die Staatsbeamten und Angestellten eine obligatorische Krankenkasse einzurichten.

Und nun die Interpellation des Herrn Dr. Guggisberg. Ich halte Art. 10 des Gesetzes, zusammengehalten mit den §§ 19 und 20 der Verordnung durchaus für genügend, um zu bestimmen, in welchem Umfang der Kanton Beiträge an die Leistungen der Gemeinden geben soll. Nach § 20 der Verordnung werden die bedürftigen Versicherten in drei Kategorien eingeteilt. In der ersten Klasse muss immer noch die ganze Prämie bezahlt werden, in der zweiten Klasse zwei Drittel, in der dritten Klasse ein Drittel. Wenn die Prämien nicht erhältlich sind, so handelt es sich zweifellos um bedürftige Leute, für die die Gemeinde einspringen muss. Ich meine, dass in allen diesen Fällen, wo die Gemeinde die Versicherungsprämie bezahlen muss, der Staat einen Drittel an sie zurückzuvergüten hat und zwar in allen Fällen von vornherein.

Nun muss ich bemerken, dass Art. 10, Ziffer 3, nicht die Meinung hat, der Grosse Rat solle nun im einzelnen Falle die Beiträge für die Gemeinden festsetzen, sondern er wird die Gesamtsumme bestimmen, die der Staat für die obligatorische Krankenversicherung alljährlich aufzubringen hat.

Nun wird sich die Prämienhöhe auch nach den Versicherungsleistungen richten. Wir haben uns vorgenommen, dass die Versicherungsleistungen, die geboten werden, auf Grund der Art. 12 und 13 des Bundesgesetzes auszurichten seien und dass nach Massgabe dieser Bundesbestimmung der Kanton seine Beiträge entrichten werde. Ich hätte es gern gesehen, wenn die Gemeinden die finanzielle Kraft gehabt hätten, in ihrem Gebiet die obligatorische Krankenversicherung einzurichten, ohne dass der Staat hätte stossen müssen. Gesetz und Verordnung, wie sie heute vorliegen, bieten die nötige Grundlage, um ohne Schwierigkeit für jede Gemeinde ein Reglement ausarbeiten zu lassen. Auch in den Gemeinden ist aber die finanzielle Situation so gewesen, dass sie bis anhin keine Lust hatten, an diese Frage heranzutreten. Persönlich bin ich der Meinung, dass wenn immer möglich die obligatorische Krankenversicherung eingeführt werden sollte, weil das eine wohltätige Institution ist. Die Anfrage des Herrn Dr. Guggisberg kann dahin beantwortet werden, dass alles, was den Gemeinden an Belastung aus dieser obligatorischen Krankenversicherung erwächst, vom Staat zu einem Drittel zurückzuvergüten sei.

Guggisberg. Ich bin sehr befriedigt.

Tschumi, Direktor des Innern. Im gegenwärtigen Moment nehme ich Abschied vom Grossen Rat, dem ich 20 Jahre lang nahegestanden habe, 6 Jahre als Grossrat und 14 Jahre als Regierungsrat. Ich will ganz kurz sein. Ich spreche heute dem Grossen Rat den aufrichtigen und herzlichen Dank aus für das Wohlwollen und die Nachsicht, die er mir in meiner Amtstätigkeit jeweilen angedeihen liess. Sollte ich im Meinungskampfe gelegentlich ein Mitglied des Grossen Rates verletzt haben oder ihm zu nahe getreten sein, so möge man mir das verzeihen, wie ich umgekehrt jedem verzeihe, der etwa den Versuch gemacht hat, mich hie und da ein wenig «ans Schienbein zu stüpfen». Das wollen wir alles vergessen. Mir bleibt vom

Grossen Rate nur die angenehmste Erinnerung und ich wünsche nur, dass der Rat mich nicht ganz vergesse. Möge der Kanton Bern einer glücklichen Zukunft entgegengehen. (Beifall.)

Präsident. Die freundlichen Abschiedsworte des Herrn Regierungsrat Tschumi veranlassen mich, ihm — ich glaube, das im Namen des Rates tun zu dürfen — den Dank des Grossen Rates für die in den langen Jahren seiner Regierungstätigkeit im Kanton geleistete Arbeit auszusprechen.

Was im übrigen das «Schienbeinstüpfen» betrifft, so ist das auf Gegenseitigkeit erfolgt, wie es wohl auch in Zukunft gehen wird. Das trägt man einander nicht nach. Wenn man eins bekommt, gibt man eins zurück. So ist das eben im politischen Kampf und wer nicht darnach handelt, der ist meiner Ansicht nach nicht recht bei Trost. Hier halten es eben die meisten mit dem alten Testament: «Auge um Auge, Zahn um Zahn.» Bei uns im Kanton Bern nimmt man das nicht so tragisch. Ich spreche nochmals Herrn Regierungsrat Dr. Tschumi den Dank des Grossen Rates aus für seine langjährige Tätigkeit im Interesse des Kantons Bern und des Bernervolkes.

Interpellation der Herren Grossräte Jakob und Mitunterzeichner betreffend die Betriebsstörungen im Grenchenbergtunnel.

(Siehe Seite 47 hievor.)

Jakob. Unterm 3. Februar hat der Sprechende mit 33 Fraktionskollegen die folgende Interpellation eingereicht:

«Von der Tatsache ausgehend, dass der Staat Bern laut Staatsrechnung 1924 bei der Berner-Alpenbahn-Gesellschaft ein Vermögen von 26,154,150 Fr. investiert hat, wovon allein in der Linie Lengnau-Münster an Obligationen erster Hypothek 789,000 Fr., und dass mit dieser Vermögensanlage an Staatsgeldern die Betriebsergebnisse der Berner-Alpenbahn-Gesellschaft im engen Zusammenhang mit der Finanzlage des Staates Bern stehen, stellen die unterzeichneten Mitglieder des Grossen Rates an den Regierungsrat nachfolgende Interpellation:

1. Welche Vorkehren gedenkt der Regierungsrat zu treffen, um Betriebsstörungen im Grenchenbergtunnel, wie sie sich am 22. Dezember 1925 und am 20. Januar 1926 ereignet, und in hohem Masse den Betrieb gefährdet haben, vorzubeugen?

2. Erachtet es der Regierungsrat nicht als gegeben, die Linie Lengnau-Münster als wichtigste Verkehrsader für den nördlichen Teil des Kantons und des direkten Verkehrs Basel-Delle mit dem Lötschberg möglichst rasch für die elektrische Traktion vorzubereiten?

3. Hat der Regierungsrat diesbezüglich mit den eidgenössischen Eisenbahnbehörden Verhandlungen eingeleitet und erachtet er es nicht als im Interesse des Kantons und seiner Bevölkerung liegend, bei dieser Gelegenheit die Frage des Rückkaufes der B.L.S./B.N. und mitbetriebenen Linien durch den Bund in die Verhandlungen einzubeziehen?»

Die Interpellation zerfällt in drei Teile. Sie befasst sich zunächst mit den Verhältnissen im Grenchenbergtunnel. Ich möchte auf die Details dieser Betriebsstörungen nicht eintreten; sie werden Ihnen noch in Erinnerung sein, sondern nur feststellen, dass der Tunnel eine Länge von etwas über 8 km hat und von Münster bis ungefähr Tunnelmitte eine Steigung von 15 Promille aufweist. Er ist einspurig, und man musste von Anfang an damit rechnen, dass, solange er mit Dampftraktion befahren wird, eine starke Rauchbildung und Gasentwicklung entstehen werde. Deshalb hat man eine Ventilationsanlage eingebaut, die den Zweck hat, Rauch und Gas durch den Tunnel zum nördlichen Portal zu führen. Im Anfang hatten wir sozusagen keine Störung, aber mit der Zunahme des Verkehrs, namentlich infolge der Einführung der schweren Güterzüge, die mit den grossen Güterzugslokomotiven der Bundesbahnen durchgeführt werden, sind die Verhältnisse immer schwieriger geworden. Nicht erst im Dezember haben sich Störungen gezeigt, sondern das Personal hat schon früher reklamiert und es ist ein glücklicher Zufall, dass nicht bereits früher Betriebsstörungen ähnlich denjenigen im Dezember und Januar vorgekommen sind. Solange wir weniger grosse Belastungen geführt haben, haben wir nicht solche Störungen erlitten. Sobald man die starke Belastung einführt, was zur Folge hatte, dass die Fahrgeschwindigkeit nicht mehr innegehalten werden konnte, sind diese Störungen eben eingetreten. Es ist nur der Geistesgegenwart des Lokomotiv- und Zugpersonals zu verdanken, dass bei diesen beiden Vorfällen nicht Menschenleben zu beklagen sind. Die amtliche Untersuchung hat ergeben, dass die Ventilation funktioniert hat, dass aber die Züge zu stark belastet waren. Die Ventilation entwickelt eine Geschwindigkeit des Luftzuges von 10,3 km.

Wenn nun die Zuggeschwindigkeit auf dieses Mass zurückgeht, so ist eben die Lokomotive ständig in Gaswolken eingehüllt. In diesem Moment wäre es das beste, man könnte die Ventilation abstellen, damit man durch die Gase hindurchfahren kann, andernfalls werden die Gase vom Führerstand geradezu eingesogen. Es ist nun verfügt worden, dass die Belastung reduziert werden soll, damit die Geschwindigkeit wenn immer möglich nicht unter 15 km zurückgeht. Ferner hat man Sicherungsmassnahmen für das Personal getroffen, indem man jedem einen Schwamm zugestellt hat, den er im Notfall vor Nase und Mund halten muss, um so schädliche Einflüsse der giftigen Gase auf die Lunge zu verhüten. Die Verwaltung der Lötschbergbahn hat den Verhandlungen über die Untersuchungsergebnisse beigewohnt und festgestellt, dass sie nicht verantwortlich sei, da ja der ganze Betrieb den Bundesbahnen verpachtet sei. Letzteres stimmt allerdings, aber es muss doch gesagt werden, dass nur der Betrieb verpachtet ist, während die Linie mit den Stations- und Geleiseanlagen der B.L.S. gehört. Es ist nun festzustellen, dass die Reduktion der Zuggeschwindigkeit nicht einzig von der Belastung abhängt, sondern auch vom Geleisezustand. Seitdem die Linie Münster-Lengnau eröffnet ist, hat sich zwischen km 4 und 5 immer starke Neigung zum Schleudern gezeigt, was natürlich sofort die Geschwindigkeit um 5—8 km vermindert, namentlich wenn eine starke Last mitzuschleppen ist. Trotzdem der Tunnel verhältnismässig neu ist, musste bereits eine Umbaute und Renovation vorgenommen werden. Es ist deshalb Aufgabe der B.L.S., auch den

Geleiseanlagen die nötige Aufmerksamkeit zu schenken. Für Störungen, die auf das Schleudern zurückzuführen sind, muss die B.L.S. die Verantwortung tragen. Nun ist bekannt, dass sich der Verkehr zwischen Delle, Bern und dem Lötschberg ausschliesslich durch den Grenchenberg bewegt, ebenso ein Teil des Verkehrs von Basel mit der Westschweiz und des Verkehrs Basel-Bern. Allerdings ist zu sagen, dass der Grenchenberg nach Ansicht der B.L.S. durch die Verkehrsteilung benachteiligt wird. Es ist aber nicht zu verwundern, dass die Bundesbahnen eben soviel als möglich den Verkehr über ihre eigenen Linien leiten. Dazu kommt, dass über die einspurige Linie zwischen Delsberg und Lengnau nicht derselbe Verkehr geführt werden kann, wie auf der Linie Basel-Gotthard.

Unmittelbar nach diesem Vorfall sind Stimmen laut geworden, die eine sofortige Elektrifikation der Linie Münster-Delsberg verlangen. Ich komme damit zur zweiten Frage. Wir wissen, dass Bestrebungen im Gange gewesen sind, den Grossen Rat zu einer Kundgebung zu veranlassen, damit diese Linie möglichst rasch elektrifiziert werde. Einmal hat man gehofft, dass dadurch die Verkehrsfrequenz bedeutend besser werde, nicht nur für diese Linie, sondern namentlich für den Lötschberg. Man glaubte, dass es möglich sein werde, die Bundesbahnen zu veranlassen, dieses Projekt in das beschleunigte Elektrifikationsprogramm aufzunehmen. Es sind Verhandlungen gepflogen worden, und die Behörden der B.L.S. und des Kantons Bern haben es möglich gemacht, dass wirklich diese Linie in das beschleunigte Elektrifikationsprogramm aufgenommen worden ist. Es ist klar, dass das die Verkehrsverhältnisse bedeutend verbessern wird, weil die Fahrzeiten verkürzt werden können und weil die Betriebsverhältnisse im Grenchenberg-Tunnel der Gefahren entkleidet werden können, mit denen sie jetzt umgeben sind. Auf der andern Seite mussten wir aber bei der Veranstaltung dieser Kundgebung in Erwägung ziehen, dass diese Linie für die Bundesbahnen eine der am teuersten zu elektrifizierenden Strecken ist wegen der vielen langen Brücken und Tunnels. Dann kam die Frage, wer die Mittel aufbringen soll, um bis nach Münster zu elektrifizieren. Gerade infolge der Vorfälle vom Dezember und Januar sind diese Bestrebungen neuerdings gefördert worden, und wir wissen, dass Verhandlungen betreffend eine frühere Elektrifikation der Linie stattgefunden haben. Aber auch hier sind Bedenken wegen der Kosten aufgetreten. Der Kanton Bern hat nach bestehendem Subventionsgesetz 20 Prozent der Kosten oder maximal 50,000 Fr. pro Kilometer zu übernehmen, für den Rest hätte nach der geltenden Gesetzgebung eigentlich die Lötschbergbahn aufzukommen. Nun ist es selbstverständlich, dass die Lötschbergbahn in ihrer heutigen Situation die Mittel nicht aufbringen wird, weshalb andere Wege gesucht werden müssen. Wir haben gestern der Presse entnehmen können, dass diese Frage gelöst ist, dass die Bundesbahnen der Lötschbergbahn zur Durchführung der elektrischen Installation einen Kredit eröffnen. Ich nehme an, diese Pressemeldung sei richtig. Damit wäre die zweite Frage unserer Interpellation gelöst. Der Staat und die B.L.S. werden aber immerhin die Kostenvorschüsse verzinsen müssen, denn ich glaube nicht, dass es sich um zinslose Vorschüsse handeln kann. Es wäre noch die Frage zu prüfen, ob eventuell die Vorschüsse auf Kosten der zukünftigen Elektrifikation dieser Linie gemacht werden.

Nun der dritte Teil. Wir wissen aus der Staatsrechnung und aus der durchgeführten Sanierungsaktion, welche Mittel der Staat bereits für den Lötschberg hat aufwenden müssen. Die Staatsrechnung des letzten Jahres weist aus, dass für den Lötschberg total 26 Millionen investiert sind, wozu noch eine Zinsengarantie von 3,052 Millionen kommt. Weitere Zinsvorschüsse betragen 2,475 Millionen, total also etwa 5,5 Millionen. Wir dürfen schon sagen, dass das eine gewaltige Belastung darstellt, wobei man noch bemerken muss, dass trotz allem der Betrieb der B.L.S. nie so werden wird, dass er eine Verzinsung dieses Kapitals abwerfen kann. Angesichts dieser Zahlen und namentlich angesichts der Verhältnisse, in denen der Staat überhaupt steht, sollte die Frage geprüft werden, ob nicht die Bahn verkauft werden könnte. Was man bis jetzt an Sparmassnahmen unternommen hat, das sind Palliativmittel, die lange nicht das ergeben werden, was man für den Steuerzahler herausholen könnte, wenn die Bahn dem Bund verkauft werden könnte.

Man wird mir sagen, dass heute der Zeitpunkt schlecht gewählt sei. Ich weiss, dass diese Frage des Rückkaufes nicht neu ist, dass sie auch in der Regierung ventiliert worden ist. Man glaubte, durch die beschleunigte Elektrifikation dieser in Frage stehenden Strecke die Betriebsverhältnisse der Lötschbergbahn besser gestalten, die Frequenz erhöhen zu können, wodurch der Rückkaufswert gehoben worden wäre. Nun will jedenfalls deshalb die ganze Frage nicht vom Fleck, man glaubt immer noch, auf günstigere Betriebsergebnisse hoffen zu dürfen und daher für die Bahn mehr lösen zu können. Ich glaube heute nicht mehr daran. Auch wenn die Linie von Delle bis Biel elektrifiziert ist, muss gesagt werden, dass dadurch das Anlagekapital bedeutend erhöht wird, was einen vermehrten Zinsendienst zur Folge hat. Fraglich ist, ob die Pachtsumme entsprechend erhöht werden kann. Wir können noch lange auf eine angeblich bessere Frequenz warten, unsere Hoffnungen werden aus zwei Gründen nicht in Erfüllung gehen. Einmal hat die Grenzverschiebung am Rhein dieser Linie von Delle nach dem Lötschberg übel mitgespielt. Während früher Güter aus Belgien über Delle gekommen sind, weil die französischen Bahnen sie so lange als möglich auf ihren Linien geführt haben, haben sie nunmehr das grösste Interesse, einen andern Weg zu wählen, nämlich den Weg über Belfort-Mülhausen-Basel. Wir machen sogar die Erfahrung, dass Kohlen aus dem Ruhrgebiet über Pontarlier-Besançon geführt werden. Auf der andern Seite haben die Bundesbahnen alles Interesse, die Güter, die in Basel ankommen, über ihr eigenes Netz zu führen. Dazu kommt, dass in Olten eine Schleife eingebaut wird, die es ermöglicht, Güterzüge, die von Basel kommen, direkt nach Goldau zu leiten, ohne dass sie im Bahnhof Olten abgestellt werden müssen. Das bringt erhebliche Verkürzungen der Fahrzeiten und bedeutet einen Vorteil in wirtschaftlicher Verwendung von Lokomotiven und Personal. Auch wenn also diese Zufahrtslinie elektrifiziert wird, wird die B.L.S. kein günstigeres Resultat erzielen. Unserer Ueberzeugung nach wird deshalb die Situation umso schlimmer, je länger wir warten. Die Zinsengarantie läuft weiter und wenn die Betriebsergebnisse nicht genügen, wird letzten Endes der Staat immer wieder der B.L.S. zur Seite stehen müssen. Es wäre deshalb nicht verfrüht, wenn man ernstlich versuchen würde, die B.L.S. und wenn möglich die mitbetrie-

nen Linien zu verkaufen. Soviel mir bekannt ist, hätten die Bundesbahnen überhaupt das Recht, die Linie Lengnau-Münster allein zurückzukaufen. Das ist das beste Mittelstück und wenn das weg wäre, so wäre es umso schwieriger, den Lötschberg nachher zu anständigen Bedingungen dem Bunde zur Verfügung zu stellen. Das möchte ich nicht wünschen, sondern ich würde vorziehen, wenn die Verhandlungen so abgeschlossen werden könnten, dass die ganze Anlage auf einmal an den Bund übergehen würde. Es ist möglich, dass politische Momente noch eine Rolle spielen und bisher verhindert haben, dass die Sache vom Fleck kam. Da muss ich an ein Vorkommnis erinnern, das sich im Nationalrat bei Behandlung des Rückkaufes der Seetalbahn abgespielt hat. Die Bauernfraktion des Nationalrates hat sich mit aller Macht gegen eine Verstaatlichung weiterer Bahnen gestemmt. Der Sprecher der bernischen Bauernfraktion, Herr Ingenieur Rothpletz, hat durch alle möglichen Mittel versucht, die Verstaatlichung der Seetalbahn zu verhindern. Herr Rothpletz mag ein guter Tunnelbauer sein, aber er ist damals für den Staat Bern und die bernischen Steuerzahler ein ganz schlechter Berater gewesen. Die Seetalbahn ist für den Bund zu einem guten Geschäft geworden, hat glänzende Betriebsergebnisse herausgewirtschaftet.

Ich begreife, dass, nachdem man dem Bund das gute Geschäft hat vorenthalten wollen, man nicht im gleichen Moment kommen konnte, um ihm ein schlechtes Geschäft aufzuhalsen. Ich verstehe, dass man in gewissen Kreisen auch eine gewisse Zurückhaltung an den Tag legt. Das kann aber für den Staat Bern nicht wegleitend sein. Es werden überall Fehler gemacht und ich nehme an, die Fraktion, die es angeht, habe den Fehler eingesehen und wünsche ihn gut zumachen, indem sie mithilft, diesen Rückkauf in gesunde Bahnen zu leiten. Wenn ich betont habe, dass die B.L.S. für den Bund kein vorteilhaftes Geschäft sein wird, so möchte ich mich darüber noch näher aussprechen.

Die B.L.S. ist für den Staat Bern, was die Betriebsergebnisse anbelangt, durchaus ein schlechtes Geschäft. Ich möchte dabei ihre grosse volkswirtschaftliche Bedeutung absolut nicht verkennen. Sie wird aber für die Bundesbahnen nicht dieses gleiche schlechte Geschäft bleiben, weil der grosse Verwaltungsapparat, der prozentual doppelt soviel kostet als die Verwaltung der Bundesbahnen, reduziert werden könnte. Die Bundesbahnen rechnen für die Verwaltung mit einem Aufwand von 2,5%; bei der B.L.S. fallen 5,2% der Gesamtausgaben auf die Zentralverwaltung. Auch Rollmaterial und Personal könnten wirtschaftlicher verwendet werden, wenn die ganze Bahn in das Netz der Bundesbahnen einbezogen würde. Dazu käme für die Bundesbahnen der Vorteil, dass sie ihre Dienstgüter, die heute aus dem Jura kommen und die sie über Tavannes führen, eine Strecke mit grossen Steigungen und einem effektiven Umweg von 15 km, nachher durch den Grenchenberg geführt werden könnten. Gewiss werden mit der Einführung der Elektrifikation diese Transporte von Dienstgut zurückgehen, weil das hauptsächlichste Dienstgut bis heute aus Kohle bestand. Aber solche Kohlen werden doch noch lange transportiert werden müssen. Auch hier wird der Rückkauf für die Bundesbahnen nicht ein schlechtes Geschäft sein.

Ich habe die Ueberzeugung: Wenn sich die Regierung und die hinter ihr stehenden Politiker, die in der eidgenössischen Politik ein massgebendes Wort mit-sprechen, ernsthaft mit der Frage befassen, so wird es

möglich sein, zu einigermaßen günstigen Rückkaufbedingungen zu kommen. Wenn es nicht möglich sein sollte, den Lötschberg allein dem Bunde zu überbinden, so könnte eine grosse Aktion vereint mit andern Kantonen in Szene gesetzt werden, wie man das bei der Verstaatlichung anderer grosser Bahnen getan hat. Ich weiss, dass auch andere Kantone Eisenbahnschmerzen haben, so z. B. Graubünden und St. Gallen, und ich möchte auch darauf hinweisen, dass der Bund schon andere schlecht rentierende Bahnen übernommen hat. Der Kauf des Jura Neuchâtelois war für die Bundesbahnen absolut kein gutes Geschäft. Man hat es dort fertig gebracht, diese Bahn schliesslich dem Bund zu verkaufen. Ich setze voraus, dass man eingesehen hat, welche Kurzsichtigkeit man beim Rückkauf der Seetalbahn begangen hat. Wenn alle massgebenden Politiker sich der Frage kräftig widmen, so wird es entschieden einen Schritt vorwärts gehen und der Staat Bern könnte von einer ungeheuren Last befreit werden.

Bösiger, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Jakob verlangt von uns Auskunft darüber, welche Ursachen zu diesen Betriebsstörungen im Grenchenberg-Tunnel geführt haben. Die Eisenbahndirektion hat unmittelbar nach Bekanntgabe des Unfalles bei der Lötschbergbahn Erkundigungen eingezogen. Wir wissen, dass der Betrieb der Strecke Lengnau-Münster durch die Bundesbahnen geführt wird. Die Bahnstrecke gehört der B.L.S., ebenso die Ventilation, die sich in diesem Tunnel befindet. Die Auskunft, die wir erhalten haben, ist folgende: Nachdem schon Ende des Jahres 1925 sich eine Störung im Tunnel gezeigt hat, ist am 20. Januar 1926 erneut ein Zug stecken geblieben, weil sich dichte Gaswolken gebildet haben, die dazu führten, dass Lokomotivführer und Heizer ohnmächtig wurden. Es lag nahe, sofort eine Untersuchung durchzuführen zur Feststellung der Ursachen und es lag ferner nahe, dass man zuerst daran dachte, der Fehler müsse unbedingt bei der Ventilationsanlage liegen. Diese Anlage ist 10 Jahre im Betrieb. Sie ist nach dem gleichen System gebaut, wie die Anlage im Simplontunnel und die Untersuchung hat ergeben, dass die Maschine vollkommen intakt ist, die Tourenzahl des Motors konstant die gleiche ist. An dieser Ventilationsanlage ist also weder ein Fehler noch eine Betriebsstörung festgestellt worden.

Nun hat man die Ursache an einem andern Ort suchen müssen. Die weiteren Untersuchungen erstreckten sich auf die Zugsbelastung. Dabei hat man festgestellt, dass beide Male, wo der Zug stecken geblieben ist, der gleiche Maschinentyp vorgespannt war, eine Maschine, die man nicht lange vorher auf eine höhere Leistungsfähigkeit ummontiert hatte. Diese Maschine musste einen Zug von 470 Tonnen befördern, und diese etwas zu grosse Last hat es mit sich gebracht, dass die Züge zu langsam gefahren sind. Die Ventilationsanlage funktioniert so, dass der von der Maschine entwickelte Rauch von der Grenchenerseite nach Münster abgetrieben wird, mit einer Geschwindigkeit von ungefähr 10 km pro Stunde. Wenn sich nun der Zug ungefähr gleich rasch fortbewegt, wie diese Ventilationsableitung, so ist ganz klar, dass diese Rauchwolken sich kontinuierlich um die Maschine verdichten und dort bleiben. Die Ventilation wirkt dann, wenn die Züge nicht rasch fahren, geradezu hindernd.

Die beiden Züge sind in der Tat zu langsam gefahren. Die Zugsgeschwindigkeit, die vor dem Eintritt in den Tunnel ungefähr 20 km betragen hatte, ist im Tunnelanfang sofort auf 18 gesunken und hat unmittelbar vor Eintritt des Unfalles nur ungefähr 10 km betragen, also gleichviel wie die Geschwindigkeit des Luftzuges der Ventilationsanlage. Also diese Anlage hat geklappt, aber der Zug ist zu langsam gefahren.

Wir müssen daher in Zukunft die Züge rascher fahren lassen, damit ähnliche Unfälle nicht mehr vorkommen. Rascher fahren lassen kann man die Züge nur, wenn man der Lokomotive nicht mehr 470 Tonnen, sondern bloss 400 Tonnen mitgibt. Die Bundesbahnen haben ihrerseits sofort die nötigen Befehle herausgegeben. Die zu befördernde Last soll nur noch 400 Tonnen betragen. Im übrigen werden es sich die Bundesbahnen angelegen sein lassen, die Maschinen vor Eintritt in den Tunnel auf den nötigen Druck zu bringen, damit im Tunnel selbst nicht geheizt werden muss. Ich kann dem Rat versichern, dass alle Massnahmen und Kontrollen durchgeführt werden, um die Zugführung kontinuierlich zu überwachen und sofort eingreifen zu können, wenn sich Anzeichen von neuen Betriebsstörungen zeigen würden. Ich glaube, dass das Gefahrenmoment jetzt zum allergrössten Teil beseitigt ist. Endgültig wird man es erst beseitigen können, wenn einmal die Elektrifikation eingeführt ist.

Damit komme ich auf dieses Kapitel. Es ist den Herren bekannt, dass wir im Jahre 1923 bei den Bundesbahnen vorstellig geworden sind, damit in das Programm der beschleunigten Elektrifikation auch die Zufahrtslinien zum Lötschberg einbezogen werden. Durch unser damaliges energisches Vorgehen haben wir erwirken können, dass in dieses Programm wenigstens die Linie Biel-Delsberg aufgenommen worden ist. Dieselbe wird auf Ende des Jahres 1928 elektrifiziert sein. Die Lötschbergbahn hat es übernehmen müssen, das ihr gehörende Teilstück Lengnau-Münster ebenfalls auf diesen Zeitpunkt zu elektrifizieren. Nun haben die Bundesbahnen bekannt gegeben, dass sie die Strecke Bern-Biel-Delsberg schon auf 15. Mai 1928 elektrifiziert haben werden. Infolgedessen wird die Lötschbergbahn auf den gleichen Zeitpunkt die elektrische Traktion auf der Strecke Lengnau-Münster einrichten. Es wird noch studiert, ob die Arbeiten von der Lötschbergbahn selbst oder von den Bundesbahnen ausgeführt werden sollen. Es liegt auf der Hand, dass gewisse Ersparnisse erzielt werden können, wenn die Bundesbahnen, die vor und nach dem Tunnel die Arbeiten ausführen müssen, auch im Tunnel dieselben ausführen. Die Verhältnisse sind noch nicht vollständig abgeklärt, aber die Lötschbergbahn wird die Angelegenheit in Verbindung mit den Bundesbahnen studieren. Es besteht die feste Aussicht, dass bis Mai 1928 die Strecke dem elektrischen Betriebe übergeben werden kann. Selbstredend muss verlangt werden, dass diese Elektrifikation rentiere, d. h. dass die Pachtsumme erhöht werde um einen Betrag, der für die Verzinsung und Amortisation dieser Elektrifikationskosten hinreicht.

Nun hat Herr Grossrat Jakob die Frage des Rückkaufes nicht nur der Lötschbergbahn, sondern auch der mitbetriebenen Linien angetönt und hat dabei erklärt, dass man in dem Moment, wo man an Sparmassnahmen herantrete, auch an diese grosse Belastung denken sollte. Ich bin auch der gleichen Auffassung, dass es nichts abträgt, in kleinen Dingen zu sparen,

wenn man nicht im Grossen zum Rechten schaut. Wenn es sich einmal um den Rückkauf handelt, wird uns in erster Linie die Frage interessieren: Was bekommen wir, wenn irgend ein Käufer sich einstellt? Mit dem Verkauf an und für sich ist es nicht getan, sondern wesentlich ist dabei der Preis. Nun wird es schwer sein, diese Summe heute schon genau zu bestimmen, weil die Betriebsergebnisse auf der Lötschberglinie noch nicht stabil sind. Es ist den Herren bekannt, dass namentlich infolge der Verschiebung der deutsch-französischen Grenze die Betriebseinnahmefähigkeiten der Zufahrtslinien zum Lötschberg und der Lötschberglinie selbst sehr vermindert worden sind. Im Jahre 1924 z. B. war das Betriebsergebnis der Linie sehr gut infolge des Transportes von Reparationskohle von Deutschland nach Italien. Diese Transporte haben zeitweise vollständig aufgehört, um wieder von neuem aufzublühen. Das sind alles noch nicht stabile Verhältnisse, so dass man keine Grundlage hat, um die Rückkaufsumme bestimmen zu können, deren Berechnung sich eben auf diese Betriebsergebnisse stützen muss. Darin gebe ich Herrn Jakob allerdings recht: Wenn einmal die Bundesbahnen den Lötschberg selber in Betrieb nehmen, werden sie mehr herauswirtschaften können, als das heute die B.L.S. tun kann, und zwar nicht nur mit Rücksicht auf Massnahmen der Reorganisation der Betriebsführung, sondern namentlich mit Rücksicht auf die Möglichkeit einer Verkehrsteilung.

Die Angelegenheit des Rückkaufes der Lötschbergbahn und der Bern-Neuenburgbahn und der mitbetriebenen Linien wird von der Eisenbahndirektion und vom Regierungsrat schon seit langer Zeit mit grösster Aufmerksamkeit verfolgt. Schon im Jahre 1924 sind nach sorgfältiger Beurteilung der Verhältnisse und der zu treffenden Massnahmen interne Berichte ausgearbeitet worden. Wir sind ständig dafür besorgt, die Interessen des Kantons auch in dieser wichtigsten Eisenbahnfrage zu wahren, aber gerade deswegen, weil wir das tun, ist es nicht angängig, heute schon auf die Details dieses Geschäftes näher einzutreten.

Präsident. Wünscht der Herr Interpellant eine Erklärung abzugeben?

Jakob. Nein.

Motion der Herren Grossräte Gnägi und Mitunterzeichner betreffend die Beschränkung der Möglichkeit zur Wahl von Mitgliedern des Regierungsrates in die Bundesversammlung.

(Siehe Jahrgang 1925, Seite 555.)

Gnägi. In der vergangenen Novembersession hat der Sprechende folgende Motion eingereicht:

«Der Regierungsrat wird ersucht, Bericht und Antrag einzubringen, wie er die verfassungsrechtlichen oder gesetzlichen Grundlagen zu schaffen gedenkt, damit die Wahlmöglichkeit der Mitglieder der Regierung in der Bundesversammlung auf maximal 3 beschränkt wird.»

In der Begründung werde ich mich nicht ganz streng an den Wortlaut halten können, da ich in

meine Betrachtung auch noch die Nebenbeschäftigungen der Regierungsräte, überhaupt alles, was mit dem Sinn der Motion im Zusammenhang steht, streifen möchte. Um gewissen Auffassungen von vornherein den Boden zu entziehen, möchte ich der Meinung entgegenzutreten, als ob man hier mit kleinlichen Nörgeleien unserer Regierung oder einzelnen Mitgliedern zu nahe treten wollte. Wir möchten diese nicht ganz unwichtige Frage in rein sachlichem Ton behandeln und unsere Vorschläge in Diskussion setzen.

Es ist sicher schon längst bekannt und wird in gewissen Kreisen unseres Bernervolkes missbilligt, dass die Herren unserer Regierung ziemlich stark mit Nebengeschäften belastet sind. Es liegt mir fern, irgend einem der Herren Vorwürfe machen zu wollen, denn der heutige Zustand ist die Folge eines jahrzehntelangen Systems, das auch auf diesem Gebiete ein gewisses Gewohnheitsrecht geschaffen hat. Kleine Anfänge, grosse Wirkungen. Man darf wohl sagen, dass heute auf diesem Gebiete das Mass des Zulässigen und Zweckmässigen überschritten ist. Deshalb ist diese Frage schon sehr oft in der öffentlichen Diskussion gestreift worden. Wir sind uns bewusst, dass unsere Regierung an der Begründung dieser Motion nicht eitel Freude haben wird. Ich möchte aber die Herren bitten, einen allfälligen Zorn nicht allein auf den Motionär abzuladen, sondern zu bedenken, dass 75 Mitunterzeichner da sind.

Bei der Behandlung dieser Angelegenheit möchten wir ohne weiteres erklären, dass wir nicht von einem Extrem ins andere fallen möchten, sondern auch in dieser Frage die sogenannte mittlere Linie suchen. Wir halten es für durchaus richtig, dass unsere Regierung in allen wichtigen Staatsbetrieben, wie überall dort, wo grosse finanzielle Staatsbeteiligung vorliegt oder wo grosse wirtschaftliche Interessen des Kantons auf dem Spiele stehen, vertreten ist. Dieser Kontakt ist unerlässlich und sicher dem Staatswohl nur förderlich. Es wäre geradezu unnatürlich, wenn das nicht so wäre, wenn unsere Regierung nicht die Möglichkeit hätte, in allen staatlichen und halbstaatlichen Unternehmungen mitreden zu können.

Ebenso nötig wie das, dass sich die Regierung in allen diesen Fragen betätigen kann, ist auch die Möglichkeit, dass einzelne Mitglieder sich in die Bundesversammlung wählen lassen können. Wir glauben, dass gerade infolge des persönlichen Kontaktes mit Bundesrat und Bundesversammlung den Interessen unseres Kantons gedient ist. Wir behaupten, dass es sogar im Interesse der betreffenden Mitglieder der Regierung liegt, wenn sie nicht nur mit dem Bundesrat direkt in Fühlung kommen, sondern auch mit Vertretern aus andern Kantonen. Ebenso sind wir der Meinung, dass durch die Nebenbeschäftigungen die Herren von der Regierung zu ihrem Nutzen etwas der Regierungsluft entzogen werden. Wir wollen nicht Bürokraten, nicht einseitige Verwaltungsmänner in der Regierung, sondern wir wollen Leute, die mit der Oeffentlichkeit und dem praktischen Leben in engstem Kontakt stehen.

Aus allen diesen praktischen Gründen kann es sich wohl nie darum handeln, die Auffassung zu vertreten, dass den Mitgliedern der Regierung Nebenbeschäftigungen oder die Mitgliedschaft in der Bundesversammlung direkt verboten werden soll. Dagegen wird auch die schrankenlose Freiheit nach dieser Richtung unbedingt nicht zum Guten führen können. Sie schliesst

eine gewisse Gefahr in sich. Es kann schon heute nicht ganz bestritten werden, dass ein Teil der Herren Regierungsräte durch andere Pflichten etwas stark von ihrer Hauptpflicht abgezogen werden. Diese Tatsache ist nicht nur etwa dem Grossen Rat bekannt, sondern ist auch schon in das Volk durchgesickert. Wir glauben daher, es sei notwendig, dass man nach dieser Richtung gewisse Garantien aufstellt, damit die Sache nicht noch weiter geht, als es heute bereits der Fall ist.

Eine gewisse Gefahr besteht schon in dem ungleichen Masse der Nebenbeschäftigungen, was auch ein ungleiches Mass des Einkommens hervorruft. Es besteht die Gefahr, dass gewisse Spannungen entstehen können, welche das gute Einvernehmen zu stören vermöchten. Ob das heute der Fall ist, entzieht sich meiner Kenntnis, aber ich meine, es könnte ganz sicher Anlass zu Differenzen geben. Ich möchte hier von Erfahrungen sprechen, die ich als Mitglied der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates anlässlich der Behandlung der Fragen der Nebenbeschäftigungen beim Bundesgericht gemacht habe. Wir haben Gelegenheit gehabt, Einblick zu bekommen, und zu konstatieren, wie hochgestellte Persönlichkeiten nicht so ganz achtlos am Mammon vorbeigehen, wir haben das Gefühl bekommen, dass es eben doch nicht ganz gleichgültig ist, wenn man neben seiner regulären Besoldung noch 20,000, 30,000 oder 50,000 Fr. durch Nebenbeschäftigungen verdient, während andern Kollegen keine solche Gelegenheit geboten ist. Es ist klar, dass diejenigen, die keine Nebenbeschäftigung haben, sich sagen, sie müssten auf dem Posten bleiben und die Arbeit einermassen machen, die die andern nicht machen können. Es ist ganz gut möglich, dass nach dieser Richtung gewisse Reibungen entstehen. Man hat auch für die Nebenbeschäftigungen beim Bundesgericht gewisse Richtlinien aufgestellt. Es wird nunmehr verlangt, dass wenn ein Bundesrichter eine Nebenbeschäftigung von bedeutendem Umfange übernimmt, das nur im Einverständnis mit dem Gesamtkollegium des Bundesgerichtes geschehen darf. Man muss die Stimmung dort kennen, um zu begreifen, was das sagen will. Man hätte dort zwei ganz scharf auseinandergehende Meinungen. Dieser Zustand wird dafür sorgen, dass nach keiner Richtung überbortet werden kann. Wenn man hier gewisse Richtlinien aufstellen muss im Interesse der Sache, so ist es vielleicht auch nicht ganz unnötig, dass man auf dieses Beispiel hinweist. Ich nehme an, dass bei der Nebenbeschäftigung der einzelnen Mitglieder nicht etwa der ausgesprochene Erwerbssinn Grundlage und Motiv ist, sondern nur der gesunde Drang, sich der Oeffentlichkeit und dem Kanton noch weiter nützlich zu erweisen. Man könnte sich fragen, ob eigentlich die Arbeit eines Regierungsrates nicht so gross ist, dass sie eine volle Arbeitskraft absorbiert und ob sie nicht so sei, dass ein tatkräftiger und energischer Regierungsrat in seinem Departement genügend Arbeit finde. Darüber will ich mir kein Urteil erlauben. Wenn das der Grund sein sollte, dass man noch weitere Nebenbeschäftigung und Arbeit suchen muss, dann müsste man sich schon die Frage vorlegen, ob nicht durch eine Verminderung der Zahl der Regierungsräte die Möglichkeit bestünde, den Herren etwas vermehrte Arbeit zu verschaffen. Diese Frage steht heute in der öffentlichen Diskussion und es ist naheliegend, sie aufzuwerfen, wenn man zur Ueberzeugung kommen sollte, dass das Amt eines Re-

gierungsrates nicht eine volle Arbeitskraft absorbiert. Man hat sich schon in früheren Zeiten mit dieser Frage beschäftigt. Bei der Beratung der Verfassung von 1846 sind verschiedene Ansichten aufgetaucht. Dr. Schneider wollte eine Regierung von fünf Mitgliedern, während Stämpfli eine solche von sieben Mitgliedern vorschlug. Man ist auf neun gekommen, aber Tatsache ist doch, dass in der Periode von 1878—1882 nur sieben Regierungsräte geamtet haben. Man sagt uns, diese Lösung sei hauptsächlich wegen des Jura schwierig, da es dann nicht mehr möglich sei, dem Jura zwei Mitglieder zuzuweisen. Ich glaube auch, dass das nicht möglich sein werde, aber es ist vielleicht auch nicht absolut nötig, dass der Jura unbedingt immer zwei Mitglieder der Regierung stellen kann. Obschon seit Jahren zwei Jurassier in der Regierung sind, ist es bis heute nicht gelungen, die streitenden Brüder einander näher zu bringen. Wir haben Interpellationsbegründungen gehört, aus denen man schliessen musste, dass auch heute noch nicht alles sei, wie man es wünschen möchte.

Ich glaube also, dass man auf diese Frage nicht allzu stark Rücksicht nehmen müsste. Wenn es im Interesse der Verwaltung liegen würde, so brauchten wir nicht davor zurückzuschrecken. Es ist nicht zu befürchten, dass der Jura einen eigenen Kanton schaffen wird, wenn wir ihm nur einen Regierungsrat geben. Wir haben das bestimmte Gefühl, nach dem, was wir diese Woche gehört haben, dass es dabei nicht gut gehen würde, und dass die Herren immer noch besser bei uns bleiben, auch wenn sie nur einen Vertreter in der Regierung haben.

In diesem Zusammenhang möchte ich auf etwas verweisen, was ich nie verstanden habe. Die Verfassung hat seinerzeit den Departementswechsel vorgeschrieben. Das ist vor ein paar Jahren, wahrscheinlich auf Betreiben von Regierungsmitgliedern, geändert worden. Warum hat man den Departementswechsel vorgeschrieben? Man sagte sich, man wolle in der Regierung nicht Spezialisten haben, nicht Leute, die ihr halbes Leben lang das gleiche Departement verwalten, sondern man wolle dafür sorgen, dass sich die Leute in alle Sachen einleben müssen, damit sie die ganze Verwaltung überblicken können. Aus einem zu grossen Entgegenkommen gegenüber der Regierung heraus ist das geändert worden. Das war meiner Meinung nach nicht richtig, sondern das hätte man so bleiben lassen sollen. Ich gebe zu, das hätte eine vermehrte Arbeit für die Regierungsräte gebracht, wenn einer sich in mehrere Departemente hätte einarbeiten müssen. Es ist natürlich einfacher, 20 oder 30 Jahre lang das gleiche Departement zu verwalten. Es würde aber der Anpassungsfähigkeit und Entwicklungsmöglichkeit des betreffenden Departementsvorstehers nur genützt haben, wenn er sich auf andere Sachen etwas mehr hätte konzentrieren müssen.

Als Ausgangspunkt und Diskussionsbasis möchte ich folgendes feststellen: Wir betrachten auch in Zukunft eine Vertretung der Regierung in allen denjenigen Betrieben, die der Staatsverwaltung nahestehen oder ihr sogar unterstehen oder die als bedeutende Faktoren unserer bernischen Volkswirtschaft gewertet werden müssen, als nützlich und notwendig. Es ist aber nach unserer Auffassung erwünscht, dass in die Verwaltung gewisser staatlicher oder halbstaatlicher Betriebe nicht mehr als ein Mitglied der Regierung abgeordnet werde. Es dürfte genügen, wenn in allen

diesen Betrieben die Regierung durch ein Mitglied vertreten wäre. Dadurch würde der Einfluss des Regierungsrates, aber auch die Verantwortung und zugleich die Verantwortung des Staates in gesundem und richtigem Mass zurückgeschnitten. In diesem Zusammenhang darf man auch etwas von den Lehren der Vergangenheit sagen. Man wird anerkennen müssen, dass eine vollständigere Trennung der Kompetenzen für unsern Staat Bern in der Vergangenheit nützlich gewesen wäre. Wir wissen, dass unsere Kantonalbank in der Eisenbahnpolitik, beim Lötschberg sowohl wie bei vielen andern Dekretsbahnen eine Rolle hat spielen müssen, die ihr eigentlich nicht zugekommen wäre. Das war nur möglich, weil der kantonale Finanzdirektor zugleich ein massgebendes Mitglied des Verwaltungsrates dieses Finanzinstitutes war. Wenn hier eine reinliche Trennung vorhanden gewesen wäre, wenn nicht der Finanzdirektor auch in der Kantonalbank die Führung gehabt hätte, so wären solche Sachen nicht möglich gewesen, wie wir sie letztes Jahr erfahren haben. Wir wollen materiell auf jene Frage nicht mehr eintreten, sondern nur sagen: Wir sind verpflichtet, aus den Lehren der Vergangenheit unsere Schlüsse zu ziehen und bei dieser Gelegenheit darauf hinzuweisen, dass der Staat Bern grossen Schaden erlitten hat, weil die Sache nicht anders geordnet war.

Es ist auch nicht gut, wenn das einzelne Mitglied der Regierung in allen möglichen Sachen an der Spitze steht und sich da einen zu grossen persönlichen Einfluss sichert. Wir wollen nicht, dass ein einzelner Mann allzu grossen Einfluss erhält, wir sind mit der Art von Mussolinis Vorgehen nicht einverstanden; wir möchten den Einfluss etwas verteilen und auch da sehen, dass keine Uebertreibungen möglich sind. Nach unserer Auffassung sollte der Staat Bern mit je einem Mitglied des Regierungsrates vertreten sein in der Verwaltung von: Kantonalbank, Hypothekarkasse, Lötschbergbahn, Bernische Kraftwerke, Kraftwerke Oberhasli. Wir sind der Meinung, dass auch eine gerechte Verteilung dieser Verwaltungsstellen platzgreifen sollte. Die Mitglieder des Regierungsrates sollten nach ihrer Eignung und nach den Erfordernissen des Departements, das sie verwalten, in diese Verwaltungen hinein delegiert werden.

Auffallend stark ist die Regierung vertreten in den Verwaltungsräten sämtlicher Dekretsbahnen. Wir können nicht einsehen, warum das absolut so sein muss. Wir können auch nicht feststellen, dass etwa wegen dieser starken Vertretung der Regierung die Rendite dieser Bahnen besser geworden wäre. Hier könnte man ohne Schaden reduzieren und man könnte solche Verwaltungsratsstellen mit Grossräten oder andern tüchtigen Leuten — die tüchtigsten Leute werden bekanntlich immer nicht gewürdigt, sie sind nicht im Grossen Rat, sondern sitzen daheim — besetzen. Wir haben Leute genug, die man schicken könnte, und es läge im Interesse der Sache, wenn man so vorgehen würde. Natürlich kann man die Grossräte nicht in die Verwaltungsräte der Eisenbahnen ihres Bezirks abordnen, da sie vielleicht wegen ihrer Wiederwahl zu sehr Angst haben müssen.

Man darf vielleicht auch darauf hinweisen, dass die Oeffentlichkeit schon sehr oft daran Anstoss genommen hat, dass ein Mitglied des Regierungsrates zugleich Mitglied der Pferdeschaukommission ist. Das ist ein Verhältnis, das nach unserer Auffassung etwas Stossendes hat, denn die Regierung ist Oberaufsichts-

behörde, und nun berücksichtigt sie sich selbst. Wir selbst haben diesen Zustand geschaffen, denn wir wählen diese Pferdezuchtkommission, was wiederum nur beweist, wie nett und zuvorkommend der bernische Grosse Rat die Regierung immer behandelt. Es ist aber Tatsache, dass daran Anstoss genommen wird.

Das sind Nebenfragen, die mit meiner Motion in losem Zusammenhang stehen. Der Berichterstatter des Regierungsrates, Herr Regierungspräsident Merz, wird sagen, dass meine Ausführungen sich nicht nach dem Wortlaut der Motion gerichtet hätten. Ich möchte aber doch feststellen, dass ein Zusammenhang mit meiner Motion besteht. Andererseits hätte es etwas kleinlich ausgesehen, wenn man eine Motion eingebracht hätte, die sich mit den Nebenbeschäftigungen der Mitglieder des Regierungsrates beschäftigen würde. Ich wollte mich auf eine etwas höhere Warte stellen, habe mir aber doch auch vorgestellt, dass man auch diese Nebensachen alle behandeln müsse.

Nun käme ich zur eigentlichen Hauptfrage, zu der Frage der Wählbarkeit der Mitglieder des Regierungsrates in die Bundesversammlung. Auch hier möchten wir absolut keinen kleinlichen Standpunkt einnehmen. Wir sind durchaus der Meinung, dass es im Interesse des Kantons und sicher im Interesse der Mitglieder des Regierungsrates ist, wenn sie im eidgenössischen Parlament vertreten sind. Dagegen glaube ich, man könne hier ein gewisses Mass nicht überschreiten, wenn nicht die Öffentlichkeit Anstoss nehmen soll. Gegenwärtig sitzen vier Mitglieder des Regierungsrates in der Bundesversammlung. Es hat Zeiten gegeben, wo es deren sechs waren. Wir sind nicht sicher, ob solche Zeiten nicht wiederkehren, ja, ob nicht diese Zahl von sechs einmal überschritten wird. Der Kanton Bern kannte nach dieser Richtung, im Unterschied zu andern Kantonen, bisher keine Vorschriften. Es wird wenige Kantone geben, die mehr als zwei Mitglieder ihrer Regierung in die Bundesversammlung abordnen. Einzig von den Mitgliedern der Regierungen von Zürich und Baselstadt dürfen drei in der Bundesversammlung sitzen, in andern Kantonen nur eines. Im Kanton Zürich hat man verschiedenemale versucht, diese Zahl zu erhöhen; das Volk hat das immer abgelehnt.

Wir glauben, es sei ein Akt politischer Klugheit, wenn wir hier Rechtsnormen aufstellen. Ueber die Zahl kann man sich noch unterhalten; nach unserer Auffassung sollte eine Zahl von drei als genügend betrachtet werden dürfen. Wir geben ohne weiteres zu, dass die Mitglieder unserer Regierung gegenüber den Regierungsräten anderer Kantone einen gewissen Vorteil haben. Sie befinden sich auf dem Platze, und wenn der Betrieb in der Bundesversammlung nicht allzu anstrengend ist, wenn nicht ganz grosse Fragen behandelt werden, so können sie auch während der Sessionen teilweise ihrem Amte leben. Aber es besteht doch die Gefahr, dass es hier nach dem Grundsatz gehen könnte: Kaum gegrüsst, gemieden. Dem sollte man vorbeugen. Wir wissen, dass das Amt eines Nationalrates oder Ständerates mit Plenarsitzungen und Kommissionssitzungen einen Mann immerhin gegen drei Monate beansprucht. Es ist gewiss kein Zufall, dass gerade die Mitglieder der Regierung in allen wichtigen Kommissionen vertreten sind; wir nehmen im Gegenteil an, das geschehe deswegen, weil es hervorragend tüchtige Leute sind. Diese wichtigen Kommissionen haben aber in der Regel lange Sitzungen, so dass die Mitglieder des Regierungsrates auch nach die-

ser Richtung stark in Anspruch genommen werden. Wir wissen auch, dass ein Mitglied der Regierung heute in der Abrüstungskommission tätig ist; auch dadurch wird sicher eine wochenlange Abwesenheit herbeigeführt. Wir wollen in keiner Weise der Persönlichkeit oder der Sache Schwierigkeiten bereiten, sondern führen das nur der Vollständigkeit halber an, dass auch hier ein Mitglied des Regierungsrates ziemlich stark von seiner eigentlichen Amtstätigkeit abgelenkt wird. Wir billigen das, was diese Abrüstungskommission will, und wir sind durchaus mit der Person, die wir schicken, einverstanden, müssen aber die Sache hier doch anführen.

Wir finden, die Reduktion auf drei Mitglieder könne im gegenwärtigen Moment am besten durchgeführt werden. Heute würde die Einführung dieser Beschränkung keine persönliche Spitze haben. Herr Dr. Tschumi hat vorhin von uns Abschied genommen und es sitzen nunmehr faktisch nur noch drei Mitglieder der Regierung in der Bundesversammlung. Es wird Aufgabe der Partei sein, die den Nachfolger bestimmt, dafür zu sorgen, dass der Auffassung der Motionäre Rechnung getragen wird, geschehe das so oder anders — darüber haben wir uns heute nicht auszusprechen. Wenn die Motion auch angenommen würde, so ginge es allerdings nicht so rasch, bis die entsprechende gesetzliche Form geschaffen wäre, aber immerhin läge in der Annahme der Motion ein Entscheid in dem Sinne, dass der Grosse Rat der Auffassung ist, man sollte sich mit drei begnügen.

Aber auch parteipolitisch würde das ohne grosse Schwierigkeiten gehen. Wir haben gegenwärtig im Kanton Bern drei Hauptparteien, wovon unsere Partei die stärkste ist. Wir sind wohl nicht unbescheiden, wenn wir annehmen, dass wir das auch nach dem 9. Mai bleiben werden. Die zweitstärkste Partei ist die sozialdemokratische. Sie wird sich wegen dieser Frage nicht stark aufregen. Die drittstärkste Partei ist die freisinnige Partei, die überhaupt in Entwicklung begriffen ist. Die katholisch-konservative Partei wird sich nicht mehr stark vermehren können. In dieser Frage brauchen wir übrigens auf diese Partei nicht gross Rücksicht zu nehmen. Nun kann man sagen: Heute haben wir nur zwei Regierungsparteien. Die sozialdemokratische Partei hat es bis heute immer abgelehnt, sich an der Regierung zu beteiligen, sie ist auch auf ihrem letzten Parteitag ziemlich deutlich von der Regierungsbeteiligung abgerückt. Ob sie immer diesen Standpunkt einnehmen wird, das wissen wir nicht. Es gibt auch in der Politik oft überraschende Sinnesänderungen; sie könnten sich auch hier einstellen. (**Stettler:** Das kommt auf Euch ab.) Mit dieser Frage haben wir uns also vorderhand nicht zu befassen und die Verteilung der Mandate würde zwischen den zwei gegenwärtigen Regierungsparteien vorgenommen. Da würde man sich mit 1:2 zu verständigen suchen. Auch wenn sich die parteipolitischen Verhältnisse in der Zusammensetzung der Regierung durch den Eintritt der sozialdemokratischen Partei ändern würden, so könnte immer noch das Verhältnis 1:1:1 eingeführt werden. Jede Partei hätte einen Regierungsrat in der Bundesversammlung, was durchaus richtig wäre.

Nach unserer Auffassung ist also heute der Moment, um gesetzliche Massnahmen zu treffen. Wenn wir vier, fünf oder sechs Mitglieder des Regierungsrates in der Bundesversammlung haben, so wird es

viel schwieriger sein, eine Aenderung durchzuführen, weil das dann als ganz gewöhnliche Spitze gegen gewisse Leute angesehen würde, was wir eben lieber vermeiden möchten. Der Grund, weshalb wir also heute kommen, liegt in den persönlichen und parteipolitischen Verhältnissen. Wir geben ohne weiteres zu, dass die ganze Angelegenheit keine Frage erster Ordnung ist, dass man in Genf grössere Fragen besprochen hat. Aber immerhin steht die ganze Frage in der öffentlichen Diskussion und wir sind verpflichtet, im bernischen Grossen Rat uns dazu auszusprechen. Es ist sicher angebracht, der Stimmung des Volkes etwas Rechnung zu tragen. Eine gewisse Entlastung der Regierung nach dieser Richtung wird der prompten Geschäftsführung gewiss nur förderlich sein.

Ich komme zum Schluss und möchte nochmals betonen, dass es sich nicht darum handelt, gewissen Persönlichkeiten entgegenzutreten oder aus der Angelegenheit eine parteipolitische Aktion zu machen. Wir sägen nur: der gegenwärtige Moment ist der günstigste, um diese Sache zu ordnen. Es ist sicher eine weit verbreitete Meinung in unserem Volke, dass das, was unsere Motion verlangt, notwendig sei. Damit keine unnötige Schärfe und Leidenschaft in diese Sache hineinkommt, will ich darauf verzichten, über die Zahl der Nebenbeschäftigungen der einzelnen Mitglieder Aufschluss zu geben. Ich hätte ein Verzeichnis zur Hand, mit dem ich aufwarten könnte. Ich glaube aber, der Rat sei einverstanden, wenn wir ihn mit solchem Kleinkram nicht behelligen. Wir haben übrigens die Sache auch nicht bis in den letzten Winkel hinein untersucht. Wir haben insbesondere nicht untersucht, wie es möglich gewesen ist, dass einzelne Mitglieder mit einzelnen Sachen betraut werden konnten. Ich weiss nicht, ob Herr Regierungspräsident Merz hierüber Auskunft geben wird. Ich sage noch einmal: Es ist uns nur um die Sache zu tun, nicht um Personen.

Wir möchten weiter eine Feststellung machen, mit der sicher jedermann einig geht. Wenn es sich herausstellen sollte, dass die heutige Besoldung eines Regierungsrates nicht hinreicht, um erstklassige Kräfte zu bekommen, so sind wir durchaus bereit, diese Besoldungen zu erhöhen, denn für die Bekleidung eines Regierungsratspostens sollte nur das Beste gut genug sein. Zwar hat in diesem Punkt bis heute noch nie starker Kandidatenmangel geherrscht. Ich glaube, es seien auch jetzt schon einige gerüstet, um den Sitz einzunehmen, den Herr Dr. Tschumi verlassen wird. Man braucht also die Motion nicht etwa deshalb abzulehnen, weil zu befürchten wäre, es werde Mühe machen, die nötigen Mitglieder der Regierung zu finden. Wir hoffen auch, dass die Annahme der Motion einen gewissen Einfluss haben wird auf die Nebenbeschäftigungen der Regierungsratsmitglieder. Wir können und wollen das nicht gesetzlich ordnen, sondern wir müssen es dem Takt des einzelnen Mitgliedes der Regierung überlassen, dass es nach Annahme der Motion auch die Frage der Nebenbeschäftigungen im Sinn und Geist dieser Motion erledigt. Es liegt uns durchaus fern, das Ansehen und die Autorität der Regierung durch diese Motion irgendwie abzuschwächen; im Gegenteil: Ich und sicher auch die Mitunterzeichner wünschen nur das, dass wir in alle Zukunft eine tüchtige und kraftvolle Regierung haben, die unser Staatsschiff sicher führen wird. Mit diesen wenigen Worten möchte ich unsere Motion zur Annahme empfehlen.

Merz, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte zunächst dem Herrn Motionär meine Genugtuung darüber aussprechen, dass er diese in der Tat etwas delikate Frage so ruhig und sachlich und man darf wohl sagen, von höheren Gesichtspunkten aus behandelt hat. Wenn ich nun namens der Regierung darauf zu antworten habe, so wird man mir zugute halten, dass ich in einer Frage, die zum Teil den Regierungsrat als Behörde, zum Teil aber auch die einzelnen Kollegen nahe und persönlich berührt, mir eine gewisse Zurückhaltung auferlegen muss. Ich werde versuchen, den Standpunkt der Regierung nach allgemeineren und höheren Gesichtspunkten darzulegen, wie dies der Herr Motionär für seinen Standpunkt getan hat. Dabei möchte ich das umgekehrte Verfahren einschlagen und zunächst auf das eigentliche Begehren der Motion, so, wie sie eingereicht worden ist, eingehen. Sie geht auf Einschränkung der Zahl der Regierungsratsmitglieder, die gleichzeitig Mitglieder der Bundesversammlung sein können.

Dem Herrn Motionär ist zuzugeben, dass derartige einschränkende verfassungsmässige oder gesetzliche Bestimmungen in einer grossen Anzahl — wir dürfen sogar sagen: in der Mehrzahl — von Kantonen bestehen. Es sind nach der Auskunft, die wir darüber erhalten haben, gegenwärtig nur sieben Kantone, die keinerlei derartige Einschränkung kennen, und zwar die Kantone: Bern, Genf, St. Gallen, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Appenzell A.-Rh. Die andern Kantone haben Bestimmungen, durch welche die Zahl der Regierungsräte, die gleichzeitig in der Bundesversammlung sitzen können, eingeschränkt wird auf 1—3 Mitglieder. Das variiert von einem Kanton zum andern. An den meisten Orten ist die Einschränkung durch Verfassungsbestimmung geordnet.

Was den Kanton Bern anbelangt, so möchte ich darauf hinweisen, dass wir vor einer seit Jahrzehnten bestehenden Praxis und staatsrechtlichen Ordnung stehen, so dass wir wohl nicht bloss von einer gesetzlichen Ordnung reden können, sondern von einer feststehenden Uebung und Tradition, und zwar ist die Freiheit, die in dieser Beziehung im Kanton Bern bis anhin bestanden hat, zu verschiedenen Zeiten in verschiedenem Masse ausgenützt worden. Wir haben beispielsweise in den Achziger- und Neunzigerjahren die längste Zeit fünf Mitglieder der Regierung gehabt, die gleichzeitig in der Bundesversammlung gesessen sind und wir haben eine zeitlang — sie liegt nicht so weit zurück — sogar sechs von neun Mitgliedern des Regierungsrates in der Bundesversammlung gehabt. Gegenwärtig sind es, wenn man den zurücktretenden Herrn Tschumi mitzählen wollte, vier Mitglieder; nach Austritt des Herrn Tschumi, vorbehaltlich der Ersatzwahl, wären es in der Tat nur noch drei, und es wäre also das Quorum erreicht, das der Herr Motionär vorschlägt. Sie sehen, dass der heutige Zeitpunkt für die Verminderung einer ungesunden Häufung nicht gerade ungünstig ist. Wir sind heute in der Regierung nicht in einem Masse mit Bundesversammlungsmandaten belastet, wie das die längste Zeit vorher der Fall gewesen ist. Ich führe diese historische Statistik nur deshalb an, um den Herren zu zeigen, dass der Kanton Bern in früheren Jahrzehnten auch schlecht und recht regiert und verwaltet worden ist, unter Verhältnissen, die, vom Standpunkt des Herrn Motionärs aus, ungünstiger waren, als sie es heute sind.

Warum haben viele Kantone von diesen einschränkenden Bestimmungen Gebrauch gemacht? Der erste Grund wird wohl der sein, dass man vermeiden will, dass das Mitglied des Regierungsrates durch seine amtliche Stellung in der Bundesversammlung von seinen Regierungs- und Amtsgeschäften, für die er in erster Linie lebt und verantwortlich ist, zu sehr abgezogen wird. Das ist die rein praktische Erwägung, die zu den Einschränkungen geführt hat. Diese praktische Erwägung wird selbstverständlich umso wirksamer, je mehr ein Kantonshauptort von der Bundesstadt entfernt liegt, je mehr infolgedessen die persönliche Fühlungnahme des Regierungsmitgliedes, das in der Bundesversammlung ist, durch Abwesenheit leiden muss. Da möchte ich nun von vornherein auf die besondere Stellung hinweisen, die der Kanton Bern in dieser Beziehung einnimmt. Wir haben den Vorzug, dass unsere Kantonshauptstadt gleichzeitig Bundesstadt ist, dass somit diejenigen Mitglieder der Regierung, die der Bundesversammlung angehören, sich nicht von ihrem Amtssitz zu entfernen brauchen. Sie sind in der Lage, ohne jede Unterbrechung ihr Bureau weiter zu verwalten, ihre Amtsgeschäfte weiter zu besorgen, Audienzen zu erteilen. Ich gebe zu, dass die Sitzungen der Bundesversammlung selbstverständlich eine gewisse Beeinträchtigung der Bewegungsfreiheit und Aktionsfreiheit des einzelnen Mitgliedes mit sich bringen werden, aber doch nicht in dem Masse, wie das für die Regierungsmitglieder anderer Kantone der Fall ist. Ich darf auch wohl aus langjähriger Erfahrung, die mir als Mitglied der Regierung zu Gebote steht, sagen, dass eine erhebliche Inkonvenienz, eine ernste Beeinträchtigung des Ganges der Verwaltungsgeschäfte durch die Doppelstellung einzelner Regierungsratsmitglieder nicht hervorgetreten ist. Die Regierungsratssitzungen werden auch während der Bundesversammlung regelmässig abgehalten; man nimmt selbstverständlich Rücksicht auf die Sitzungen der Bundesversammlung; die einzelnen Mitglieder besorgen ihre Amtsgeschäfte nach wie vor; irgendwelche Stellvertretung findet selbstverständlich nicht statt, und wir können feststellen, dass kein Nachteil für die Behandlung der Geschäfte eingetreten ist. Das ist die eine Erwägung, die ich vorausschicken möchte.

Und nun eine allgemeine Erwägung. Der Herr Motionär selbst geht vom Standpunkt aus, dass eine Vertretung der Regierung in der Bundesversammlung nicht bloss erlaubt, sondern sogar geboten sei. Wir möchten ihm darin zustimmen. Der Kanton Bern ist nicht nur der volkreichste schweizerische Kanton, er hat auch gegenüber zahlreichen andern Kantonen die Besonderheit, dass er in vielen Beziehungen doch seine eigene politisch-wirtschaftliche Aufgabe hat, eine Aufgabe, die er zunächst intern erfüllt, im Kreise seiner Machtbefugnis, die er aber auch zur Geltung bringen muss in der Eidgenossenschaft. Es sind Aufgaben politischer, volkswirtschaftlicher und kultureller Natur, die uns da obliegen. Ich will keineswegs behaupten, dass im Kreise der Parlamentarier, die nicht der Regierung angehören, nicht ebenfalls hervorragende und sachverständige Männer am Werke seien, die in allen den Fragen, mit dem Vollgewicht ihrer Persönlichkeit auftreten können; aber ich muss doch sagen, dass zahlreiche von diesen Fragen auch speziell zu den Aufgaben der Regierung gehören. Ich will nicht reden von dem weiten Ressort des Erziehungswesens, das mich speziell angeht, ich weise hin auf die Auf-

gaben, die ganz besonders im Kanton Bern eine Rolle spielen, in diesem Kanton jedenfalls in höherem Masse als vielleicht in allen andern Schweizerkantonen. Ich weise hin auf unsere Eisenbahn- und Elektrizitätspolitik. Das sind Sachen, die in die eidgenössische Volkswirtschaft und Staatspolitik übergreifen. Wir halten es vom Standpunkt der Regierung aus für geboten, dass die Regierung ihre Auffassung in wichtigen Fragen nötigenfalls in der Bundesversammlung direkt zur Geltung bringen kann. Unter allen Umständen ist eine starke Vertretung der Regierung in der Bundesversammlung zweckmässig, um auch die Einheit in der Auffassung und die Einheit der Aktion, soweit sie in dieser oder jener Richtung betätigt werden sollte, zu wahren. Schliesslich liegt in all den Fragen, die ich speziell genannt habe, das Studium der Angelegenheit, die Vorberatung der Fragen, zunächst bei der Regierung. Sie hat deshalb auch ein Interesse daran, dass ihr Standpunkt in einer Art zur Geltung gebracht werden kann, wie es ihr zweckmässig erscheint.

Soll nun diese Vertretung, die grundsätzlich meiner Ueberzeugung nach von allen Seiten als geboten erachtet wird, ein für allemal schablonenmässig bestimmt werden, auf eine bestimmte Zahl eingeschränkt werden oder soll man nicht vielmehr, wie es der bisherigen staatsrechtlichen Ordnung und Uebung entspricht, das dem Ermessen des Volkes selbst und der Parteien überlassen, wie weit sie in der Beteiligung der Regierung an der Bundesversammlung gehen wollen? Diese Frage wird von den Motionären in dem Sinne beantwortet, dass sie eine ein für allemal gültige schablonenmässige Beschränkung als wünschbar darstellen. Da möchte ich nun meinerseits darauf hinweisen, dass unter dem Proporz eigentlich die Parteien die Vertretung in der Bundesversammlung bestellen. Sie haben es in der Hand, heute schon diejenigen Gesichtspunkte geltend zu machen, die der Herr Motionär für gewisse Einschränkungen ins Feld geführt hat, Gesichtspunkte, die zweifellos mit vollem Recht in die Wagschale geworfen werden können. Wir fragen uns nur, ob es nicht richtiger sei, den Fall an sich herantreten zu lassen, und sich erst dann zu entschliessen, wenn man weiss, mit welchen Persönlichkeiten und mit welchen sachlichen Erfordernissen man es zu tun hat, oder ob es richtiger ist, ein für allemal eine Regel aufzustellen, auf die Gefahr hin, dass man im Spezialfalle in Verlegenheit gerät. Solche Verlegenheiten kommen, wenn man schablonenmässige Ordnungen trifft. Das möchte ich feststellen und möchte fast sagen, dass sie auch bei uns kommen werden. Ich behaupte, dass es unter Umständen Schwierigkeiten bieten kann, die geeigneten Kandidaten, vielleicht die besonders berufenen Kandidaten für die Regierung zu finden, wenn man Beschränkungen dieser Art verfassungsmässig feststellt. Wenn ich an den Fall denke, dass für eine Regierungsratsstelle von einer Partei eine bestimmte Persönlichkeit als besonders berufen betrachtet wird, die aber bereits in der Bundesversammlung sitzt und die dort ihre politische Laufbahn fortsetzen möchte, so haben Sie sofort einen Konfliktfall. Sie werden unter Umständen in die Lage kommen, einer solchen Persönlichkeit zumuten zu müssen, sie solle auf ihren Sitz in der Bundesversammlung verzichten. Dann wird sich fragen, ob der Mann geneigt ist, zu resignieren. Will er das nicht, so kann die Partei ihn nicht als Kandidaten für die Regierung präsentieren. Sogar wenn der Kandidat einer Partei noch

nicht in der Bundesversammlung ist, wird er es vielleicht als eine Beeinträchtigung seiner politischen Karriere betrachten, wenn man ihm zumutet, in die Regierung einzutreten, ohne Aussicht, später je das eidgenössische Parkett betreten zu können.

Man kann allerdings sagen, das lasse sich unter Umständen ordnen, die Herren müssen zusammen reden oder man müsse gewisse Kollisionsnormen aufstellen. In dieser Sache, wie in andern, ist der Besitz eine grosse Macht, und ich sehe nicht voraus, wie man dazu kommen könnte, gegen den Willen eines Mannes, der im Besitze eines solchen Doppelmandates sich befindet, ihn zum Verzicht zu veranlassen, damit einer, der neu kommt, seinen Platz einnehmen könnte.

Weiterhin: Wie sollen bei Einschränkung der Zahl der Bundesversammlungsmitglieder auf drei die einzelnen Parteien vertreten sein? Die Parteien können sich vielleicht das eine Mal verständigen, ein andermal wird eine solche Verständigung schwer sein. Der Herr Motionär hat heute von drei Hauptparteien gesprochen. Es ist nicht sicher, ob nicht eine vierte, heute auch genannte, kleine Partei ebenfalls das gleiche Recht beanspruchen kann. Daneben kommt noch die Frage des Juras. Wir haben es im Kanton nicht bloss mit Parteigruppierungen nach politischen Gesichtspunkten zu tun, wir haben immer noch die sprachliche Minorität des Jura, die auch in solchen Angelegenheiten ihre Stellung zu wahren pflegt. Ich halte dafür, das Exempel sei nicht so einfach, dass man sagen kann, man könne jeder Partei einen Vertreter geben und damit seien alle Parteien mehr oder weniger zufrieden. So glaube ich, dass die Beschränkung, die man hinsichtlich dieser Doppelstellung einführen möchte, unter Umständen Verlegenheiten schafft, denen man entgeht, wenn man es beim bisherigen Zustand bewendet sein lässt, von Fall zu Fall von Partei wegen zum Rechten sieht und sich mit den Kandidaten selbst ins Benehmen setzt.

Wie sieht die Sache nun innerhalb der Regierung aus? Wenn ich ein Wort dazu sage, so möchte ich nicht den Eindruck erwecken, als ob ich aus persönlichen Motiven sprechen wollte. Ich bin in der Doppelstellung gewesen, habe darauf aus freien Stücken verzichtet und glaube deshalb nicht dem Verdacht ausgesetzt zu sein, dass ich auch da aus persönlichen Motiven spreche. Es ist doch so, dass, wenn Sie diese Einschränkung in die Verfassung aufnehmen, innerhalb der Regierung zwei Kategorien entstehen. Sie haben drei Herren, die in der Bundesversammlung sitzen und privilegiert sind, Sie haben die andern, die nicht in die Bundesversammlung gehen dürfen, also nicht privilegiert sind. Ich spreche ohne jede persönliche Empfindlichkeit, aber ich kann mir vorstellen, dass doch nach und nach ein derartiges Gefühl Platz greifen könnte. Es ist nicht gleichgültig, ob man jemanden den Eintritt in die eidgenössischen Räte von vornherein verunmöglicht. Für den Politiker, für den Mann, der sich der Oeffentlichkeit widmen will, ist es unter Umständen eine wichtige Frage, ob er auch sein Augenmerk auf die eidgenössische Politik richten und dort aktiv mitwirken darf. Ich halte deshalb den Gesichtspunkt, den ich soeben angedeutet habe, nicht für ganz belanglos.

Wie denkt man sich in Kollisionsfällen die Lösung? Sie können solchen Kollisionen nicht von vornherein begegnen, das ist ausgeschlossen, denn bei der Neuwahl der Regierung sind sie jeder Möglichkeit ausge-

setzt. Es kann sein, dass bei einer Gesamterneuerungswahl, aber auch bei einer Ersatzwahl, der Fall eintritt, dass plötzlich mehr als drei Regierungsräte gewählt sind, die in der Bundesversammlung sitzen. Wie soll die Lösung gefunden werden? Man kann daran denken, dass man in diesen Fällen nach Anciennität entscheidet. Diejenigen, die einmal im Besitze sind, bleiben im Besitze. Eine wenig erfreuliche Perspektive für diejenigen, die in den Besitz kommen möchten. Man kann daran denken, das Los entscheiden zu lassen. Dann ist der pure Zufall Meister und von einer Vertretung nach Zweckmässigkeit oder auch nach Parteizugehörigkeit ist in diesem Fall keine Rede mehr. Sie sehen, dass auch praktische Schwierigkeiten sehr viel zu schaffen geben werden.

Ich möchte schliesslich noch darauf aufmerksam machen, dass man bei einer andern Behörde, die in Bern ihren Sitz hat, im Gemeinderat von Bern, von derartigen einschränkenden Bestimmungen abgesehen hat, offensichtlich aus den gleichen Gründen, wie sie bisher für die Regierung auch gegolten haben. Wir glauben deshalb, dass kein zwingender Grund vorliege, von der jahrzehntealten Ordnung und Tradition abzugehen und wir können uns des Gefühles nicht erwehren, dass doch in einem gewissen Masse eine Entwertung der Bedeutung der Stellung eines Regierungsrates damit verbunden ist, wenn man von vornherein die Zahl der Mitglieder, die in die Bundesversammlung gewählt werden können, auf drei festlegt. Ich will dabei in keiner Weise verkennen, dass triftige Gründe für eine derartige Anordnung bestehen. Aber bei Abwägung des Für und Wider glaube ich doch, dass überwiegende Gründe für die Beibehaltung des heutigen Zustandes sprechen.

Der Herr Motionär hat im Zusammenhang mit seiner Motion auch die Frage der Nebenämter der Regierungsratsmitglieder besprochen, und hat dabei speziell die Vertretung der Regierung in verschiedenen staatlichen und halbstaatlichen Unternehmungen ins Auge gefasst. Ich bin dem Herrn Motionär dankbar, dass er dort grundsätzlich dasjenige gesagt hat, was ich auch meinerseits als richtig anschau. Es ist nach meinem Dafürhalten darauf zu sehen, dass eine Vertretung der Regierung in diesen staatlichen und halbstaatlichen Unternehmungen, in denen grosse Interessen des Kantons verkörpert sind, stattfindet. Wir haben so grosse staatspolitische und wirtschaftliche Interessen in den Unternehmungen, dass die Regierung eine enge Fühlungnahme wünschen muss. Es handelt sich nicht darum, mit einer derartigen Vertretung den verantwortlichen Organen dieser Unternehmungen ihre Verantwortung abzunehmen, die sie nach Gesetz oder Aktienrecht besitzen, sondern es handelt sich, wie ich ausdrücklich feststellen möchte, nur darum, dass die Regierung auf möglichst einfache und sichere Art orientiert ist über das, was geht in der Leitung der Unternehmungen, dass sie ihrerseits durch das Mittel ihres Delegierten in der Unternehmung ihre Auffassung zur Kenntnis bringen kann. Es ist nicht eine Art von Vormundschaft oder Zensur, die die Regierung mit ihrer Vertretung ausüben möchte, sondern es handelt sich um ein Bindeglied zwischen Regierung und Unternehmung.

Auf der andern Seite sind wir durchaus der Auffassung, dass dabei eine ungesunde Häufung von Aemtern auf eine Person oder Direktion tunlichst vermieden werden sollte. Vom Standpunkt der Demokra-

tie aus, die einer allzu starken Kumulation von Aemtern und Kompetenzen auf eine Person sowieso abhold ist, ist das zu vermeiden. Im Interesse einer gesunden Administration ist erste Pflicht eines Regierungsrates die Verwaltung der ihm anvertrauten Direktion; das andere kommt erst in zweiter Linie. Es handelt sich — ich bin da mit dem Herrn Motionär einverstanden — keineswegs darum, den Grundsatz zu ändern; der Grundsatz der Vertretung ist anerkannt, sondern es handelt sich um die Frage des Masses. Wenn der Grosse Rat glaubt, für diese Nebenämter oder für andere gelegentliche Nebenämter, die das eine oder andere Mitglied in privaten Verwaltungsräten haben mag, neue Bestimmungen aufstellen zu sollen, so ist wohl von Seite des Regierungsrates nur zu wünschen, dass das so rechtzeitig geschieht, dass die Regierungsratsmitglieder, die es angeht, sich einrichten und gegebenenfalls auch die Konsequenzen ziehen können. Für die bevorstehende Wahl ist selbstverständlich weder in der Frage der Bundesversammlung noch in der Frage der Nebenbeschäftigung eine gesetzliche Lösung möglich. Trotzdem ist es nicht ausgeschlossen, dass die Warnung, die heute vom Herrn Motionär in eindrucksvoller Weise erhoben worden ist, Beachtung findet. Die Parteien haben es selbst in der Hand, zum Rechten zu sehen, sie können mit jedem einzelnen Mitglied der Regierung, von dem sie glauben, dass bei ihm eine unangemessene Häufung stattfindet, reden und ihre Wünsche anbringen; es wird dann Sache der Regierungsratsmitglieder sein, sich darüber zu äussern und sich gegebenenfalls einzurichten. Es steht auch gar nichts entgegen, dass der Grosse Rat, der überhaupt die Aufsichtsbehörde über die Regierung ist, bei Anlass des Verwaltungsberichtes auf Unzukömmlichkeiten aufmerksam macht, die zutage getreten sind. Ich zweifle nicht daran, dass die Regierung sich solchen Postulaten anbequemen würde.

Mir scheint, für den ganzen Fragenkomplex, sowohl für die eigentliche Motion, wie sie formuliert ist, wie für das Drum und Dran, das der Herr Motionär behandelt hat, hat der Gesichtspunkt massgebend zu sein: Wie schaffen wir die günstigsten Bedingungen für eine qualitativ hochstehende Besetzung der Regierungsratsstellen? Das ist die entscheidende Frage. Ich möchte nicht missverstanden sein. Diese Frage soll nicht beantwortet werden nach der heutigen zufälligen personellen Zusammensetzung der Regierung, sondern sie muss bemessen werden nach allgemein gültigen, anerkannten Anforderungen, die man abstrakt genommen an die Persönlichkeit eines Regierungsmannes stellt, hinsichtlich Eignung, Bildung, Gesinnung und Haltung. Je nachdem man glaubt, dass die Bedingungen für eine derart möglichst tüchtige personelle Besetzung der Regierung geschaffen werden können, je nachdem muss man auch die Frage so oder anders beantworten. Ich persönlich, und ich bin da im Einklang mit der Regierung, bin der Meinung, dass eine Einschränkung, wie sie die Motion verlangt, eine ein für allemal gültige schablonenmässige Einschränkung hinsichtlich der Betätigung der Mitglieder der Regierung nicht geeignet ist, die Auswahl zu erleichtern, sondern eher dazu beiträgt, bei der angemessenen Besetzung der Regierungstellen Schwierigkeiten zu bereiten. Ich möchte die Herren doch bitten, einen Blick auf unser gesamtes Wirtschaftsleben zu werfen. Es hält erfahrungsgemäss heute schon schwer, führende Kräfte aus der freien privaten Wirtschaft hineinzunehmen in eine Verwal-

tungsstelle oder in die Regierung. Man muss bedenken, wie schon die finanziellen Verhältnisse in starkem Missklang stehen. Führende Persönlichkeiten der freien Wirtschaft sind heute finanziell dermassen gestellt, dass sie es sich zweimal überlegen werden, bevor sie in die kantonale Regierung eintreten. Ich brauche keine Zahlen zu nennen, aber ich darf wohl sagen, dass die reine Regierungsratsbesoldung, wie sie im Kanton Bern ausgerichtet wird, bei weitem nicht an diese Bezüge heranreicht. Sie erreicht bei weitem nicht die Besoldungen, die man leitenden Persönlichkeiten unserer staatlichen und halbstaatlichen Unternehmungen ausrichten muss, sie erreicht nicht einmal die Besoldung der Prokuristen dieser Unternehmungen. Von den übrigen Grössen in der Industrie- und Handelswelt wollen wir gar nicht reden. Sodann ist halt auch zu beachten, dass im allgemeinen die führenden Stellen in der Privatwirtschaft sicherer, man darf wohl auch sagen, angenehmer, sein werden, als die Stellen in der kantonalen Regierung. Der Politiker, speziell auch der Regierungsmann, ist mehr oder weniger doch immer auch von politischen Strömungen abhängig und er steht häufig vor der Notwendigkeit, sich wohl oder übel in die scharfe Zugluft des öffentlichen Lebens hinausstellen zu lassen, und sich in einer Art und Weise zu exponieren, die ihm vielleicht persönlich sehr gegen den Strich geht. Das sind die Gründe, warum es nach meiner persönlichen Beobachtung heute schon recht schwer hält, führende Leute aus dem freien Wirtschaftsleben in die Regierung hineinzubringen. Die Herren mögen sich selbst nach ihren persönlichen Erfahrungen ein Bild machen; ich habe persönlich den Eindruck, dass einschränkende Bestimmungen von der Art, wie sie die Motion vorschlägt, die Schwierigkeit, solche Leute gegebenenfalls für die Regierung zu gewinnen, vermehren werden.

Will man die Auswahl im Hinblick auf diese Schwierigkeit nicht beschränken, so müsste man, wie der Motionär angeregt hat, zweifellos entweder die Besoldung erhöhen oder man muss eine gewisse Freiheit, wie sie nach dem heutigen Rechtszustand gelegentlich benützt worden ist, gelten lassen. Die fleissige und gewissenhafte Arbeit im Bureau, das Aktenstudium der Administrativfälle, die jeder Direktion zur Entscheidung unterworfen sind, gehören natürlich zuallererst dazu, aber nach meiner Erfahrung und meinem Gefühl ist das nicht alles. Es gehört auch dazu die lebendige Berührung mit dem wirtschaftlichen und politischen Leben des ganzen Volkes. Wir haben den Wert derartiger auf lebendiger Fühlung und Erfahrung beruhender Regierungstätigkeit besonders im Kriege lebhaft erfahren und geschätzt. Ich möchte niemandem Komplimente machen, ich zähle mich nicht zu den Persönlichkeiten, die diese wirtschaftlichen Fähigkeiten und Erfahrungen besitzen, aber wenn ich daran denke, was unser heutiger Herr Bundesrat Scheurer, damals Finanzdirektor, was Herr Moser, was Herr Tschumi geleistet haben für die Kriegswirtschaft des Kantons und besonders für die Lebensmittelversorgung des Volkes, so muss ich sagen: Das ist aller Anerkennung wert, und ist nur möglich gewesen, weil wir Persönlichkeiten gehabt haben, die nicht bloss tüchtige Bureauchefs und Administratoren gewesen sind, sondern führende Männer der Wirtschaft, welche die lebendige Beziehung zur Volkswirtschaft nie preisgegeben haben.

Zusammenfassend möchte ich deshalb meiner persönlichen Auffassung, die sich deckt mit der Auffas-

sung in der Regierung, dahin Ausdruck geben, dass ich glaube, solche Einschränkungen seien nicht nötig, weil auf anderem Wege, durch die Parteien selbst, gegebenenfalls durch den Grossen Rat, dasjenige angeordnet werden kann, was im Sinne einer gesunden Beschränkung am Platze sein mag. Wir halten aber auch dafür, dass diese Einschränkungen im allgemeinen die heute schon bestehenden Schwierigkeiten bei der Auswahl der möglichst tüchtigen Bewerber für die Regierungsratsstellen nicht erleichtern, sondern für die Zukunft eher erschweren wird. So finden wir, dass keine zwingenden Gründe vorhanden sind, die für eine Aenderung des seit so langen Jahren bestehenden verfassungsrechtlichen Zustandes sprechen.

Der Herr Motionär ist im Zusammenhang mit dieser Frage auch noch auf die Frage der Zahl der Regierungsräte zu sprechen gekommen und hat die Frage aufgeworfen, ob man nicht auch mit sieben auskommen könnte. Ueber diese Frage möchte ich auch noch einige Worte sagen. Wir haben gegenwärtig neun Regierungsräte, und zwar haben wir sie schon seit Bestehen der Verfassung von 1846, sicher nicht aus Freude an der grossen Zahl. Ich gebe zu: So gut Zürich mit sieben auskommt, und andere Kantone auch, so gut wäre im Kanton Bern eine Zusammenlegung der Direktionen auf sieben möglich. Das würde voraussichtlich die Schaffung dieser oder jener Sekretärstelle bedingen, aber grundsätzlich glaube ich, dass einer Beschränkung auf sieben keine gewichtigen Bedenken entgegenstehen. Aber auch hier handelt es sich um die Frage des Jura, um die Vertretung der sprachlichen Minorität. Kann man bei der gegenwärtigen politischen Struktur des Jura voraussehen, dass wir den Jura auf einen einzigen Regierungsrat verweisen können? Wir haben im Jura immer zwischen Süd und Nord zu unterscheiden und diese politische Grenze bedeutet in der Hauptsache auch eine konfessionelle. Ich glaube also nicht, dass wir dazu gelangen könnten, in einem siebengliedrigen Regierungsrat dem Jura ein einziges Mitglied zuzuweisen. Ihm aber in einem siebengliedrigen Kollegium zwei Mitglieder zuzuweisen, das geht wider die Proportion. Das sind sicher die Gründe gewesen, die seit 1846 dazu geführt haben, dass man bei neun Mitgliedern geblieben ist. Ich glaube deshalb nicht, dass man in diesem Punkte zu einer Aenderung wird kommen können.

Aus allen diesen Gründen möchte ich namens des Regierungsrates beantragen, die Motion nicht anzunehmen. Wir anerkennen durchaus den Grundgedanken, wir glauben auch, dass vieles davon verwirklicht werden könnte durch direkte Einflussnahme der Parteien. Wir beachten den warnenden Finger, den der Motionär aufgehoben hat hinsichtlich einer allzu weitgehenden Betätigung der Regierungsräte in Nebenämtern, sei es Bundesversammlung, seien es Verwaltungsräte der staatlichen oder halbstaatlichen Unternehmungen. Jeder Regierungsrat wird sich selbst seinen Vers machen, und wenn nötig ist auch hier die Partei da. Die Parteien sind ganz besonders im gegenwärtigen Moment in der Lage, ihren Auffassungen Nachdruck zu verschaffen.

Vertagungsfrage.

Präsident. Wir haben noch zu erledigen die Motionen: Gnägi, Hulliger, Stettler, Ryter und Spycher, sowie die Interpellation Klening. Ebenso wäre die Regierung bereit zur Beantwortung der Interpellation Meer, die aus Versehen heute nicht auf der Tagesordnung steht. Da die Motion Gnägi eine Diskussion nach sich ziehen wird, sehe ich mich genötigt, eine Nachmittagssitzung zu beantragen, um alle die genannten Geschäfte zu erledigen. Wir stehen am Ende einer Legislaturperiode, die Motionäre und Interpellanten haben ein Recht darauf, dass ihre Motionen und Interpellationen noch vom gegenwärtigen Grossen Rat behandelt werden.

Maurer. Ich möchte dem Rat mitteilen, dass unsere Fraktion für heute nachmittag einen Ausflug in Aussicht genommen hat. Wir haben ihn extra auf heute verschoben, um dem Rat Gelegenheit zu geben, gestern eine Nachmittagssitzung zu veranstalten. Nun frage ich mich, ob es nicht möglich wäre, bis 1 Uhr zu sitzen und fertig zu machen. Auch wenn noch der eine oder andere Gegenstand auf die neue Legislaturperiode genommen werden muss, so kann das ohne Schaden geschehen. Ich möchte den Herren Motionären und Interpellanten ihr Recht durchaus nicht beschneiden, darf aber doch der Meinung Ausdruck geben, dass es sich da um Gegenstände handelt, die durchaus nicht so pressieren, dass man sie nicht hinübernehmen dürfte. Ich nehme an, ein gütiges Schicksal werde allen Motionären und Interpellanten ermöglichen, in den neuen Rat einzutreten. Sollte das nicht der Fall sein, so werden andere ihre Gedanken aufgreifen.

Für den Fall, als man nicht bis 1 Uhr zufahren und dann schliessen will, möchte ich beantragen, morgen noch eine Sitzung zu halten. Diese Sitzung wird vielleicht besser besucht sein, als wahrscheinlich heute eine Nachmittagssitzung.

Präsident. Mir persönlich ist das gleichgültig. Ich habe diese Morgen auch noch die Hoffnung gehabt, man könnte mit einer Vormittagssitzung auskommen. Jetzt habe ich sie nicht mehr. Andererseits schreibt das Reglement vor, dass Interpellationen möglichst rasch erledigt werden und der Grosse Rat sollte sein von ihm selbst aufgestelltes Reglement nicht missachten.

Abstimmung.

Für den Antrag des Präsidenten	72 Stimmen.
Für den Antrag Maurer	46 »

Schürch. Die Freisinnige Fraktion hat zu der Motion Gnägi Stellung genommen. Sie kommt nicht dazu, sie zu unterstützen, weil sie der verlangten systematischen Beschränkung der Wählbarkeit der Regierungsratsmitglieder in die eidgenössischen Räte nicht zustimmen kann. Dagegen halten auch wir dafür, dass die Motion nicht zwecklos gewesen sei, indem sie Gelegenheit gibt, im Rate Verschiedenes zu behandeln, über das im Volke schon lange und mit erheblichen Uebertreibungen gesprochen worden ist. Wir begrü-

sen die Gelegenheit dieser Abklärung für die öffentliche Diskussion und wollen kurz begründen, warum wir der Motion in der Form, in der sie gestellt ist, nicht zustimmen können. Mit dem hauptsächlichsten Teil der Begründung sind wir einverstanden, nicht aber mit den formellen Folgerungen, die der Motionär daraus zieht. Die systematische Einschränkung der Wählbarkeit in die eidgenössischen Räte, die kann uns gerade jetzt passen, sie kann im gegenwärtigen Moment stimmen, indem noch drei Mitglieder der Regierung in den eidgenössischen Räten sitzen würden, nachdem Herr Dr. Tschumi aus der Regierung ausgetreten sein wird. Wir glauben aber nicht, dass eine momentane Situation genüge, um eine Verfassungsbestimmung zu ändern. Ohne Verfassungsänderung würde diese Neuerung nicht einzuführen sein. Persönlich hätte ich rein nichts dagegen, wenn auf dem Wege der Motion des Herrn Gnägi das Amt Trachselwald wieder zu einer Vertretung im Nationalrat käme. Das ist eine Sache, die man ganz ruhig sagen darf. Aber es scheint doch, dass die Parteien selbst es in der Hand haben, bei der Aufstellung der Kandidaturen die Bedingungen zu stellen, die sie als richtig betrachten. Sowohl die Regierungsräte, wie die Vertreter des Kantons im Nationalrat werden vom Volke gewählt; es richtet sich also die ganze Kritik gegen diesen Wahlkörper und wir halten es nicht für nötig, dass die Verantwortung für die Wahlen in die eidgenössischen Räte eigentlich verschoben und von diesem Wahlkörper weggenommen wird, dass man die Verfassung ändern will, um eine Neuerung einzuführen, die durchzuführen man in den Parteileitungen zweifellos bisher schon die Macht gehabt hätte. Je stärker eine Partei ist umso eher sollte sie dazu imstande sein. Bloss um ihr zu helfen, möchte ich die Verfassung nicht revidiert sehen.

Zudem scheint uns, dass es nicht die öffentliche Tätigkeit, nicht die Wahrung der öffentlichen Interessen in irgend einer Behörde ist, die wirklich in erster Linie zu ernsthaften Kritiken Anlass gibt, geschehe nun diese Tätigkeit in der Regierung selbst oder in der Bundesversammlung. Diese Vertretung macht sich öffentlich, die Parteien haben dieses Mandat erteilt. Ich glaube sogar, man dürfte in dem Verzeichnis, das Herr Gnägi ausgearbeitet hat und das Auskunft gibt über die Anstalten und Verwaltungen, in denen der Regierungsrat zu vertreten ist, noch einen kleinen Schritt weitergehen und fragen: Wie kommt es, dass der grosse Kanton Bern mit seinen Eisenbahnsorgen nicht durch die Regierung im Verwaltungsrat der Bundesbahnen vertreten ist, weshalb sie durch Protestschreiben ihren Einfluss zur Geltung bringen muss, in einem Moment, wo weit herum gesagt wird, dass der Kanton Bern sein Gewicht in Eisenbahnsachen verloren habe? Ich sage kein Wort gegen die beiden Vertreter aus unserem Kanton, sondern ich spreche von der Regierung. Von unserer Partei aus gesehen hätten wir jedenfalls nichts dagegen einzuwenden, wenn der kantonale Eisenbahndirektor die Interessen des Kantons im Verwaltungsrat der Bundesbahnen vertreten könnte. So ängstlich möchten wir gegenüber diesen Verwaltungen nicht sein, wo grosse und wichtige Interessen des Kantons zu vertreten sind. Es ist nicht richtig, wenn man von Gesetzes- und Verfassungswegen allzu mechanische und schematische Beschränkungen auferlegt; eine gewisse Beweglichkeit ist nötig.

Darum glauben wir, es sollte genügen, wenn die Motion und deren Begründung die wünschbare Wirkung hervorgebracht hat, wie dies vom Herrn Regierungspräsidenten selbst erklärt worden ist. Sie sollte eine Warnung sein gegen eine gewisse einseitige Anhäufung von Nebenbeschäftigungen. Das begrüssen wir sehr; wir begrüssen ferner alles, was von Partei wegen in Besprechungen mit Mitgliedern der Regierung getan werden kann, um jeden Anlass zu einer öffentlichen Kritik zu beseitigen. Ich möchte dieser Tätigkeit, die wir sehr begrüssen, in keiner Weise Schwierigkeiten bereiten. Wir geben auch zu, dass die Erfüllung eines Mandates als Mitglied der eidgenössischen Räte für einen Mann zu schwer werden kann, und zwar auch für eine tüchtige Kraft. Wir haben das beste Beispiel an unserem verehrten Herrn Regierungspräsidenten, der sein Ständeratsmandat freiwillig niedergelegt hat, weil er gefunden hat, es belaste ihn neben seinen amtlichen Funktionen zu stark. Das ist ein Beispiel, das eigentlich Regel machen sollte, das uns zeigt, welches der richtige Weg ist. Es ist zu erwarten, dass jedes Mitglied des Regierungsrates von den Erfordernissen seines Amtes als Regierungsrat ausgeht. Wenn wegen Anhäufung von Arbeit und Nebenämtern abgebaut werden muss, dann in erster Linie bei den Nebenämtern, bei den Tätigkeiten, die dem Staat ferner liegen, sagen wir also bei privaten Erwerbsgesellschaften, oder bei Organisationen, die nicht staatlichen oder halbstaatlichen Charakters sind. Sollte einer auch dann noch zuviel haben, so mag er sich nachher noch fragen, ob er vielleicht auch noch auf sein eidgenössisches Mandat verzichten soll. Ich glaube, das Vertrauen, das man einem bernischen Regierungsrat bei der Volkswahl entgegenbringt, sollte auch die Erfüllung dieser Forderung in sich schliessen.

Wir glauben also, es sei eigentlich nicht richtig, wenn man gerade dort mit der schärfsten Klinge einsetzt, wo die Vertretung der öffentlichen Interessen des gesamten Kantons in den eidgenössischen Räten unter Umständen geradezu die Teilnahme eines Regierungsratsmitgliedes verlangt. Zudem sind wir im Kanton Bern mit 34 Mandaten gesegnet. Das ist nicht das gleiche, wie in kleinen Kantonen, die nur wenige Mandate zu besetzen haben, so dass, wenn sich dort die Regierungsräte in die eidgenössischen Räte wählen lassen, überhaupt kein anderer mehr zu Amt und Ehren kommt. Auch im schlimmsten Fall werden die Regierungsräte, die sich in die eidgenössischen Räte wählen lassen, immer einen ganz kleinen Teil der gesamten bernischen Deputation ausmachen, so dass man nicht sagen kann, der Kanton Bern stehe in Gefahr, allzu einseitig durch Regierungsräte vertreten zu werden. Das ist doch einigermassen in Betracht zu ziehen.

Ob nun weiter die Zahl der 9 Musen oder der 7 Weisen das Richtige sei für den bernischen Regierungsrat, darüber wollen wir nicht streiten. Ich habe mir in der allerersten Sitzung der Sparkommission erlaubt, zu sagen, dass diese Frage besprochen werden dürfte. Man ist bis heute nicht dazu gekommen. Ich glaube aber nicht, dass die Frage gegenwärtig akut werden könnte. Ich schliesse meine Ausführungen damit, dass ich erkläre: Die Tendenz, die der Motion Gnägi zugrundeliegt, begrüssen wir. Wir fürchten aber, dass eine schematische Formulierung im gegenwärtigen Moment nicht den immer wechselnden Interessen dienen könnte. Das ist der Grund, warum wir der Motion in dieser Formulierung nicht zustimmen können.

Egger. Nur ein paar Worte. Es scheint mir, dass speziell zwei Aeusserungen des Herrn Regierungspräsidenten einen gewissen Widerspruch in sich schliessen. Er hat von der Kollisionsgefahr gesprochen, die sich ergeben könnte, wenn verschiedene Herren miteinander gewählt würden, über die Zahl hinaus, die vom Herrn Motionär genannt worden ist, und wenn nun einer der Herren zurücktreten sollte. Ich gebe ohne weiteres zu, dass da eine gewisse Kollisionsgefahr eintreten kann. Auf der andern Seite aber sagt der Herr Regierungspräsident, dass die Parteien es in der Hand haben, darauf hinzuwirken, dass die Zahl der Regierungsratsmitglieder in der Bundesversammlung ein gewisses Mass nicht überschreiten soll. Gegenwärtig und wohl auch in Zukunft wird eine derartige Gefahr nicht ohne weiteres beseitigt werden können, weil das voraussetzt, dass sich die Parteien unter sich verständigen, was nicht in allen Fällen anzunehmen ist. Die Kollisionsgefahr würde auch in diesen Fällen eintreten, sogar dann, wenn die Parteien den Willen hätten, sich zu verständigen. Der Herr Regierungspräsident hat gesagt, dass man in gewissen Fällen entweder nach dem Grundsatz der Anciennität entscheiden oder dann den Entscheid durch das Los anrufen könne, dass aber auch da gewisse Ungleichheiten nicht vermieden werden könnten. Es gibt aber einen Ausweg, der allen Ansprüchen und Intentionen gerecht werden könnte. Das wäre der, dass man für die Herren der Regierung, die in der Bundesversammlung sitzen, einen gewissen Turnus einführen könnte, indem man z. B. sagen würde, dass einer der Herren nicht länger als eine Legislaturperiode Mitglied sein kann. Damit könnten alle berücksichtigt werden.

Persönlich möchte ich mich dem Gedanken, den der Herr Regierungspräsident geäussert hat, vollständig anschliessen, dass es in jedem Falle im Interesse unseres Staatswesens liegt, wenn eine Anzahl von Herren der Regierung auch in der Bundesversammlung sitzt.

Und nun noch ein Wort zur Frage der Nebenbeschäftigungen. Ich möchte auch hier wieder auf die Ausführungen des Herrn Regierungspräsidenten hinweisen. Er hat gesagt, dass die Herren, die in den Verwaltungen dieser staatlichen und halbstaatlichen Betriebe sitzen, auf möglichst einfache Art den Regierungsrat informieren sollen, also ein Bindeglied zwischen der Regierung und der betreffenden Unternehmung darstellen sollen. Das ist gerade ein Moment, das mich veranlasst, noch auf etwas Anderes hinzuweisen. Ich möchte diesen Gedanken der Schaffung eines Bindegliedes begrüssen. Aber es handelt sich nicht mehr um die Verwirklichung dieses Gedankens, wenn mehr als ein Mitglied der Regierung in diesen Verwaltungen sitzt. Wenn nur ein Mitglied dort ist, so wird es sich eher passiv verhalten, sitzen aber mehrere im betreffenden Verwaltungsrat, so werden sie Einfluss zu gewinnen suchen und bestimmend einwirken auf die Beschlüsse, die in diesen Verwaltungen gefasst werden. Aus diesen Gründen möchte ich es begrüssen, wenn man im Sinne der Ausführungen des Herrn Motionärs die Zahl der Regierungsratsmitglieder in diesen Verwaltungen beschränkt.

Minger. Die Frage, die wir heute behandeln, hat die Kreise unserer Partei schon seit langem beschäftigt. Das kommt nicht ganz von ungefähr, denn es gibt eben auch noch ein Volksempfinden, das Aufmerksam-

keit verdient. Dieses Volksempfinden ist schon seit langem dahingegangen, dass unsere Regierungsräte gelegentlich mit Arbeit überlastet seien. Wir haben nicht mehr die gleichen Verhältnisse, wie in früheren Jahren und Jahrzehnten, wo die ganze Staatsverwaltung unendlich einfacher gewesen ist, als das heute der Fall ist. Man hat die Meinung, dass das Mitglied des Regierungsrates sich seinem Hauptamt in erster Linie sollte widmen können.

Nun hat Herr Regierungspräsident Merz zu dieser Motion Stellung genommen. Ich habe das Gefühl bekommen, dass die Regierung sich ein wenig als Partei fühlt und dass ihr Präsident als sehr geschickter Parteianwalt gesprochen hat. Ich begreife das. Herr Regierungspräsident Merz hat auch angeführt, dass er da eine gewisse Rücksicht schuldig sei. Ich möchte nur auf einige Einwendungen, die er vorgetragen hat, kurz zu sprechen kommen. Herr Merz hat erklärt, dass die Erledigung der Geschäfte bei denjenigen Herren, die in der Bundesversammlung sitzen, durchaus nicht leide, dass die andern Herren, die nicht in der Bundesversammlung sitzen, deswegen durchaus nicht genötigt seien, als Regierungsräte mehr zu arbeiten, weil sie etwa Stellvertretungen übernehmen müssten. Ich gebe zu, dass die Herren ihr Möglichstes tun, damit ihre Ressorts richtig verwaltet werden, aber auf der andern Seite möchte ich sagen, dass es wenigstens in einem Privatgeschäfte nicht möglich ist, ein solches Amt zu übernehmen, ohne dass der eigentliche Beruf leidet. Wenn man im Regierungsrat und auch im Gemeinderat von Bern den Eindruck hat, dass das nicht schade, so nur deshalb, weil die interessierten Herren den Schaden selbst nicht spüren, sondern andere ihn tragen müssen. Nur so ist es erklärlich, dass man die Behauptung aufstellen konnte, dass da durchaus keine Nachteile zu konstatieren seien. Natürlich macht es schon etwas aus, dass der Sitz der Bundesverwaltung sich an unserem Kantonshauptort befindet, aber nicht nur die Sessionen, die wir hier mitmachen müssen, sind ausschlaggebend, sondern die Kommissionssitzungen, die in der Regel nicht in Bern stattfinden, zählen auch mit. Meist hat man ein wenig das Gefühl, die Schweiz sei eigentlich für diese Kommissionen viel zu klein, man sollte die Grenze noch ein wenig weiter hinausschieben. Da müssen die Herren oft wochenlang weg sein. Wenn wir auch die Auffassung teilen, die Regierung müsse in der Bundesversammlung vertreten sein, so haben wir andererseits die Ansicht, man dürfe nicht über eine gewisse Zahl hinausgehen.

Herr Regierungspräsident Merz hat darauf hingewiesen, wenn man diese Zahl beschränke, so schaffe man eine gewisse Ungleichheit; die einen seien privilegiert, die andern nicht. Das trifft aber schon beim heutigen System zu. Wenn man den Grundsatz des Herrn Merz als richtig anerkennen wollte, müsste man dazu kommen, zu erklären, es sei eigentlich das einzig Richtige, wenn sämtliche Herren von der Regierung in der Bundesversammlung sind. Dann hört jede Ungerechtigkeit auf. Soweit will aber niemand gehen. Es ist richtig, dass Konfliktsfälle, wie sie Herr Regierungsrat Merz genannt hat, eintreten können. Sie sind auch in andern Kantonen in die Erscheinung getreten, aber jedesmal hat man wiederum eine Lösung gefunden. Wo ein Wille ist, wird auch ein Weg sein. Was die Rückwirkung auf die Auswahl der Regierungsräte anbetrifft, so sehe ich diese Sache nicht so schwarz an. Ernstliche Bedenken braucht man da nicht zu ha-

ben. In andern Kantonen haben wir diese Einschränkung und doch haben diese Kantone auch Regierungen, vielleicht nicht ganz so tüchtige Regierungen, wie der Kanton Bern, aber sie haben doch immer die nötigen Persönlichkeiten für diese wichtigen Posten gefunden. Wir werden sie ganz sicher im Kanton Bern auch in Zukunft finden.

Wenn man gewisse Einschränkungen auf diesem Gebiet beschliesst, wenn man verlangt, dass im grossen Kanton Bern, wo die Verwaltungsgeschäfte eine volle Kraft in Anspruch nehmen, die Herren etwas besser honoriert werden sollen, so sind wir einverstanden. Man sollte bezüglich der Besoldungen eine etwas andere Lösung suchen.

Was die Frage, ob 7 oder 9 Mitglieder, anbelangt, so habe ich hier die gleiche Auffassung, wie Herr Regierungspräsident Merz. So wünschenswert es wäre, wenn man die Zahl reduzieren könnte, so haben wir doch im Kanton Bern besondere Verhältnisse, indem wir dem Jura jederzeit Rechnung tragen müssen. Herr Schürch hat diese Motion sehr begrüsst, aber nur als Warnung. Er glaubt, diese Warnung werde genügen und werde sich fruchtbar auswirken. Das ist Theorie. Ich habe doch die Meinung, wir wollen auf diesem Gebiet praktische Arbeit leisten. Nachdem die Motion einmal eingereicht und begründet ist, möchte ich bitten, die Sache nicht als Parteifrage zu betrachten, sondern als eine Frage, die im allgemeinen Interesse unseres Kantons geregelt werden sollte. Ich möchte bitten, dieser Motion zuzustimmen.

Hauswirth. Der Sprechende hat diese Motion ebenfalls unterschrieben, und zwar deswegen, weil sie einen Gedanken enthält, den ich für ausgezeichnet und opportun halte. Das ist der Gedanke, den Herr Regierungspräsident Merz ausgedrückt hat, dass eine allzu grosse Häufung von politischen Aemtern auf eine und dieselbe Person überhaupt inopportun sei. Diesen Gedanken verfocht auch die Motion. Wenn es nach meinem Empfinden gegangen wäre, hätte man der Motion noch einen neuen Gedanken beigefügt, gemäss welchem ausserdem die gleichzeitige Wählbarkeit eines Bürgers in mehrere Behörden auf ein bestimmtes Mass zu beschränken sei. Ich möchte noch etwas weiter gehen und dem Volksempfinden, das Herr Minger erwähnt, noch mehr Rechnung tragen. Dieses Volksempfinden geht nicht nur dahin, dass die Kumulation verschiedener Aemter bei unseren Regierungsvertretern etwas zu reduzieren und zu beschränken, sondern dass überhaupt die Aemterkumulation für jeden Staatsbürger als unstatthaft zu bezeichnen sei. Darüber haben wir heute nicht zu entscheiden, aber in der Zukunft wird man wohl einmal eine gesetzliche Regelung darüber aufstellen, ob es möglich ist, dass derselbe Staatsbürger in drei, vier oder fünf Behörden gleichzeitig amtet. Das ist eine undemokratische Erscheinung in unserem kleinen Staatswesen, die vom Volksempfinden verurteilt wird. Es ist leider heute nicht möglich, diesen Gedanken weiter auszuführen und die Motion in diesem Sinne zu amendieren. Wir müssen uns deshalb darauf beschränken, wenigstens durch Annahme dieser Motion den Beginn einer Ausführung dieses Gedankens zu legen, indem wir wenigstens beim Regierungsrat anfangen. Später sollten wir dann vielleicht ein wenig weiter gehen und die Wählbarkeit in verschiedene Behörden überhaupt gesetzlich reduzieren.

Gnägi. Der Herr Regierungspräsident hat in gewissem Sinne meinen Ausführungen zugestimmt, ist aber leider nicht so weit gegangen, dass er die Motion angenommen hätte. Ich möchte auf einige seiner Einwendungen kurz eintreten. Zunächst hat er gesagt, man würde durch die verlangte Ordnung grössere Verlegenheiten schaffen, als das heute der Fall ist. Ich möchte diese Behauptung mit aller Ernsthaftigkeit zurückweisen. Wenn wir heute gesetzlich umschreiben, dass drei Mitglieder des Regierungsrates zugleich Mitglieder der Bundesversammlung sein können, und wenn weiter erklärt wird, man wolle diese Zahl auf die drei politischen Parteien verteilen, dann ist jeder Partei der nötige Platz eingeräumt. Herr Regierungspräsident Merz hat aber erklärt, man müsse mit vier Parteien rechnen. Da habe ich schon in meiner Motionsbegründung gesagt, dass nie ernstlich die Frage sein könne, der katholisch-konservativen Fraktion nach dieser Richtung Konzessionen zu machen, da diese Fraktion klein ist und ein Anwachsen aus natürlichen Gründen nicht möglich ist.

Man sagt uns, die Parteien sollen die Sache ordnen. Warum haben diese sie bisher nicht ordnen können? Bevor der Proporz gekommen ist, waren sechs Mitglieder der Regierung in der Bundesversammlung. Da hätten doch die Parteien Ordnung schaffen können. Wenn keine Beschränkung besteht, wenn nicht gewisse gesetzliche Feststellungen da sind, so ist es nicht immer leicht, Ordnung zu schaffen. Auf freiwilligem Weg oder durch Druck der Parteileitung hier eine Lösung zu finden, das hat eine persönliche Spitze, dabei wird die Sache leidenschaftlich, während bei einer gesetzlichen Ordnung jeder ganz genau weiss, womit er zu rechnen hat.

Man spricht von privilegierten Regierungsmitgliedern. Herr Minger hat ganz richtig geantwortet, wenn man dieser Auffassung nachgeben wollte, müsste man sämtliche Regierungsräte in die Bundesversammlung wählen. Das wird im Ernst niemand wollen. Uebrigens besteht die von uns verlangte Ordnung in andern Kantonen; also wird das auch im Kanton Bern möglich sein. Wir werden doch nicht etwa zugeben wollen, dass wir dazu nicht imstande sind. Also diese Schwierigkeiten sind zu überbrücken, es ist ein Weg zu finden, auf welchem Ordnung zu schaffen ist, und wo jeder-mann genau weiss, wo es durchgeht.

Nun sagt man uns, die Qualität der Regierungsräte werde leiden. Man hat auch ein Sinken der Qualität der Parlamente bei Einführung des Proporztes befürchtet. Nach dieser Richtung habe ich keine grossen Befürchtungen, namentlich wenn man dem Gedanken nachlebt, man wolle die Leute so zahlen, dass das Amt eines Regierungsrates ein begehrenswerter Posten ist. Wir werden so in jedem Moment tüchtige, ihrer Aufgabe gewachsene Leute finden. Wenn man findet, die Besoldung genüge nicht, so werden wir entgegenkommen, da wir nicht wollen, dass die Regierungsräte genötigt seien, an andern Orten noch dem Erwerb nachzugehen. Sie sollen für ihre Tätigkeit eine richtige Besoldung haben, so dass sie sich vollständig ihrem Amt widmen können.

Nun hat Herr Schürch einige Ausführungen über Schematisierung und Schablonisierung gemacht. Ich verstehe das, dass man bei ihm individuell arbeiten muss. Er ist nicht an eine gewisse Schablone gebunden, sondern bei ihm geht es etwas grosszügiger. Wenn er sagt, ein Hauptmoment sei wahrscheinlich das, dass

man dem Amt Trachselwald wieder einen Vertreter zuhalten wolle, so möchte ich ihm danken, dass er darauf aufmerksam gemacht hat. Daran habe ich gar nicht gedacht. Man sieht, dass Herr Schürch uns in Gedanken immer weit überlegen ist. Herr Schürch hat früher ausgesprochen, dass das Amt Trachselwald immer zwei Vertreter gehabt habe, heute ist dort keiner mehr; wenn aber Herr Schürch unserer Motion zustimmt, wird wieder einer kommen. Man sollte seinem demokratischen Gefühl nachleben und uns zustimmen, nicht aber das Gegenteil von dem machen, das man immer wieder postuliert.

Nun hat Herr Schürch weiter gesagt, es sei in das Ermessen der Parteileitungen gestellt, hier Ordnung zu schaffen. Nun weiss Herr Schürch, dass wir das früher nicht konnten. Leider sind wir nicht so weit gekommen, dass wir die Sünden der Vergangenheit ablegen können. Dieselben kommen immer wieder. Wir glauben, dass es für alle Parteien richtiger wäre, wenn man eine gesetzliche Ordnung schaffen würde. Wenn man heute nicht den Moment ergreift, so kommt er nicht so rasch wieder. Wir werden nie mehr den Zustand haben, dass nur drei Mitglieder der Regierung in der Bundesversammlung sind. Man kann wohl sagen, wir hätten den Finger aufgehoben. Diesen Finger sieht man nicht immer, man nimmt ihn auch nicht so furchtbar ernst. Sehr interessant ist, dass Herr Schürch erklärt, er sei mit der Tendenz sehr einverstanden, aber man könne der Motion nachleben, ohne dass man sie erheblich erkläre und ohne gesetzliche Ordnung. Aus den Ausführungen des Herrn Schürch habe ich nicht genügend Gründe gegen die Motion entgegennehmen können. Ich muss schon sagen, alle die Argumente, die gegen die Motion vorgebracht worden sind, scheinen mir zu wenig stichhaltig zu sein.

Noch eine Bemerkung gegenüber Herrn Schürch. Ich möchte nicht in den Geruch kommen, als ob ich geistigen Diebstahl begangen hätte, sondern gebe die Erklärung ab, dass Herr Schürch in der Sparkommission der erste gewesen ist, der diesen Gedanken einer Reduktion der Mitgliederzahl des Regierungsrates geäussert hat.

Ich behaupte, dass der Moment richtig ist, und dass es im Interesse der zukünftigen Entwicklung liegt, wenn wir heute eine gesetzliche Ordnung verlangen. Was die Ausführungen des Herrn Dr. Hauswirth betrifft, so bin ich zufrieden, wenn man heute wenigstens meine Motion annimmt; über das andere kann man später noch reden.

Merz, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Minger hat erklärt, ich hätte gewissermassen als Anwalt für die Regierung plädieren müssen. Demgegenüber möchte ich betonen, dass das, was ich heute gesagt habe, nicht als Auftrag der Regierung an ihren Fürsprecher angeschaut werden möchte, sondern als dasjenige, was ich selbst auf Grund meiner Beobachtungen, Erfahrungen und politischen Ueberlegungen für richtig angeschaut habe. Es ist meine Ueberzeugung, dass die Motion nicht nötig ist und dass sie unter allen Umständen für die Zukunft eine Bindung des souveränen Volkes bedeutet, ebenso eine Fessel für die Parteien, die gegebenenfalls unangenehm empfunden wird. Bei der Beurteilung des ganzen Fragenkomplexes bin ich von dem höchsten Gesichtspunkt ausgegangen, von der Frage, ob derartige Bindungen erforderlich sind, um die Regierung ihrer

Aufgabe zu erhalten, oder ob sie nicht vielmehr geeignet sind, in Zukunft die Besetzung der Regierungsstellen mit möglichst tüchtigen Kräften zu erschweren. Es gehört zum grössten Unglück für ein Volk, wenn es eine schwache Regierung hat. Man hat dem Bernervolk nachgeredet, dass es noch nie in dieses Fahrwasser gekommen ist, sondern immer darauf gehalten hat, die Regierung kräftig zu erhalten. Wert und Bedeutung einer Regierung hängt nach meiner Auffassung nicht ab von der Zahl der Stunden, die jedes Regierungsmitglied in seinem Bureau zubringt. Wir machen oft die Beobachtung, dass Männer mit vielgestaltiger Beschäftigung am ehesten noch Zeit finden, eine neue Aufgabe zu übernehmen, dass sie oft mehr Energie und Entschlusskraft, sowie Ueberblick besitzen als diejenigen, die in ihrem Bureau eingeschlossen sind. Ich weiss wohl, dass das extreme Pole sind, und dass auch die Motionäre nicht wollen, dass die Regierung aus lauter Bureauumenschen zusammengesetzt sei. Ich weiss, es sind extreme Pole, auf der einen Seite der Bureauchef und reine Administrator, auf der andern Seite die lebhaft produktive Kraft. Man muss suchen, beides in gewissem Masse zu vereinigen. Wenn wir in der Regierung zur Auffassung gekommen sind, man sollte vom bisherigen Zustand nicht abgehen, so können wir uns auf die bisherige historische Ordnung berufen. Es kommt sicher nicht von ungefähr, dass der Kanton Bern seit Jahrzehnten unter diesem Regime gestanden ist, ohne davon Nachteile zu haben. Man kann sich schon fragen, ob es unter diesen Umständen geboten sei, eine staatsrechtliche Aenderung einzuführen, die unsere politischen Vorfahren nicht als nötig erachtet haben. Herr Gnägi hat gesagt, den politischen Parteien sei es nicht gelungen, diese Einschränkung vorzunehmen. Es ist fraglich, ob die politischen Parteien diese Einschränkung wollten oder ob das Volk sie wollte. Offenbar hat das Volk die gleichen Leute in der Bundesversammlung und im Regierungsrat gewollt, und die Klagen, die heute in dieser Richtung erhoben werden, sind damals weniger laut erhoben worden, wenn sie auch gelegentlich gehört worden sein mögen.

Aus diesen allgemeinsten Erwägungen heraus kommen wir zu dem Schluss, dass zwingende Gründe, von diesem althergebrachten Zustand abzugehen, nicht vorliegen.

Herr Egger hat speziell betont, man möchte in den Verwaltungsräten der besondern Unternehmungen es mit einem Mitglied der Regierung bewenden sein lassen. Es wird sich zeigen, ob man in Zukunft eine gewisse Einschränkung vornehmen kann. Eine Schablone ist auch hier nicht am Platz. Es ist sehr wohl möglich, dass in der einen oder andern Direktion mehr als ein Mitglied sitzen wird. Auch das betrachte ich mehr als Weisung für die Zukunft. Es lässt sich oft an bestehenden Verhältnissen nicht mehr leicht etwas ändern, während man für die Zukunft Vorsorge treffen kann, dass nicht neue derartige Verhältnisse geschaffen werden.

Präsident. Da nun die ganze freisinnige Fraktion abgetreten ist, müssen wir die Abstimmung verschieben. Die Herren haben erklärt, dass sie nachmittags nach 3 Uhr wieder anwesend seien. (Zustimmung.)

Motion des Herrn Grossrat Hulliger betreffend Revision der Gesetzessammlung.

(Siehe Jahrgang 1925, Seite 445.)

Hulliger. Die Frage, die meine Motion berührt, ist nicht so weltbewegend wie diejenige, die durch die Motion Gnägi aufgeworfen worden ist. Die Gesetzessammlung, um die es sich handelt, ist ein Vierteljahrhundert alt. Aber in den 25 Jahren, wo die Gesetzessammlung abgeschlossen worden ist, hat die Gesetzgebungsmaschine stark gearbeitet und mehr fabriziert als vorher in 100 Jahren. Es sind also zu der eigentlichen Gesetzessammlung noch 25 Supplementsbände gekommen, von denen einzelne sehr dick geraten sind. Durch die neuen Gesetzesbände ist wahrscheinlich der Grossteil des Gesetzesmaterials, das in der eigentlichen Sammlung enthalten ist, aufgehoben und ersetzt worden. Aber selbst in diesen 25 Jahrgängen der Supplementsbände ist schon ein grosser Teil des Inhaltes wieder durch andere Erlasse ersetzt. Eine Revision hat in den letzten 25 Jahren die andere gejagt. Ich erinnere nur an die Revision der Verkehrsgesetzgebung. Wenn man die im Automobilwesen gültigen Bestimmungen nachschlagen will, weiss man letzten Endes nicht, zu welcher Ausführungsverordnung man greifen muss. Namentlich der Bestand der Kriegsnotverordnungen bringt grosse Vermehrung. Es ist für die Gemeinbeschreiber auf dem Lande oder sogar für die Regierungsstatthalter sehr schwer, sich in diesen Gesetzesmaterien zurecht zu finden. Wenn einer nicht Fürsprecher ist, so muss er sehr lange suchen, trotzdem wir endlich einen Registerband bekommen haben, der einigermaßen Ordnung schafft. Wir haben aber diesen Registerband nicht anders aufgefasst, denn als eine Vorarbeit zur eigentlichen Revision dieser Gesetzessammlung. Auch durch diesen Registerband ist die übermässige Aufhäufung von Material nicht beseitigt, so dass man immer noch Mühe hat, durchzukommen. Ich mache darauf aufmerksam, dass der «Brockhaus» seit 1900 schon verschiedene Auflagen erlebt hat, ein Werk, das in seinen alten Auflagen immerhin noch interessanter ist als die bernische Gesetzessammlung. Ich behaupte, dass für die Notariate, die Amtssitze und für die verschiedenen Gemeinbeschreiber die Neuerstellung dieser Gesetzessammlung die grösste Erleichterung, ja sogar eine eigentliche Erlösung bilden würde. Mit Rücksicht auf diesen Registerband kann diese Revision auch nicht mehr allzuviel Arbeit verursachen. Man braucht nur zu bedenken, dass die Arbeit sich auf verschiedene Departemente verteilt. Die Kosten werden erträglich sein, da sehr viele Interessenten nachher die Gesetzessammlung kaufen. Ich möchte deshalb bitten, meiner Motion zuzustimmen. Vielleicht hat die Regierung empfunden, dass ich das Wort «unverzüglich» aufgenommen habe. Ich verlange nur, dass etwas gehe. Wir sind doch in etwas ruhigere Zeiten gekommen und möchten deshalb an die Revision dieser Gesetzessammlung gehen. Vielleicht könnte man zu gleicher Zeit ein wenig besser, als es bis dahin geschehen ist, die Verweisungen auf die Bundesgesetzgebung ausarbeiten. Ich empfehle warm die Annahme meiner Motion.

Merz, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Die letzte Revision der Gesetzessammlung hat einen Zeitraum von 40 Jahren umfasst, näm-

lich die Jahre 1860—1900. Die Regierung hat die Auffassung gehabt, dass sie auch für diese Periode auf 40 Jahre abstellen wolle. Man würde also noch 10 Jahre warten bis man an die Revision herantritt. Die letzte Revision hat ungefähr drei Jahre beansprucht — mit dem Wort «unverzüglich» kann es also nicht so schlimm sein. Sie hat ungefähr 50,000 Fr. gekostet. Heute werden die Kosten das Doppelte betragen. Das ist eine Ausgabe, die wir nur machen können, wenn sie wirklich dringend nötig ist. Das glauben wir nun nicht. Dazu kommt, dass von der gegenwärtigen Gesetzessammlung noch zirka 300 Exemplare vorhanden sind, die wertlos würden, wenn man eine neue Revision vornimmt. Es wäre nach unserer Auffassung schade für dieses allerdings wenig interessante, aber umso umfangreichere Material. Schliesslich möchte ich noch auf etwas hinweisen, was der Herr Motionär selbst anerkannt hat. Wir haben erst vor zwei Jahren ein Register über die Gesetzesbände von 1901—1920 erstellen lassen, alphabetisch und chronologisch geordnet. Das erleichtert unter allen Umständen in hohem Masse die Benützung unserer etwas unübersichtlich gewordenen Sammlung.

Das sind die Gründe, warum der Regierungsrat glaubt, die Angelegenheit sei nicht so dringlich und man dürfte damit wie das letzte Mal noch zehn Jahre zuwarten. Ersparismotive stehen im Vordergrund; ich möchte deshalb bitten, die Motion abzulehnen.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung der Motion . . Minderheit.

Schluss der Sitzung um 12¹/₄ Uhr.

Der Redakteur:
Vollenweider.

Sechste Sitzung.

Donnerstag den 18. März 1926,

nachmittags 2 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Schneeberger.

Der Namensaufruf verzeigt 145 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 77 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Aebi, von Allmen, Arni, Béguelin, Beutler, Boinay, Bühlmann, Bütikofer, Choulat, Cueni, Fankhauser, Fischer (Signau), Gerster, Glauser, Guggisberg, Hennet, Jenny (Worblaufen), Ig, Künzi, Kunz, Lanz, Lindt, Lüthi, Lüthy, Nyffeler, Reichen, Reichenbach, Roth, Siegenthaler (Trub), Siegenthaler (Thun), Strahm, Trösch, Weber (Biel), Weber (Grasswil), Widmer, Zbinden; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aeschlimann, Arn, Balmer (Grindelwald), Balsiger, Bichsel, Binggeli, Blum, Brody, Burri, Choffat, Chopard, Cortat, Dietrich, Dürr, Fell, Frutiger, Guenin, Hiltbrunner, Hofmann, Hurni, Indermühle (Thierachern), La Nicca, Marchand, Masshardt, Membrez, Mosimann, Mülchi, Neuenschwander (Oberdiessbach), Niklaus, Osterwalder, Portmann, Reinmann, Roueche, Scheurer (Neuveville), Schlappach, Schlumpf (Jacques), Steiner, Stucki (Steffisburg), Zingg.

Tagesordnung:

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Dr. Hauswirth.

(Siehe Seite 105 hievor.)

Die in der Sitzung des Grossen Rates vom 11. September 1923 durch Grossrat Dr. Hauswirth eingebrachte und begründete Motion betreffend die Revision der Sanitätsgesetzgebung ist von Herrn Regierungsrat Simonin im Namen der Regierung zum Studium und ohne Präjudiz angenommen und vom Vorsitzenden des Rates, weil nicht bestritten, als erheblich erklärt worden.

Nun hat Grossrat Dr. Hauswirth unterm 4. Februar 1926 an den Regierungsrat folgende einfache Anfrage gerichtet: «In welchem Stadium befindet sich die vom Grossen Rat vor zirka zwei Jahren beschlossene Revision der bernischen Sanitätsgesetzgebung?»

Diese einfache Anfrage kann in folgender Weise beantwortet werden: Es ist ohne weiteres zuzugeben, dass die beiden vom Motionär in erster Linie angeführten Gesetze, das aus dem Jahre 1849 stammende Impfgesetz und das Medizinalgesetz vom 14. März 1865, revisionsbedürftig sind. Bezüglich des Impfgesetzes ist darauf hinzuweisen, dass die allgemeinen hygienischen Massnahmen, die bei der Bekämpfung der Pocken ergriffen werden müssen, in der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 28. Februar 1891 zum Bundesgesetz vom 2. Juli 1886 betreffend Massnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien enthalten und daher durch neuere Vorschriften geregelt sind. Ferner ist durch den bundesrätlichen Beschluss vom 23. April 1923 den Kantonen vorgeschrieben, beim Auftreten von Pocken unter gewissen Voraussetzungen die Bevölkerung zwangsweise durchimpfen zu lassen. Vor allem wäre es heute ein kühnes Unternehmen, den Versuch zu wagen, den Hauptzweck eines neuen Gesetzes, nämlich den Impfwang, d. h. die obligatorische Impfung, einzuführen. Ohne Aussicht, dies zu erreichen, hat die Revision des genannten Gesetzes keinen Zweck. Endlich gehören Vorschriften über die Impftechnik ihrer Natur nach überhaupt nicht in ein Gesetz.

Was in zweiter Linie das Medizinalgesetz anbelangt, so hat sich das Sanitätskollegium im Jahre 1917 dahin ausgesprochen, dass dessen Revision nicht dringlich sei, da es keine hemmenden Bestimmungen enthält und so weit gefasst ist, dass die vorhandenen Lücken leicht durch Verordnungen, die den neuzeitlichen Bedürfnissen entsprechen, ergänzt werden kann.

Dementsprechend wurde am 21. Oktober 1924 eine Verordnung betreffend die Ausübung der Massage, der Heilgymnastik und der Fusspflege erlassen, durch welche diese Materien so geregelt werden konnten, dass jeglichen Missbräuchen ohne weiteres gesteuert werden kann. Im fernern ist die kantonale Verordnung betreffend Massnahmen gegen diejenigen übertragbaren Krankheiten, die nicht unter das Bundesgesetz fallen, unter Berücksichtigung der Forderungen der modernen Hygiene am 14. August 1925 revidiert worden.

Gegenwärtig wird in der Konferenz der kantonalen Sanitätsdirektoren die Frage studiert, ob der gesamte Arzneimittel- und Giftverkehr auf eidgenössischem Boden geregelt werden kann. Sollte dies in nächster Zeit nicht möglich sein, so wird die Revision der kantonalen Verordnung über die Apotheken und über den Verkauf und die Aufbewahrung von Arzneistoffen und Giften, vom 16. Juni 1897, unverzüglich an die Hand genommen, für welche die Vorarbeiten bereits im Gange sind. In der nächsten Zeit werden dann die den Kampf gegen die Tuberkulose betreffenden Vorschriften denjenigen des eidg. Tuberkulosegesetzes angepasst werden müssen, sobald das letztere in Kraft getreten sein wird.

Der Direktor des Sanitätswesens:
Simonin.

Bern, den 16. März 1926.

Vom Regierungsrat genehmigt.

Interpellation der Herren Grossräte Klening und Mitunterzeichner betreffend die Verschuldung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes.

(Siehe Seite 71 hievov.)

Klening. Am 3. Februar abhin habe ich folgende Interpellation eingereicht: «Ist dem Regierungsrat bekannt, dass die Verschuldung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes in beängstigender Weise zunimmt und die Betreibungen auffallend sich vermehren? Ist er gewillt, diesen Misstand zu untersuchen und was gekenkt er eventuell zu tun, um den Grundbesitzern mit total verschuldetem Grundbesitz, die vor dem Ruin stehen, wenn möglich einigermaßen entgegenzukommen?»

Ich muss vorausschicken, dass es eine undankbare Aufgabe ist, eine derartige Interpellation hier im Rat zu begründen und dass der Erfolg auch nicht sehr gross sein wird. Der Grund, warum ich diese Interpellation eingereicht habe, liegt in den Vorkommnissen, die sich derzeit auf dem Betreibungsamt und der Amtsschaffnerei Erlach abspielen, und die sich in einer Zunahme der Errichtung von Schuldscheinen und der Betreibungen äussern. Trotz angestrebter Arbeit ist es heute dem Schuldenbauer fast nicht möglich, sich über Wasser zu halten. In früheren Zeiten, z. B. in den Achtzigerjahren, sind die Zinsfussverhältnisse für Hypotheken äusserst stabil gewesen. Von 1886—1894 betrug in unserem Amt der Zinssatz $4\frac{1}{2}\%$; von 1894—1900 4% ; von 1900—1907 $4\frac{1}{4}\%$; von 1907—1912 $4\frac{1}{2}\%$ und von 1912—1920 $4\frac{3}{4}\%$. Den Schuldnern war so Gelegenheit geboten, sich in diesem Punkte einrichten zu können. In den letzten Jahren war der Zinsfuss grossen Schwankungen ausgesetzt; so betrug der Zins 1921 $5\frac{1}{4}\%$, um 1923 auf 5% und sogar auf $4\frac{3}{4}\%$ zurückzusinken, während er dann 1924/1925 sogar wieder auf $5\frac{3}{4}\%$ stieg. Eine derartige Unbeständigkeit in den Zinsverhältnissen einerseits und sodann in den Produktpreisen ist für den Schuldenbauer ausserordentlich erschwerend. Es ist ihm dadurch unmöglich gemacht, ein richtiges Budget aufzustellen. So werden heute Verhältnisse geschaffen, unter denen der total verschuldete Landmann schwer hat, seine Existenz fristen zu können.

Andererseits muss schon gesagt werden, dass die Bodenpreise in den letzten Jahren allzu hoch gewesen sind. Es muss als ein grosser Fehler bei unserer landwirtschaftlichen Bevölkerung gerügt werden, dass für die Jucharte Preise von 5000 und mehr Franken bezahlt worden sind. Das ist eine Folge der Kriegs- und Nachkriegszeit, welche mithilft, die Landwirte, namentlich die kleinen, zu ruinieren. Es ist schwer, diesem Uebelstand abzuhelpen. Wenn die Banken und Sparkassen die Kredite nicht gewähren würden, so müsste das dazu führen, dass der kleine Mann unmöglich Land erwerben könnte, dass also der Landerwerb nur noch den Grossen möglich wäre.

Wenn wir einen Vergleich anstellen, wie sich die Grundsteuerschätzungen und die Schuldenabzüge seit 1880—1924 gestaltet haben, so ergibt sich für unser Amt folgendes Bild: Im Jahre 1880 hat die rohe Grundsteuerschätzung für unser Amt betragen 23,055,350 Franken; im Jahre 1924 45,852,540 Fr. Der Schuldenabzug betrug im Jahre 1880 5,097,650 Fr., im Jahre 1924 aber 12,460,010 Fr. Im Jahre 1880 hatten wir

ein reines Grundsteuerkapital von 17,857,700 Fr., im Jahre 1924 ein solches von 33,392,530 Fr.

Gestützt auf diese Zusammenstellung muss bemerkt werden, dass die Grundsteuerschätzungen gewaltig erhöht worden sind, dass aber auch die Schulden sich vermehrt haben. Im Verhältnis hat aber die Verschuldung stärker zugenommen als die Grundsteuerschätzung, da zu bedenken ist, dass die Staatsdomänen im Amt Erlach ein hohes Grundsteuerkapital aufweisen, für welches kein Schuldenabzug besteht. Dieser Schuldenabzug muss also auf den Privatbesitz verteilt werden. Wir haben eine Tabelle, die Aufschluss gibt über die Verhältnisse seit 1880, in Zeiträumen von zehn zu zehn Jahren über die Erhöhung der Grundsteuerschätzungen und über den Schuldenabzug. Ich will sie nicht ganz verlesen, sondern nur einiges herausgreifen.

Namentlich in einer Gemeinde ist das Verhältnis des Schuldenabzuges seit 1880—1924 auffallend. Im Jahre 1880 betrug in dieser Gemeinde der Schuldenabzug 427,720 Fr. Im Jahre 1924 beträgt er in der gleichen Gemeinde 1,599,450 Fr. Die Gemeinde hat an Einwohnerzahl nicht zugenommen. Der Besitzstand hat sich nicht vermehrt; allerdings wurde eine Mooskorrektur durchgeführt, aber immerhin muss gesagt werden, dass das eine sehr stark belastete Gemeinde ist, in welcher die Landwirte sehr schwer haben, durchzukommen und wo es angezeigt wäre, ihnen einigermaßen unter die Arme zu greifen. Es sind das alles Kleinbauern, die nicht auf Rosen gebettet sind.

Auf der andern Seite haben wir auch eine Tabelle, die uns zeigt, wie es sich mit der Neuerrichtung von Schuldbriefen und mit der Zunahme der Betreibungen auf der Amtsschaffnerei Erlach verhält. Im Jahre 1919 sind im ganzen für 601,708 Fr. Schuldbriefe errichtet worden. Hiebei hat sich beteiligt die Landwirtschaft mit 449,580 Fr. Dagegen sind Löschungen nur erfolgt für 417,878 Fr. Im Jahre 1920 sind Schuldbriefe errichtet worden für 726,013 Fr. Die Landwirtschaft war beteiligt mit 524,113 Fr.; gelöscht worden sind im gleichen Jahr 303,224 Fr. Im Jahre 1921 sind neue Schuldbriefe errichtet worden für 1,333,105 Fr., wobei die Landwirtschaft beteiligt war mit 692,731 Fr.; gelöscht worden sind Schuldbriefe für 447,302 Fr. Im Jahre 1922 sind neue Schuldbriefe errichtet worden für 1,613,586 Fr.; hiebei ist die Landwirtschaft beteiligt mit 618,743 Fr.; gelöscht worden sind für 513,535 Fr. Im Jahre 1923 sind neue Schuldbriefe errichtet worden für 2,039,065 Fr.; hiebei ist die Landwirtschaft beteiligt mit 1,083,865 Fr.; gelöscht worden sind 542,777 Fr. Im Jahre 1924 sind neue Schuldbriefe errichtet worden für 1,624,472 Fr.; hiebei war die Landwirtschaft beteiligt mit 944,422 Fr.; gelöscht worden sind für 537,025 Fr. Wir müssen also leider konstatieren, dass sich die Schulden im Zeitraum von 1919—1924 gewaltig vermehrt haben. Wenn man untersucht, für welche Institute die Schuldbriefe errichtet worden sind, so findet man, dass 1919 für die Hypothekarkasse Schuldbriefe im Betrage von 92,450 Fr., im Jahre 1920 von 87,050 Fr., 1921 von 229,200 Fr., 1922 von 816,800 Fr., 1923 von 339,040 Fr. und 1924 von 345,850 Fr. errichtet worden sind. Bei der Spar- und Leihkasse des Amtes Erlach ergibt sich ebenfalls eine Zunahme der Schuldbriefe. Bei den Betreibungen zeigt sich diese Zunahme aber auch. Im Jahre 1919 hatten wir deren 563, im Jahre 1920 583, 1921 838, 1922 1055, 1923 1105, 1924 1240 und 1925 1306. Das

ist nicht nur bei uns der Fall, sondern kommt auch in andern Aemtern vor. Es ist mir von einem Mitglied des Rates gesagt worden, dass früher in einem oberländischen Bezirk der Betreibungsbeamte in einem Monat kaum 30 Fr. verdient habe, heute aber weit über 100 Fr. Wir sehen also, dass viele Schuldner in Zahlungsschwierigkeiten geraten sind. Die Spar- und Leihkasse des Amtes Erlach schreibt: «Die Darlehensgesuche in den letzten zwei Jahren waren so zahlreich, dass wegen Mangel an Geld nicht allen Begehren entsprochen werden konnte. Die Zinsen gehen langsamer ein, die Betreibungen nehmen zu.» Die gleichen Verhältnisse haben wir bei der Amtersparniskasse Erlach in Ins. Die Hypothekarkasse schreibt zwar, dass die Zinsausstände wie auch die Betreibungen in den letzten Jahren im ganzen Kanton abgenommen haben und zwar in ziemlichem Masse. Die Zahlen für das Amt Erlach sollen folgende sein: 1920 26 Betreibungen; 1921 und 1922 ebenfalls. 1923 34 und 1924 32 Betreibungen, endlich 1925 35 Betreibungen. Die ländlichen Spar- und Leihkassen geben aber, wie Sie soeben gehört haben, einen andern Bericht; ebenso die Amtschaffnerei und das Betreibungsamt Erlach. Wenn die Hypothekarkasse mehr ländliche Darlehen bewilligt hätte, so wäre der Bericht dieser Kasse jedenfalls ein ganz anderer, und es würde dieselbe die Krise, die sich in der Landwirtschaft geltend macht, besser verspüren.

Ein weiterer Beweis, dass die Landwirtschaft heute in Zahlungsschwierigkeiten geraten ist, ist zu erbringen aus dem Ausstandsverzeichnis der landwirtschaftlichen Genossenschaften. So hatte z. B. eine Genossenschaft auf 31. Dezember 1921 einen Ausstand von 4990 Fr. 65, 1922 einen solchen von 7803 Fr. 15, 1923 6341 Fr. 05, 1924 12,472 Fr. 05 und 1925 18,375 Fr. 25.

Eine andere Genossenschaft hatte 1919 einen Ausstand von 3169 Fr. 45 oder 8,38% des Warenausganges, welcher Ausstand sich steigerte bis 1925 auf 15,555 Fr. 10 oder 28,46% des Warenausganges.

Im weitem muss gesagt werden, dass die Grundsteuerschätzungsrevision vom Jahre 1920 eine ausserordentliche einschneidende Massnahme gewesen ist, unzweifelhaft die stärkste, die jemals durchgeführt wurde. Durch diese Erhöhung der Grundsteuerschätzungen sind jedenfalls viele Landwirte, die sich in bedrängter finanzieller Lage befunden haben, in Versuchung geraten, neue Hypotheken auf ihren Grundbesitz zu errichten, was ihnen heute zum Verhängnis wird. Die reine Grundsteuerschätzung betrug 1910 18,427,660 Fr., 1920 hingegen 33,549,560 Fr. Das rohe Grundsteuerkapital erhöhte sich von 1910 auf 1920 um 59 Prozent, die Grundsteuerschätzung aber fast um 100 Prozent. Daraus geht hervor, dass dem Grundbesitz aus dieser Revision eine Mehrbelastung auferlegt worden ist, die namentlich bei den kleineren Landwirten umso mehr ins Gewicht fällt, weil sie bei der Gemeindesteuer keinen Schuldenabzug durchführen können. Allerdings müssen wir sagen, dass in der verworfenen Steuergesetzvorlage auf Antrag Gnägi ein Schuldenabzug auch für die Gemeindesteuer vorgesehen war.

Aus all diesen Zahlen und Zusammenstellungen geht mit aller Deutlichkeit hervor, dass die Landwirtschaft jedenfalls nicht nur in unserem Amt stark belastet ist, und die Schuldenüberlastung sich namentlich beim kleineren Landwirt geltend macht. Wenn wir fragen würden, wie sich die Verhältnisse heute bei kleineren Landwirten stellen in Gegenden mit zerstück-

keltem Grundbesitz, in Familien von zwei bis drei Söhnen, welche sich nach Eintritt der Mehrjährigkeit selbständig machen wollen, so ergibt sich ungefähr folgendes Bild: Die Söhne bekommen vom Vater einige Grundstücke, bauen ein Haus, kaufen vielleicht noch etwas Land dazu, und dann hat ein derartiger angehender Landwirt in kürzester Zeit eine Schuldenlast von 40,000 bis 60,000 Fr. Daraus erwächst diesem Anfänger eine Zinsenlast, die er unmöglich bewältigen kann und die ihm nach und nach zum Verhängnis werden muss. Beim heutigen Zinsfuss wird es einem solchen Landwirt schwer, sein Leben zu fristen. Das sind alles Leute, die gewillt sind, zu arbeiten, denen es aber unter den heutigen Verhältnissen trotz grössten Fleisses und ausdauernder Sparsamkeit nicht möglich ist, auf Haus und Hof bleiben zu können. Das ist für fleissige Leute wirklich bitter und passt nicht in unsere Zeit, von der man sagt, sie sei fortgeschritten. Jeder Bauernknecht, jeder Arbeiter oder Angestellte ist bei den heutigen Lohnverhältnissen besser daran, als ein solcher Landwirt. Ich brauche kaum zu erwähnen, dass derartige Verhältnisse daheim bei unsern Kleinbauern Missstimmung und Verbitterung auslösen. Wenn man in Betracht zieht, dass ein Prozent mehr oder weniger Zins für unsere schweizerische Landwirtschaft im Einkommen eine Veränderung in der Höhe von 35 Millionen ausmacht, so glaube ich, es sei Aufgabe unserer Regierung, dafür zu sorgen, dass eine Statistik über die Hypothekarverschuldung durchgeführt wird, damit man bei Neuanlage der Grundsteuerregister eine klare Uebersicht hat, und daraus entnehmen kann, welche Erhöhung vielleicht in den verschiedenen Gegenden durchgeführt werden darf. Bei der letzten Grundsteuerschätzungsrevision hat man jedenfalls in vielen Gemeinden einen viel zu grossen Masstab angelegt. Die Leute können ihre Staatssteuer fast gar nicht mehr aufbringen. Umsomehr, wenn noch die Gemeinde einen hohen Steuerfuss hat.

Ich will nicht ausführlicher werden und möchte nur sagen, dass unsere bernische Regierung in der Aufstellung einer Statistik über die Hypothekarverschuldung des landwirtschaftlichen Besitzes vorangehen sollte, dass sie ferner die Misstände bei diesen Kleinbauern prüfen und sich Mühe geben sollte, zu untersuchen, wie man diesen total verschuldeten Leuten, die dem sicheren Ruin entgegengehen, sicher helfen könnte. Unter dem alten Steuergesetz war unsere bernische Hypothekarkasse steuerfrei. Nach dem geltenden Steuergesetz ist sie steuerpflichtig. Der Staat bezieht von ihr an Steuern über eine Million. Bei der Begründung unserer Hypothekarkasse war der Grundsatz massgebend, dass das eine gemeinnützige Institution sei, die den bedrängten Schuldnern in Krisenzeiten, nicht nur der Landwirtschaft, sondern z. B. auch der Hotelindustrie, entgegenkommen sollte. Bis heute hat die Hypothekarkasse ihr Möglichstes getan, sie hat auf erste Hypothek Geld gegeben, aber bei den heutigen Baupreisen ist jeweilen ein solcher Anfänger gezwungen, Darlehen auf zweite Hypothek aufzunehmen, was bekanntlich sehr teures Geld ist. Die Regierung sollte daher Mittel und Wege suchen, um die Hypothekarkasse steuerfrei zu erklären. Ich weiss schon, dass die Bestimmung im Gesetz enthalten ist, aber es wäre doch zu untersuchen, auf welche Weise dieser Betrag von über einer Million, den die Hypothekarkasse dem Staat an Steuern abliefern, den bedrängten Schuldnern zugeführt werden könnte. Damit hätten wir

eine Lösung gefunden, die gestatten würde, diesen bedrängten Existenzen einigermaßen entgegenzukommen.

Ich habe alles Vertrauen zu unserer bernischen Regierung und glaube, sie werde diese Interpellation wohlwollend entgegennehmen. Vielleicht war es unvorsichtig, in der Öffentlichkeit bekannt zu geben, wieviel Schulden wir im Seeland haben, vielleicht bekommen wir dadurch weniger Kredit. Wir haben aber bei unsern Kleinbauern Zustände, die zum Aufsehen mahnen, die es unserer bernischen Regierung zur Pflicht machen, Nachschau zu halten, um eventuell abzuhelpen. Wenn unsere bernische Regierung das tut, wird sie des Dankes vieler Leute, die heute in grosser Sorge leben, gewiss sein.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist ohne weiteres zuzugeben, dass die ökonomische Situation unserer Landwirtschaft und ganz speziell der kleineren Landwirte seit dem Kriege eine gewaltige Verschlechterung erfahren hat. Unmittelbar nach dem Krieg hat der Seuchenzug eingesetzt, der uns im Kanton Bern gewaltigen Schaden verursacht hat; betragen doch die Entschädigungen, die wir aus der Tierseuchenkasse geleistet haben, ungefähr 8 Millionen, die Gesamtentschädigungen mit Fleischverwertung zirka 17 Millionen, wobei zu bemerken ist, dass ein wesentlicher Teil von den Landwirten selbst getragen werden musste. Auch das Seeland ist von dieser Viehseuche schwer heimgesucht worden. Ich erinnere an den gewaltigen Preissturz der landwirtschaftlichen Produkte im Jahre 1922. Die Verhältnisse haben seither nur eine bescheidene Verbesserung erfahren, während andererseits alle Aufwendungen für Betriebsmittel, die in der Landwirtschaft notwendig sind, nicht in diesem Masse zurückgegangen sind, so dass eine ganz erhebliche Differenz besteht zwischen dem Einkommen vor und während des Krieges und heute.

Andererseits möchte ich doch auch darauf aufmerksam machen, dass die Statistik, wie sie der Herr Interpellant aufgestellt hat, nicht ohne weiteres die Schlüsse zulässt, die er gezogen hat. Was das Schwanken des Zinsfusses anbetrifft, so ist dasselbe nicht so gross, dass es auf die landwirtschaftlichen Verhältnisse von starkem Einfluss wäre. Wenn wir nachschauen, wieviele Heimwesen jährlich verkauft werden, so ist das ein verhältnismässig kleiner Prozentsatz. Ueber das Steigen der Bodenpreise ist viel gesprochen worden. Woher rührt diese Steigerung der Bodenpreise? Daher, dass die Zahl der jungen Landwirte, die sich eine eigene Existenz gründen wollen, verhältnismässig gross ist und dass infolgedessen eine grosse Konkurrenz stattfindet. Es wird da wenig gerechnet mit eigenem Kapital und mit Schuldkapital, sondern die Leute fragen sich einfach: Wieviel muss ich ungefähr haben, damit ich herauskomme? Dabei wird häufig der Fehler gemacht, dass man mit zu guten Erntejahren rechnet. Nicht die Rentabilität der Landwirtschaft treibt die Bodenpreise in die Höhe — wenn es nach der Rentabilität gehen würde, würde sicher der Bodenpreis seit 1920 eine erhebliche Senkung erfahren haben —, sondern diese gewaltige Nachfrage trägt die Schuld, dass die Bodenpreise in den letzten Jahren trotz des Rückganges der landwirtschaftlichen Produktpreise nicht zurückgegangen sind, sondern vielfach eine Steigerung erfahren haben.

Nun möchte ich auf das Amt Erlach zu sprechen kommen. Dabei muss ich einige Zahlen richtigstellen. Ich stelle zunächst fest, dass zwischen 1880 und 1925 im Amt Erlach gewaltige Veränderungen, und zwar im besten Sinne des Wortes stattgefunden haben. Früher bestand das Amt Erlach zum grössten Teil aus versumpfter Fläche. Durch die Juragewässerkorrektion und später speziell während des Krieges sind gewaltige Flächen entsumpft worden. Ich will nur darauf hinweisen, dass der Viehbestand im Amt Erlach im Zeitraum zwischen zwei Viehzählungen um 19% zugenommen hat. In keinem Amt des Kantons hat der Viehstand in einer so kurzen Periode diese gewaltige Zunahme erfahren, wie im Amt Erlach. Man versteht infolgedessen, dass die Grundsteuerschätzungen gewaltig in die Höhe geschneit sind.

Was die Zunahme der Schulden anbetrifft, so möchte ich darauf hinweisen, dass die Statistik des Herrn Interpellanten nicht ohne weiteres schlüssig ist. Wir wissen, dass seit Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches die zurückbezahlten Hypotheken im Grundbuch meist gar nicht mehr gelöscht werden. Ich mache darauf aufmerksam, dass nach Art. 873 ZGB. diese Löschung nicht notwendig ist, sondern dass der Schuldner verlangen kann, dass der Titel zurückgegeben wird, ohne dass er entkräftet werden muss. So wird es sehr häufig gemacht; darum geben die Schuldenträgungen im Grundbuch nicht ohne weiteres ein Bild der tatsächlichen Verschuldung. Früher war das anders. Da mussten die zurückbezahlten Schuldbriefe gelöscht werden. Heute kann der Inhaber eines derartigen Schuldbriefes, wenn es nötig ist, wieder Geld aufnehmen, ganz gleich wie auf einen Eigentümerschuldbrief. Weiter ist zu sagen, dass wir eine sehr grosse Zahl von solchen Eigentümerschuldbriefen haben, die nur zu Geldaufnahmen verwendet werden, wenn es nötig ist. Da kann man kein genaues Bild haben von der tatsächlichen Verschuldung.

Der Herr Interpellant hat darauf aufmerksam gemacht, dass die Betreibungen zugenommen haben. Das ist richtig. Wenn wir die Statistik nachschauen, so ist das auch in andern Landesteilen der Fall und in städtischen Verhältnissen ist die Zunahme fast noch grösser als in ländlichen. Ich habe die Zahlen auch vor mir und muss schon sagen, dass die Betreibungen, die von der Hypothekarkasse ausgehen, für das Amt Erlach zwischen 26 und 35 im Jahr schwanken, wobei zu bemerken ist, dass unter den 30 Betriebenen 12 Landwirte sind, so dass also der Uebelstand nicht so gross sein kann. Ferner ist zu bemerken, dass es eben Landwirte gibt, die alle Jahre den Zins auf dem Betreibungswege eintreiben lassen. Man kann also aus diesen Zahlen nicht ohne weiteres auf eine Zunahme der Verschuldung schliessen und sich daraus ein Bild machen über die wirkliche ökonomische Situation eines Erwerbszweiges in einer bestimmten Gegend, sondern man muss da wesentlich gründlichere Statistiken machen und namentlich untersuchen, wie weit diese Schulden tatsächlich bestehen, und wie weit sie abbezahlt worden sind. Es ist nun ohne weiteres zuzugestehen, wie bereits anfangs bemerkt, dass die ökonomische Situation eine erhebliche Verschlechterung erfahren hat und dass man nach Mitteln und Wegen suchen muss, um diese Situation etwas zu erleichtern.

Der Herr Interpellant hat darauf aufmerksam gemacht, es wäre möglich, Erleichterung zu schaffen, wenn man die Hypothekarkasse als steuerfrei erklären

könnte. Die Frage ist seinerzeit im Grossen Rat sehr eingehend besprochen worden. Es ist aber eingewendet worden, wenn die Hypothekarkasse steuerfrei sei, so schaffe man ein Privileg gegenüber allen andern Kassen und Banken. Speziell die ländlichen Kassen haben sich gegen diese Bevorzugung der Hypothekarkasse beschwert. Wenn der Interpellant sagt, die ländlichen Sparkassen hätten viel teureres Geld, so ist mir das nicht recht verständlich. Die Hypothekarkasse und die ländlichen Kassen stehen unter genau gleicher Gesetzgebung. Sobald die Hypothekarkasse wieder billigeres Geld geben kann als irgend eine andere Kasse, so strömt alles zur Hypothekarkasse, und diese wird nicht im Falle sein, den grossen Kapitalbedarf zu decken. Ich weiss aus den Verhandlungen des Verwaltungsrates der Hypothekarkasse, dass gegenwärtig die Darlehensgesuche an dieses Institut ausserordentlich grosse sind, so dass ihnen kaum entsprochen werden kann. Wenn man hier ein Privilegium schaffen würde, so würden die Verhältnisse noch ungünstiger als heute.

Man könnte lange darüber reden, wie zu helfen ist. Vor allem aus möchte ich darauf aufmerksam machen — und das wird im Seeland befolgt — dass die landwirtschaftliche Betriebsweise so eingerichtet werden muss, dass die Selbstversorgung in erste Linie gerückt wird und dass es heute weniger darauf ankommt, ob man etwas mehr verkaufen kann, sondern darauf, dass man möglichst wenig kaufen muss, dass man sich also im Ankauf möglichst einschränken kann, dass man namentlich in bezug auf den Lebensunterhalt nach der Saison lebt. Was die Steuern anbetrifft, so gebe ich ohne weiteres zu, dass es sehr wünschbar gewesen wäre, wenn man das Gesetz angenommen hätte, wonach die kleinen Landwirte mit starker Verschuldung entsprechende Abzüge hätten machen können. Es ist verworfen worden, und wir wollen nun nur hoffen, dass es im neuen Steuergesetz möglich sein wird, diesen Verhältnissen etwas Rechnung zu tragen.

Der Herr Interpellant hat auf die Hotellerie angespielt und aufmerksam gemacht, man habe derselben geholfen. Das ist richtig. Allein diese Hilfe ist in einer Zeit geleistet worden, wo es dem Bauer verhältnismässig gut gegangen ist, der Hotellerie aber sehr schlecht. Nachher, als die Krise über die Landwirtschaft hereinbrach, ist auch ihr geholfen worden. Ich mache auf die Bundeshilfe aufmerksam und auf den Beschluss des Grossen Rates, nach welchem 1922/1923 Darlehen an die Gemeinden gewährt wurden, zugunsten der notleidenden Landwirte, Darlehen, die innert fünf Jahren zurückzubezahlen sind. Ich möchte zur Ehre unserer Landwirtschaft sagen, dass mit ganz kleinen Ausnahmen die Gemeinden die Beträge seither regelmässig zurückbezahlt haben und dass nur ganz geringe Verluste eingetreten sind. Das ist ein Zeichen, dass trotz der ungünstigen Verhältnisse unsere Landwirte sich anstrengen, den Verpflichtungen, die sie eingegangen sind, nach Möglichkeit entgegenzukommen.

Im Namen der Regierung erkläre ich gern, dass wir bereit sind, die Verhältnisse zu untersuchen. Die Untersuchungen können sich nicht nur auf das Amt Erlach beschränken, was auch nicht die Meinung des Interpellanten ist, sondern sie müssen sich auf den ganzen Kanton und auf die wirkliche ökonomische Situation unserer Landwirte, speziell der kleineren Landwirte, beziehen. Das wollen wir gern tun. Irgendwelche Versprechungen, in welcher Form man helfen wolle, kann ich leider nicht abgeben. Das wird der Inter-

pellant und der Grosse Rat begreifen. Wir wollen aber nach Mitteln und Wegen suchen, um diese Situation etwas zu erleichtern und wollen auf die Zukunft vertrauen, dass sich die Verhältnisse auch etwas ändern, dass die Leute auch wieder ein besseres Auskommen finden und besser ihren Verpflichtungen nachkommen können, als es in den letzten Jahren der Fall gewesen ist.

Präsident. Wünscht der Herr Interpellant eine Erklärung abzugeben? — Es ist nicht der Fall; die Interpellation ist erledigt.

Motion der Herren Grossräte Ryter und Mitunterzeichner betreffend Revision des Gesetzes über die Förderung der Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht.

(Siehe Jahrgang 1925, Seite 556.)

Ryter. Es ist mir gestern von einem Ratsmitglied aus landwirtschaftlichen Kreisen gesagt worden, er könne nicht begreifen, dass ich mich zur Einreichung einer solchen Motion versteige. Man hat heute morgen auch kritisiert, dass ein Regierungsrat noch Mitglied der Pferdezuchtkommission sei, während das doch nur beweist, dass dieser Regierungsrat, trotzdem er nun nicht mehr eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausübt, den Kontakt mit seinen Leuten noch nicht verloren hat. So ist es auch beim Sprechenden. Es sollte für die landwirtschaftlichen Kreise eine Genugtuung sein, dass Leute, die aus ihren Kreisen herausgewachsen sind, trotz ihres Ueberganges zu einer andern Berufsart den Kontakt mit der Landwirtschaft nicht vollständig verlieren und auch unter andern Verhältnissen die Möglichkeit bewahren, die Lage einigermaßen zu beurteilen, vielleicht manchmal vorurteilsfreier als der Bauer. Ich möchte nicht allzulang werden, da Herr Regierungsrat Moser am 11. November letzten Jahres in der Grossratsverhandlung bereits erklärt hat, dass die Revision des Gesetzes von 1908 notwendig sei, da sich Misstände zeigen, die genau untersucht werden müssten. Ich glaube ohne weiteres, dass eigentlich ungesetzliche Zustände bestehen. Wenn auf andern Gebieten ein derart ungesetzlicher Zustand einreißt, so ist man bestrebt, denselben zu heben. Das muss auch hier der Fall sein. So ist es ein ungesetzlicher Zustand, dass die im Gesetz vorgesehenen Prämien prozentuale Abstriche erfahren, die bis zu 40% gehen, während andere, die Prämien erhalten sollten, vollständig leer ausgehen. Das ist nach meiner Auffassung ein Zustand, angesichts dessen geprüft werden muss, wie er beseitigt werden kann.

Es wird sich sofort die Frage erheben: Ist es notwendig, zu einer Gesetzesrevision zu schreiten, oder wäre es nicht möglich, durch eine Erhöhung der bestehenden Kredite — sie sind bei der letzten Budgetberatung schon von 160,000 auf 170,000 Fr. für die Rindviehzucht erhöht worden — das zu erreichen, was im Gesetz vorgesehen ist? Sie wissen nun aber, dass immer wieder betont wird, bei der heutigen Lage unserer Staatsmittel sei es nötig, ausserordentlich vorsichtig vorzugehen bei der Bewilligung vermehrter

Ausgaben. Jedenfalls ist es heute, wo die Viehschauen so zugenommen haben, dass im ganzen Kanton bis 9000 Stück prämiert werden, überaus schwierig, der Forderung gerecht zu werden nur durch eine Erhöhung des Kredites, damit ein jeder durch Beträge, wie sie im Gesetz vorgesehen sind, befriedigt werden kann. In dieser Hinsicht brauchen wir uns jedenfalls keine Illusionen zu machen. Herr Klening hat in der Sitzung vom 11. November durch seine Ausführungen über die prozentualen Abstriche auch bewiesen, dass heute Regierung und Kommissionen andere Wege suchen müssen, um die Prämien in weitere Kreise hinaus verteilen zu können, damit nicht allzu viele ganz leer ausgehen.

Ich muss noch auf eine weitere Ungesetzlichkeit hinweisen, die darin besteht, dass diejenigen, die keine Prämien, sondern nur Papiere erhalten, genau die gleichen Verpflichtungen eingehen müssen wie diejenigen, die Bargeld empfangen.

Es wird sich also die Frage aufwerfen, wie die Revision vor sich gehen soll. Nach den prozentualen Abzügen, die gemacht werden, ist die im Gesetz vorgesehene Höchstzahl von 8 Stück bereits auf ungefähr 6 Stück reduziert. Sollen wir nun ohne weiteres auf diese Zahl 6 abstellen? Ich für mich und weite Kreise, mit denen ich sprechen konnte, sind zwar der Auffassung, dass man dadurch nur eine ganz kleine Besserung schaffen würde, da tatsächlich heute bereits in dieser Weise vorgegangen wird.

Viel wirksamer und vorteilhafter wäre es nach meinem Dafürhalten — sofern sich die Landwirtschaftsdirektion zu einer Revision verstehen könnte — wenn man die auszurichtende Summe auf einen bestimmten Betrag begrenzen würde. Wir haben heute Viehzüchter, die auch bei der Reduktion der Barprämien immer noch ganz erkleckliche Beiträge entgegennehmen können; diese können sich bis auf 800 und 900 Fr. belaufen. Würde man aber heute eine bestimmte Grenze ziehen und den Maximalbetrag, der an den einzelnen Züchter ausgerichtet werden darf, beschränken — ich will eine approximative Zahl nennen, ohne mich speziell darauf zu versteifen — auf vielleicht 200 Fr., so würde dadurch ein ganz bedeutender Betrag frei, der auf die andern Aussteller verteilt werden könnte, die bisher nur durch Abgabe von Papierscheinen berücksichtigt wurden.

Weiter habe ich schon am 11. November erwähnt, dass die Unterstützung der Genossenschaften bei einem neu zu schaffenden Gesetz jedenfalls als Hauptziel zu betrachten wäre. Diejenigen Genossenschaften, die speziell dahin streben, erstklassige Vatertiere zu erhalten, sollten eine solche Unterstützung bekommen, die es ihnen ermöglichen würde, mehr noch als bis dahin, das Hauptgewicht auf die gute Zucht zu legen. Vom Regierungsratstisch aus wurde damals erklärt, dass in der Hauptsache die private Initiative zu diesen schönen Zuchterfolgen geführt habe. Im Gegensatz dazu herrscht aber doch auch in Züchtereisen die Meinung, dass die genossenschaftliche Tätigkeit in ebenso reichem Masse zu diesem Resultat beigetragen habe; erst der genossenschaftliche Zusammenschluss habe erreicht, was eigentlich der Einzelne nicht zustande bringen konnte.

Eine weitere Aussetzung, die wir zu machen haben — und es ist das eines der grössten Uebel und zugleich ein Sorgenkind der Schaukommissionen — ist der Umstand, dass es auch heute noch Plätze gibt, wo

trotz Anwesenheit der Polizei und trotz bestimmter Vorschriften die Eigentümer von ausgestellten Tieren es nicht immer über sich bringen, den Platz zu meiden. Ich konnte auch letztes Jahr wieder solche Plätze beobachten. Mich würde es interessieren, zu vernehmen, ob es nicht möglich wäre, rücksichtslos gegen solche Aussteller vorzugehen, die sich den polizeilichen Vorschriften nicht fügen wollen. Mir scheint, eine solche Massnahme wäre heute schon möglich; aber eine gewisse Laxheit oder vielleicht auch Rücksichtnahme einzelner Mitglieder mag hier mitspielen, vielleicht auch persönliche Freundschaft. Die Klagen müssen einmal verschwinden, wonach einzelne Aussteller sich immer noch erlauben, unter dem Seil durchzuschlüpfen und eine andere Einstellung der Tiere zu veranlassen.

Dann möchte ich noch einen weiteren Wunsch äussern, auch auf die Gefahr hin, dass Sie sagen, dass komme von einem Nichtfachmann, nämlich eine bessere Berücksichtigung der Milchtiere. Wer Gelegenheit hat, unsern Viehschauen beizuwohnen, der kann feststellen, dass die Schauen bereits das erreicht haben, was Herr Grossrat Neuenschwander angetönt hat: dass sie gewissermassen Mastviehprämierungen darstellen. Denn erstklassige Milchtiere, die den Sommer hindurch ein gewisses Milchquantum geliefert haben, finden an den Schauen nicht die gleiche Berücksichtigung wie andere. Das wird schon dadurch bewiesen, dass ein solches Tier, das in den letzten Reihen stand, im folgenden Jahr, wenn es im Galtzustand ist, in den vordersten Reihen figuriert.

Sodann möchte ich noch auf eine kleine Bemerkung zurückkommen, die Herr Regierungsrat Moser in der damaligen Novembersitzung gemacht hat; es ist die Idee einer bessern Ausnutzung des Landes, die sich mehr als bis dahin auf die Selbstversorgung einstellen müsste. Ich glaube nun doch, man stellt unsern Oberländerbauern nicht das beste Zeugnis aus, wenn man behauptet, dass sie nicht ihr Aeusserstes tun, um aus dem Boden herauszuholen, was eben möglich ist. Wenn man das Wallis und Graubünden erwähnt, so ist beizufügen, dass dort ganz andere klimatische Verhältnisse bestehen. Ich erinnere mich noch, wie wir zu meiner Schulzeit Weizen draussen stehen hatten, der eingeschneit wurde, so dass man ihn nicht einmal einbringen konnte. Die Nähe der Schneeberge ist nicht dazu angetan, den Getreide- und Kartoffelbau auf eine Höhe hinauf zu betreiben, wie das speziell im Kanton Wallis möglich ist, wo die sonnigen Halden sich dazu bis weit hinauf eignen.

Ich möchte Ihnen wärmstens empfehlen, meine Motion entgegenzunehmen. Sie werden durch die Revision des Gesetzes über die Förderung der Rindviehzucht eine in weiten Volkskreisen bestehende Missstimmung beseitigen.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann mich in Beantwortung der Motion Ryter auf einige kurze Bemerkungen beschränken. Es ist richtig, wie ich schon einmal gesagt habe, dass wir uns heute in einem ungesetzlichen Zustand befinden, indem die Barprämien, die der Einzelne erhält, gegenüber den Gesetzesvorschriften um zirka 40% gekürzt werden. Man hat das tun müssen, hat es aber getan im Einverständnis mit den Viehzüchtern, damit man mehr Tiere mit einer Barprämie bedenken konnte. Ich habe Ihnen bereits bei Anlass des

Geschäftsberichtes gesagt, dass der Kanton Bern in bezug auf die Unterstützung der Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht hinter andern Kantonen weit zurücksteht, speziell in der Rindviehzucht im 18. Rang. Der Grosse Rat hat in der letzten Budgetberatung einen kleinen Schritt weiter getan, indem er den Kredit für die Viehprämierungen um 10,000 Fr. erhöht hat. Da wir dieses Jahr ausserdem verhältnismässig viele Bussen für vorgekommene Verkäufe prämiierter Tiere im Betrag von zirka 20,000 Fr. zu verzeichnen haben, so kann man nächsten Herbst mit der Ausrichtung von Prämien etwas weiter gehen. Aber wenn man einen Kredit von 160,000 Fr. zur Verfügung hat, der um 40% zu niedrig ist, so hätte man ihn eben nicht um 10,000 Fr., sondern um 40% = 64,000 Fr. erhöhen sollen, um den Gesetzesvorschriften voll und ganz entsprechen zu können.

Ueber einen Punkt besteht kein Zweifel: Wenn wir eine Summe von 200,000 Fr. oder etwas mehr zur Verfügung hätten, würden die Klagen, die heute über die Viehprämierungen laut werden, rasch verschwinden; denn es kommt nicht auf den Wortlaut des Gesetzes an, sondern auf die Art und Weise, wie man das Gesetz dann durchführen kann. Die beste Revision unseres Viehprämierungsgesetzes ist also die, dass der Finanzdirektor und der Grosse Rat sich einverstanden erklären, der Landwirtschaftsdirektion mehr Geld zu geben. (Heiterkeit.)

Der von Herrn Ryter angeregten Beschränkung der Prämien auf eine bestimmte Summe kann ich nicht zustimmen; einmal aus rein formalen, dann aber auch aus andern Gründen. Wir dürfen nicht vergessen, dass jeder, der ein Tier prämiieren lässt und es nachher in einen andern Kanton oder ins Ausland verkauft, den fünffachen Betrag der erhaltenen Prämien zurückzahlen muss. Wenn also ein Stier prämiert wird mit dem Maximum von 200 Fr., und dieser Stier wird dann vor der Zeit nach auswärts verkauft, so muss dafür eine Busse von 1000 Fr. bezahlt werden. Gerade diesem Umstand verdanken wir es, dass alljährlich eine beträchtliche Summe in die Prämierungskasse zurückfliesst, was natürlich nicht mehr der Fall ist, sobald man die Prämien sehr stark herabsetzt, ganz abgesehen davon, dass diese Reduktion eine grosse Ungerechtigkeit bedeutete. Ich will Ihnen dies an einem Beispiel auseinandersetzen.

Es führt ein Züchter zwei Stiere auf; der eine wird mit dem Maximum von 400 Fr. prämiert, wie das ausnahmsweise in ganz guten Fällen einmal vorkommen kann; der andere mit 250 Fr. Beide zusammen erhielten nun nach dem Vorschlag des Herrn Ryter im Maximum 200 Fr. Das würde zu den grössten Ungerechtigkeiten führen; dieses System ist nicht wohl anwendbar.

Eher wird man die Frage prüfen können, ob man nicht die Zahl der mit Geld prämierten Tiere noch einmal etwas reduzieren wolle. Dieser Weg wäre eher gangbar, als dass man eine bestimmte Grenze festsetzt.

Was die Unterstützung der Genossenschaften betrifft, bin ich durchaus einverstanden damit, dass sie in reichem Masse vorgenommen wird. Aber hier ist wieder der nervus rerum: mehr Geld!

Die Ordnung auf dem Schauplatz ist Sache der Lokalpolizei. Wenn wir auf der Landwirtschaftsdirektion Klagen darüber erhalten, es sei auf irgend einem Schauplatz schlechte Ordnung gewesen — das wird uns jeweilen von den Schaukommissionen rapportiert

— so wenden wir uns an die betreffende Ortspolizei mit dem Wunsch, dass für bessere Ordnung gesorgt werde. Wir können von uns nicht auf jedem Schauplatz Ordnung machen. Man soll auf den einzelnen Plätzen die Leute direkt aufmerksam machen, dass es nicht taktvoll ist, in dem Moment, wo die Kommission kommt, sich hinzuzudrängen, um zu zeigen, wem die Stücke gehören.

Interessant ist übrigens, dass bei den Pferdeschauen jeder Besitzer sein Tier selbst vorführen muss. Dort hat man deswegen nie Klagen gehabt, während bei den Rindviehschauen hie und da Klagen darüber laut wurden, dass der Besitzer sich der Schaukommission zu erkennen gegeben habe. Ich habe die Ueberzeugung, dass unsere Kommissionen nach besten Treuen und bestem Gewissen arbeiten. Aber es ist mitunter sehr schwer, zu sagen, welches das bessere Tier ist. Wie verschieden die Meinungen sein können, das haben Sie am besten gesehen bei Anlass der letzten landwirtschaftlichen Ausstellung, im Kampf zwischen «Wächter» und «Hans». (Heiterkeit.) Es kommt auf einzelnen Schauplätzen regelmässig vor, dass gleichwertige Tiere aufgeführt werden und dass es sehr schwer zu sagen ist: Dieses Tier gehört um einen Rang hinauf oder hinunter. Die Kommission fällt dann den Entscheid vielfach in der Weise, dass die beiden Tiere, wenn sie gleichwertig befunden werden, auch gleichviel Prämie erhalten; aber in der Reihenfolge muss man sie natürlich nebeneinander stellen und nicht aufeinander!

Was die Mastviehprämierung anbetrifft, ist zu sagen, dass das Zuchtziel, das wir mit unserem Prämierungsgesetz in den letzten 20 Jahren verfolgt haben, in der Hauptsache als erreicht angesehen werden kann. Die Tiere, die mit den höchsten Prämien bedacht wurden, sind speziell Milchkühe; eine grössere Anzahl der Kühe machen auch in der Milchviehkonkurrenz mit, und dabei zeigt es sich, dass das Fleckvieh das Braunvieh erheblich übertrifft, indem der Durchschnitt der Milchleistungen über 25 Liter im Tag geht, ein Zeichen dafür, dass die an der Ausstellung erstprämiierten Tiere in bezug auf Milchergiebigkeit in weitgehendem Masse unsern Forderungen entsprechen.

Man hat in letzter Zeit viel über das Zuchtziel des Simmentals gesprochen; es sind grosse Artikel darüber in der Presse erschienen. Aber ich halte dafür, und das ist auch die Meinung der Viehschaukommissionen, dass wir im grossen und ganzen auf dem richtigen Boden sind und dass es zu weit ginge, wenn man heute die Milchergiebigkeit in einseitiger Weise weiter propagieren wollte, weil die Mastfähigkeit und die Gesundheit der Tiere darunter leiden müsste.

Der Regierungsrat ist ohne weiteres bereit, die Motion zur Prüfung entgegenzunehmen, aber ohne Präjudiz. Ich möchte nur dies bemerken: Die Revision des Viehprämierungsgesetzes ist nicht so einfach, wie man glaubt; es wird sehr schwer halten, allen Forderungen zu entsprechen, und es wird auch schwer halten, ein neues Viehprämierungsgesetz in der Volksabstimmung durchzubringen. Wir werden aber sehen, in welcher Art und Weise das Gesetz revidiert werden kann, um mehr als bis dahin den tatsächlichen Bedürfnissen der Interessentenkreise Rechnung zu tragen.

Klening. Herr Ryter befindet sich im Irrtum und es müssen ihm von den Kleinviehzüchtern unrichtige

Angaben gemacht worden sein, wenn er behauptet, ein Viehzüchter könne bei der Viehschau 800 bis 900 Franken Prämien erhalten. Wenn man alle Prämien berücksichtigt, die ein grosser Viehzüchter mit 20 bis 30 aufgeführten Stück beziehen kann, so ist zu sagen, dass nach den Bestimmungen des Viehprämierungsgesetzes die Prämien nur für 8 Stück ausgerichtet werden; die weiteren Prämien fallen wieder in die Kasse zurück. Selbstverständlich nimmt einer dann die Prämien für die Maximumtiere in Empfang. Wir wollen nun annehmen, es habe einer zwei Maximumtiere ausgestellt, die eine Prämie von 370 Fr. erhalten, weiter zwei Maximumkälber mit 200 Fr., dann vier weibliche Tiere, alle im Maximum mit 100 Fr. In diesem allergünstigsten Falle macht das insgesamt nur 670 Fr. aus, und sicher kommt es nicht so rasch vor, dass einer zwei Maximumtiere, zwei Maximumkälber und vier Maximumkühe ausstellt. Die Meinung, dass den grossen Viehzüchtern 800 bis 900 Fr. Prämien ausbezahlt werden, ist also falsch.

Die Motion Ryter wird, weil nicht bestritten, stillschweigend als erheblich erklärt.

—————

Motion der Herren Grossräte Gnägi und Mitunterzeichner betreffend die Beschränkung der Möglichkeit zur Wahl von Mitgliedern des Regierungsrates in die Bundesversammlung.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 205 hievor.)

Reber. Ich stelle den Antrag auf Abstimmung unter Namensaufruf.

Dieser Antrag findet die im Reglement verlangte Unterstützung.

A b s t i m m u n g.

Mit Ja, d. h. für Erheblicherklärung der Motion, stimmen die Herren: Aellig, Amstutz, Boss, Büeler, Bühler, Bürki, Christen, Dubach, Dummermuth, Egger, Eggimann, v. Fischer, Fischer (Utzenstorf), Flückiger, Freiburghaus, Friedli (Schlosswil), Gafner, Gerber (Langnau), Gerber (Biglen), Gerber (Lyss), Glanzmann, Glaser, Gnägi, Graf (Niederhünigen), Grosjean, von Grünigen, Gyger (Gampelen), Hadorn, Hänni (Gurzelen), Hänni (Grossaffoltern), Hauswirth, Hess, Hofmann, Huggler, Hugi, Hulliger, Jenny (Uettligen), Jenzer, Imobersteg, Iseli (Grafenried), Iseli (Spiez), Kammer, Kammermann, Klening, Künzi, Langenegger, Leuenberger, Masshardt, Matter (Köniz), Minger, Mühlemann, Müller (Aeschi), Neuenschwander (Bovil), Pulfer, Reber, Reist, Reusser, Rollier, Ruch, Sahli, Scherz (Reichenbach), Scheurer (Bargen), Schmutz, Schreier, Schwarz, Stauffer, v. Steiger, Steuri, Stucki (Grosshöchstetten), Stucki (Ins), Uebelhardt, Waber, Willeumier, Wytenbach, Zaugg, Zesiger, Zurflüh. (77.)

Mit Nein, d. h. für Verwerfung der Motion, stimmen die Herren: Balmer (Nidau), Balsiger, Bechler, Berner,

Bieri, Bouchat, Bratschi (Reconvilier), Bréguet, Brönmann, Bucher, Bueche, Eichenberger, Flück, Friedli (Delémont), Gobat, Graf (Bern), Gyger (Bern), Hartmann, Howald, Indermühle (Bern), Jossi, Langel, Lardon, Luterbacher, Maurer, Meer, Meier, Meyer, Monnier, Müller (Herzogenbuchsee), Müller (Seftigen), Oldani, Pfister, Raaflaub, Rickli, Ryter, Scherz (Bern), Schlumpf (Jakob), Schürch, Spycher, Stettler, Suri, Thomet, Wägeli, Walther, Woker. (46.)

Herr Wenger enthält sich der Stimmabgabe. Herr Schneeberger als Präsident stimmt nicht.

Abwesend sind die Herren: Aebi, Aeschlimann, von Allmen, Ammann, Arn, Arni, Balmer (Grindelwald), Baumgartner, Béguelin, Beuret, Beutler, Bichsel, Binggeli, Blum, Boinay, Bratschi (Bern), Brody, Bühlmann, Burri, Bütikofer, Choffat, Chopard, Choulat, Cortat, Cueni, Dietrich, Dürr, Engel, Fankhauser, Fell, Fischer (Signau), Frutiger, Gerster, Gilgen, Gläuser, Grimm, Guenin, Guggisberg, Hennet, Hiltbrunner, Hirsbrunner, Hofer, Hurni, Jakob, Jenny (Worblaufen), Ilg, Imhof, Indermühle (Thierachern), Kästli, Künzi, Kunz, La Nicca, Lanz, Lindt, Lüthi, Lüthy, Marbach, Marchand, Matter (Lyss), Membrez, Meusy, Michel, Mosimann, Mülchi, Müller (Biel), Neuenschwander (Oberdiessbach), Niklaus, Nyffeler, Osterwalder, Pécaut, Périat, Portmann, Ramstein, Rebetez, Reichen, Reichenbach, Reinmann, Roth, Roueche, Schait, Scheurer (Neuveville), Schiffmann, Schlappach, Schlumpf (Jacques), Schlup, Siegenthaler (Trub), Siegenthaler (Thun), Steiner, Strahm, Stucki (Steffisburg), Triponez, Trösch, Weber (Biel), Weber (Grasswil), Widmer, Zbinden, Zingg. (97.)

—————

Motion der Herren Grossräte Stettler und Mitunterzeichner betreffend die Ausrichtung von Mietzinszuschüssen.

(Siehe Seite 109 hievor.)

Stettler. Der Wortlaut meiner Motion betreffend Mietzinszuschüsse an das Staatspersonal ist Ihnen bekannt. Die Motion hat keine weltbewegende Bedeutung. Aber je nachdem Regierung und Grosser Rat sie annehmen oder verwerfen, ist sie für einzelne Familien des Staatspersonals eine Genugtuung oder eine Benachteiligung.

Das Besoldungsdekret vom 5. April 1922, das im Grossen Rat so viel zu reden gab, enthält einen § 90, dessen erstes Alinea folgendermassen lautet: «Der Regierungsrat wird ermächtigt, für die Jahre bis und mit 1924 verheirateten Beamten, Angestellten und Arbeitern, die von einer unverhältnismässigen Erhöhung der Wohnungsmiete betroffen werden, einen Zuschuss auszurichten.» Nun hat der Regierungsrat für die Jahre 1923 und 1924 diese Mietzinszuschüsse anstandslos bewilligt, und zwar in den Fällen, wo die Miete der Wohnung mehr als 20% des Einkommens eines Staatsfunktionärs ausmachte. Die Belastung war für den Staat eine sehr bescheidene. Die meisten Mietzinszuschüsse mussten naturgemäss in der Stadt Bern erfolgen. Der Staat wurde dadurch nur mit 3200 Fr. belastet.

Nun kann man ja sagen, es sei nicht richtig, dass der Staat einem Funktionär neben der ordentlichen Besoldung für geleistete Arbeit noch einen Mietzinszuschuss gewährt; das bedeute ein Privileg. Wir stehen grundsätzlich auf dem Boden, dass der Funktionär nach seiner Leistung bezahlt werden soll. Aber ich muss Sie schon darauf aufmerksam machen, dass bei der Beratung dieses Dekretes in der Kommission, der ich seinerzeit auch angehört habe, schon ein Abzug von 5% auf der regierungsrätlichen Vorlage stattfand und dass dieser Artikel dann eigentlich einen Kompromiss bedeutete, indem man der verteuerten Lebenshaltung und speziell den hohen Mietzinsen in der Stadt Bern Rechnung tragen wollte. Diese Mietzins — das können wir ruhig sagen, denn es ist unbestritten — haben sich seit 1921 und 1922 eher noch erhöht. Sie sind in der Stadt Bern, trotzdem der Wohnungsmangel nicht mehr besteht, schärfer geworden, indem sie sich nun auch bei den alten Wohnungen den neuen Verhältnissen angepasst haben. Ich will diese Dinge, die in der Presse, in der Statistik und auch im Ratssaal schon besprochen worden sind, nicht wiederholen.

Das Dekret hat nun also die Ausrichtung dieser Mietzinszuschüsse befristet. Die Befristung ist aber deshalb hineingekommen — ich erinnere mich dessen noch ganz genau —, weil es hiess und dann auch im Grossen Rat so beschlossen wurde, das Dekret mit dem 5-prozentigen Abbau gegenüber der regierungsrätlichen Vorlage solle nur für ein oder zwei Jahre gelten und dann wieder revidiert werden. Später hat dann aber der Grosse Rat beschlossen, dass das Dekret ab 1. Januar 1925 unbefristet in Kraft bleiben solle. Nun hat aber damals bei den grossrätlichen Verhandlungen kein Mensch daran gedacht, dass ab 1. Januar 1925 der § 90 des Dekretes nicht mehr in Kraft sein werde. Ich glaube, auch die Regierung hat an diesen § 90 nicht gedacht, sonst hätte sie ganz sicher veranlasst, dass er weiterhin in Kraft bleibe, gleich wie alle übrigen Bestimmungen des Dekretes.

Von diesen Verhältnissen werden nicht sehr viele Angestellte betroffen; es sind deren ungefähr 10 bis 12, meistens untere Angestellte und Arbeiter, Arbeiter des Zeughauses, die in teuren Wohnungen leben müssen und keine Möglichkeit haben, in billigere Wohnungen zurückzukehren. In einer Besprechung dieser Angelegenheit hat der Herr Finanzdirektor erklärt, dass Beamte, ich nehme an, es seien höhere Staatsbeamte gewesen, reklamiert hätten, es sei ein Unrecht, dass es Leute gebe, die einen Mietzinszuschuss erhielten. Ich habe vorhin meinen grundsätzlichen Standpunkt erklärt. Aber ich glaube, solange die Besoldungsverhältnisse des Staatspersonals nicht endgültig geordnet sind, und das ist heute nicht der Fall, sei es auch nicht am Platze, diesen Wenigen, die schwer belastet sind, das zu nehmen, was ihnen bis jetzt gewährt wurde. Es hat eine starke Wirkung auf das Budget eines Arbeiters im Zeughaus z. B., der statt 800 Fr. nun 1400 Fr. Mietzins bezahlen muss, wenn er vom Staat einen Zuschuss von 150 bis 200 Fr. an seinen Hauszins erhält.

Das ist der Sinn meiner Motion. Ich hoffe, dass der Grosse Rat diesem eigentlich kleinen Begehren zustimmen wird.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie haben die Begründung der Motion

vernommen. Wir sind nun im Falle, zu erklären, wie dieser § 90 ins Dekret hinein gekommen ist; wir haben darüber eine etwas andere Auffassung als der Herr Motionär.

Es ist daran zu erinnern, dass die ausserordentlichen Verhältnisse in der Stadt Bern, wozu auch die teuren Wohnungen gehören, im allgemeinen in anderer Art Berücksichtigung gefunden haben, nämlich durch die Ortszulagen. Wenn nun neben diesen Ortszulagen gemäss § 90 des Besoldungsdekretes Wohnungszulagen ausgerichtet worden sind, die man sonst nirgends hat, so hat das seinen ganz besondern Grund. Wir müssen uns zurückversetzen in die Zeit, wo diese Bestimmung entstanden ist. Das war nicht 1922, bei Anlass der Besoldungsordnung, sondern schon etwas früher, nämlich im Besoldungsdekret von 1919. Diese Bestimmung kam damals hinein, weil in Bern bekanntlich nicht nur teure Wohnungen waren, sondern direkt Wohnungsnot, die zur Folge hatte, dass Leute Wohnungen mieten mussten zu einem Preis und vielleicht auch in einer Ausgestaltung, wie sie sie nie gemietet hätten, wenn nicht diese Wohnungsnot sie dazu gezwungen hätte. Es zeigte sich damals, dass verschiedene Familien von Staatsbeamten hätten aufgelöst werden müssen, wenn man die in solcher Weise Belasteten nicht durch Zuschüsse unterstützt hätte. Das wollte man natürlich nicht, so dass man sich entschloss, den Leuten in dieser Weise zu helfen.

Warum ist die Geltung dieser Bestimmung bis 1924 begrenzt worden? Weil bekanntlich Staat und Gemeinden zur Behebung der Wohnungsnot grosse ausserordentliche Massnahmen ergriffen haben. Ich erinnere nur daran, dass Bund, Kanton und Gemeinden Millionen von Franken aufgewendet haben, und zwar zuerst nicht wegen der Arbeitslosigkeit, sondern mehr zur Behebung der Wohnungsnot, und dass man, als dies erreicht war, sehr viele Bauten durch Gewährung von Subventionen unterstützt hat. Dabei sagte man sich aber, all diese Massnahmen sollten sich dann derart auswirken, dass bis 1924 ein Ausgleich zustande komme und die Wohnungsnot behoben sein werde, so dass die betreffenden Familien wieder in Wohnungen werden einziehen können, die ihren Besoldungsverhältnissen einigermassen entsprechen. Es handelte sich also bei § 90 tatsächlich nicht um eine Massnahme von dauerndem Charakter, sondern sie war von vornherein als eine vorübergehende Bestimmung gedacht; deshalb diese zeitliche Begrenzung.

Der Regierungsrat hatte nun eher die Auffassung, dass die Wohnungsnot durch all diese Massnahmen behoben sei. Man vernimmt aber auch andere Auffassungen; so wurde z. B. in der grossen Eingabe des Staatspersonalverbandes dieser Punkt ebenfalls aufgegriffen.

Von diesen ausserordentlichen Mietzinszuschüssen haben 1924, also im letzten Jahr, wo sie nach Dekret noch ausgerichtet wurden, 19 Personen profitiert; es sind da Zuschüsse bewilligt worden von 50 Fr., 70 Fr., 90 Fr. usw.; der maximale Zuschuss betrug 300 Fr.; insgesamt wurden 2860 Fr. dafür aufgewendet. Es handelt sich also nicht um eine besonders starke Belastung des Staates, und es steht hier weniger der finanzielle Gesichtspunkt als das Prinzip in Frage, wonach es sich bei dieser Massnahme nur um etwas Vorübergehendes gehandelt habe.

Da nun sowie so all diese Fragen in Prüfung sind und darüber Bericht erstattet werden muss, sind wir

bereit, auch diese Motion entgegenzunehmen, ähnlich wie die Motionen Portmann, Hauswirth und Hurni, und Ihnen darüber Bericht zu erstatten, aber ohne Präjudiz. Der Grosse Rat wird seinerzeit selbst bestimmen, was richtig ist. Es wird sich dann einfach um die Frage handeln: Ist noch eine Wohnungsnot vorhanden, die diese ausserordentliche und als vorübergehend gedachte Massnahme weiterhin rechtfertigt oder nicht? Es ist also heute nicht am Platz, diese Einzelfrage herauszugreifen und definitiv zu entscheiden, weil gerade mit Rücksicht auf die Wohnungsverhältnisse in der Stadt Bern auch noch andere Postulate gestellt sind, so dass dann alles im Zusammenhang behandelt werden kann.

Nun sollte aber an der Motion eine Abänderung in stilistischer Hinsicht vorgenommen werden. Wenn sie nämlich in ihrem Wortlaut, der verlangt, dass der § 90 des Besoldungsdekretes in Anwendung gebracht werde, beschlossen wird, so wäre der ganze Handel erledigt, wir brauchten keinen Bericht mehr darüber zu erstatten; die Mietzinszuschüsse müssten einfach weiterhin ausbezahlt werden. Es wird aber in der Motion selbst Bericht und Antrag durch die Regierung, also ein eingehenderes Studium der Frage verlangt. Die Motion müsste also folgendermassen lauten: «Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und Antrag zu stellen, ob nicht der § 90 des Besoldungsdekretes abzuändern sei.» Ich nehme an, der Herr Motionär sei mit dieser kleinen redaktionellen Abänderung einverstanden. In diesem Falle wären wir bereit, die Motion ohne Präjudiz in dem Sinne entgegenzunehmen, dass in dem Bericht, der in der nächsten Session im Sommer behandelt werden muss, auch über diesen Punkt Bericht und Antrag eingebracht wird. Sollte aber der Herr Motionär sich wider Erwarten mit dieser kleinen Modifikation nicht einverstanden erklären können, dann müsste ich Ablehnung beantragen, jedoch unter gleichzeitiger Zusicherung, dass in dem vorerwähnten Bericht dieser Punkt ebenfalls zur Sprache kommen würde.

Stettler. Ich bin vom Bericht des Herrn Finanzdirektors befriedigt, wenn ich annehmen darf, dass die Regierung diese Frage, die ja für den Staat keine grosse Belastung bringt, wohlwollend prüfen wird. Es handelt sich tatsächlich nicht mehr um die Wohnungsnot, sondern nur noch darum, dass diesen Leuten bis zur definitiven Regelung des Besoldungswesens diese bisherigen Mietzinszuschüsse weiter gewährt werden.

Mit der redaktionellen Abänderung der Motion bin ich einverstanden.

Die Motion wird, weil nicht bestritten, vom Vorsitzenden ohne Präjudiz als erheblich erklärt.

Präsident. Damit ist unsere Tagesordnung erschöpft, bis auf die Motion Spycher; Herr Spycher verzichtet angesichts der gelichteten Reihen darauf, sie heute zu begründen. Wir haben allerdings noch einige Motionen und Interpellationen, die nicht auf die Tagesordnung gesetzt werden konnten, weil die Interpellanten oder Motionäre nicht anwesend sind und sich für heute, wenn nicht für die ganze Woche, entschuldigen liessen. Alles, was bereit war und behandelt werden konnte, mit Ausnahme der Motion Spycher, ist also erledigt.

Der Grosse Rat steht heute nicht nur am Schluss der Session, sondern auch am Schluss der vierjährigen Legislaturperiode. So, wie wir heute beisammen sind, werden wir wahrscheinlich nicht mehr zusammen treten; denn inzwischen findet die Neuwahl des Grossen Rates statt, und da gibt es naturgemäss Veränderungen, weil es immer einige Herren gibt, denen es in der aktiven Politik nicht mehr gefällt und die sich deshalb davon zurückziehen. Aber all denjenigen, die wiederzukehren wünschen, rufe ich zu: Auf Wiedersehen! (Heiterkeit.)

Ich danke Ihnen für das Wohlwollen und die Nachricht, die Sie mir in der Führung der Präsidialgeschäfte entgegengebracht haben. Wir sind wirklich gut miteinander ausgekommen; die Herren haben immer aufgepasst, wenn ich geläutet habe, ... um zu sehen, was nun komme (Heiterkeit), mitunter sogar bei Referaten von Motionären und Interpellanten.

Ich wünsche allen gute Heimreise und rufe Ihnen nochmals zu: Auf Wiedersehen! (Bravo!)

Schluss der Sitzung und der Session um 4³/₄ Uhr.

Der Redakteur:
Vollenweider.

